Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0914/2020/HE/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	13.05.2020
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	22.06.2020	öffentlich
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	11.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	22.03.2021	öffentlich

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B 431), südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß Beschluss der Gemeinde in der Zeit vom 20.04.2020 bis 20.05.2020 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsergebnis versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet.

Zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg (UNB) gab es in den vergangenen Monaten Klärungsbedarf.
Im westlichen Bereich befindet sich ein Knick, der durch die Planstraße vollständig überbaut wird. Der Knick ist als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft, sodass gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung führen, verboten sind.
Nach Auffassung der UNB ist die geplante Beseitigung des Knicks durch Umlegung der Planstraße vermeidbar.
Der § 30 Abs. 3 BNatschG besagt jedoch, dass von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
Die Gemeinde Heist ist bereit, großzügigen Ausgleich für den Knick zu leisten. Ein entsprechender Knickausgleich wurde bereits bei der Landwirtschaftskammer angefragt und steht zur Verfügung.
Eine Verlegung der Planstraße wäre unwirtschaftlich für die Gemeinde, da sich unter anderem Baugrundstücke verkleinern würden. Des Weiteren müssten die hinteren

Grundstücksbereiche der an der Wedeler Chaussee (B 431) gelegenen Grundstücke erschlossen werden, was aufgrund der dann zu erwartenden steigenden Versiegelung der Grundstücke nicht empfehlenswert ist.
Nach langer Diskussion mit der UNB und einer Rücksprache mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) bezüglich der Erschließung weiterer Grundstücke von der Bundesstraße, liegt folgende Rückmeldung vom LBV.SH vor:
„Das abgestimmte Erschließungskonzept (im Rahmen des B-Planes Nr. 19 erarbeitet) ist umzusetzen, auch die westlichen Grundstücke des B-Planes Nr. 20 sind über die Erschließungsstraße anzubinden. Eine Ausnahme betrifft die drei nördlichen Grundstücke auf der Westseite. Die Anbindung dieser drei Grundstücke kann über die bestehenden Grundstücke direkt an der Wedeler Chaussee (B 431) erfolgen."
Zwischenzeitlich liegt der UNB eine andere Aussage vom LBV.SH vor, wonach die Erschließung der Grundstücke auch über die B 431 erfolgen könnte. Aufgrund dessen stellt die UNB eine Zustimmung zur Ausnahme weiterhin nicht in Aussicht.
Ein Satzungsbeschluss kann dennoch gefasst werden. Im Rahmen der anschließenden Erschließungsplanung kann diese Angelegenheit geklärt werden.

In der Stellungnahme der UNB heißt es weiter, dass der südliche Knick zum Friedhof im Eigentum der Gemeinde verbleiben und ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen beidseitig als Pufferfläche zur Gartennutzung erhalten sollte, um den naturschutzgerechten Erhalt einschließlich fachgerechter Knickpflege zu gewährleisten. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch, den Knick an die Grundstückskäufer zu veräußern. Aktuell ist der Planentwurf auch so gezeichnet.
Eine Änderung der Planzeichnung wäre möglich, sodass die Gemeinde Eigentümerin des Knicks einschließlich Knickschutzstreifens bliebe. Der Bereich würde dann als „öffentliche Grünfläche" ausgewiesen werden. Dies würde jedoch bedeuten, dass eine gravierende Änderung am B-Plan vorgenommen werden würde, die erneut öffentlich ausgelegt werden müsste. Eine erneute, öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann mit einer verkürzten Frist von 14 Tagen stattfinden.
Zu bedenken ist allerdings, dass durch die Wahl des beschleunigten Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB ein Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 gefasst werden muss. Es empfiehlt sich aufgrund der Zeitschiene, der Maximalforderung des Kreises hier nicht zu folgen und wie geplant den Knick an die Grundstückskäufer mit zu veräußern.
Die UNB könnte gegen die Gemeinde ein Bußgeldverfahren wegen der Beeinträchtigung eines geschützten Biotops einleiten. Die Gemeinde wiederum kann sich auf den Knickerlass berufen, der unter Punkt 4 besagt, dass der Verbleib des Knicks im öffentlichen Eigentum zwar als „optimal" angesehen wird, aber nicht zwingend ist.
Dem Knickschutz kann besonders Rechnung getragen werden, wenn ein Verbund zum Außenbereich aufrechterhalten oder durch Neuanlage geschaffen wird. Der Verbund zum Außenbereich ist vorhanden, weil der Knick an den Wald grenzt.
Der Abstand zum Knick soll gemäß Erlass 1 H betragen, das wären 9,50 m. Als Mindestabstand werden 3 m angegeben. In der vorliegenden Planung wird ein Abstand von 5 m festgelegt, der bisher so akzeptiert wurde.
Außerdem besagt der Knickerlass, sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktion nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden (siehe Ziffer 5.1). Angemessener Ausgleich ist vorgesehen. Wie zuvor bereits erwähnt war ein Vertrag mit der Landwirt-

schaftskammer über den Knickersatz per Ökokonto schon in Vorbereitung und hätte bereits vorgelegt werden können. Aufgrund der vollständigen Ablehnung der UNB wurde dieser Vertrag bisher nicht geschlossen.

Auch hier greift § 30 Abs. 3 und 4 BNatschG, wonach auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme und Befreiung von Verboten (Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops) entschieden werden **kann**. Es handelt sich hier um eine Einzelfallentscheidung und zwar eine Ermessensentscheidung der UNB.
Für den Fall, dass seitens der UNB ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird, wenn die Gemeinde den B-Plan in der vorliegenden Fassung beschließt, wird sich dieses Bußgeld gegen den Bürgermeister richten. Der Bürgermeister kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen und ggfs. klagen.
Gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatschG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatschG in diesem Fall mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Seitens des LBV.SH liegt eine verspätet eingereichte Stellungnahme vor, in der angegeben wird, dass die Genehmigung zur Erschließung des B-Planes Nr. 19 aus August 2019 einen Hinweis zur geplanten Erschließung des B-Planes Nr. 20 beinhaltet. Demnach bezieht sich das Prüfergebnis im Verkehrsgutachten (im Rahmen der Bauleitplanung zum B-Plan 19 unter Berücksichtigung einer Anbindung zum späteren B-Plan Nr. 20 erarbeitet) ausschließlich auf die Anbindung des B-Planes Nr. 19. Für die Umsetzung des B-Planes Nr. 20 ist die verkehrstechnische Untersuchung vollständig für den Analyse- und Planfall sowie Prognose 2030 bzw. 2035 zu führen (nur vorläufig als genehmigt für den B-Plan Nr. 20 anzusehen).
Diese Aussage ist jedoch nicht korrekt. Die geforderten Daten sind in dem seinerzeit erstellten Verkehrsgutachten mitberücksichtigt worden.
Das Ergebnis der Abstimmung mit dem LBV.SH ist der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen.

Die Verwaltung rät unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:
Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr.

20 für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B 431), südlich der Hamburger Straße und nördlich des Heidewegs abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee (B 431), südlich der Hamburger Straße und nördlich des Heidewegs bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung der Sprechstunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan mit Planzeichnung und Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-gums.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

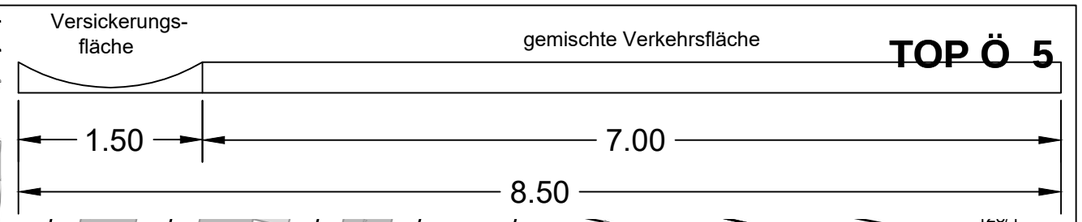
_____
Neumann

Anlagen:
Planzeichnung, Begründung und Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Gemeinde Heist - Bebauungsplan Nr. 20

Blatt 2

TOP Ö 5



schematischer Schnitt M 1:50

Hamburger Straße

WA1	I
GRZ 0,3	ED
-	FH 9,50m

WA2	I
GRZ 0,3	ED
-	FH 9,50m

mögliche Erschließung über
bestehende Grundstückszufahrten
auf der Wedeler Chaussee (B431)

Planstraße

Planstraße

Wedeler Chaussee

Wedeler Chaussee

Höhenbezugspunkt
(Schachtdeckel)
10,76m NHN

Ausfahrt durch Anbindung an Wedeler Chaussee B431
Zufahrt über Flurstück 109/31
(siehe Erschließungskonzept zum BP19)

Unterflurhydrant DN400

Geltungsbereich BP19

NORD

M. 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 m

Grundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALK)
- erhalten von der Gemeinde Heist
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Vermessung - ÖbVI Felshart

Für die Gemeinde Heist:

Datum 08.03.2021

MÖLLER - PLAN
Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE

TOP Ö 5

SATZUNG DER GEMEINDE HEIST ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "FRIEDHOFSERSATZFLÄCHE"

FÜR DAS GEBIET: "ÖSTLICH DER WEDELER CHAUSSEE, SÜDLICH DER HAMBURGER STRASSE, NÖRDLICH DES HEIDEWEGS",
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde: Heist
Gemarkung: Heist
Flur: 3
Flurstücke: 84/1 , teilweise 109/28, 351/83, 355/83, 352/83, 83/1, 354/83, 347/81, 346/81, 338/81, 340/81, 429/82, 430/82, 82/1, 82/2, 368/82, 362/82, 361/82, 339/82

Maßstab: 1 : 1.000

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1.000

RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

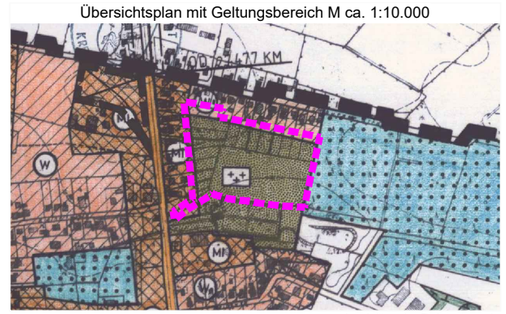
siehe Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA_1	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)
	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
FH 9,50m	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS MAXIMALHÖHE IN METER	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
ED	OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	BAUGRENZEN	(§ 23 Abs. 1 BauNVO)
	6. VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN - STICHWEGE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	
	VERSICKERUNGSFLÄCHE FÜR OBERFLÄCHENWASSER	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
	13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	15. SONSTIGE PLANZEICHEN	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)
	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
84/1	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	FLURSTÜCKSGRENZEN	
15,00	MASSZAHLEN IN METER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN MIT HAUSNUMMERN	
	WALDABSTANDSFLÄCHEN (30M)	
	BEZUGSPUNKT HÖHE 10,76 m NHN	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	BAUWEISE
-	FIRSTHOEHE - MAXIMUM IN METER

Übersichtsplan mit Geltungsbereich M ca. 1:10.000



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

SATZUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 20

GEMEINDE HEIST

Bearbeitet:
MÖLLER-PLAN
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss

M:\Heist\B-Plan_20_Am_Friedhof\Plaene\acad\20210308_BP20.dwg 08.03.2021

Teil B – Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gemäß BauGB

1.1 Grundstücksgröße (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) - Die Grundstücksgröße beträgt bei Doppelhäusern mindestens 450 m² bei Realteilung pro Doppelhaushälfte.

1.2 Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) - Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA1 je Gebäude auf maximal 4 beschränkt. Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA2 je Gebäude auf maximal 2 beschränkt.
Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums.

1.3 Definition Doppelhaus - Ein Doppelhaus i.S.d. § 22 Abs. 2 BauNVO ist eine bauliche Anlage, die dadurch entsteht, dass zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden (BVerwG, U.v. 24.02.2000).

1.4 Ausschluss von Steingärten (§ 1a Abs 5 BauGB) - Flächenhafte Gartengestaltungen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten. Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz).

1.5 Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) - Die genaue Position der Grundstückszufahrten ist variabel und im Rahmen der Erschließungsplanung der einzelnen Grundstücke festzulegen. Ein- und Ausfahrten an der Versickerungsfläche bis 4m Breite sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Versickerungsmulde trotzdem ihre Funktion erfüllt.

2. Höhenanlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

2.1 Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A. Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen im allgemeinen Wohngebiet ist ein Schachtdeckel am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 festgesetzt. Die Höhe des Bezugspunktes beträgt 10,76m NHN.

2.2 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Die Stellplätze und Zuwegungen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind mit versickerungswirksamen Bodenbelag zu befestigen.

3.2 Die Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im allgemeinen Wohngebiet sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Ein Baum ist durch einen Baum zu ersetzen und ein Strauch durch einen Strauch. Die erforderlichen Pflanzgrößen sind:
Baum – Heister 3 x v 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,
Strauch – 60 – 100 cm Höhe.

3.3 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete ist das von den Stellplätzen und Zufahrten sowie von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser der Versickerung auf dem privaten Grundstück zuzuführen.

4. Festsetzungen gemäß BauNVO

4.1 Unzulässige Nutzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 2 BauNVO innerhalb der Wohngebiete als allgemein zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Wohngebiete als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Tankstellen

5. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein

5.1 Werbeanlagen sind innerhalb der Wohngebiete nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. Sie dürfen die Größe von 40 x 60 cm pro Haus nicht überschreiten. Leuchtende, reflektierende, blinkende, sich bewegende oder freistehende Werbeträger sind unzulässig.

5.2 Für die Bemessung der Abstandsflächen von Gebäuden ist § 6 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein anzuwenden.

5.3 Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind nur als lebende Hecken, mit oder ohne Wall oder in einer Kombination von Zaun / Hecke zulässig. Im Bereich von Sichtdreiecken (an Grundstücksausfahrten) sind Einfriedungen höher als 70cm unzulässig. Entlang der Planstraße und der privaten Stichwege sind Einfriedigungen als lebende Hecke oder sonstige Bepflanzungen erst in einem Abstand von 50 cm ab der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig.

Hinweise:

Artenschutz: Brutvögel: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Fledermäuse: Für Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres ist eine fachkundige Einschätzung zur Eignung der Gehölze als Tagesversteck für Fledermäuse einzuholen.

Starkregenereignisse: Um die geplanten Wohnhäuser vor dem Wassereintritt von außen bei einem Starkregenereignis zu schützen, wird empfohlen, den Erdgeschossfußboden im allgemeinen Wohngebiet 50cm über den im Bebauungsplan dargestellten Bestandshöhen zu errichten.

Stellplatzsatzung: Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Heist für jede Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens 2 Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Waldabstand: Innerhalb der Waldabstandsflächen sind gemäß § 24 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB verboten.

Kampfmittel: Gemäß Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 sind in der Gemeinde Heist Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von

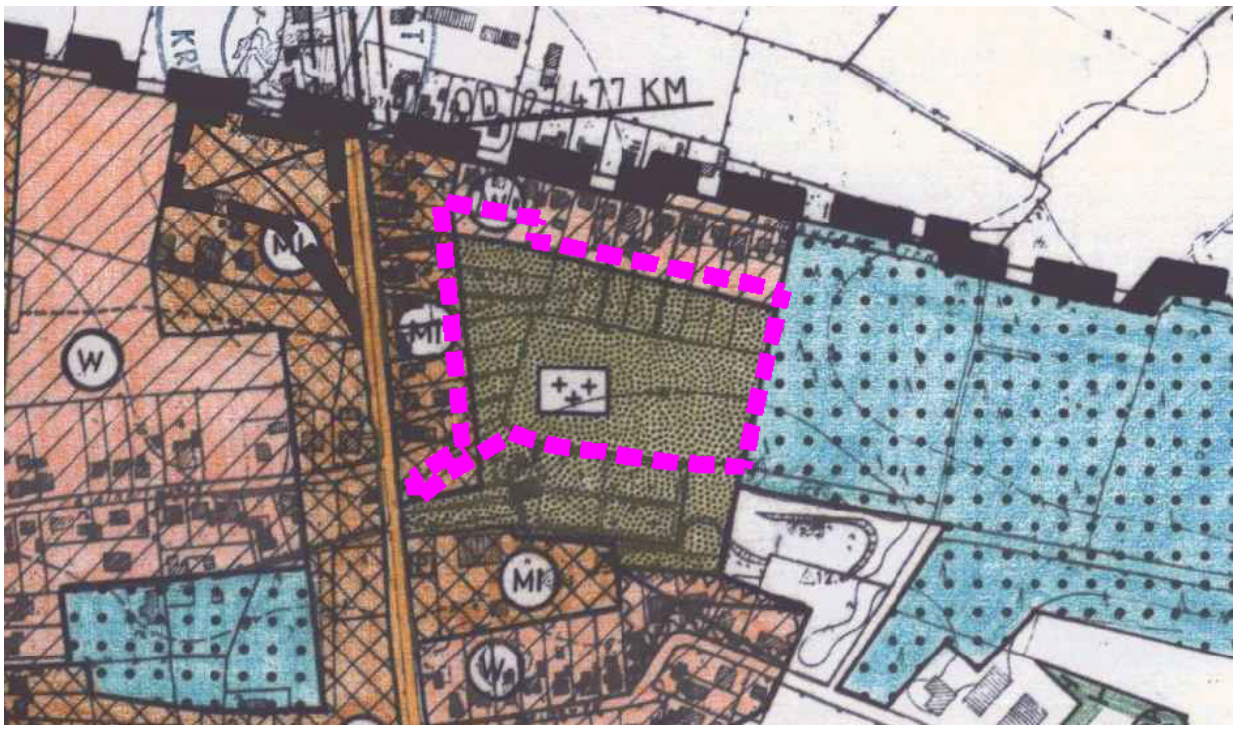
Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

GEMEINDE HEIST

BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "FRIEDHOFSERSATZFLÄCHE"

~~- Entwurf -~~

für das Gebiet: „östlich der Wedeler Chaussee, südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs"



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel. 04103-919226
Fax 04103-919227
Internet www.moeller-plan.de
eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 08. März 2021
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines 1
1.1 Rechtsgrundlagen 1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a i.V.m § 13b BauGB 2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes 3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen 4
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen 12
3. Städtebauliche Maßnahmen 13
4. Art und Maß der baulichen Nutzung 14
4.1 Art der baulichen Nutzung 14
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet 14
4.1.2 öffentliche/private Verkehrsflächen 14
4.1.3 Fläche für Abwasserbeseitigung - Versickerungsfläche 15
4.2 Maß der baulichen Nutzung 15
4.2.1 Grundflächenzahl 15
4.2.2 Baugrenzen 16
4.2.3 Vollgeschosse 16
4.2.4 Firsthöhen 16
4.2.5 Bauweise 17
4.2.6 Grundstücksgrößen bei Doppelhäusern 17
4.2.7 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude 17
4.3 Flächen mit Bindungen für den Erhalt und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern 17
5. Gestalterische Festsetzungen 19
5.1 Einleitung 19
5.2 Werbeanlagen 19
5.3 Pkw-Stellplätze 19
5.4 Höhe der Erdgeschossfertigfußböden 19
5.5 Einfriedungen 20
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr 20

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen 22
8. Natur- und Artenschutz.....23
8.1 Biotoptypen.....23
8.2 Artenschutzfachliche Konflikte.....25
8.3 Bodenverhältnisse 27
9. Boden – mögliche Vorbelastungen durch Kampfmittel.....28
10. Klimaschutz und Klimaanpassung.....28
11. Kosten und Finanzierung.....29
12. Flächenbilanzierung 30
13. Eigentumsverhältnisse 30

Anlagen:

- Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, 08.02.2018
- Biotoptypenkartierung, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, 08.03.2018
- Verkehrsgutachten, VTT Planungsbüro, 05.07.2018
- Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Thomas Voß, 15.02.2021

BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "FRIEDHOFSERSATZFLÄCHE" DER GEMEINDE HEIST
~~- Entwurf -~~
für das Gebiet: „östlich der Wedeler Chaussee, südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs "

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplans Nr. 20 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz v. 01.10.2019, GVOBl. S. 398, aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 umfasst das Flurstück 84/1 sowie teilweise die Flurstücke 109/28, 351/83, 355/83, 352/83, 83/1, 354/83, 347/81, 346/81, 338/81, 340/81, 429/82, 430/82, 82/1, 82/2, 368/82, 362/82, 361/82 und 339/82 der Flur 3 der Gemarkung Heist.

Die Gemeinde Heist hat am 16.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 20 gefasst.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist ist der Plangeltungsbereich teilweise als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, teilweise als Mischgebiet nach § 6 BauNVO und größtenteils als Grünfläche mit der

Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung teilweise nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im Anschluss an das beschleunigte Verfahren nach §13a i.V.m. §13b BauGB wird der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt.

Der Bebauungsplan Nr. 20 regelt die Nutzung von Grundstücken im nördlichen Teil der Gemeinde Heist. Er wird im beschleunigten Verfahren nach §13a i.V.m. §13b BauGB aufgestellt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden parallel durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a i.V.m § 13b BauGB

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches ist gemäß Flächennutzungsplan als Grünfläche – Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Es handelt sich daher um eine Lage im Außenbereich.

Gemäß Novellierung des Baugesetzbuches vom 29.05.2017 können im Rahmen des § 13b BauGB Außenbereichsflächen in einen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan einbezogen werden. Dadurch kann die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Dieser Sachverhalt liegt hier vor. Der Plangeltungsbereich ist im Norden und Westen umgeben von Wohnbebauung in Form von Einfamilien- und teilweise Doppelhäusern. Die Erschließungsplanung wurde im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 19 bereits auf eine Erweiterung in Richtung Nordosten ausgelegt. Durch die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete wird der Siedlungsbereich in den Außenbereich zugunsten einer Wohnbebauung erweitert.

Die maximal mögliche Grundfläche (ca. 23.354 m² Wohnbaufläche x GRZ 0,3 = 7.006 m² Grundfläche) liegt auch unterhalb der Grenze von 10.000 m², die in § 13 b BauGB gesetzt ist.

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, „…wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“ (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im Plangeltungsbereich ist Wohnen und andere in § 4 BauNVO aufgeführte Nutzungen mit Ausnahme von Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren greift hier also nicht.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, „…wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.“. Zu betrachten sind hierfür die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20. Dadurch sind Beeinträchtigungen der vorgenannten Art im Ergebnis nicht zu erwarten. Dies wird unter anderen durch das zur Aufstellung des Bebauungsplans ausgearbeiteten Artenschutzgutachten belegt.

Die Anwendung des § 13b BauGB ist zeitlich befristet – Satz 2: "Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden." Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 20 wurde am 16.12.2019 gefasst.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für den Bebauungsplan Nr. 20 anwendbar.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Heist. Nördlich und westlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den Plangeltungsbereich an. Östlich befinden sich Waldflächen. Südlich grenzt der Friedhof der Gemeinde Heist an den Plangeltungsbereich.

Die nähere Umgebung ist überwiegend mit Einfamilienhäusern und teilweise mit Doppelhäusern bebaut. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation in der Umgebung.

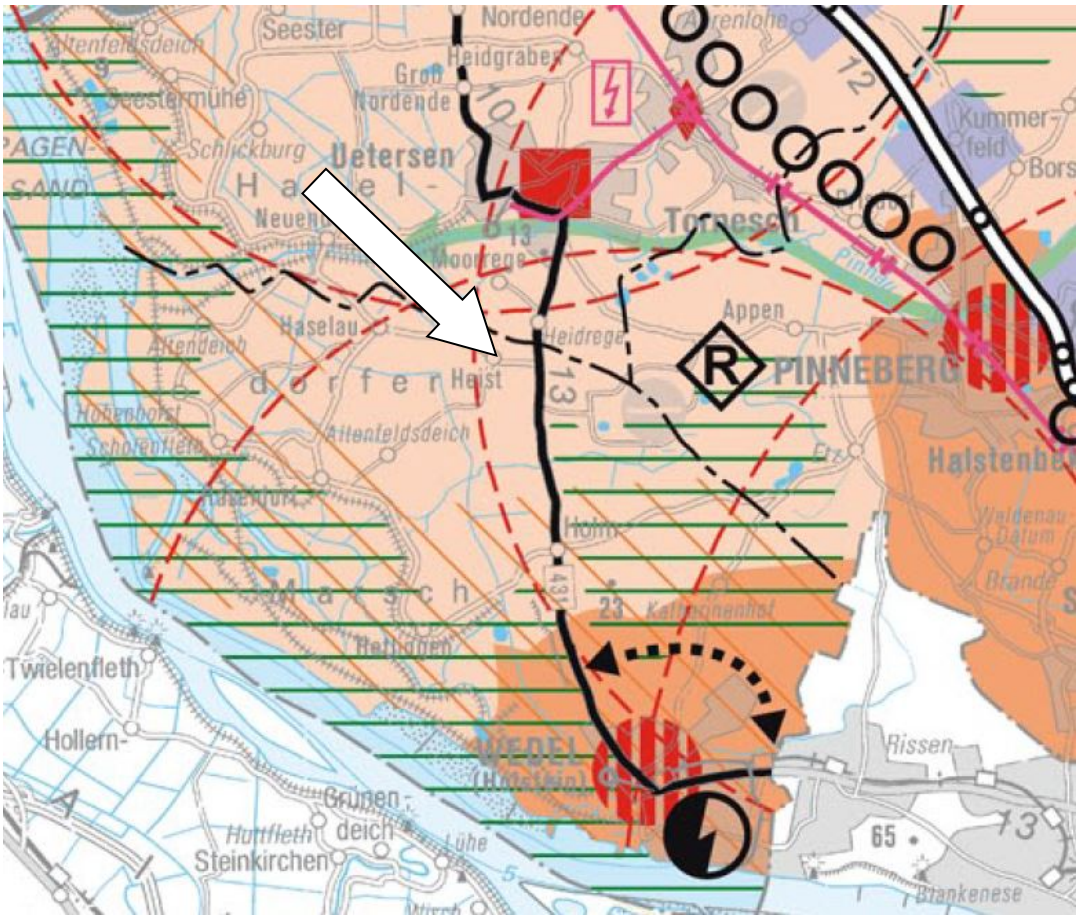
Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 20 umfasst ca. 26.031 m².

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Pinneberg und Wedel. Dabei handelt es sich um Mittelzentren im Verdichtungsraum Hamburg. Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb des Ordnungsraums Hamburg und an der Grenze zum Verdichtungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung innerhalb des Verdichtungsraumes und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

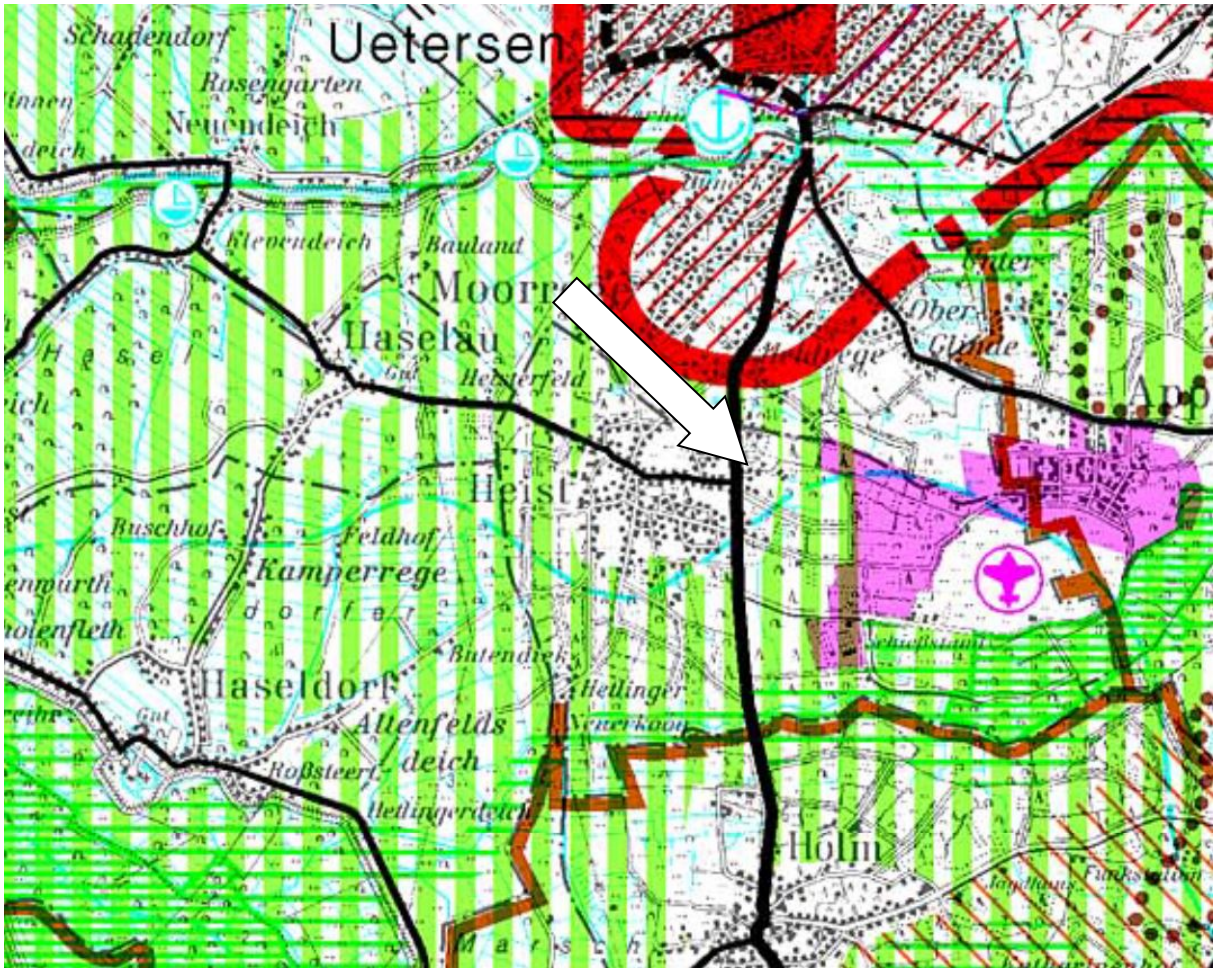
Die von der Gemeinde Heist verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches.



Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)**[1] sind keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 getroffen. Weiter östlich ist ein regionaler Grünzug dargestellt.

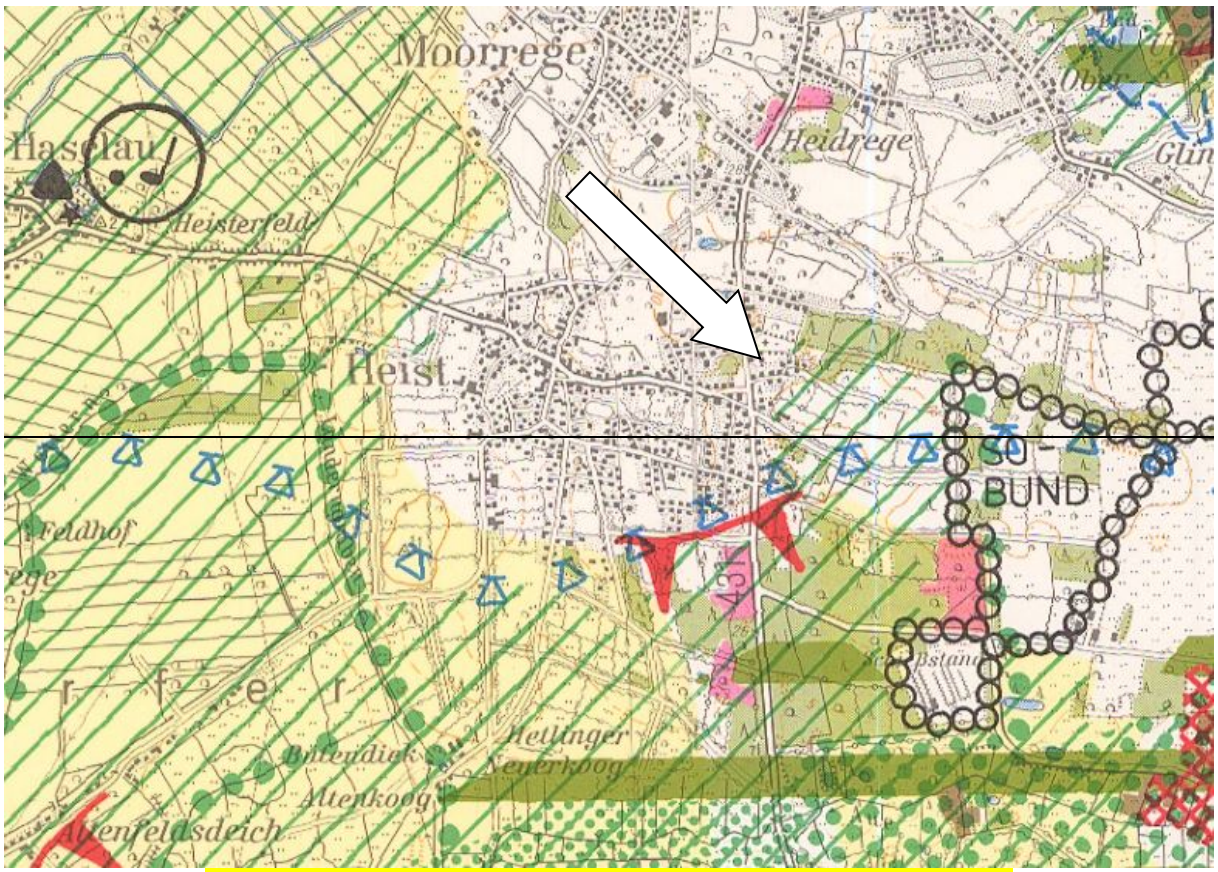


Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd

[1] Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Fortschreibung 1998

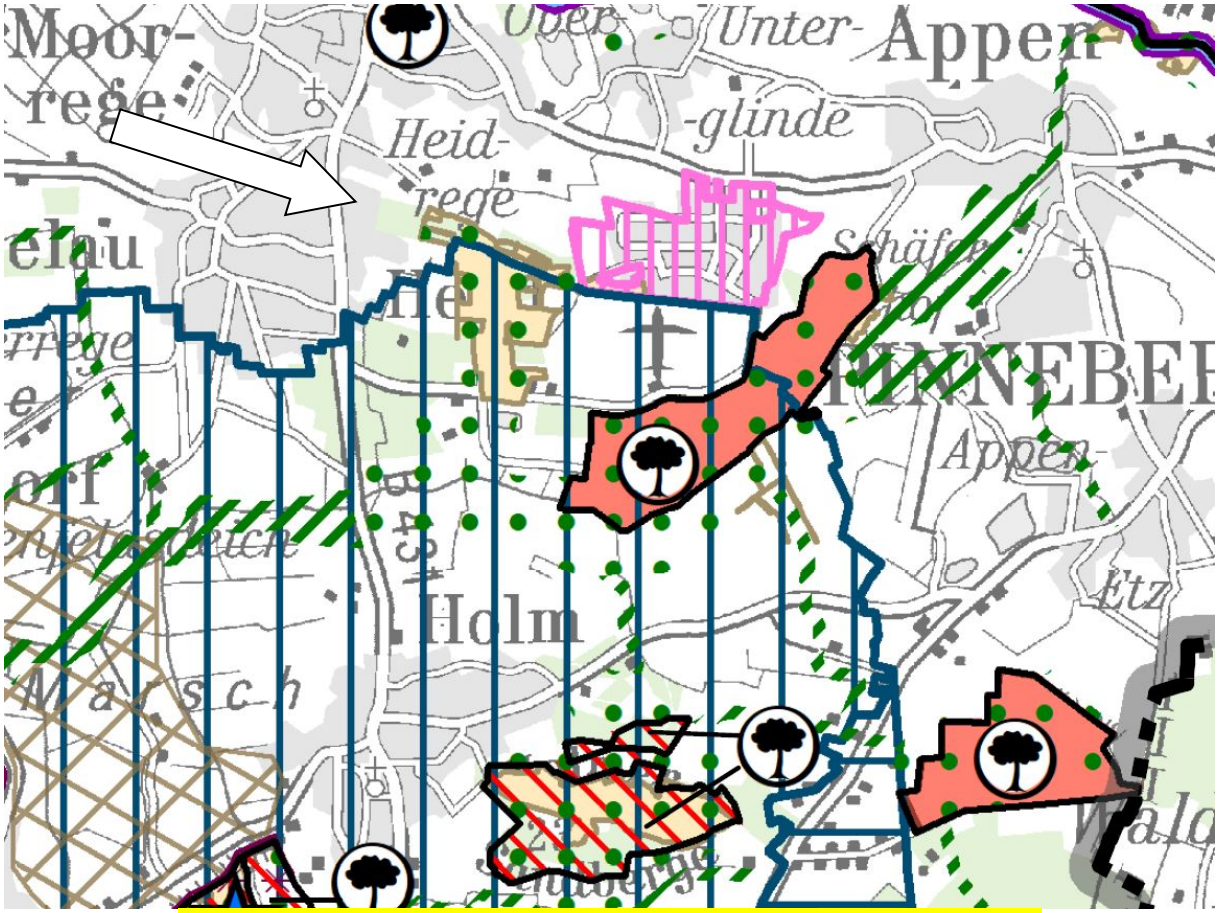
~~Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 vor.~~

~~Östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 befindet sich jedoch außerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes. Die Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet beträgt ca. 120 m.~~



~~Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I~~

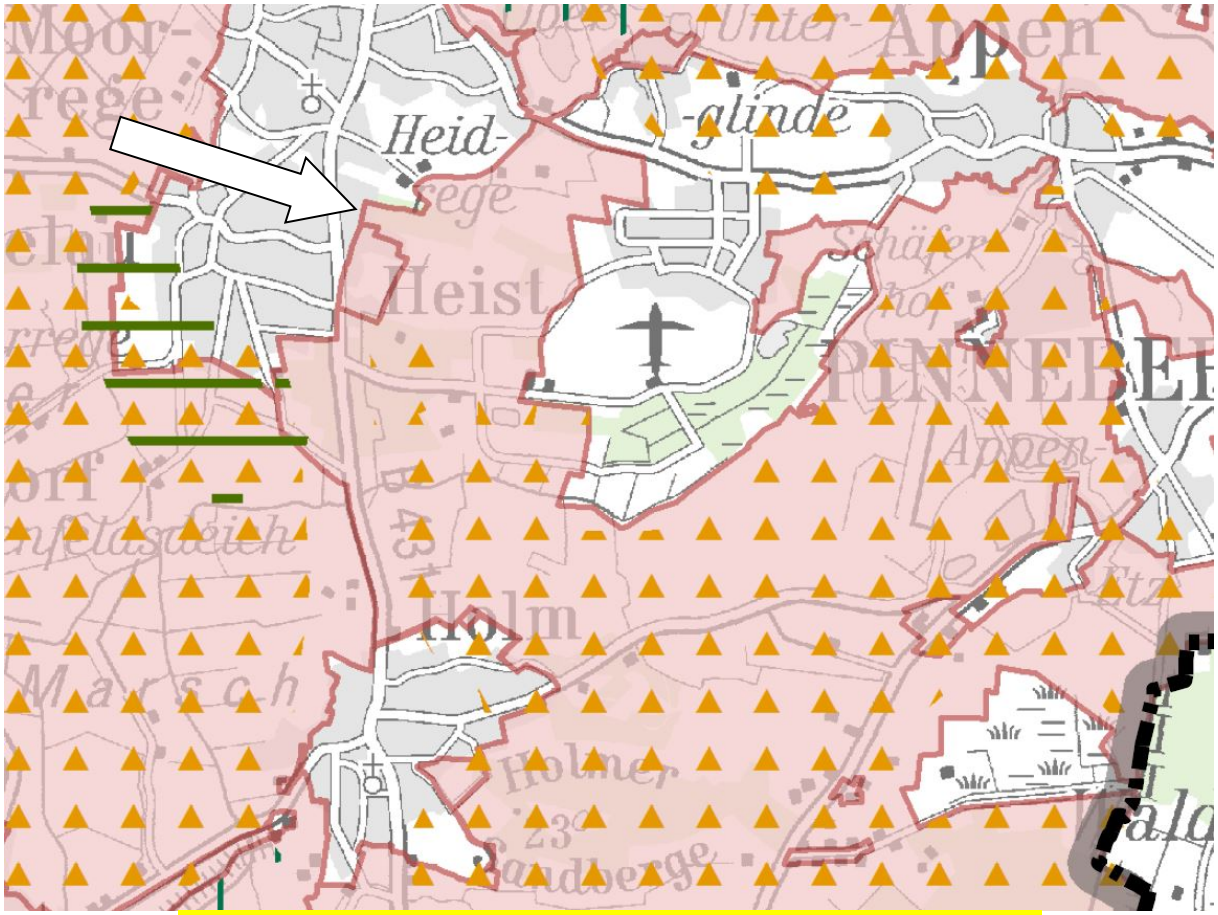
Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karte 1 sieht keine Bindungen für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes vor.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 1

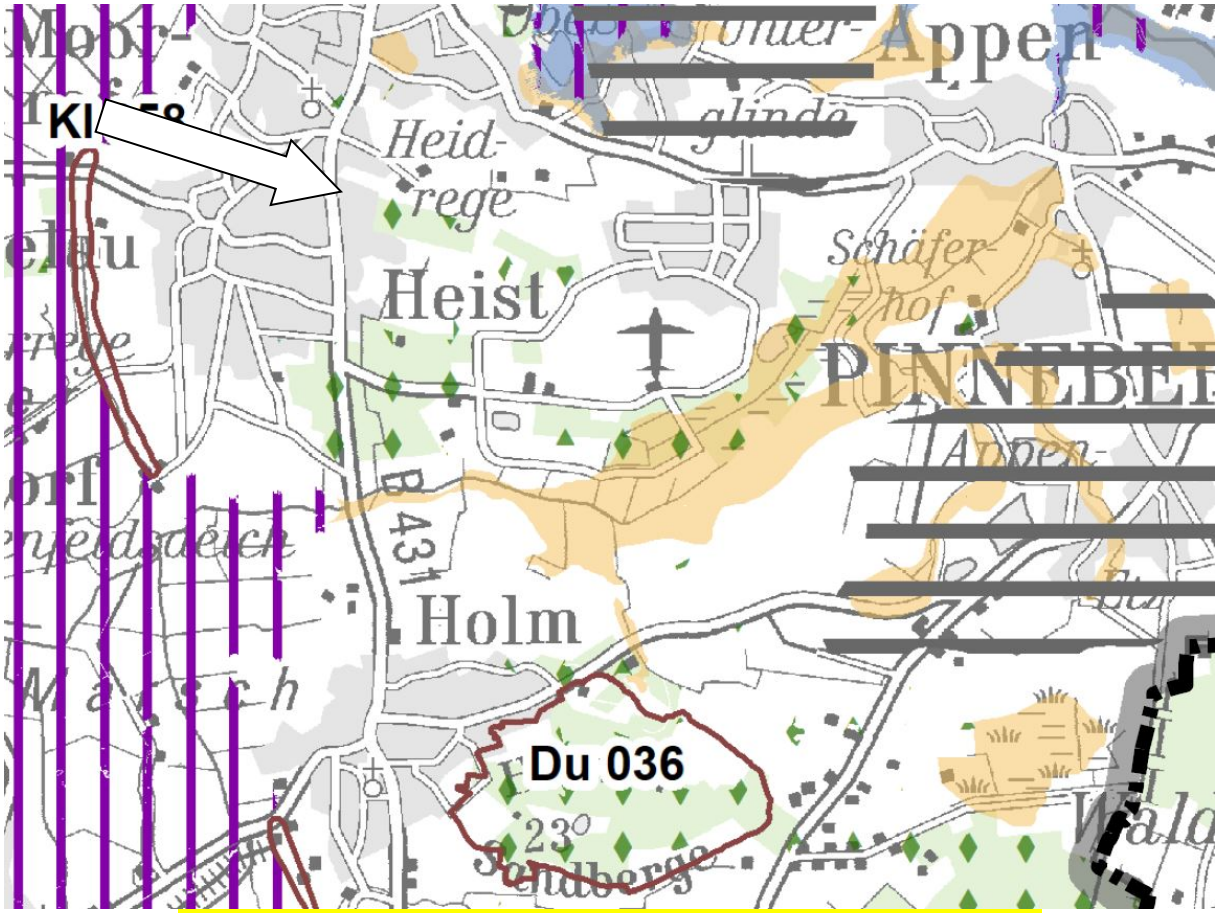
Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karte 2 sieht ebenfalls keine Bindungen für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 vor.

Östlich an den Plangeltungsbereich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche".



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 2

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karte 3 sieht keine Bindungen für den Plangeltungsbereich vor.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 3

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Heist stellt den Plangeltungsbereich größtenteils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar. Damit entspricht die geplante Nutzung nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der Konkretisierung durch das Bauleitverfahren zum Bebauungsplan Nr. 20, plant die Gemeinde Heist die Ausweisung von Wohngebieten auf der ehemaligen Friedhofsersatzfläche. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt (§ 13a Abs. 2 BauGB).

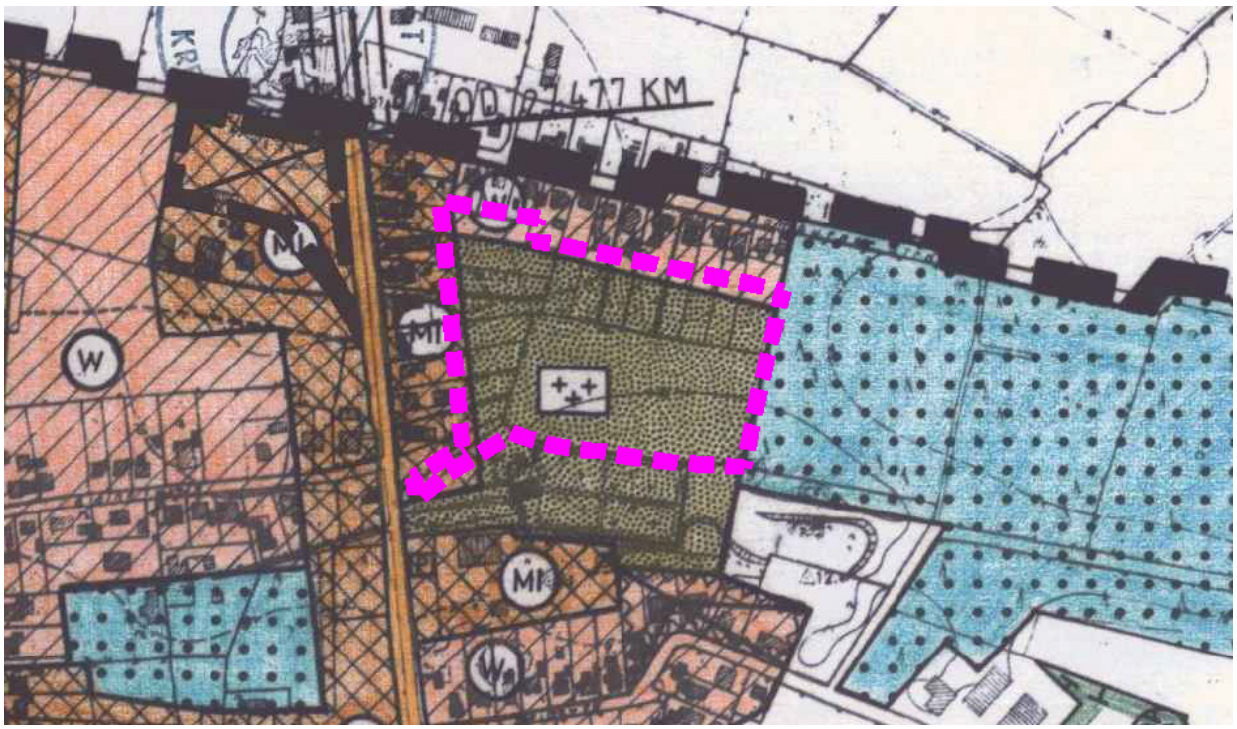


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist mit Darstellung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 20

Im Rahmen dieser Anpassung durch Berichtigung wird der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 nach Satzungsbeschluss als Wohnbaufläche darstellen.

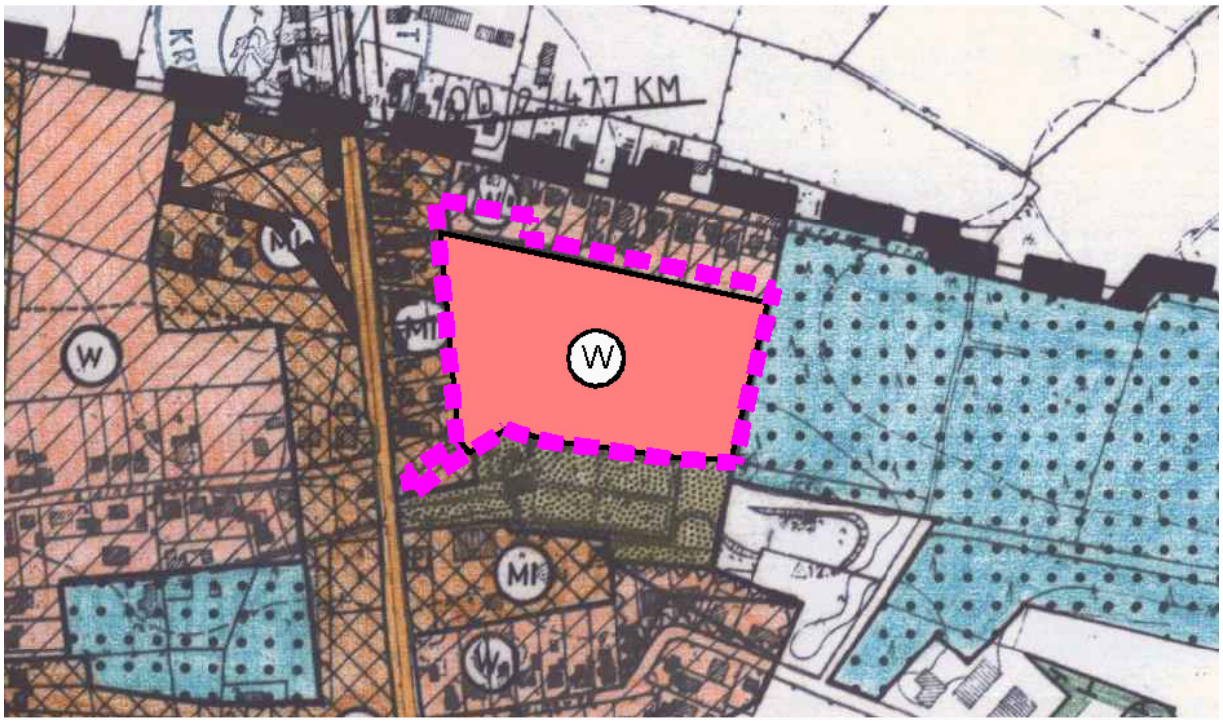


Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist mit Darstellung des Geltungsbereiches B-Planes Nr. 20. sowie der Anpassung durch Berichtigung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 20

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Gemeinde Heist liegen Anfragen für Wohnbauland vor, denen sie nachkommen möchte. Die Gemeinde beabsichtigt daher, eine als Grünfläche genutzte Fläche mit der Zweckbestimmung – Friedhof als Wohnbauland zu entwickeln. Diese Grünfläche war ursprünglich von der Gemeinde als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen. Durch Veränderungen in der Begräbniskultur (überwiegend werden Urnenbeisetzungen als Bestattungsvariante genutzt) ist der Platzbedarf von Friedhofsflächen gesunken. Die Friedhofserweiterungsfläche wird deshalb von der Gemeinde nicht mehr benötigt und soll daher als Wohnbaufläche entwickelt werden.

Ziele der Planaufstellung sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Gemeindegebietes,

- Eingliederung der geplanten Gebäude hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die umgebende Bebauung,

- Einbindung der angrenzenden Grundstücke in einen Bebauungsplan zur Schaffung einer zweiten Bautiefe.

Die Grundstücke befinden sich zum Teil im Eigentum der Gemeinde Heist, zum Teil im Privateigentum.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 20 umfasst ca. 26.031 m².

3. Städtebauliche Maßnahmen

Es sind allgemeine Wohngebiete für den Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern vorgesehen.

Die Zufahrten zu den einzelnen Wohngrundstücken erfolgen über die geplante öffentliche Erschließungsstraße, die in einem Wendehammer im Osten des Plangeltungsbereiches mündet. Diese Erschließungsstraße bindet im Südwesten an die Wedeler Chaussee (B 431) an. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 wurde in einem Verkehrskonzept die Erschließung des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 20 mitberücksichtigt. Die Erschließungsplanung, wie sie im Bebauungsplan Nr. 19 festgesetzt ist, wurde nachrichtlich mit dargestellt.

Die geplante Erschließungsstraße wurde dabei so gelegt, dass die nördlich und westlich gelegenen Privatgrundstücke erschlossen werden können. Dadurch ist eine zweite Bautiefe für die sehr schmalen angrenzenden Grundstücke entlang der Hamburger Straße und der Wedeler Chaussee möglich.

Die nordwestlichen Grundstücke (Flurstücke 347/81, 346/81 und 338/81) wurden ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 mit einbezogen, um eine zweite Bautiefe zu ermöglichen. Da sie jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht an die geplante Erschließungsstraße mit anbinden können, erfolgt die Erschließung über die vorhandenen Grundstückszufahren entlang der Wedeler Chaussee (B431).

Östlich an den Plangeltungsbereich angrenzend befinden sich Waldflächen. Von diesen Waldflächen ist gemäß § 24 Landeswaldgesetz ein Abstand von 30m für bauliche Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, einzuhalten. Dieser Waldabstand wurde nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt, die Baugrenze wurde darauf ausgerichtet.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der größte Teil des Plangeltungsbereichs wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt (Teilflächen WA1 + WA2). Zulässig sind darin Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Von den nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 nur die Anlagen für gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke als zulässig festgesetzt. Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke sind aufgrund der Randlage, der damit verbundenen Verkehrsanbindung sowie des zu erwartenden Verkehrsaufkommens solcher Anlagen nicht zulässig.

Darüber hinaus sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO als ausnahmsweise zulässig aufgeführten Tankstellen hier ebenfalls aufgrund der für derartige Betriebe unzureichenden verkehrlichen Anbindung sowie des zu erwartenden Verkehrsaufkommens unzulässig.

Die Festsetzung als allgemeine Wohngebiete entspricht der umliegenden und der geplanten Nutzung. Der Plangeltungsbereich ist umgeben von Einfamilien- und teilweise Doppelhäusern. Östlich befinden sich Waldflächen, südlich grenzt der Friedhof der Gemeinde Heist an.

4.1.2 öffentliche/private Verkehrsflächen

Die Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Es ist eine gemischte Verkehrsfläche mit kombiniertem Fahr- und Gehweg vorgesehen. Die Breite der Planstraße beträgt ca. 7,0 m. Die Erschließungsstraße mündet in einem Wendehammer im östlichen Teil des Plangeltungsgebietes.

Der Wendehammer ist so konzipiert, dass die Fahrzeuge der Entsorgungsunternehmen, aber auch die Feuerwehr dort wenden können. Innerhalb dieses Wendehammers ist das Parken von privaten Fahrzeugen auszuschließen.

Darüber hinaus sind private Erschließungsflächen als Stichwege zur Erschließung tiefer liegender Grundstücke vorgesehen. Die Breite dieser privaten Stichwege beträgt ca. 4,5 m.

4.1.3 Fläche für Abwasserbeseitigung - Versickerungsfläche

Parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche ist eine ca. 1,5 m breite Versickerungsfläche geplant. Diese Versickerungsfläche dient der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Planstraße.

Die genaue Position der Grundstückszufahrten ist variabel und im Rahmen der Erschließungsplanung der einzelnen Grundstücke festzulegen. Die Versickerungsfläche an der Planstraße darf für die einzelnen Grundstückszufahrten bis maximal 4 m Breite unterbrochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie trotzdem ihre Funktion erfüllt. Diese Regelung ist erforderlich, da die genauen Grundstückszuschnitte und damit auch die Lage der Grundstückszufahrten zurzeit noch nicht bekannt sind.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der Wohngebiete beträgt 0,3. Die Gemeinde möchte damit dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht werden und eine gute Grundstücksausnutzung ermöglichen. Gleichzeitig soll der ländliche Charakter der Gemeinde gewahrt werden.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist innerhalb der Wohngebiete für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) sind nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen.

4.2.2 Baugrenzen

Die Baugrenzen orientieren sich überwiegend an einem Abstand von 3 m entlang der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, sowie den Plangebietsgrenzen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze wurde der Abstand der Baugrenze mit 30 m festgesetzt. Dieser Abstand richtet sich nach dem Waldabstand gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG). Innerhalb der Waldabstandsflächen bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB verboten.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knick zur Abgrenzung gegenüber dem südlich angrenzenden Friedhof. Der Abstand der Baugrenze wurde im südlichen Teil mit 5 m ab dem Knickwallfuß festgesetzt.

4.2.3 Vollgeschosse

Die Gemeinde Heist sieht aufgrund der umliegenden Bebauung eine eingeschossige Bebauung vor. Die Zahl der Vollgeschosse wird dementsprechend auf 1 Vollgeschoss festgesetzt. Der Ausbau von Dachgeschossen soll nicht verhindert werden.

4.2.4 Firsthöhen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt.

Die Firsthöhe wird in den Wohngebieten auf 9,50 m beschränkt. In Anbindung an die vorhandene Bebauung an der Wedeler Chaussee und der Hamburger Straße entspricht das den dort vorhandenen Gebäudehöhen. Durch die Festsetzung von maximal 9,50 m bleibt der städtebauliche Charakter erhalten. Gleichzeitig können die Grundstücke gut ausgenutzt und bebaut werden.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in den Wohngebieten ist ein Schachtdeckel am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches (siehe Planteil A). Die Höhe des Bezugspunktes beträgt 10,76m NHN.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

4.2.5 Bauweise

Die Bauweise wird entsprechend der umliegenden Bebauung innerhalb der allgemeinen Wohngebiete als offene Bauweise – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig - (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

Die Definition des Doppelhauses (siehe Text Teil B, Nr. 1.3) wurde dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.02.2000 entnommen (vergl. auch Fickert / Fieseler, Kommentar zur BauNVO, 13. Auflage, Rdnr. 6.33 zu § 22).

4.2.6 Grundstücksgrößen bei Doppelhäusern

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete beträgt die Mindestgrundstücksgröße für Doppelhäuser 450 m² je Haushälfte.

Durch diese Festsetzung wird sichergestellt, dass trotz des Gebots, sparsam mit dem Grund und Boden umzugehen keine der örtlichen Situation unangemessene bauliche Dichte entsteht.

4.2.7 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude

Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb des allgemeines Wohngebietes WA1 auf 4 pro Gebäude beschränkt.

Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb des allgemeines Wohngebietes WA2 auf 2 pro Gebäude beschränkt. Dies ist dem Erscheinungsbild der umgebenden Bebauung geschuldet, das nicht gravierend verändert werden soll.

Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass in einem zusammenhängenden Haus mehr als 2 Wohneinheiten entstehen.

4.3 Flächen mit Bindungen für den Erhalt und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

An der südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches befindet sich ein durchgewachsener Knick (Länge ca. 144 m), der zur Abgrenzung gegenüber dem angrenzenden Friedhof dient. Dieser Knick soll als Abgrenzung gegenüber dem angrenzenden Friedhof erhalten bleiben. Aus diesem Grund wird entlang der südlichen Plangebietsgrenze ein ca. 2 m bis 4 m breiter Streifen mit Bindungen für den Erhalt und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Zusätzlich

wird die Baugrenze in 5 m Abstand zum Knick festgesetzt. Der zu erhaltende Pflanzstreifen wurde anhand der Vermessung des Geländes in die Planzeichnung aufgenommen.

An der westlichen Grenze der Freifläche im Geltungsbereich befindet sich außerdem eine Baumhecke, die als Knick einzustufen ist. Die Länge beträgt ca. 72 m.

Innerhalb dieser Fläche mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Bei Abgang eines Baumes oder Strauches ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen mit heimischen Gehölzen laut nachfolgender Artenliste und dauerhaft zu erhalten:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Dabei ist ein Baum durch einen Baum zu ersetzen und ein Strauch durch einen Strauch. Die erforderlichen Pflanzgrößen sind:

Baum – Heister 3 x v 18 – 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,
Strauch – 60 – 100 cm Höhe.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Einleitung

Die Gemeinde Heist verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die energieeffizientes Bauen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen und Vorgaben zu Einfriedungen entlang der Verkehrsflächen sollen geregelt werden. Darüber hinaus werden Empfehlungen zur Höhe der Erdgeschossfußböden und Hinweise zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Heist gegeben.

5.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nur am Ort der Leistung, an der Hauswand befestigt und bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. Die einzelne Werbeanlage darf pro Haus die Größe von 40 x 60 cm nicht überschreiten. Leuchtende, reflektierende, blinkende, sich bewegende oder freistehende Werbeträger sind unzulässig. Auch wenn freiberufliche und einige gewerbliche Tätigkeiten in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig sind, soll mit dieser Festsetzung der Wohngebietscharakter gewahrt werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Bauschilder während der Bauphase.

5.3 Pkw-Stellplätze

Die Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 30.9.2019 ist am 10.10.2019 inkraftgetreten. Danach sind für Einzel- und Doppelhäuser jeweils 2 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem eigenen Grundstück zu herzustellen und dauerhaft zu erhalten (Nr. 1.1 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung). Eine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt daher nicht, im Text Teil B erfolgt ein Hinweis auf die Stellplatzsatzung.

5.4 Höhe der Erdgeschossfertigfußböden

Seit einigen Jahren sind immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden.

Um die geplanten Wohnhäuser vor dem Wassereintritt von außen bei einem Starkregenereignis zu schützen, wird empfohlen, den Erdgeschossfußboden in den

allgemeinen Wohngebieten 50cm über den im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbezugspunkt zu errichten.

5.5 Einfriedungen

Die Wohngebiete sollen offen gestaltet werden und sich damit in die Gemeinde einfügen. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sind nur als lebende Hecken, mit oder ohne Wall oder in einer Kombination von Zaun / Hecke zulässig. Für die straßenseitige Einfriedung gibt es keine Gestaltungsvorgaben. Im Bereich von Sichtdreiecken (an Grundstücksausfahrten) sind Einfriedungen mit einer Höhe über 70cm unzulässig. Zum Schutz des Straßenraumes dürfen Hecken oder sonstige Bepflanzungen erst ab einer Entfernung von 50 cm von der Begrenzung der Planstraße bzw. der privaten Stichwege errichtet werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Hecken bzw. Bewuchs auf Wällen oder an Zäunen das Straßenprofil einengen.

6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Die allgemeinen Wohngebiete werden über die Planstraße in Anbindung an die Straße Wedeler Chaussee (B431) erschlossen. Im östlichen Bereich mündet die Planstraße in einem Wendehammer.

Die geplante Erschließungsstraße wurde dabei so gelegt, dass die nördlich und westlich angrenzenden Grundstücke erschlossen werden können. Dadurch ist eine zweite Bautiefe für die sehr schmalen angrenzenden Grundstücke entlang der Hamburger Straße und der Wedeler Chaussee möglich.

Die nordwestlichen Grundstücke (Flurstücke 347/81, 346/81 und 338/81) wurden ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 mit einbezogen, um eine zweite Bautiefe zu ermöglichen. Da sie jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht an die geplante Erschließungsstraße mit anbinden können, erfolgt die Erschließung über die vorhandenen Grundstückszufahren zur der Wedeler Chaussee (B431).

Darüber hinaus sind private Erschließungsflächen als Stichwege zur Erschließung tiefer liegender Grundstücke vorgesehen. Die Breite dieser privaten Stichwege beträgt ca. 4,5 m

Der Wendehammer ist so konzipiert, dass die Fahrzeuge der Entsorgungsunternehmen, aber auch die Feuerwehr dort wenden können. Innerhalb dieses Wendehammers ist das Parken von privaten Fahrzeugen auszuschließen.

Fußläufig werden die Wohnhäuser über eine gemischte Verkehrsfläche erschlossen. Die Breite der Planstraße beträgt ca. 7,0 m. Die Erschließungsstraße mündet in einem Wendehammer im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 wurde in einem Verkehrsgutachten durch das Büro VTT die Erschließung des Bebauungsplans Nr. 20 mitberücksichtigt. Die Grundlage dieses Verkehrsgutachtens bildet eine Verkehrszählung aus dem Jahr 2015, verbunden mit einer 15-jährigen Entwicklungsprognose.

Das Gutachten setzt den Bau einer Linksabbiegespur auf der Wedeler Chaussee (B431) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 19 (Amtsgebäude) voraus, ferner zwei Zu- und Ausfahrten zum Amtsgebäude und zur Fläche nördlich des Friedhofes (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20) mit einer Verbindung zwischen den beiden Zufahrten (Bebauungsplan Nr. 19 und Bebauungsplan Nr. 20) zur besseren Verteilung der Ausfahrtsströme. Die Linksabbiegerspur wurde mittlerweile bereits baulich umgesetzt.

Die Erschließungsplanung, wie sie im Bebauungsplan Nr. 19 festgesetzt ist, wurde nachrichtlich im Bebauungsplan Nr. 20 mit dargestellt.

Das Verkehrsgutachten durch das Planungsbüro VTT vom 05.07.2018 wurde als Anlage mit beigefügt.

Das Plangebiet ist über die KVIP-Buslinien 6665 (Haseldorf – Uetersen), 489 (Elmshorn – Wedel) und 589 (Uetersen – Wedel) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die Buslinien verkehren im Stundentakt. Die nächstgelegene Haltestelle ist „Heideweg“ in unmittelbarer Nähe des Plangebiets. Die Buslinien knüpfen in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Buslinien in Elmshorn, Uetersen und Wedel und darüber hinaus an das Bahnnetz an. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über Anbindung an das kommunale Leitungssystem und deren Erweiterung.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Wedeler Chaussee (B431). Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Die **Telekommunikationsversorgung** erfolgt ebenfalls durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Leitungen der Telekommunikationsunternehmen innerhalb der Wedeler Chaussee.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Am Tag der Abholung sind die Mülltonnen an der Planstraße Straße aufzustellen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** der Wohngebiete erfolgt durch Anbindung an die Schmutzwasserleitung in der Wedeler Chaussee. Entsorgungsträger ist der Abwasserzweckverband Südholstein (azv).

Die Ableitung des anfallenden **Oberflächenwasser**s der Dachflächen und versiegelten Grundstücksflächen erfolgt durch Versickerung auf den privaten Grundstücken. Sie wird verbindlich festgesetzt. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der öffentlichen Erschließungsflächen erfolgt durch die Einleitung in Versickerungsmulden, parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 liegt ca. 1,5 - 2 m höher als der des Bebauungsplans Nr. 19, so dass die dort erforderliche Geländeauffüllung hier nicht nötig sein wird. Es liegen die gleichen Bodenverhältnisse vor (siehe Kap. 8.3), es wird also auch hier von der Versickerungsfähigkeit des Bodens ausgegangen.

Zur teilweisen Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens innerhalb des Plangeltungsbereiches sind die Stellplätze und die Zufahrten mit versickerungswirksamen Bodenbelag zu befestigen

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch vorhandene Löschwasserhydranten innerhalb der Wedeler Chaussee bzw. durch die Errichtung zusätzlicher Löschwasserhydranten in der Planstraße. Östlich der Wedeler Chaussee (B431) befindet sich ein Unterflur-Hydrant. Die Nennweite der anliegenden Leitung beträgt DN400. Die Löschwasserversorgung ist damit für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 grundsätzlich gesichert.

8. Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplans Nr. 19 wurde durch den Dipl.-Biol. Karsten Lutz eine faunistische Potenzialabschätzung und eine artenschutzfachliche Betrachtung sowohl für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 als auch für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 wurde in dem Gutachten als "Heist-Nord" bezeichnet.

In dieser war zu untersuchen, ob gefährdete Arten oder besonders bzw. streng geschützte Arten im Untersuchungsbereich vorkommen. Diese Untersuchungen wurden auf der Basis einer Ortsbegehung am 05. Februar 2018 und einer darauf aufbauenden Potenzialabschätzung durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine Biotoptypenkartierung durch die Dipl.-Biol. Julia Langer. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte am 09.01.2018.

Die artenschutzfachliche Beurteilung des Dipl.-Biol. Karsten Lutz vom 08.02.2018 sowie die Biotoptypenkartierung der Dipl.-Biol. Julia Langer vom 08.03.2018 sind dieser Begründung als Anlage angefügt.

Die Ergebnisse werden hier zusammenfassend dargestellt.

8.1 Biotoptypen

In einer Ortsbegehung am 09.01.2018 wurden durch die Dipl.-Biol. Julia Langer die unterschiedlichen Biotoptypen erfasst und kartiert. Die Kartierung erfolgte auf Grundlage der Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein – Stand Mai 2015. Die in den Plangeltungsbereich einbezogenen Hausgrundstücke mit Privatgärten wurden nicht vollflächig mit untersucht, da dort nur urbane Strukturen vorhanden sind. Es wurden lediglich die Randbereiche zur ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche mit untersucht. Die Entnahmebeschränkung für Gehölze ist in § 39 Abs. 5 BNatSchG geregelt und bedarf keiner Feststellung der Gehölzart.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte in Anlehnung an die Biotopbewertung für die Biotopkartierung Hamburg in einer 9-stelligen Bewertungsskala. Wertstufe 1 ist weitgehend unbelebt und damit die niedrigste Wertstufe ist. Wohingegen Wertstufe 9 als herausragend eingestuft wird.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine überwiegend als Weideland genutzte Fläche, mit einer hohen Dominanz an Gräsern des Wirtschaftsgrünlands.

Der Anteil an Wildkräutern wird als gering eingestuft. Die Wertstufe wird als 4 – verarmt – angegeben. Die gleiche Wertstufe erreichen ein urbanes Nadelgehölz im Bereich der geplanten Erschließung und die strukturreichen Hausgärten mit hohem Laubholzanteil. In einem Teilbereich im Westen sind heimische und nicht heimische Laubgehölze vorhanden. Zusammen machen die Biotoptypen der Wertstufe 4 ca. 89 % der Gesamtfläche aus. Die Wertstufe 3 erreicht der unbefestigte Weg im Bereich der geplanten Erschließung.

An der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes wurde ein durchwachsener Knick (ca. 144 m) und entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine Baumhecke (ca. 72 m) nachgewiesen. Dabei handelt es sich um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG. Die Wertstufe für den durchwachsenen Knick wird als 6 – wertvoll – angegeben. Die Baumhecke ist mit Wertstufe 5 noch als wertvoll eingestuft. Der durchgewachsene Knick an der südlichen Plangebietsgrenze, der eher als Baumreihe wahrgenommen wird, hat ortsbildprägende Funktion und soll auch zur Abgrenzung gegenüber dem Friedhof, erhalten bleiben. Die Baugrenze wird in einem Abstand von 5 m, gemessen ab dem Knickwallfuß, festgesetzt.

Die Baumhecke an der westlichen Grenze muss für den Bau der Erschließungsstraße und die Anlage der Grundstückszufahrt für die westlich gelegenen Grundstücke zu einem großen Teil entfernt werden. Die wird für die Ermittlung des Ersatzerfordernisses als vollständig zu entfernen berücksichtigt, da hier der erforderliche Schutzabstand nicht eingehalten werden kann. Die Nutzbarmachung der rückwärtigen Teile der Grundstücke an der Wedeler Chaussee für eine Bebauung hat Vorrang vor der Ausdehnung bebaubarer Flächen in den Bereich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Erhalt der Baumhecke tritt hinter diesem gesetzlich normierten Vorrang zurück.

Für den Entfall der ca. 72 m langen Baumhecke ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu leisten. Für die Knickentwidmung des südlichen Knicks (ca. 144m) ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu leisten. Somit müssen ca. 288 m Knick ersetzt werden.

Parallel zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 wird ein Antrag auf Knickentwidmung und Knickersatz bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg gestellt und der erforderliche Knickersatz benannt.

Im westlichen Teil befinden urbane Gehölze mit heimischen Baumarten. Darüber hinaus lassen sich ruderale Grasfluren nachweisen. Diese Biotoptypen wurden in die

Wertstufe 5 (noch wertvoll) eingeordnet. Diese Strukturen müssen für die Anlage der Planstraße entfernt werden. Geschützte Biotope sind nicht darunter.

8.2 Artenschutzfachliche Konflikte

In einer Potenzialeinschätzung (Dipl.-Biol- Karsten Lutz, 8.2.2018) wurde zunächst ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen können. Im Anschluss an diese Relevanzprüfung wurde eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt.

Bei einer Potenzialanalyse wurden die Untersuchungen auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien bezogen, da **andere Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie aufgrund ihrer Biotopspezialisierung ausgeschlossen werden konnten.

Vorhandene Bäume im Untersuchungsgebiet wurden auf potenzielle Fledermaushöhlen als Quartier und auf Tagesverstecke / Spalten untersucht. Diese ließen sich nicht nachweisen. Lediglich in großen Eichen am Ostrand des Untersuchungsraumes können kleinere Fledermaushöhlen vorhanden sein. Die Gehölzsäume am Nord-, West und Ostrand sowie entlang der Zufahrt haben eine mittlere Bedeutung als Nahrungsgebiet. Das Weideland hat eine geringe potenzielle Bedeutung als Nahrungsraum. Der Verlust der potenziellen Nahrungsflächen geringer Bedeutung ist angesichts bedeutender Flächen in der Umgebung irrelevant. Eine Beeinträchtigung von **Fledermäusen** durch das geplante Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet können **Amphibien** potenziell vorkommen. Dabei handelt es sich um den Kammmolch, Teichmolch, Erdkröte, Teichfrosch und den Grasfrosch. Für den Kammmolch und den Teichmolch kommen die Gehölze im östlichen Untersuchungsgebiet in Frage. Die Erdkröte, der Grasfrosch und der Teichfrosch nutzen potenziell die Gehölzränder im Untersuchungsgebiet. Potenzielle Laich-gewässer werden durch die Planung nicht geändert. Die Umwandlung von Grasland in Hausgärten verkleinert die Lebensräume des Grasfrosches. Die größeren zusammenhängenden Lebensräume in der Umgebung (Gehölze, Wälder) bleiben erhalten, so dass nicht mit einer Verkleinerung der Population zu rechnen ist.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden **Brutvogelarten** das Plangebiet nur als Teilrevier oder als Nahrungsgast nutzen, da dieses Gebiet viel zu klein ist für ein ganzes Revier. Arten großer Freiflächen, z.B. Feldlerche oder Kiebitz können nicht vorkommen. Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Die vorhandenen Gehölze weisen keine Höhlen auf, so dass

Höhlenbrüter hier nur in künstlichen Nistkasten brüten, die in privaten Gärten vorhanden sein können.

Die vorhandenen Gehölze eignen sich für Brutvögel. Die vorhandene Gehölzmenge wird nur kurzfristig weiter verringert bzw. bleibt zum Teil langfristig erhalten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Gutachter von einem Erhalt aller Randstrukturen ausgegangen ist. Der Wegfall der Baumhecke an der westlichen Grenze wirkt sich hier nicht weiter aus, da der wesentliche Teil der Gehölzbestände sich innerhalb der östlich gelegenen Waldfläche und in Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangeltungsbereiches Bereichen befindet. Die potenziell vorkommenden Brutvögel verlieren daher nicht ihren vorhandenen Lebensraum. Arten mit größeren Revieren können in die Umgebung ausweichen. Arten, die die Fläche derzeit zur Nahrungssuche nutzen, können dies im Anschluss an die Bauarbeiten in den Hausgärten weiterhin tun. Die vorkommenden bzw. als vorkommend unterstellten Brutvögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereiches. Auch durch Baumaßnahmen kommt es daher nicht zu weitreichenden Störungen.

Dennoch werden folgende Maßgaben zur Umsetzung des Vorhabens aufgestellt:

- Innerhalb des Plangeltungsbereiches können ungefährdete und häufig auftretende Vogelarten mit Bindungen an Gehölzen vorkommen. Arbeiten zur Rodung von Gehölzen müssen nach bzw. vor der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden. Entsprechende artenschutzrechtliche Erfordernisse werden durch das Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) geregelt.

Es handelt sich um artenschutzrechtlich erforderliche Regelungen, die unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans gelten. Die Frist für die Fällung von Gehölzen ist in § 39 Abs. 5 BNatSchG geregelt, was ebenfalls eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ausschließt.

Wenn eine Baumfällung innerhalb der Zeit zwischen 1. März und 30. September erforderlich ist, müssen konkrete Untersuchungen durchgeführt werden, ob Brutvögel und / oder Fledermäuse evtl. beeinträchtigt werden könnten.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, da potenzielle Fortpflanzungsstätten nicht verloren gehen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 44 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 20 entsteht kein Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung treten unüber-

windliche Hindernisse durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzes vorrausichtlich nicht auf.

Festsetzungen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich. Es wird jedoch im Planteil-B (Text) auf die artenschutzrechtlichen Erfordernisse hingewiesen.

8.3 Bodenverhältnisse

Laut Bodenkarte von Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1988 steht im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches (bebaute Grundstücke entlang der Hamburger Straße) Eisenhumuspodsol und im südlichen Teil Regosol-Podsol an.

Eisenhumuspodsol weist eine Orterde- oder Ortsteinschicht auf, die die Versickerung von Niederschlagswasser behindert. Dieser Boden neigt zu Staunässe. In niederschlagsreicher Zeit ist das Stauwasser um 100 cm unter Flur anzutreffen, in trockener Zeit unter 200 cm unter Flur. Ein durchgehender Grundwasserleiter ist oberflächennah in der Regel nicht zu erwarten.

Regosol-Podsol ist ein mäßig bis schwach podsolierter Boden. Der Boden besteht aus Fein- bis Mittelsand und weist eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Grundwasser ist im Allgemeinen tiefer als 2 m unterhalb der Geländeoberkante zu erwarten. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist danach gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde durch den Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt eine Baugrundvorerkundung angeregt. Die Gemeinde hat daraufhin eine Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit durch das Geologische Büro Thomas Voß in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Baugrundvorerkundung werden zusammenfassend erläutert.

Im Rahmen dieser Baugrundvorerkundung wurden anhand von 5 Rammkernsondierungen die anstehenden Bodenverhältnisse untersucht. Es wurden 0,5m bis 0,8m mächtige Mutterbodenschichten angetroffen. Bis zu einer Tiefe von 2,6m bis 3,5m wurden stark feinsandige Mittesande sondiert. Unterhalb dieser Mittelsande wurden Schichten aus Geschiebemergel angetroffen. Grundwasser wurde in einer Tiefe von 1,9m bis 2,8m unter Geländeoberkante festgestellt. Die angetroffenen Flugdecksande eignen sich aufgrund einer guten Durchlässigkeit zur Versickerung anfallenden Niederschlagswassers. Die Versickerung ist aufgrund des Grundwasserspiegels mittels Mulden möglich.

Die oben angeführten und aus der Bodenkarte abgeleiteten Bodenverhältnisse konnten somit anhand der Baugrundvorerkundung durch das Geologishe Büro Thomas Voß bestätigt werden.

Die Baugrundvorerkundung durch das Geologische Büro Thomas Voß vom 15.02.2021 ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

9. Boden – mögliche Vorbelastungen durch Kampfmittel

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, hat der Kampfmittelräumdienst darauf hingewiesen, dass gemäß Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 in der Gemeinde Heist Kampfmittel nicht auszuschließen sind.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das:

Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

10. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Gemeindeentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird der Bebauungsplan Nr. 20 im Bereich der allgemeinen Wohngebiete in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der örtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.
- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Gebäude kann in Richtung Süden bzw. Südwesten erfolgen und ist damit aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Gartengestaltungen mit Stein- oder Schotterschüttungen, aus natürlichen oder nicht natürlichen Materialien, sind in den vergangenen Jahren immer häufiger entstanden. Diese Art der Gartengestaltung birgt den entscheidenden Nachteil, dass sie wildlebenden Tieren keinen Lebensraum und keine Futtergrundlage bietet und zum Teil die Versickerung von Niederschlagswasser behindert. Ferner erwärmen sich derart gestaltete Flächen schneller und intensiver als bewachsene Flächen. Die Erwärmung der Luft über versiegelten Flächen ist ohnehin ein klimatisch wirksames Phänomen in besiedelten Bereichen. § 1 Abs. 5 BauGB verpflichtet die Kommunen, zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung beizutragen, in dem unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt

Flächenhafte Gartengestaltungen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz). Zuwegungen, Garagen, Stellplatzflächen und Terrassen fallen nicht unter dieses Verbot, da es sich dabei um Nebenanlagen handelt, für die die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO gilt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten.

11. Kosten und Finanzierung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans und die Kosten für die Erschließungsflächen. Für die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogenen privaten Grundstücksflächen, deren Eigentümer von

der Aufstellung des Bebauungsplans profitieren, werden Erschließungsbeiträge erhoben.

Es entstehen der Gemeinde Heist Infrastrukturfolgekosten, die in soziale und technische Folgekosten zu unterscheiden sind.

Zu den sozialen Folgekosten zählen grundsätzlich kommunale Aufgaben wie Schulen und Kindergärten. Durch eine Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 20 kann mit einer steigenden Kinderzahl gerechnet werden.

Die Kapazitäten der Schule für schulpflichtige Kinder reichen aus. Der Bedarf an Schulplätzen ist in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg gesichert. Gegenwärtig wird die Kindertagesstätte erweitert.

12. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	**Fläche in m²**
Allgemeine Wohngebiete (WA1 + WA2) davon Grundfläche im Sinne des § 13b BauGB: 7.006	23.354
Öffentliche Verkehrsfläche	2.116
Private Verkehrsflächen – Stichwege	298
Versickerungsfläche	263
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	**26.031**

13. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Eigentum der Gemeinde Heist und teilweise im Privateigentum.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ……. gebilligt.

Gemeinde Heist, den …….

Der Bürgermeister

Gemeinde Heist, Bebauungsplan Nr. 20, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –		
Ohne Anregungen und Bedenken		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 22.04.2020		
Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg für den Sielverband Hetlingen, Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 16.04.2020		
Ericsson Service GmbH, Stellungnahem vom 27.04.2020		Mit Schreiben vom 27.04.2020 mitgeteilt, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 23.04.2020		
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 21.04.2020		
Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10 / 12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 07.05.2020		
Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 08.05.2020		
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendbsurg, Stellungnahme vom 04.05.2020		Mit Schreiben vom 04.05.2020 mitgeteilt, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 13.05.2020		

IHK- zu Kiel, Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 14.05.2020		
Nachbarkommunen		
Gemeinde Appen, Stellungnahme vom 15.05.2020		
Gemeinde Moorrege, Stellungnahme vom 15.05.2020		
Gemeinde Holm, Stellungnahme vom 15.05.2020		
Gemeinde Haselau, Stellungnahme vom 15.05.2020		
Gemeinde Haseldorf, Stellungnahme vom 15.05.2020		
Gemeinde Hetlingen, Stellungnahme vom 15.05.2020		
Mit Anregungen oder Bedenken **(Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)**		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 09.04.2020 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:		

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen. **Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**

Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de		
Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Amsinckstraße 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 27.04.2020 Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen. **Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**

Zweckverband Breitband Marsch und Geest, Hauptstraße 53, 25492 Heist, Stellungnahme vom 28.04.2020 der Zweckverband Breitband Marsch und Geest plant den Bebauungsplan Nr. 20 in Heist mit Glasfaserrohren und -kabel zu versorgen. Somit ist die Versorgung der Gebäude mit Telefon, Internet und TV gesichert. Vorkehrungen sind bereits getroffen. Im Zuge des B-Plan 19 wurden ausreichend Kapazitäten von Leerrohren vorgestreckt. Über die Kostenverteilung stimmt sich der Zweckverband mit der Gemeinde Heist ab.		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen. **Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, LKA, Abt. 3, Dez 333 (Kampfmittelräumdienst), Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Stellungnahme vom 24.04.2020 in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das durchgeführt. **Landeskriminalamt** **Dezernat 33, Sachgebiet 331** **Mühlenweg 166** **24116 Kiel** Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen. Der Hinweis zur Kampfmittelverordnung wird in die Begründung und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. **Änderungen am Entwurf, die eine erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**

dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen - Brandschutz, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 20.04.2020 Der Wendehammer ist mit einem Durchmesser von 12 m angegeben. Vermutlich handelt es sich hier um einen redaktionellen Fehler. Der Wendehammer muss einen Durchmesser von mind. 22 m aufweisen, damit Einsatzfahrzeuge ohne Komplikationen wenden können. In der ersten Kurve (Flst. 351/83 bzw. 340/81) als auch im südlichen Bereich des Wendehammers sind Hydranten zu setzen, Leistung mind. 48 m³/h bzw. mind. DN 100.		**Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.** Der Wendehammer wurde mit einem Durchmesser von 12 m (Maße ca. 18 m x 23 m) so dimensioniert, dass ein 3-achsiges Fahrzeug mit einer Länge von 10 m mit entsprechendem Vor- und Zurücksetzen des Fahrzeuges wenden kann. Dies entspricht den Maßen eines Müllfahrzeuges. Die Nutzbarkeit dieses Wendehammers wurde uns mit Schreiben vom 17.06.2015 im Rahmen eines anderen Bauleitverfahrens von der Hameg bestätigt. Da die Feuerwehr ähnlich dimensionierte Fahrzeuge nutzt, können Komplikationen ausgeschlossen werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen. **Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**
Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehr, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 06.05.2020 Zu dem angegebenen B-Plan Nr. 020 bestehen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine grundsätzlichen Bedenken. Die Belange der Feuerwehr, der Müllabfuhr und des Rettungsdienstes		**Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.** Der Wendehammer wurde

sind bei der Festlegung der Wendeanlagen entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Hier erscheint die Wendeanlage mit einem Durchmesser von 12m als zu klein bemessen, um z.B. ein dreiachsiges Müllfahrzeug, ohne zurückzusetzen, Wenden zu lassen.		mit einem Durchmesser von 12 m (Maße ca. 18 m x 23 m) so dimensioniert, dass ein 3-Achsiges Fahrzeug mit einer Länge von 10 m mit entsprechenden Vor- und Zurücksetzen des Fahrzeuges wenden kann. Dies entsprich den Maßen eines Müllfahrzeuges. Die Nutzbarkeit dieses Wendehammers wurde uns mit Schreiben vom 17.06.2015 im Rahmen eines anderen Bauleitverfahrens von der Hameg bestätigt. Da die Feuerwehr ähnlich dimensionierte Fahrzeuge nutzt, können Komplikationen ausgeschlossen werden.
Wendeanlagen sind auch am Ende von Stichstraßen und Stichwegen erforderlich, wenn Gehwegüberfahrten oder Garagenflächen für Wendevorgänge nicht mitbenutzt werden können. Wegen der Gefährdung der übrigen, insbesondere der nichtmotorisierten Straßenraumnutzer dürfen Kraftfahrer durch den Verzicht auf Wendemöglichkeiten nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder einen Stichweg regelmäßig und ohne Einweisung rückwärts zu befahren.		Die Stichwege sind als private Grundstückszufahrten vorgesehen. Wendemöglichkeiten müssen die Grundstückseigentümer auf ihrem eigenen Grundstück schaffen.
Da die Müllfahrzeuge die Stichstraßen nicht befahren können, sollen die Müllbehälter an den Abfuhrtagen in der Planstraße bereitgestellt werden. Hierfür sollten im B-Plan entsprechende Flächen die dafür vorgesehenen und festgesetzt werden.		Es handelt sich bei den Stichstraßen um private Verkehrsflächen für die tiefer liegenden Grundstücke. Somit handelt es sich bei den Stichstraßen im Grunde um private Grundstückszufahrten. Am Tag der Abholung werden die Müllbehälter im Zufahrtsbereich an der Planstraße aufgestellt. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen. Die Vorsehung entsprechender Flächen ist aus Sicht der Gemeinde aufgrund der geringen Anzahl von Grundstückseigentümern nicht erforderlich.
Das Plangebiet verfügt über nur eine Zufahrt. Sollte die Zufahrt z.B. durch Baumaßnahmen gesperrt sein, besteht keine Möglichkeit für die Anwohner ihre Grundstücke zu erreichen. Eine zweite Zufahrtsmöglichkeit (Notzufahrt) wäre, soweit möglich, zu befürworten.		Eine zweite Zufahrt wurde von der Gemeinde geprüft. Sie ist aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich.
Die Detailplanungen zum Ausbau der Planstraße sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

		Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 13.05.2020 Die Gemeinde Heist hat dem B-Plan Nr. 20 „Wedeler Wedeler Chaussee/ Hamburger Straße/ Heideweg im Verfahrensstand der Beteiligung nach TöB 4-2  Als bisherige Flächennutzung war eine Erweiterungsfläche für den Friedhof vorsehen. Mit dem B-Plan soll nun anstelle der Friedhofs-nutzung eine Wohnbaufläche entstehen. Es ist geplant, den B-Plan im beschleunigten Verfahren nach BauGB § 13a zu führen. Die untere Bodenschutzbehörde sieht einen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Ausweisung des BPlanes Nr. 19. Die Erfüllung des Kriteriums unter 20.000 m² kann daher nicht als		Der Bebauungsplan Nr. 19 wurde im Jahr 2019 rechtskräftig. Dass zu dem Zeitpunkt bereits feststand, dass der Bebauungsplan Nr. 20 nachfolgend aufgestellt werden soll, erzeugt noch keinen zeitlichen Zusammenhang. Der ist nur im Zusammenwirken mit einem sach-

alleiniges Kriterium herangezogen werden. Die uBB schließt sich den Ausführungen der Stellungnahme der UNB an. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 26.031 m².		lichen Zusammenhang zu berücksichtigen. Der liegt aufgrund der unterschiedlichen Art der baulichen Nutzung nicht vor. Die mit dem LBV-SH abgestimmte gemeinsame Erschließung dient dem Erhalt des Verkehrsflusses auf der B431 und ist daher nicht geeignet, einen sachlichen Zusammenhang zwischen den beiden Bebauungsplänen herzustellen. Der räumliche Zusammenhang ist ebenfalls nicht gegeben, da die Fläche des Friedhofes dazwischen liegt. Auch dafür ist die gemeinsame Erschließung kein ausreichendes Indiz. Die beiden Bebauungspläne sind unabhängig voneinander zu betrachten.
Kapitel 5.4 Höhe der Erdgeschossfertigfußböden (0,50 m über dem im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbezugspunkt) Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von privaten Grundstücken erfolgt eine Versickerung auf den privaten Grundstücken und wird so festgesetzt in der Planzeichnung festgesetzt. Kapitel 7: Ver- und Entsorgungsmaßnahmen Eine grundstücksbezogene Untersuchung des Plangeltungsbereiches mit Aussagen zu Grundwasserständen und der Versickerungsfähigkeit, wurden nicht als Sachverhaltsermittlung von der Gemeinde für die Abwägung erhoben und bereitgestellt.		
Kapitel 8.3 Bodenverhältnisse Die Bodenverhältnisse der Bodenkarte von 1988 sind korrekt wieder-gegeben. In Bezug auf die Versickerung von Niederschlag ergibt sich nordöstlichen Plangeltungsbereich mit Eisenhumuspodol mit Ortserde- oder Ortssteinschicht eine allgemeine Stauwasserproblematik. Wegen fehlender grundstückspezifischer Untersuchungen zum Bodenaufbau, kann die Gemeinde nicht davon ausgehen, dass die geplante festgesetzte Versickerung auch tatsächlich möglich ist.		Eisenhumus-Podsol tritt ausschließlich in dem bereits bebauten Bereich an der Hamburger Straße auf. In dem noch nicht bebauten Bereich steht Regosol-Podsol an, dort ergibt sich keine Stauwasser-Problematik. Da im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 die gleichen Bodenverhältnisse bestehen, konnten die dortigen Untersuchungsergebnisse übertragen werden. Eine Auffüllung der noch nicht bebauten Flächen ist hier aber nicht erforderlich, da dieses Gelände 1,5 – 2,0 m höher liegt als das des Bebauungsplanes Nr. 19 (siehe Kap. 7, Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und Kap. 8.3 der Begründung). Darüber hinaus hat die Gemeinde aufgrund der Stellungnahme eine Baugrundvorerkundung und

		allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit durch das Geologische Büro Thomas Voß in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Baugrundvorerkundung wurden anhand von 5 Rammkernsondierungen die anstehenden Bodenverhältnisse untersucht. Es wurden 0,5m bis 0,8m mächtige Mutterbodenschichten angetroffen. Bis zu einer Tiefe von 2,6m bis 3,5m wurden stark feinsandige Mittesande sondiert. Unterhalb dieser Mittelsande wurden Schichten aus Geschiebemergel angetroffen. Grundwasser wurde in einer Tiefe von 1,9m bis 2,8m unter Geländeoberkante festgestellt. Die angetroffenen Flugdecksande eignen sich aufgrund einer guten Durchlässigkeit zur Versickerung anfallenden Niederschlagswassers. Die Versickerung ist aufgrund des Grundwasserspiegels mittels Mulden möglich.
Die bisher landwirtschaftlich genutzte „Fläche“ erfüllt die in dem Bundesbodenschutzgesetz genannten natürlichen Bodenfunktionen fast zu 100 Prozent. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes werden die natürlichen Bodenfunktionen mit der Realisierung und dauerhaften Nutzung der Bebauung erheblich beeinträchtigt und teilweise dauerhaft zerstört. Es ist davon auszugehen, dass im Plangeltungsbereich auf mindestens 10000 m² die natürliche Bodenhorizontabfolge durch bautechnische Maßnahmen verändert wird. Wenn für die Niederschlagswasserbeseitigung die Oberflächen der tiefergelegenen Grundstücke aufgeschüttet werden müssen, wird sich der Eingriff in das Schutzgut Boden noch erhöhen. In der Begründung sind bisher keine ausreichenden Informationen zusammengestellt worden, die eine Bewertung des „Schutzgut Boden“ ermöglichen. https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_-Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf		**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Gemäß §13a gelten alle Eingriffe als bereits ausgeglichen. Eine Kompensation des Schutzgut Bodens ist daher nicht erforderlich.

Die LABO-Checklisten „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ist entwickelt worden, um eine sachgerechte Darstellung zu ermöglichen. Dabei sind nicht nur die Bodenfunktionen des Ausgangszustandes zu betrachten, sondern auch die Auswirkungen durch „Erschließungs- und Bauphase“ sowie der anschließenden „Betriebsphase nach Fertigstellung“. Für jede Phase sind die jeweiligen Auswirkungen zu differenzieren, zu beschreiben und zu bewerten. Bodenrelevante Wirkfaktoren sind dabei: Versiegelung, Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Änderung des Bodenwasserhaushaltes, Stoffein- oder Austräge Dabei ist zu berücksichtigen, dass die „Bodeninanspruchnahme“ abweichend von dem in der naturschutzrechtlichen Betrachtung des „Flächenverbrauches“ ist. Die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sind für die jeweiligen Phasen zu benennen. Es sind bodenfunktionsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu konkretisieren. Deren Überwachung kann zusammen mit einem Bodenmanagement mit integriertem Massenverwertungskonzept umgesetzt werden. Aus dieser Aufstellung kann dann auch eine Schätzung der CO2-Emissionen erfolgen, die für den An– und Abtragsport der Massenbewegungen bei der Plandurchführung benötigt werden. Der Oberfläche des Plangeltungsbereiches liegt zwischen 10,5 und 11,80 mNN. Die Friedhofsoberfläche bei ca. 11,70 mNN. In den tiefen Bereichen des B-Planes ist der Eisenhumuspodsol gelegen. Auf Luftbildern von 2004 und 2006 sind Aufschüttungen zu erkennen. Diese sind ab dem Luftbild von 2009 nicht mehr erkennbar. Ich empfehle in Zusammenhang mit der grundstücksbezogenen		Es wird auf die obigen Ausführungen zu der durchgeführten Baugrundvorerkundung verwiesen. **Dem Hinweis wurde gefolgt.** Die Gemeinde hat aufgrund der Stellungnahme eine Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit durch das Geologische Büro Thomas Voß in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Baugrundvorerkundung (s.o.) wurden in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Untersuchung zum Bodenaufbau dieser Fragestellung nachzugehen.		**Änderungen am Entwurf, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen, ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 13.05.2020 Es bestehen nur dann keine Bedenken, wenn der Nachweis zur Versickerungsfähigkeit geführt werden kann.		**Dem Hinweis wurde gefolgt.** Die Gemeinde hat aufgrund der Stellungnahme eine Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit durch das Geologische Büro Thomas Voß in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Baugrundvorerkundung wurden anhand von 5 Rammkernsondierungen die anstehenden Bodenverhältnisse untersucht. Es wurden 0,5m bis 0,8m mächtige Mutterbodenschichten angetroffen. Bis zu einer Tiefe von 2,6m bis 3,5m wurden stark feinsandige Mittesande sondiert. Unterhalb dieser Mittelsande wurden Schichten aus Geschiebemergel angetroffen. Grundwasser wurde in einer Tiefe von 1,9m bis 2,8m unter Geländeoberkante festgestellt. Die angetroffenen Flugdecksande eignen sich aufgrund einer guten Durchlässigkeit zur Versickerung anfallenden Niederschlagswassers. Die Versickerung ist aufgrund des Grundwasserspiegels mittels Mulden möglich. Die Ergebnisse der Baugrundvorerkundung wurden in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. **Änderungen am Entwurf, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen, ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde – Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 13.05.2020 Der Planentwurf sieht für die Niederschlagsentsorgung Versickerung vor. Eine Versickerung hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserständen ab. Entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 sollte der Abstand der Sohle einer Versickerungsmulde zum Grundwasserleiter mindestens 1,00 m betragen. Diese Rahmenparameter müssen im Vorwege mittels Sondierungen geprüft und nachgewiesen werden. Weitere Planungsfaktoren bedeuten die zur Verfügung stehende Flächengröße und die Gefälleverhältnisse. So scheiden bei hohen Grundwasserständen die Varianten "Rigole" sowie "Schacht" aus und bei Versickerungsmulden sind frostfrei verlegte Leitungen für die Grundstücksentwässerung nahezu unmöglich. Die Annahme, dass aufgrund der Versickerungsfähigkeit des B-Plans Nr.19 auf eine Versickerung für den BPlan Nr.20 geschlossen werden kann, ist nicht ausreichend. Die Versickerungsfähigkeiten sollten im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes rechtzeitig erarbeitet und dargestellt werden. Die Entwässerung ist somit zum jetzigen Planungsstand nicht gesichert.		**Dem Hinweis wurde gefolgt.** Die Gemeinde hat aufgrund der Stellungnahme eine Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit durch das Geologische Büro Thomas Voß in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Baugrundvorerkundung wurden anhand von 5 Rammkernsondierungen die anstehenden Bodenverhältnisse untersucht. Es wurden 0,5m bis 0,8m mächtige Mutterbodenschichten angetroffen. Bis zu einer Tiefe von 2,6m bis 3,5m wurden stark feinsandige Mittesande sondiert. Unterhalb dieser Mittelsande wurden Schichten aus Geschiebemergel angetroffen. Grundwasser wurde in einer Tiefe von 1,9m bis 2,8m unter Geländeoberkante festgestellt. Die angetroffenen Flugdecksande eignen sich aufgrund einer guten Durchlässigkeit zur Versickerung anfallenden Niederschlagswassers. Die Versickerung ist aufgrund des Grundwasserspiegels mittels Mulden möglich. Die Ergebnisse der Baugrundvorerkundung wurden in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. **Änderungen am Entwurf, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen, ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 13.05.2020 **Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege** Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere aufgrund des gewählten Planverfahrens und der umfangreichen Knickverluste.		
Zum gewählten Planverfahren gebe ich folgendes zu Bedenken: Das von der Gemeinde gewählte Verfahren der B-Planaufstellung nach § 13 a BauGB kann hier keine Anwendung finden. Gemäß § 13 a (1) Nr. 1 ist eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren nur zulässig, wenn die Größe der festgesetzten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind. Dies ist hier der Fall. Die Planung für den B-Plan 20 steht sowohl in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plan 19. Am 13.12.2017 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Planungsbüro, der Gemeinde und dem Kreis Pinneberg (Kreisplanung, Umweltamt, Bauaufsicht) zur Aufstellung der B-Pläne 19 und 20 statt. Hierbei wurde vereinbart, dass für die Fläche des B 20 ein reguläres Bebauungsplanverfahren gewählt wird.		Der Bebauungsplan Nr. 19 wurde im Jahr 2019 rechtskräftig. Dass zu dem Zeitpunkt bereits feststand, dass der Bebauungsplan Nr. 20 nachfolgend aufgestellt werden soll, erzeugt noch keinen zeitlichen Zusammenhang. Der ist nur im Zusammenwirken mit einem sachlichen Zusammenhang zu berücksichtigen. Der liegt aufgrund der unterschiedlichen Art der baulichen Nutzung nicht vor. Die mit dem LBV-SH abgestimmte gemeinsame Erschließung dient dem Erhalt des Verkehrsflusses auf der B431 und ist daher nicht geeignet, einen sachlichen Zusammenhang zwischen den beiden Bebauungsplänen herzustellen. Der räumliche Zusammenhang ist ebenfalls nicht gegeben, da die Fläche des Friedhofes dazwischen liegt. Auch dafür ist die gemeinsame Erschließung kein ausreichendes Indiz. Die beiden Bebauungspläne sind unabhängig voneinander zu betrachten. Der § 13b wurde zu dem Zeitpunkt als europarechtlich umstritten angesehen und deshalb von der Anwendung abgeraten. Diese Sichtweise hat sich dann geändert. Die Gemeinde hat deshalb am 16.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 20 gefasst und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a i.V.m §13b BauGB festgelegt.

Der von der Gemeinde vorgelegte Entwurf führt zu einem erheblichen Verlust der im Geltungsbereich vorhandenen Knicks. Der im westlichen Bereich gelegene Knick wird durch die Planstraße vollständig überbaut, der südliche Knick wird durch die Festsetzungen nur unzureichend geschützt, sodass er seine Funktion verliert. Nach § 21 LNatSchG in Zusammenhang mit § 30 BNatSchG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks als gesetzlich geschützten Biotop führen können, verboten. Insofern bestehen erhebliche Bedenken gegen die Beseitigung des Knicks. Die Beseitigung des Knicks ist durch die Verlegung der Planstraße vermeidbar. Die Grundstücke im Südwesten des Plangebietes können genauso wie die Grundstücke im Nordwesten des Plangebietes von der Wedeler Chaussee erschlossen werden. Eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG wird deshalb für diesen Knick nicht in Aussicht gestellt. Die Gemeinde Heist beabsichtigt den Knick am südlichen Rand des Geltungsbereichs als zu erhalten festzusetzen. Ein naturschutzgerechter Erhalt einschließlich fachgerechter Knickpflege kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn der Knick einen mindestens 5 m breiten Geländestreifen beidseitig als Pufferfläche zur Gartennutzung erhält und Eigentum der Gemeinde bleibt. Ferner ist ein Abstand von mindestens 10 m zur nächsten baulichen Anlage (auch Nebenanlage) erforderlich. ehlt der Knickschutzstreifen kann eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Knicks selbst bei Erhalt des Knicks nicht ausgeschlossen werden. Sollte der Knick anteilig in die entstehenden Privatgrundstücke übergehen, so ist von einer noch größeren Beeinträchtigung infolge von Gartennutzung (Zierpflanzen, Nebenanlagen, uneinheitliche und nicht		In den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.1.2017 (sog. Knickerlass) unter 4 *"Knicks im Innenbereich*" ausgeführt: "*Knicks sind unabhängig von ihrem Standort, also auch im Siedlungsraum, geschützt."* Den gesetzlichen Knickschutz hat die Gemeinde Heist berücksichtigt. *"Um den Erhalt der Knicks mit ihren ökologischen Funktionen zu gewährleisten, werden folgende Empfehlungen für den Knickschutz in der Bauleitplanung gegeben:* *– Erhalt und Pflege der Knicks kann optimal gewährleistet werden, wenn diese im öffentlichen Eigentum stehen bzw. verbleiben."* Das Wort "kann" bedeutet, dass dies keine Verpflichtung ist, sondern eine Empfehlung. Im Einzelfall kann durchaus anders entschieden werden. *"– Dem Knickschutz kann besonders Rechnung getragen werden, wenn ein Verbund zum Außenbereich aufrechterhalten oder durch Neuanlage geschaffen wird. Die Isolierung von Teilabschnitten von Knicks beispielsweise durch Rodung und Anlage von Zufahrten führt zu Funktionseinbußen beim Knickschutz, die zusätzlichen Ausgleich auch für die verbleibenden, isolierten Restbestände rechtfertigen können."* Der Verbund des südlichen Knicks zum Außenbereich ist vorhanden, weil dieser Knick an den Wald grenzt. Ausreichender Ersatz nach den Vorgaben des Knickerlasses soll geleistet werden. Die Gemeinde verfügt nicht über eigene Flächen, auf denen sie diesen Ersatz leisten kann. Es wurde daher eine vertragliche Vereinbarung mit der Landwirtschaftskammer über entsprechende Ökopunkte ist vorbereitet, die bereits seit langem vorliegt. Für den südlichen Knick (Knickentwidmung) soll Ersatz im Verhältnis 1 : 1 geleistet werden, für den westlichen Knick (Knickbeseitigung) im Verhältnis 1 : 2. *– Der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan kann*

fachkundige Pflege) auszugehen. Auch für diesen Knick kann keine Ausnahme in Aussicht gestellt werden, da durch eine Umplanung der Knickschutz gewährleistet werden kann. Die vorgelegte Artenschutzuntersuchung geht von einem Erhalt der vorhandenen Gehölzstruktur aus. Dies entspricht nicht den vorgelegten Planungen. Die Artenschutzuntersuchung ist deshalb zu überarbeiten.		*nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Dieses ist im Einzelfall zu entscheiden. Es wird empfohlen, für bauliche Anlagen 1 H Abstand, mindestens aber drei Meter, ab Knickwallfuß einzuhalten.* Der Abstand zu einem Knick soll nach dem Erlass grundsätzlich 1 H betragen. Als Mindestabstand werden 3 m angegeben. Im Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Heist wurde durch eine Grundstücksvermessung die exakte Lage des südlichen Knicks festgestellt. Von dem so korrekt dargestellten Knickwallfuß wurde die Baugrenze in einem Abstand von 5 m festgesetzt. Der Knick wurde mit seiner exakten Lage mit einer Erhaltungsbindung versehen. Zusätzlich wurden die hohen Bäume in diesem Knick als zu erhalten festgesetzt. Das wäre eigentlich nicht nötig gewesen, da auch diese Bäume unter die Erhaltungsbindung fallen. Die Gemeinde wollte damit ihr Interesse am Erhalt dieses Knick noch deutlicher betonen. *– Sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden (siehe Ziffer 5.1).* Angemessener Ausgleich ist vorgesehen. Der Vertrag mit der Landwirtschaftskammer über den Knickersatz per Ökokonto (s.o.) ist vorbereitet. Der westliche Knick ist in den durchgeführten biologischen Erhebungen als "Baumhecke" bezeichnet worden, weil er keinen knickartigen Aufbau aufweist. Es ist nur teilweise ein schwach ausgeprägter Wall vorhanden, auf dem eine Gehölzreihe steht. Es fehlt ein Unterwuchs durch Sträucher, auch Stauden, Gräser und Kräuter sind zum Teil gar nicht und zum Teil nur andeutungsweise vorhanden.



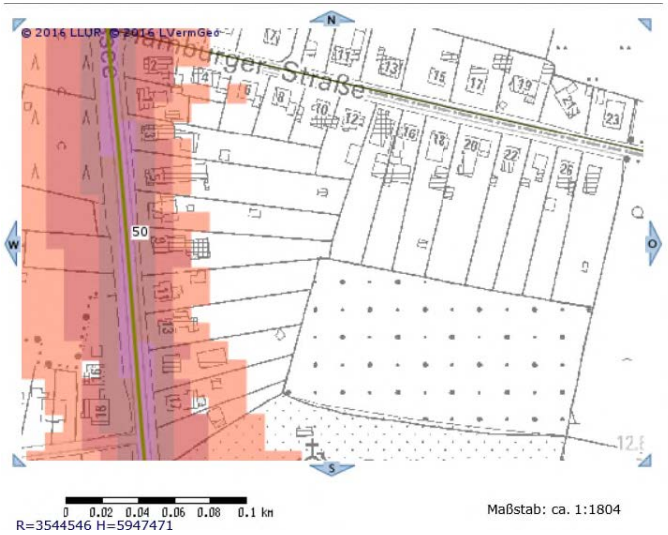
Als lineare Gehölzstruktur unterliegt diese Baumhecke dennoch dem gesetzlichen Schutz, das wurde auch entsprechend berücksichtigt. Da die Lage zwischen bebauten Flächen und einer Straße die Entwicklung dieser Baumhecke zu einem Knick nicht befördern würde, sollte für die Entfernung dieser Gehölzreihe der erforderliche Knickersatz geleistet werden. Diesen Ersatz zu leisten ist weiterhin die Absicht der Gemeinde Heist.

Der südliche Knick wurde auch in den biologischen Erhebungen als Knick bezeichnet.

		 Die Gemeinde hat den gesetzlichen Schutzstatus berücksichtigt. Die Ausweisung des Knicks einschließlich eines 5 m breiten Schutzstreifens als öffentliche Grünfläche will die Gemeinde nicht vornehmen, da die Knickpflege einen erheblichen Aufwand bedeuten würde. Die Gemeinde sind verpflichtet, die Schaffung von Wohnraum zu ermöglichen. Die finanziellen Belastungen in der Form der Schaffung der nötigen Infrastruktur einschl. Kita- und Schulplätzen liegt bei den Gemeinden. Die kommunalen Finanzen sind nicht so ausgestattet, dass umfangreiche Pflegemaßnahmen dieser Art zusätzlich leistbar sind. Die Gemeinde kommt ihrer Verpflichtung dadurch nach, dass sie den Knick als zu erhalten festsetzt und darüber hinaus den erforderlichen Ersatz leistet.
Ich weise darüber hinaus auf folgendes hin: Am 28.01.2020 hat die Landesregierung die **neuen Landschaftsrahmenpläne** beschlossen. Die Begründung zum B-plan ist entsprechend zu überarbeiten. Unter dem folgenden Link sind die Werke auf der Internetseite des Landes einsehbar.		**Der Hinweis zu den Landschaftsrahmenplänen wird berücksichtigt.** Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die neuen Inhalte der

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landschaftsplanung/-lp_03_Landschaftsrahmenplanung.html Der Plangeltungsbereich grenzt unmittelbar an das 2002 ausgewiesene LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ an. Der Abstand beträgt keine 120 m (Seite 6 der Begründung). Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass es sich bei Euonymus europaeus (Pfaffenhüttchen) um eine hochgiftige Gehölzart handelt. Die Anpflanzung in Wohngebieten sollte deshalb überdacht werden.		Landschaftsrahmenpläne ergänzt. Durch die Landschaftsrahmenpläne (Neuaufstellung 2020) ergaben sich keine übergeordneten Bindungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. **Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Euonymus europaeus gehört zu den heimischen Gehölzarten. Ob giftige Gehölze in den Garten gesetzt werden, liegt wie bei anderen Pflanzen in der Verantwortung jedes einzelnen.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 13.05.2020 zu dem o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Da das B-Plangebiet im Einwirkungsbereich der B 431 liegt wird angeregt, dass die Gemeinde sich mit den Verkehrslärmimmissionen auseinandersetzt. Gemäß der DIN 18005 sollten im Rahmen der Vorsorge tags 55 dB(A), nachts 45 dB(A) eingehalten werden. Bei Überschreitungen könnten ggf. aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, die Lage von Außenwohnbereichen sowie schallgedämmte Lüftungen sind zu prüfen. In diesem Fall kann zur Prüfung hilfsweise auf die Kartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie zurückgegriffen werden.		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**

Der 24 h- bzw. der Nachtpegel zeigen, dass die an der B431 gelegene Bebauung das Plangebiet schalltechnisch teilweise abschirmt. Da auch die geplante Bebauung nur eingeschossig vorgesehen ist, kann somit daraus abgeleitet werden, dass der Tagbeurteilungspegel von 55 dB(A) im Plangebiet eingehalten werden kann; das Plangebiet liegt außerhalb der 55 dB(A)-Isophone. Aus dem Nachtpegel lässt sich entnehmen, dass in einem Abstand von 30 m ein Nachtbeurteilungspegel von 50 dB(A) zu erwarten ist. Eine Abstandsverdoppelung bewirkt eine Pegelabnahme von 6 dB(A), so dass in 60 m Abstand von der Fahrbahnmitte ein Pegel von 44 dB(A) zu erwarten ist. In diesem Abstand beginnt in etwa die bebaubare Fläche, so dass ein Immissionspegel von 45 dB(A) sicher eingehalten werden kann. Zusammengefasst werden damit die Anforderungen der DIN 18005 auch ohne besondere Schallschutzvorkehrungen erfüllt, immissionsschutzrechtliche Festsetzungen sind somit nicht erforderlich.		

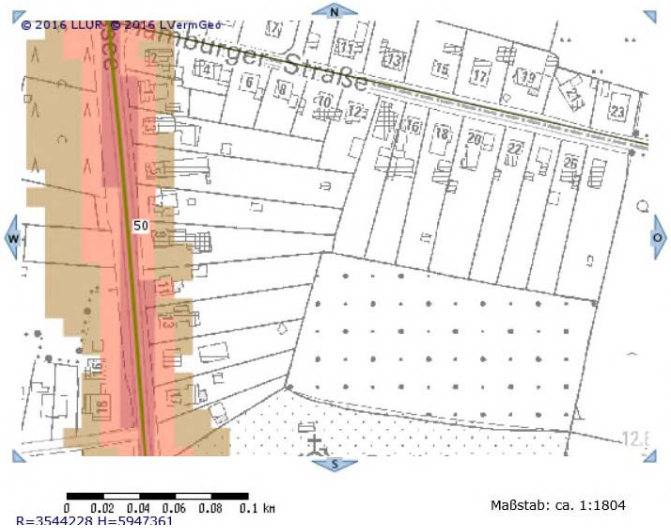


NOPQRSTUVWZ
Heist
Los

Legende

zulässige Höchstgeschwindig-keiten gem. StVO
- 30 km/h
- 40 km/h
- 50 km/h
- 60 km/h
- 70 km/h
- 80 km/h
- 100 km/h
- 120 km/h
- größer 120 km/h

Relevante Änderungen Straße 24 Std (2017)
- über 55 dB(A) bis 60 dB(A)
- über 60 dB(A) bis 65 dB(A)
- über 65 dB(A) bis 70 dB(A)
- über 70 dB(A) bis 75 dB(A)
- über 75 dB (A) bis 80 dB(A)
- über 80 dB(A)
- Topografische Karte DGK5
- Gemeinden



NOPQRSTUVWZ
Heist
Los

Legende

zulässige Höchstgeschwin-dig-keiten gem. StVO
- 30 km/h
- 40 km/h
- 50 km/h
- 60 km/h
- 70 km/h
- 80 km/h
- 100 km/h
- 120 km/h
- größer 120 km/h

Relevante Änderungen Straße Nacht (2017)
- über 50 dB(A) bis 55 dB(A)
- über 55 dB(A) bis 60 dB(A)
- über 60 dB(A) bis 65 dB(A)
- über 65 dB(A) bis 70 dB(A)
- über 70 dB(A) bis 75 dB(A)
- über 75 dB (A) bis 80 dB(A)
- über 80 dB(A)
- Topografische Karte DGK5

Naturschutzverbände		
AG 29, Burgstraße 4, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 06.05.2020 **1** Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach §13 a/b BauGB durchgeführt, d. h. ohne eine Umweltprüfung und bei nachgewiesener Flächengröße unter 1 ha bebauter Fläche. Angesichts des ungebremsten Flächenverbrauchs stellt die vorgelegte Planung eine weitere Zäsur dar, was von der AG-29 grundsätzlich kritisch beurteilt wird.		
2 Zum Natur- und Artenschutz wurde ein Gutachten mit Potenzialschätzung vorgelegt und eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Auffallend war dabei, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop (sog. Baumhecke § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) entfernt werden soll, das in den vorliegenden Gutachten als noch wertvoll und erhaltenswert dargestellt wurde. Auch beim gesetzlich definierten Ausgleich gibt es unklare Angaben hinsichtlich des Ausgleichsverhältnisses. Die AG-29 setzt sich beim Verlust sowohl für die Baumhecke als auch für den durchwachsenen Knick für einen Ausgleichsfaktor von 1 :2 ein.		Der westliche Knick soll entfernt und im Verhältnis 1 : 2 ersetzt werden. Der südliche Knick bleibt bestehen und ist als zu erhalten festgesetzt. Aufgrund des künftig angrenzenden Wohngebietes wird die Knickentwidmung beantragt und Ersatz im Verhältnis 1 : 1 geleistet.
3 Baumfällungen innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 01.03. und 30.09. d. Jahres sind unzulässig, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Brutvögel und Fledermäuse gelten. Hier wird das Manko des beschleunigten Verfahrens gemäß Baugesetzbuch sichtbar, da artenschutzrechtliche Voruntersuchungen nicht vorgesehen sind.		Zum Bebauungsplan wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung auf der Basis einer Potenzialabschätzung durchgeführt (sie liegt der AG29 vor). Diese wiederum basiert auf einer Geländebegehung. Im Plangebiet wurde kein Potenzial für das Vorkommen von Fledermäusen festgestellt. Dennoch wurde auf die aus artenschutzrechtlichen Gründen (mögliche Tagesverstecke von Fledermäusen) verkürzte Frist für Baumfällungen hingewiesen.
4 Für die Kompensation des Flächenverbrauchs und das Schutzgut Boden ist der Ausgleich zu ermitteln, der orts- und zeitnah zu erbringen ist.		Gemäß §13a gelten alle Eingriffe als bereits ausgeglichen. Eine Kompensation des Schutzgut Bodens ist daher nicht erforderlich.
5		

Die AG-29 begrüßt das Verbot von Schottergärten auf unbebauten Grundstücken (textliche Festsetzungen Nr. 1.4). Dies kommt einer lange geforderten Umsetzung der Grünordnung (§ 8 der Landesbauverordnung) nach, um den dramatischen Verlust der Artenvielfalt wenigstens auf privaten Grundstücken entgegen zu wirken. Darüber hinaus werden (s. Kapitel 9) die negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Klima minimiert.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
6 Die folgenden ökologischen Maßnahmen sollten umgesetzt werden. Bei Anpflanzungen sind heimische Obstbäume und Gehölze mit hoher Habitateignung für Brutvögel und Fledermäuse zu verwenden. Hinzu kommt die Anlage von Nisthilfen. Ausreichende Erhaltung und Pflege von Die gesetzlich geschützten Knicks sind zu erhalten / pflegen sowie durch die Anlage von Schutzstreifen von anthropogenen Einflüssen zu schützen. Zusätzlich muss die Anlage artenreicher und selten gemähter Blühstreifen als Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Eine Fassaden- und Dachbegrünung ist ebenfalls zu prüfen.		Die textliche Festsetzung Nr. 3.2 enthält eine Artenliste für Gehölze. Diese gilt für evtl. erforderliche Nachpflanzungen im südlichen Knick. Ferner sind Einfriedungen zwischen den Grundstücken nur als Hecken zulässig. Darüber hinausgehende Vorgaben sieht die Gemeinde Heist nicht als erforderlich an.
BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 14.05.2020 der *BUND* bedankt sich für die Übersendung der Planunterlagen. Wir äußern hiermit folgende Anregungen und Bedenken: **1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a i.V. m § 13b BauGB** Die Verwendung des Paragrafen 13b BauGB ist unökologisch und mit hoher Wahrscheinlichkeit europarechtswidrig. Er hebelt den Flächen-schutz im Außenbereich der Gemeinden aus und steht im Widerspruch der Zielsetzung des Bundes und des Landes SH, den Flächenver-brauch zu reduzieren. In -Schleswig-Holstein sind seit 1999 34.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche verschwunden. Täglich gingen fünf Hektar verloren, laut Landesregierung soll der Flächenverbrauch		Das Baugesetzbuch sieht die gewählte Verfahrensart vor. Den § 13b in das BauGB aufzunehmen war eine politische Entscheidung auf Bundesebene, nicht auf kommunaler Ebene. Es ergaben sich keine Ansatzpunkte für einen Ausschluss des gewählten Verfahrens nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB

bis 2030 auf 1,3 Hektar am Tag gesenkt werden. Doch davon sind wir noch weit entfernt. Das Ziel ist der Nettonullflächenverbrauch. So sehen wir den Flächenverbrauch am Ortsrand sehr kritisch, wobei uns die Nachfrage nach Wohnraum durchaus bewusst ist. Die Gemeinde Heist sollte mit einem Ortsentwicklungskonzept den Flächenverbrauch und eine mögliche Nachverdichtung im Innenbereich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung überprüfen (s. auch unter2 Planungs-erfordernis).		
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen Der Landschaftsrahmenplan wurde im Januar 2020 veröffentlicht. Bitte die Jahreszahl ändern und die neuen Bezüge aus dem neuen LRP zum Bebauungsplan überprüfen und ggfs. ergänzen oder ändern.		**Der Hinweis zu den Landschaftsrahmenplänen wird berücksichtigt.** Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die neuen Inhalte der Landschaftsrahmenpläne ergänzt. Durch die Landschaftsrahmenpläne (Neuaufstellung 2020) ergaben sich keine übergeordneten Bindungen für den Geltungsbereich des Bebauungs-planes.
2 Planungserfordernis und Zielvorstellungen Seit dem 15.09.2013 ist die BauGB-Novelle 2013 in die Planung einzubeziehen. Sie nennt u.a. als Ziel, die Innenentwicklung zu stärken. Innenstädte und Ortskerne sind Schlüsselfaktoren für die Stadt- und Dorfentwicklung. Sie sind zur Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können die Zentren allerdings in zuneh-mendem Maße gefährden. Es ist daher ein Ziel der Städtebaupolitik des Bundes, die Innenentwicklung zu stärken. Dabei gehe es zum einen darum, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der "Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Innenentwicklung habe zum anderen aber ebenso eine qualitative Dimension. Denn es geht auch um die Wahrung und Stärkung der Urbanität und der Attraktivität von Städten und Gemeinden. So fehlt eine Bedarfsanalyse über die Notwendigkeit einer bauliche Entwicklung am Ortsrand vor einer Innentwicklung in der Gemeinde Heist.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Diese Bedarfsanalyse und die Prüfung, ob andere Innenbereichs-flächen zur Verfügung stehen, wurde von der Gemeinde durchgeführt. Städtebaulich geeignete Flächen können jedoch nicht entwickelt werden, wenn der/die Eigentümer/in sie nicht zur Verfügung stellen. In dieser Situation wurde deshalb auf die gemeindeeigene Fläche am Friedhof zurückgegriffen.

8 Natur- und Artenschutz **8.1 Biotoptypen** Wir begrüßen die Berücksichtigung der Waldabstandsflächen und den Ausschluss von sogenannten Schottergärten. Der Knickschutzstreifen sollte auf einer öffentlichen Grünfläche stehen, nur so kann die langfristige Sicherung des Knickschutzes gewährleistet und eine regelmäßige, sachgerechte Pflege umgesetzt werden. Knicks innerhalb von Baugebieten leiden mittelfristig u.a. durch Niedertreten des Knickwalls, der Bepflanzung mit artfremden Arten oder andere Zweckentfremdungen, wie die Lagerung von Materialien durch Gewerbetreibende am Knickwall. Eine langfristige Sicherung für die bestehenden Knicks kann nur durch ausreichende Schutzmaßnahmen gewährleistet werden. Um Schädigungen des Knicks zu erschweren oder zu vermeiden, muss der Schutzstreifen breit genug und das Betreten des Knickwalls nicht möglich sein. Dazu gehören auch ordnungsrechtliche Maßnahmen der Gemeinde. Wenn diese, warum auch immer, nicht durchgeführt werden, geht jeglicher Knickschutz perdu. Zum Schutz des Knicks sollte noch folgende Festsetzung mit aufgenommen werden: • Im Kronenbereich der Bäume sind Versiegelungen nicht gestattet. • Der Knickschutzstreifen sollte mit regionaltypischen, heimischen Saatgut bepflanzt werden. Es fehlt der Nachweis der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für die Umsetzung des Ausgleichs des noch zu entwidmenden Knicks und der zu entfernenden Hecke.		In den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.1.2017 (sog. Knickerlass) ist die Empfehlung enthalten, Knickbereiche in einem Baugebiet als öffentliche Grünfläche auszuweisen. Eine Verpflichtung ist dies aber nicht. Die Gemeinde Heist hat sich nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen, den Knick nicht in öffentliches Eigentum zu nehmen. Um eine Beeinträchtigung des Knicks, die sich aus der Nähe zum künftigen Baugebiet ergeben kann auszugleichen, wird auch für diesen Knick Ersatz geleistet, obwohl er als zu erhalten festgesetzt ist. Die Baugrenze ist so gefasst, dass eine Bebauung benachbarter Fläche innerhalb des Kronentraufbereiches der im Knick vorhandenen Bäume nicht erfolgen darf. Die Gemeinde verfügt nicht über eigene Flächen, auf den der Knickersatz umgesetzt werden könnte. Der Ersatz soll deshalb durch Inanspruchnahme eines Ökokontos geleistet werden. Der entsprechende Vertrag ist bereits vorbereitet.
Stellplätze: Zur Grundwassersicherung sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Gemäß textlicher Festsetzung 3.1 sind Stellplatzanlagen, Zuwegungen etc. wasser-

• Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.		durchlässig zu gestalten. Des Weiteren sieht die textliche Festsetzung 3.3 eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort vor. Darüber hinaus gehende Regelungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.
Zum Schutz von Gehölzbeständen fehlt folgender Hinweis: • Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, • Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.		**Der Hinweis wird nicht berücksichtigt**. Es handelt sich bei den genannten Regelungen um allgemeingültige Vorschriften bzw. Normen. Diese sind unabhängig vom Bebauungsplan verbindlich. Eine Regelung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Die Aufnahme aller baulich relevanten Regelungen und Vorschriften würde zur Überfrachtung eines Bebauungsplanes führen.
Bodenschutz Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement. Aufgrund der Begrünung des B-Plangebietes sollte der Hinweis: • Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden-		**Der Hinweis wird nicht berücksichtigt**. Es handelt sich bei den genannten Regelungen um allgemeingültige Vorschriften bzw. Gesetze. Diese sind unabhängig vom Bebauungsplan verbindlich. Eine Regelung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Die Aufnahme aller baulich relevanten Regelungen, Gesetze und Vorschriften würde zur Überfrachtung eines Bebauungsplanes führen.
Es fehlen Aussagen zu den sozioökonomischen Themen wie Spielplatz und ÖPNV. Gerade in dörflichen Bereichen ist das Angebot an öffentlichen Verkehrsangeboten oft gering, daher ist es bei der Aufstellung von neuen Bauplänen und ein dadurch neu generiertes Verkehrsaufkommen (s. beiliegendes Verkehrsgutachten) wichtig, sich mit Alternativen auseinanderzusetzen. Sei es zum Beispiel durch die		**Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.** Angaben zum ÖPNV werden ergänzt. Ein Spielplatz ist von der Gemeinde nicht vorgesehen.

Schaffung eines Alternativangebotes in Form eines Bürgerbusses, einer Mitfahrbank oder der Förderung des Fahrradverkehrs.		Die Schaffung alternativer Verkehrsangebote ist nicht Belang eines Bebauungsplanes.
Hinweis: Beleuchtung Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen (3000K oder 6000K)1 oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind LED-Lampen aktueller Stand der Technik.
Öffentliche Auslegung		
keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen.		
Nachbarkommunen		
keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbarkommunen eingegangen.		
Landesplanungsanzeige		
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Referat IV52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht), Postfach 7125, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 08.06.2020 Die Gemeinde Heist beabsichtigt, in dem ca. 2,6 ha großen Gebiet „östlich der Wedeler Chaussee, südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs“ ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einzel- und		

Doppelhausbebauung geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar und soll auf dem Wege der Berichtigung entsprechend geändert werden. Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:		
Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen. Darüber hinaus bitte ich die geplante Anzahl der Wohneinheiten in die Begründung aufzunehmen.		**Der Hinweis zu den Landschaftsrahmenplänen wird berücksichtigt.** Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die neuen Inhalte der Landschaftsrahmenpläne ergänzt. Durch die Landschaftsrahmenpläne (Neuaufstellung 2020) ergaben sich keine übergeordneten Bindungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. **Der Hinweis zu den Wohneinheiten wird nicht berücksichtigt**. Es handelt sich um einen Angebots-Bebauungsplan. Die letztendliche Anzahl der Wohneinheiten steht daher nicht fest.
Heist ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Hamburg und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossene Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3, 6 LEP Fortschreibung 2018).		Die Gemeinde Heist hat sich im September 2016 mit den Innenentwicklungspotenzialen im Gemeindegebiet befasst. Dabei wurden insgesamt 16 innerörtliche Flächen betrachtet und bewertet. Darunter auch die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 20. Inzwischen wurden im Rahmen der Bauleitplanung bereits 3 dieser Flächen entwickelt (Bebauungsplan Nr. 18, 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 und Bebauungsplan Nr. 19). Für weitere 3 dieser insgesamt 16 Flächen bestehen bereits seitens der Gemeinde konkrete Überlegungen zur Überplanung und Entwicklung der Flächen. Aus eigentumsrechtlichen Gründen, kann derzeit eine Benennung der Flächen nicht erfolgen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 entspricht dem Ziel der weiteren Innenentwicklung, da eine verfügbare Fläche im zusammenhängenden Gemeindegebiet entwickelt wird. Darüber hinaus ist das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 20 eine Bebauung in der 2. Reihe der Wohnhäuser in der Hamburger Straße und der Wedeler Chaussee zu

		ermöglichen. Auch dies dient dem Ziel der Innenentwicklung.
Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen. Darüber hinaus bitte ich die geplante Anzahl der Wohneinheiten in die Begründung aufzunehmen.		**Der Hinweis zu den Wohneinheiten wird nicht berücksichtigt**. Es handelt sich um einen Angebots-Bebauungsplan. Die letztendliche Anzahl der Wohneinheiten steht daher nicht fest.
Das Plangebiet liegt gemäß der Darstellung in der Karte des Regionalplans I (alt) im Bereich eines regionalen Grünzugs. Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte zu prüfen.		
Auf die Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 23.04.2020 weise ich in diesem Zusammenhang hin. Seitens des Kreises wird mitgeteilt, dass die Fläche nicht dem regionalen Grünzug zugeordnet ist und aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Allerdings bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken gegenüber den Planungsabsichten, da der Knickschutz nicht ausreichend beachtet wurde. Die Hinweise des Kreises bitte ich weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.		
Eine abschließende Stellungnahme ergeht im weiteren Planungsverfahren.		
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des		

Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:		
1. m Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.		Die Gemeinde Heist hat sich im September 2016 mit den Innenentwicklungspotenzialen im Gemeindegebiet befasst. Dabei wurden insgesamt 16 innerörtliche Flächen betrachtet und bewertet. Darunter auch die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 20. Inzwischen wurden im Rahmen der Bauleitplanung bereits 3 dieser Flächen entwickelt (Bebauungsplan Nr. 18, 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 und Bebauungsplan Nr. 19). Für weitere 3 dieser insgesamt 16 Flächen bestehen bereits seitens der Gemeinde konkrete Überlegungen zur Überplanung und Entwicklung der Flächen. Aus eigentumsrechtlichen Gründen, kann derzeit eine Benennung der Flächen nicht erfolgen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 entspricht dem Ziel der weiteren Innenentwicklung, da eine verfügbare Fläche im zusammenhängenden Gemeindegebiet entwickelt wird- Darüber hinaus ist das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 20 eine Bebauung in der 2. Reihe der Wohnhäuser in der Hamburger Straße und der Wedeler Chaussee zu ermöglichen. Auch dies dient dem Ziel der Innenentwicklung.
2. Vor der Weiterentwicklung der Planung, ist die Frage des Knickschutzes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.		Die Gemeinde Heist hat sich um diese Klärung bemüht und sich nunmehr entschieden, das Planverfahren abzuschließen. Der erforderliche Knickersatz ist gewährleistet.

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Heist: Wedel, den 08. März 2020

Möller-Plan
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

Dipl.-Biol. Karsten Lutz
Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting
Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg
Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

08. Februar 2018

Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Heist

Im Auftrag von Möller-Plan – Stadtplaner + Architekten, Wedel

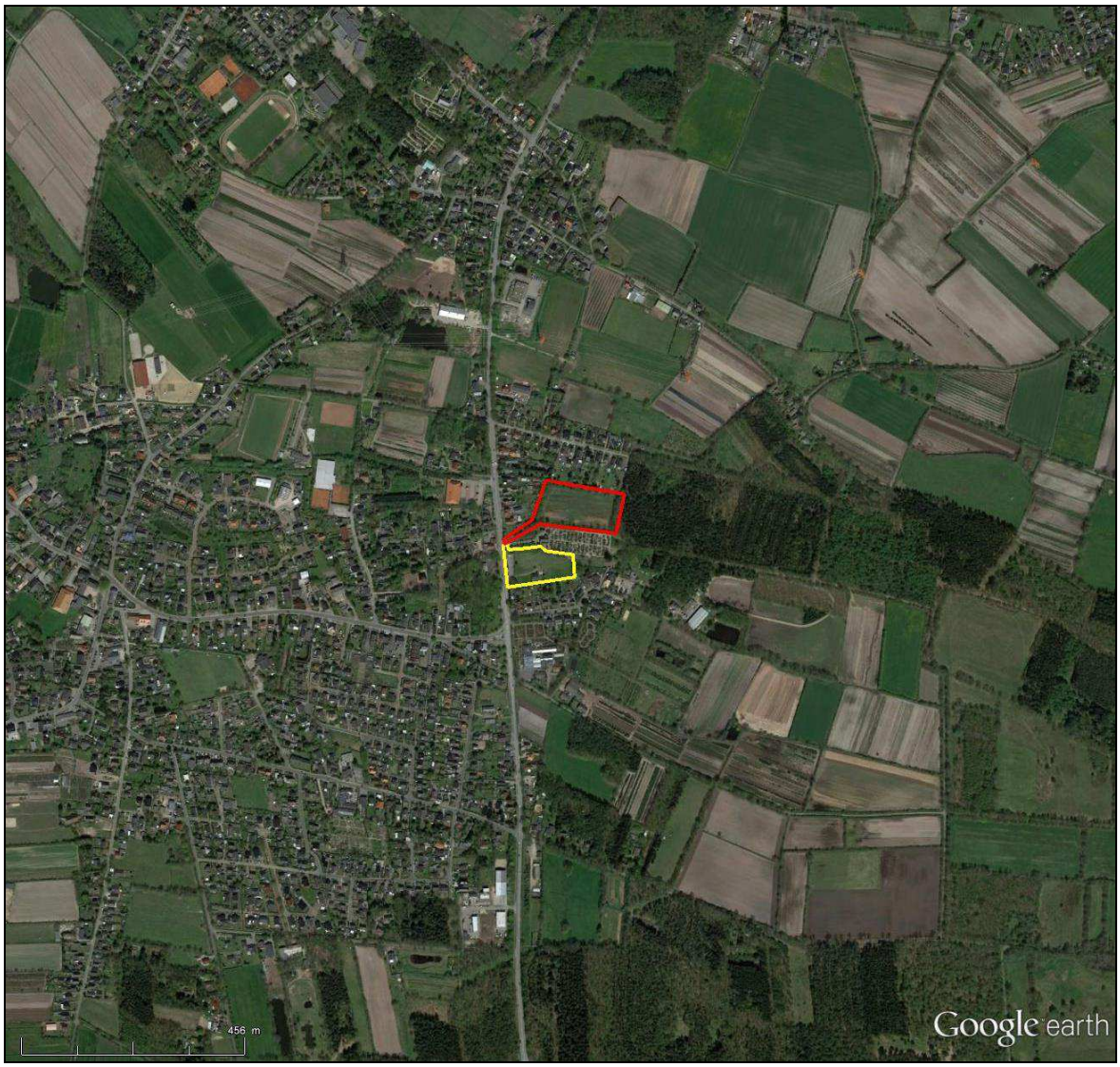


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet Nord Nr. 20 (rote Linie) und Süd Nr. 19 (gelbe Linie mit 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™, keine Datenbasis angegeben**)**

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV ... 4
2.1 Gebietsbeschreibung ... 4
2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel ... 4
2.2.1 Anmerkungen zu gefährdeten Arten und der Vorwarnliste ... 6
2.2.2 Anmerkungen zu ungefährdeten streng geschützten Arten ... 7
2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume ... 8
2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten ... 8
2.3.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ... 8
2.3.2.1 Winterquartiere ... 9
2.3.2.2 Sommerquartiere ... 9
2.3.2.3 Jagdreviere ... 9
2.3.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse ... 10
2.3.3.1 Quartiere ... 10
2.3.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume) ... 10
2.4 Potenziell vorhandene Amphibien ... 10
2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV ... 12
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen ... 14
3.1 Wirkungen auf Vögel ... 14
3.2 Wirkungen auf Fledermäuse ... 16
3.3 Wirkungen auf Amphibien ... 17
4 Artenschutzprüfung ... 17
4.1 Zu berücksichtigende Arten ... 17
4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten ... 18
4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen ... 19
4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien ... 19
4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 ... 19
4.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ... 20
5 Zusammenfassung ... 20
6 Literatur ... 21
7 Artenschutztabelle (europäisch geschützte Arten) ... 23

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Heist soll ein Bebauungsplan für verdichtete Wohnbebauung aufgestellt werden. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

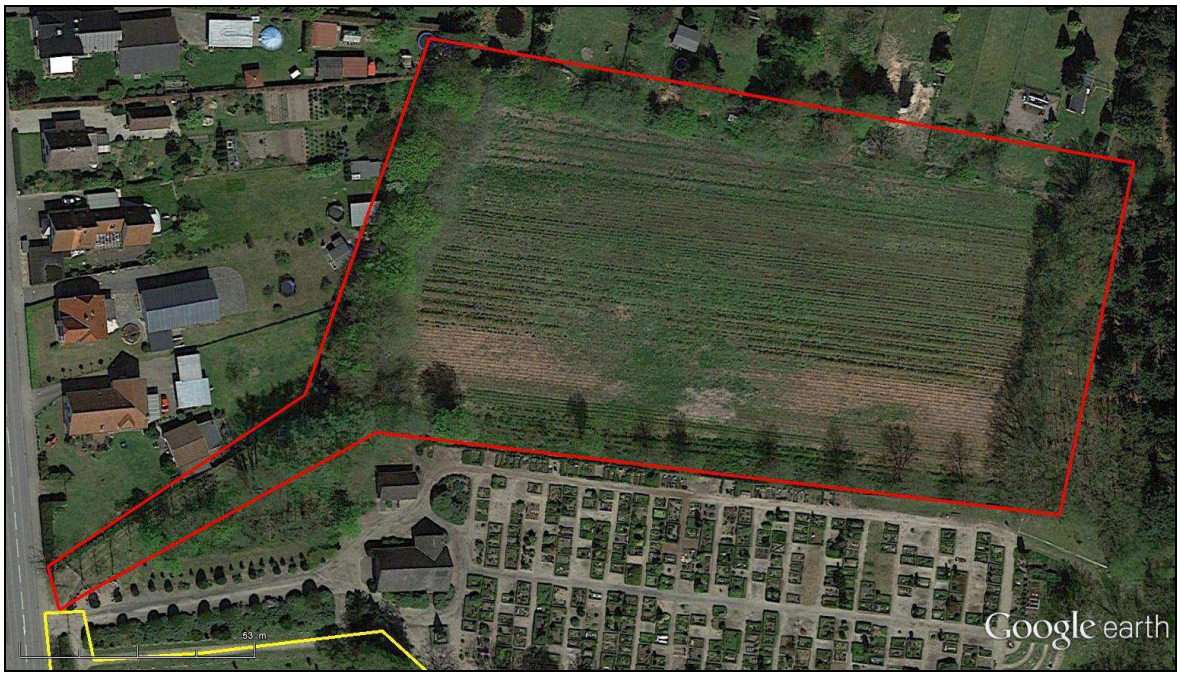


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet. (Luftbild aus Google-Earth™, Datenbasis © 2009 GeoBasis DE/BKG**).**

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde am 05. Februar 2018 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Heist. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse Angaben in BORKENHAGEN (2011).

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht zum größten Teil aus einer Saat-Grasflur, die aus einem Baumschulgelände hervorgegangen ist. Es wird offenbar intensiv gepflegt und genutzt. An den Rändern stehen Laubgehölzstreifen bzw. im Osten ein Waldrand. (Abbildung 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 1,5 ha.

Es befinden sich kaum große Bäume im Untersuchungsgebiet. Im Waldrand am Ostrand stehen drei große, strukturreiche Eichen.

Entlang der Zufahrt und des Westrandes stehen junge bis mittelalte Laubbäume ohne erkennbare Höhlen. Sie befinden sich noch in einem Stangenholzstadium oder nur etwas darüber hinaus. Die Bäume sind wild aufgewachsen und daher strukturreich. Es gibt einzelne Spalten, die jedoch inspiziert werden konnten und keine Hinweis auf bestehende oder ehemalige Fledermausvorkommen ergaben Am Nordrand besteht das Gehölz nur aus Gebüsch.

Am Südrand besteht ein lichter Knick auf einem Wall, der zum Friedhof abgrenzt. Dort stehen einzelne junge Überhälter ohne Totholz oder Höhlen.

2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Alle Arten können das Untersuchungsgebiet nur als Teilrevier oder als Nahrungsgast (ng) nutzen. Die Arten können zwar im Untersuchungsgebiet brüten, es ist aber viel zu klein für ein ganzes Revier. Die Arten müssen weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Arten großer Freiflächen, z.B. Feldlerche oder Kiebitz können hier nicht vorkommen, denn kein Punkt des Geländes ist weiter als 30 m vom nächsten Gehölz entfernt. Mindestens 50 m wären erforderlich für ein dauerhaftes Vorkommen. Zudem ist das Saatgrasland zu einförmig und intensiv genutzt für diese Arten.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen.

Da in den Gehölzen keine Höhlen vorhanden sind, können Höhlenbrüter hier nur in künstlichen Nistkästen brüten. Da solche Nisthilfen in Gärten verbreitet sind, wird das Vorkommen der weit verbreiteten Kohl- und Blaumeise vorsorglich angenommen.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.
St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; ng: Nahrungsgast; **§** = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010) und KOOP & BERNDT (2014): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme.

	St.	SH	D	Trend
Gehölzbrüter				
Amsel *Turdus merula*	b	-	-	/
Blaumeise *Parus caeruleus*	b	-	-	+
Buchfink *Fringilla coelebs*	b	-	-	/
Girlitz *Serinus serinus*	b	-	-	+
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	ng	-	-	+
Grünfink *Carduelis chloris*	b	-	-	/
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	b	-	-	+
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	b	-	-	/
Kohlmeise *Parus major*	b	-	-	+
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	b	-	-	/
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	b	-	-	+
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	b	-	-	/
Singdrossel *Turdus philomelos*	b	-	-	/
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	b	-	-	+
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	b	-	-	+
Arten mit großen Revieren				
Buntspecht *Dendrocopos major*	b	-	-	+
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	b	-	-	+
Elster *Pica pica*	b/tr	-	-	/
Feldsperling *Passer montanus*	ng	-	**V**	+
Grünspecht *Picus viridis* §	ng	**V**	-	+
Habicht *Accipiter gentilis* §	ng	-	-	/
Haussperling *Passer domesticus*	ng	-	**V**	/
Mäusebussard *Buteo buteo* §	ng	-	-	/
Rabenkrähe *Corvus corone*	b/tr	-	-	/
Ringeltaube *Columba palumbus*	b/tr	-	-	/
Sperber *Accipiter nisus* §	ng	-	-	+
Star *Sturnus vulgaris*	ng	-	**3**	/
Stieglitz *Carduelis carduelis*	b/tr	-	-	/
Sumpfmeise *Parus palustris*	b/tr	-	-	/

	St.	SH	D	Trend
Waldkauz *Strix aluco*	ng	-	-	/
Waldohreule *Asio otus*	ng	-	-	+

Zusätzlich können in den Gehölzen auch alle Vögel des angrenzenden Waldes (z.B. Kleiber, Kernbeißer oder Gartenbaumläufer) sich gelegentlich aufhalten und es in ihr Nahrungsgebiet einbeziehen. Diese Vögel haben hier jedoch nur einen sehr kleinen Anteil an ihrem Lebensraum.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten" besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

2.2.1 Anmerkungen zu gefährdeten Arten und der Vorwarnliste

Der **Grünspecht** bevorzugt park- und mosaikartig strukturierte Landschaften, die er im Umfeld mit dem Wechsel von großen Bäumen und (größeren) Gärten vorfindet. Er kommt häufig auf Friedhöfen vor, die offenbar eine gute Habitatzusammenstellung aufweisen. Er ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden, das er im Untersuchungsgebiet nicht vorfindet. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km² BAUER et al. 2005).

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier in der Siedlungslage Nistkästen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen und überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

Haussperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Parks, Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen (alte Gewerbeflächen) sowie kleine brach gefallene Gelände. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung

von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

Der **Star** ist wegen aktuell starker Bestandsrückgänge als gefährdet in die neue deutsche Rote Liste aufgenommen worden. Der Star benötigt etwas größere Bruthöhlen und ausreichende Mengen kurzrasigen, nahrungsreichen Grünlandes (Viehweiden) in der Umgebung zur Nahrungssuche. Er leidet unter dem Verlust von Bruthöhlen durch die zunehmende „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen und Gebäudesanierungen und durch den Verlust von nahrungsreichem Weideland. Während der Bestand in Schleswig-Holstein auf der Geest zugenommen hat, sind die Bestände im Osten Schleswig-Holsteins stark zurückgegangen, was insgesamt zu einem gleichbleibenden Bestand in Schleswig-Holstein geführt hat. Die Graslandflächen sind für Stare geeignete Nahrungsgebiete.

2.2.2 Anmerkungen zu ungefährdeten streng geschützten Arten

Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er hat in der ferneren Vergangenheit insbesondere im Siedlungs- und Stadtbereich zugenommen. Sein Bestand nimmt noch zu (KOOP & BERNDT 2014). Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Heist ist allerdings eher zur Population des Hamburger Umlandes zu zählen. Der Lebensraum des Sperbers in Hamburg und seinem Umland ist gekennzeichnet durch ein Mosaik von gehölzdominierten Strukturen und Siedlungsgebieten, in denen vergleichsweise große Grundstücke und Einzelhausbebauung vorherrschen. Sperber brüten bevorzugt in 20-40 Jahre alten Nadel-Stangenhölzern mit hoher Baumdichte (MITSCHKE 2012). In Hamburg beträgt sein Bestand ca. 100 Paare. Er hat in der Vergangenheit im Stadtbereich zugenommen und wird immer noch als leicht zunehmend eingeschätzt. Der Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes kann ein sehr kleiner Teil seines großen Jagdgebietes sein

Der **Habicht**bestand beträgt in Schleswig-Holstein ca. 550 Paare. Der Bestand ist stabil. Er brütet in Schleswig-Holstein hauptsächlich im Innern von größeren Waldstücken, dringt aber langsam in Siedlungen vor (KOOP & BERNDT et al. 2014). Der Gehölzsaum des Untersuchungsgebietes kann ein sehr kleiner Teil seines großen Jagdgebietes sein.

Der **Mäusebussard** ist der verbreitetste und häufigste Greifvogel Schleswig-Holsteins. Er brütet in Wäldern und Feldgehölzen, sogar in Knicks und jagt bevorzugt im Offenland, Grünländern, aber auch in Wäldern. Seine Brutpaaranzahl schwankt jahrweise mit dem Angebot an seiner Hauptnahrung, den Feldmäusen.

Sein Bestand beträgt in Schleswig-Holstein nach KOOP & BERNDT (2014) ca. 5000 Paare. Der Gehölzsaum und das Grasland des Untersuchungsgebietes kann ein sehr kleiner Teil seines großen Jagdgebietes sein.

Der **Waldkauz** jagt sowohl im Wald, Knick als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in den Graslandflächen und Gehölzsäumen Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf weitere benachbarte Grünländer, Parks und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Bruten tätigt er in großen Höhlen oder in Nischen von Dächern in Gehöften. Der Gehölzsaum und das Grasland des Untersuchungsgebietes kann ein sehr kleiner Teil seines großen Jagdgebietes sein.

Die **Waldohreule** brütet in Waldstücken oder in dichten Knicks in verlassenen Krähennestern und jagt sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland, Brachen, Säume). Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Waldohreule jagt im Wald oder Offenland. Der Gehölzsaum und das Grasland des Untersuchungsgebietes kann ein sehr kleiner Teil seines großen Jagdgebietes sein.

2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten Jagdhabitate durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Heist praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.3.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestät-

ten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.3.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller Dachstühle in großen Gebäuden, alte große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere.

2.3.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.3.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer Sümpfe). Alte strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau.

Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen alte strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m² kleine Fließgewässer altes strukturreiches Weideland große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.3.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.3.3.1 Quartiere

Die Bäume des Untersuchungsgebietes wurden alle untersucht und auf potenzielle Fledermaushöhlen überprüft. In den Bäumen am Nord-, West- und Südrand sowie an der Zufahrt im Südwesten sind keine vorhanden. Lediglich in den großen Eichen am Ostrand sind im Kronenbereich starke Äste mit Totholz vorhanden, die vom Boden aus nicht eingesehen werden können, in denen kleinere Fledermaushöhlen vorhanden sein können.

2.3.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die Gehölzsäume am Nord-, West- und Ostrand sowie entlang der Zufahrt im Südwesten sind als alte strukturreiche Hecken bzw. Gebüschsäume / Waldränder anzusprechen und somit mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Nahrungsgebiet für Fledermäuse anzusprechen.

Die mit Saatgrasflur bestandenen Flächen sind von geringer potenzieller Bedeutung. Die wenigen Baumgruppen sind schon quantitativ von geringer potenzieller Bedeutung. Damit ist das Untersuchungsgebiet insgesamt als ein potenzielles Jagdgebiet geringer Bedeutung einzustufen.

2.4 Potenziell vorhandene Amphibien

Aufgrund der Verbreitungsübersichten nach KLINGE & WINKLER (2005) und FÖAG (2013 u. 2016) sowie den allgemeinen Lebensraumansprüchen kommen folgende, in Tabelle 2 aufgeführte, Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens vor. Im Un-

tersuchungsgebiet gibt es kein Laichgewässer. Nördlich des Untersuchungsgebietes gibt es Gartenteiche.

Geeignete Landlebensräume sind im Untersuchungsgebiet nur in den Gehölzstreifen am West-, Nord- und Ostrand vorhanden.

Tabelle 2: Artenliste der potenziell in der Umgebung vorkommenden Amphibienarten

(IV) = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009), regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004),), regionalisiert für östliches Hügelland (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, D = Daten mangelhaft, - = ungefährdet

Art	**RL D**	**RL SH**
Kammmolch, *Triturus cristatus* (IV)	-	**V (V)**
Teichmolch *Triturus (Lissotriton) vulgaris*	-	-
Erdkröte, *Bufo bufo*	-	-
Teichfrosch, *Rana (Pelophylax)* kl. *esculenta*	-	**D (D)**
Grasfrosch, *Rana temporaria*	-	**V (V)**

Kammmolche besiedeln eine Vielzahl verschiedener Stillgewässertypen (Seen, Teiche, Kleingewässer im Offenland und in Waldgebieten). Wesentlich sind eine sonnenexponierte Lage und eine gut entwickelte Ufer- und Unterwasservegetation. Da sich die Kammmolche sehr lange in den Gewässern aufhalten, sind strukturreiche Gewässer mit Versteckmöglichkeiten, einem reichen Nahrungsangebot und ohne Raubfische als Lebensraum besonders geeignet (MEYER 2004). Als Landlebensraum nutzt der Kammmolch die direkte Gewässerumgebung und bevorzugt Wälder. Sein potenzieller Haupt-Landlebensraum befindet sich daher im östlichen Gehölz.

Der **Teichmolch** ist nicht gefährdet. Weil er wenig spezifische Ansprüche sowohl an den Landlebensraum als auch an das Laichgewässer stellt, ist er in nahezu allen Stillgewässertypen zu finden. Selbst kleine Habitatinseln können wegen der geringen Größe des Jahreslebensraumes erfolgreich besiedelt werden. Sein Landlebensraum befindet sich ebenfalls in Gehölzen im Umfeld des Laichgewässers. Für ihn kommt daher wie beim Kammmolch das Gehölz östlich des Untersuchungsgebietes als Landlebensraum in Frage.

Die **Erdkröte** ist die am weitesten verbreitete Amphibienart in Schleswig-Holstein. Sie kommt auch in größeren Gewässern vor und kann Fischbesatz gut tolerieren. Das Hauptvorkommen laicht in größeren Teichen. Für sie kommen als Landlebensraum insbesondere die Gehölzflächen an den Rändern in Frage.

Der **Grasfrosch** ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten

Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. Er kann auch in vegetationslosen Waldgewässern aufwachsen und nutzt dort die Zeit vor dem Laubaustrieb zum Aufwachsen. Als Landlebensraum kommen für ihn neben den Gehölzen auch die Grasfluren des Untersuchungsgebietes in Frage. Das strukturarme Saatgrasland hat allerdings nur geringe Qualität und damit auch geringe potenzielle Bedeutung.

Der **Teichfrosch** *Rana* kl. *esculenta* (Hybridform der Arten *R. lessonae* u. *R. ridibunda*) gehört zu den weit und nahezu lückenlos in Deutschland verbreiteten Arten. Der Teichfrosch ist derzeit nicht gefährdet. Seine Einstufung mir „D“ „Daten defizitär“ beruht auf dem unklaren Status der Mutterarten. Er lebt und laicht in größeren Gewässern und hält sich dort während des ganzen Lebenszyklus auf. Jungtiere wandern vom Gewässer etwas ab, um den größeren, kannibalistischen Artgenossen am Ufer zu entgehen und verbringen das erste Lebensjahr etwas abseits. Auch er nutzt potenziell die Gehölzränder.

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Da keine geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, können Fortpflanzungsstätten von Amphibien, Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV nicht vorhanden sein.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore alte Wälder Trockenrasen Heiden spezielle Gewässer marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)

- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisglänzendes Sichelmoos) (Moore Nasswiesen Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Das Saatgrasland wird für ein neues Wohngebiet in Anspruch genommen. Die bestehenden Gehölze an den Rändern bleiben erhalten. Das gilt insbesondere für die großen Eichen im Waldrand am Ostrand. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden in der neuen Wohnsiedlung kleinflächig Gärten bzw. Ziergrünflächen angelegt werden. Die Gehölze der Ränder bleiben erhalten. Insgesamt wird sich durch die neuen Ziergehölze in den neuen Gärten die Fläche der Gehölze geringfügig vergrößern.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

3.1 Wirkungen auf Vögel

Da die Gehölzmenge kurzfristig nur gering verringert wird und langfristig erhalten bleibt bzw. sich etwas vermehrt, verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten der Gehölze nicht ihren potenziellen Lebensraum. In Tabelle 3 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten deren Bestand in Schleswig-Holstein zunimmt (KOOP & BERNDT 2014 KNIEF et al. 2010). Auch Greifvögel und Eulen sowie der Star haben so große Nahrungsräume, dass der Verlust im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten führen kann.

Der Grünspecht kann derzeit die Flächen zur Nahrungssuche nutzen. Das ist ihm in Wohnhausgärten ebenfalls möglich.

Feldsperlinge brüten gern in Kolonien und besitzen daher keine festen Nahrungsterritorien, die sie gegen Nachbarn verteidigen. Sie werden durch allgemeine Entwicklungstendenzen in der Siedlungslandschaft bedrängt. Dazu gehört das Verschwinden der klassischen Nutzgärten mit Kleintierhaltung und dem Verschwinden von Gebäudenischen, was ebenfalls mit dem Abnehmen der Nutzungen zu-

sammenhängt und der energetischen Sanierung von Gebäuden. Beides ist hier nicht vorgesehen. In Gärten finden Feldsperlinge offenbar geeigneten Lebensraum (MITSCHKE 2012), so dass die Planvorgaben des Bebauungsplanes diese Art nicht wesentlich einschränken.

Auch die übrigen Arten können hier weiterhin ihre Reviere haben. Die Drosseln (Amsel, Misteldrossel, Singdrossel) verlieren zwar graduell Fläche zur Nahrungssuche (Grasland). Mit den neuen Rasenflächen im Umfeld der Wohngebäude erhalten sie neue Nahrungsflächen. Da die Gehölzmenge langfristig erhalten bleibt, bleiben auch die Funktionen der Flächen erhalten. Zudem zeigen alle Arten weiterhin anwachsende oder auf sehr hohem Niveau stabile Populationen in Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010, KOOP & BERNDT 2014). Gerade im Siedlungsraum nehmen diese Arten wegen der allgemein anhaltenden Gehölzzunahme seit dem 2. Weltkrieg im Bestand zu. Es kommt daher bei diesen Arten nicht zu einer Verminderung der Populationen. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten ungefährdeten Arten an, so dass sie langfristig in die räumliche Umgebung ausweichen können.

Tabelle 3: Wirkung auf Brutvögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe I - V).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Grünspecht	Relativ geringer Verlust des Nahrungshabitats.	Ausweichen möglich (I)
Star	Relativ geringer Verlust des Nahrungshabitats	Ausweichen möglich (II)
Greifvögel, Eulen	Kein Verlust des Brut- und Nahrungshabitats.	Keine (III)
Haussperling	Kein Verlust von Lebensraum	Keine Verminderung des Bestandes (IV)
Übrige Gehölzvögel der Tabelle 1	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (V)

I. Der **Grünspecht** verliert hier nur einen kleinen, nicht besonders optimalen Teil seines Nahrungsraumes. Die für ihn wesentlichen Gehölzsäume bleiben erhalten. In den neuen Siedlungsgärten kann er einen, neuen Nahrungsraum mit den Zierrasenflächen finden, der den Verlust zumindest teilweise graduell kompensiert. Dass damit sein Brutrevier so verkleinert wird, dass es seine Funktion verliert, ist nicht zu erwarten.

II. Der **Star** verliert mit dem Grasland einen Teil seines Nahrungsraumes. Da er auf der Geest im Bestand noch zunimmt (KOOP & BERNDT 2014) und relativ große Bereiche in sein Nahrungsrevier einbezieht, kann er ähnlich wie der

Grünspecht diesen Verlust wahrscheinlich kompensieren, so dass es nicht zur Verminderung des Bestandes durch den B-Plan kommt.

III. **Greifvögel und Eulen** jagen im Grünland und am Rande von Gehölzen. Durch die Umwandlung der Graslandflächen in Wohn- und Ziergärten erfahren sie keine so große Beeinträchtigung, dass dadurch die Funktionen potenzieller Reviere in Heist verloren gehen.

IV. Der **Haussperling** ist eine typische Art der inneren Siedlungsbereiche und Städte. Eine stärkere Bebauung des Areals wäre für ihn keine Änderung, die einen ungeeigneten Lebensraum schafft.

V. **Übrige Gehölzvögel.** Die übrigen hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Für sie ist vor Allem der quantitative Aspekt der Lebensraumveränderung von Bedeutung. Sie können auch die neue Wohnsiedlung in ihren Lebensraum einbeziehen. Der mögliche kurzfristige Verlust von relativ wenigen Gehölzen führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die noch überwiegend im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden. Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölzvögel ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ihr potenzieller Bestand wird sich nicht verkleinern.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen.

3.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Fledermausquartiere sind nur in den von der Planung nicht betroffenen Eichen am Ostrand vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (Kap. 2.3.3.1).

Die potenziellen Nahrungsflächen geringer Bedeutung werden nicht oder wenig verkleinert. Der Verlust ist angesichts der potenziell bedeutenderen Flächen der Umgebung unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten in die Umgebung ausweichen.

3.3 Wirkungen auf Amphibien

Die potenziellen Laichgewässer der Umgebung werden durch die Planung nicht geändert. Die Planung des Wohngebietes berührt potenzielle Amphibienlebensräume. Die Umwandlung von Grasland in moderne Ziergärten verkleinert diese Lebensräume des Grasfrosches. Bisher gibt es jedoch keine Hinweise, dass der Landlebensraum der Amphibien allgemein regelmäßig zu den bestandslimitierenden Bereichen gehört (LBV-SH 2016). Die größeren, zusammenhängenden Lebensräume in der Umgebung (Gehölze, Wälder) bleiben vollständig erhalten, so dass nicht mit einer Verkleinerung der Population zu rechnen ist.

Der Kammmolch erfährt keine Einschränkungen seines potenziellen Lebensraumes, da die Waldstücke erhalten bleiben.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gelten. Für Arten die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb

von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Kammmolch) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 (S. 14) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Die betroffenen Arten können voraussichtlich ausweichen, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten langfristig im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG ,denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren, wenn die Gebäude mit Dachstühlen abgerissen werden (Kap. 3.2). Die ökologischen Funktionen dieser Quartiere bleiben jedoch erhalten, weil es ähnliche Potenziale (Dachstühle von Wohnhäusern) in der Umgebung reichlich gibt. Zudem könnten bei einem Abriss tatsächlich festgestellte Quartiere mit der Installation künstlicher Fledermaushöhlen erhalten bleiben.

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind die Laichgewässer mit dem für das Aufwachsen erforderlichen Umfeld (Landlebensraum). Im Hinblick auf die Laichgewässer und ihr Umfeld erfahren die Amphibien keinen Verlust, der die Funktion der Fortpflanzungsstätten außerhalb des Untersuchungsgebietes (Gartenteiche der Umgebung) beschädigt (Kap. 3.3).

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
    a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01.März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht- Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

    b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1).

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*

    c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt. Ausweichen ist für die Arten möglich, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.1, Tabelle 3).
    Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt. Die Funktionen der Lebensstätten bleiben erhalten (Kap. 3.2).

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

    d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten von Verboten nach § 44 (1) BNatSchG. Die Verwirklichung des Bebauungsplanes stößt nicht auf unüberwindliche Hindernisse.

4.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

– Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Heist beabsichtigt, eine Wohnsiedlung auf einer Grünlandfläche zu errichten. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 1). Fledermäuse haben potenziell Quartiere in großen Bäumen am östlichen Waldrand (Kap. 2.3.3.1).

In Gartenteichen der Umgebung können Kammmolche vorkommen (Kap. 2.4).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL Anh. IV [Fledermäuse, Kammmolch] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind nicht von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten, da die Arten ausweichen können (Kap. 3.1).

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen (Kap. 3.2).

Kammmolche verlieren keinen Lebensraum in dem Ausmaß, dass es zu Beschädigungen benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt (Kap. 3.3).

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Bebauungsplanes treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechtes voraussichtlich nicht auf.

6 Literatur

BAUER H.-G. E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim 808 S. u. 622 S.

BORKENHAGEN P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum 664 S.

BORKENHAGEN P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 122 S. Flintbek.

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 77 S.

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins

GRÜNEBERG C. H.- G. BAUER H. HAUPT O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67

KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.

KLINGE, A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek

KNIEF W. R.K. BERNDT B. HÄLTERLEIN K. JEROMIN J.J. KIECKBUSCH B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek 118 S.

KOOP B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster 504 S.

KÜHNEL, K. - D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288

LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.

MITSCHKE (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228

PETERSEN B. G. ELLWANGER G. BIEWALD U. HAUKE G. LUDWIG P. PRETSCHER E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743

7 Artenschutztabelle (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung oder Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Kap. 3.1, 3.2, 3.3)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Kammmolch				
Vogelarten der Tabelle 1	europäische Vogelarten			

Dipl.-Biol. Karsten Lutz
Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting
Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg
Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

8. März 2018

Biotoptypenkartierung für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 für das ehemalige Betriebsgelände der Gärtnerei Rieprich, Heist

Bearbeiterin: Julia Langer, Bienenbüttel

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2
2 Lage des Untersuchungsgebietes 2
3 Methodik 2
4 Ergebnisse 3
4.1 Erfasste Biotoptypen 3
4.2 Geschützte Biotoptypen 8
4.3 Wertstufen der Biotoptypen 8
5 Literatur 10

1 Einleitung

Im Rahmen der Planung für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 für das ehemalige Betriebsgelände der Gärtnerei Rieprich wurde als Grundlage für weitere Planungen eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.
Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Heist, östlich der B 431.

2 Lage des Untersuchungsgebietes

Das gut 1,2 ha große Untersuchungsgebiet befindet sich in der Ortschaft Heist, östlich der B 431 nördlich des Friedhofs.

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend als Weideland genutzt.

3 Methodik

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden die Biotoptypen gemäß der „Kartieranleitung und des „Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein“ (*HRSG. LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR)*, Stand Mai 2015) erfasst und in einer Karte dargestellt. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die Biotopbewertung für die Biotopkartierung Hamburg im Rahmen einer 9-teiligen Bewertungsskala:

Demnach werden die Biotoptypen einer von 9 Wertstufen zugeordnet:

1 weitgehend unbelebt
2 extrem verarmt
3 stark verarmt
4 verarmt
5 noch wertvoll
6 wertvoll
7 besonders wertvoll
8 hochgradig wertvoll
9 herausragend

Die nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützten Biotope sind gegebenenfalls mit § gekennzeichnet.

Die Erfassung der Biotoptypen wurde am 09.01.2018 durchgeführt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist der Karte „Heist-Nord Biotoptypenkartierung 2018“ bzw. der Abbildung 1 zu entnehmen.

4 Ergebnisse

Die erfassten Biotoptypen sind in der Karte „Heist-Nord Biotoptypenkartierung 2018“ bzw. in Abbildung 1 dargestellt.

4.1 Erfasste Biotoptypen

03.01.04 Nicht heimisches Laubgehölz (HEx)

Definition: Nicht heimisches Laubgehölz.

Am Südwestrand des Untersuchungsgebietes südlich vom Weg stehen drei Robinien (*Robinia pseudoacacia*).

Bewertung: 4

Erläuterung: Die Bewertung orientiert sich an dem Biotoptyp „Einzelbaum“. Aufgrund des geringen Alters (Stammdurchmesser < 80 cm) wird die Wertstufe von 5 auf 4 abgewertet.

03.01.05 Sonstiges heimisches Laubgehölz (HEy)

Definition: Anderes heimisches Laubgehölz.

Im Südwesten des Untersuchungsgebietes, am südlichen Wegrand, steht ein mittelalter Berg-Ahorn *(Acer pseudoplatanus*).

Bewertung: 4

Erläuterung: Die Bewertung orientiert sich an dem Biotoptyp „Einzelbaum“. Aufgrund des geringen Alters (Stammdurchmesser < 80 cm) wird die Wertstufe von 5 auf 4 abgewertet.

03.05.01 Baumhecke (HFb) §

Definition: Feldhecke mit hohem Anteil an Bäumen, aufgrund der eigenständigen, durch die Gehölze geprägten Krautvegetation im Gegensatz zu Baumreihen flächenhaft abgrenzbar.

Westlich an das Grünland angrenzend verläuft eine Baumhecke mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*).

Bewertung: 5

Erläuterung: Die Ausprägung entspricht der angegebenen Bewertung.

03.05.04 Durchgewachsener Knick (HWb) (§)

Definition: Knick mit heimischen Gehölzen; nicht regelmäßig auf den Stock gesetzt und daher Gehölze mehr oder weniger ausgewachsen.

Im Süden des Untersuchungsgebietes verläuft an der Grenze zum Friedhof ein Knick u.a. mit Stiel-Eiche (*Quercus robur)*, überwiegend jungem Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.)* und Weiden (*Salix spec.)*.

Bewertung: 6

Erläuterung: Die Ausprägung entspricht der angegebenen Bewertung.

08.04.01 Einsaatgrünland (GAe)

Definition: Ein- bis wenigartige Bestände hochproduktiver Wirtschaftsgräser mit deutlich erkennbaren Drillspuren, Einsaatgrünland („Grasäcker"), außer den angesäten Arten und einigen annuellen Ackerwildkräutern kaum Begleitvegetation vorhanden.

Dieser Biotoptyp, der derzeit als Weideland genutzt wird, macht einen Großteil des Untersuchungsgebietes aus. Es dominieren Gräser des Wirtschaftsgrünlands. Der Anteil an Wildkräutern ist gering.

Bewertung: 4

Erläuterung: Da dieser Biotoptyp nicht genannt ist, orientiert sich die Bewertung an dem Biotoptyp „Artenarmes Grünland". Die Ausprägung entspricht der angegebenen Bewertung.

10.03.07 Ruderale Grasflur (RHg)

Definition: Grasdominierte Staudenflur bzw. ruderale Grasflur, mit weniger als 25% Deckung von Stauden, oftmals Wegraine mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). Hinweis: Von Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Pfeifengras (*Molinia caerulea*) dominierte Degenerationsstadien von (Feucht)Heiden sind bei TF bzw. TH einzuordnen.

Im Südwesten flankiert eine ruderale Grasflur den Weg. Eine weitere ruderale Grasflur befindet sich weiter nördlich zwischen dem Weg und dem Friedhofsgelände. Neben Gräsern wie Knäuel-Gras (*Dactylis glomerata*) und verschiedenen Rispengräsern (*Poa spec.*), die vorherrschen, treten einige Stauden wie Spitzwegerich (*Plantago lancelota*) und Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) auf.

Bewertung: 5

Erläuterung: Da dieser Biotoptyp nicht genannt ist, orientiert sich die Bewertung an dem Biotoptyp „Halbruderale Gras- und Staudenflur". Die Ausprägung entspricht der angegebenen Bewertung.

11.01.04 Unversiegelte Verkehrsfläche (SVu)

Definition: Deutlich erkennbar als Fahr- oder Fußweg genutzter Bereich ohne erkennbare Versiegelung, oftmals mit Trittrasenvegetation, einschließlich Reitwege.

Von der Straße im Südwesten führt ein unbefestigter Weg zum Grünland, der durchgehend (auch in den Fahrspuren) bewachsen ist.

Bewertung: 4

Erläuterung: Da dieser Biotoptyp nicht genannt ist, orientiert sich die Bewertung an dem Biotoptyp „Rasen“. Die Ausprägung entspricht der angegebenen Bewertung.

11.05.03 Garten, strukturreich (SGb)

Definition: Strukturreiche Hausgärten mit hohem Laubholzanteil.

Im Norden grenzt das Untersuchungsgebiet an mehrere strukturreichere Hausgärten an.

Bewertung: 4

Erläuterung: Die Ausprägung entspricht der angegebenen Bewertung.

11.05.10 Urbanes Gehölz mit Nadelbäumen (SGn)

Definition: Gehölz aus Nadelgehölzen im Bereich urbaner Grünflächen. Durch die Artenzusammensetzung, gärtnerische Maßnahmen oder sonstige Einwirkungen (Ablagerung von Gartenabfällen, Erholungsnutzung) von entsprechenden Gehölzen der freien Landschaft (HG) unterschieden.

Ein Teilbereich des Gehölzes südlich des Weges wird von Lärchen (*Larix spec.)* dominiert. In der Strauchschicht kommen einige vom benachbarten Friedhof eingesalbte Eiben (*Taxus baccata*) vor.

Bewertung: 4

Erläuterung: Da dieser Biotoptyp nicht genannt ist, orientiert sich die Bewertung an dem Biotoptyp „Gehölz aus standortfremden Arten“. Die Ausprägung entspricht der angegebenen Bewertung.

11.05.11 Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy)

Definition: Gehölz aus heimischen Gehölzen im Bereich urbaner Grünflächen. Durch die Artenzusammensetzung, gärtnerische Maßnahmen oder sonstige Einwirkungen (Ablagerung von Gartenabfällen, Erholungsnutzung) von entsprechenden Gehölzen der freien Landschaft (HG) unterschieden.

Weitere Teilbereiche des Gehölzes südlich des Weges bestehen u.a. aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und vereinzelten Robinien (*Robinia pseudoacacia*). Auch hier kommen vom benachbarten Friedhof eingesalbte Eiben (*Taxus baccata*) vor.

Bewertung: 5

Erläuterung: Da dieser Biotoptyp nicht genannt ist, orientiert sich die Bewertung an dem Biotoptyp „Feld-, Stadt- und Kleingehölz“. Aufgrund der Strukturarmut wird die Wertstufe von 6 auf 5 abgewertet.

11.06.05 Sonstige Bebauung im Außenbereich (SDy)

Definition: Andersartige Bebauung im Außenbereich.

An der Südwestgrenze des Grünlands befindet sich ein kleiner Unterstand.

Bewertung: 2

Erläuterung: Die Bewertung wird um eine Wertstufe von 3 auf 2 abgewertet, da es sich um eine vegetationslose Fläche handelt.

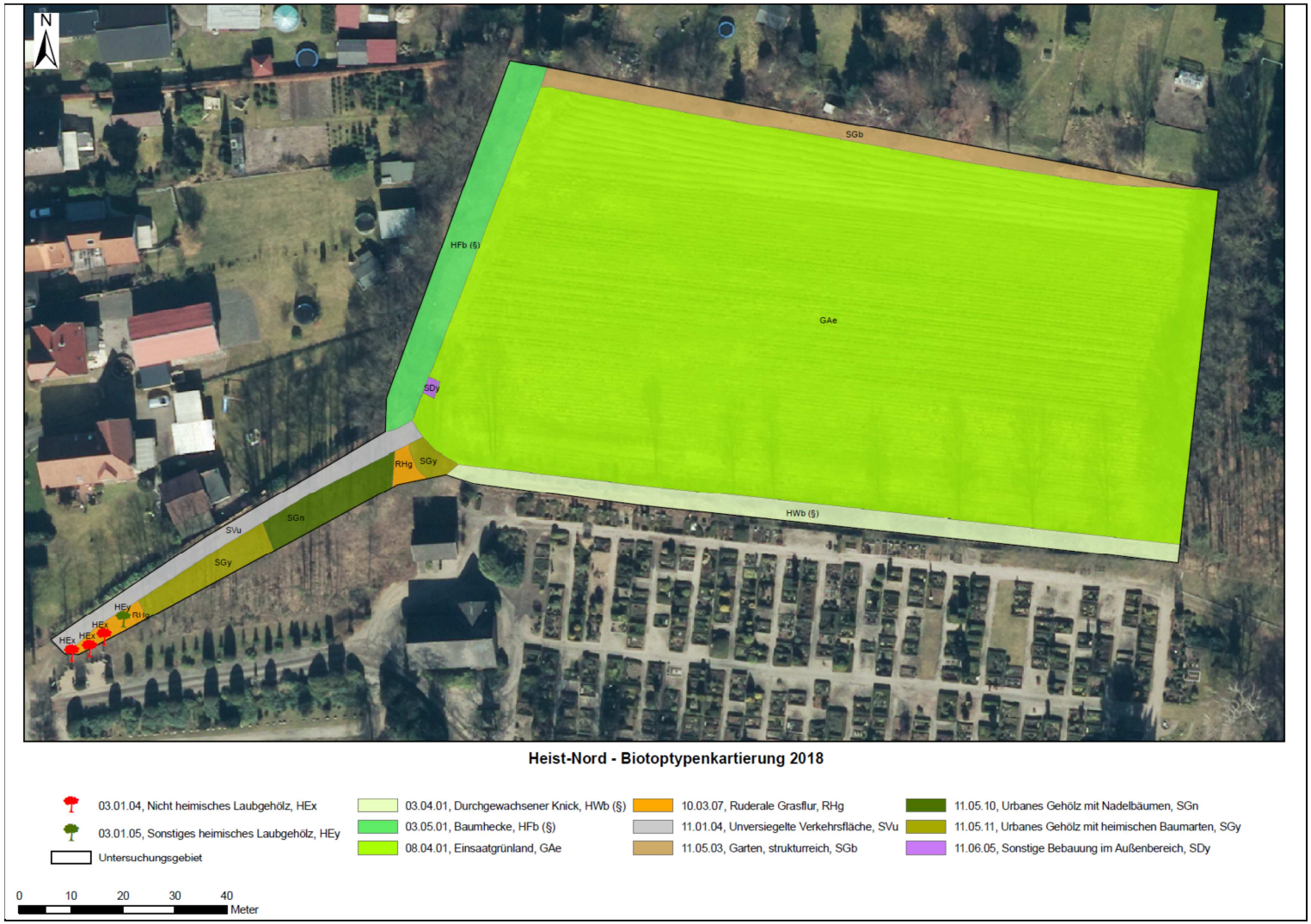


Abbildung 1: Kartografische Darstellung der Biotoptypenkartierung des Untersuchungsgebietes Heist-Nord.

4.2 Geschützte Biotoptypen

Mit der Baumhecke und dem Durchgewachsenen Knick kommen zwei nach § 30 des BNatSchG geschützte Biotoptypen im Untersuchungsgebiet vor.

4.3 Wertstufen der Biotoptypen

Wie in Abbildung 2 ersichtlich, machen die Biotope der Wertstufe 4 (verarmt) mit gut 1 ha und ca. 89 % fast die gesamte Fläche des Untersuchungsgebietes aus. Die Wertstufe 2 (extrem verarmt) macht nur ca. 8 m² aus. Der Wertstufe 5 werden ca. 760 m² zugeordnet und die Wertstufe 6 macht etwa 530 m² aus. Die Wertstufen 1, 3, 7, 8 und 9 sind nicht im Untersuchungsgebiet vertreten.

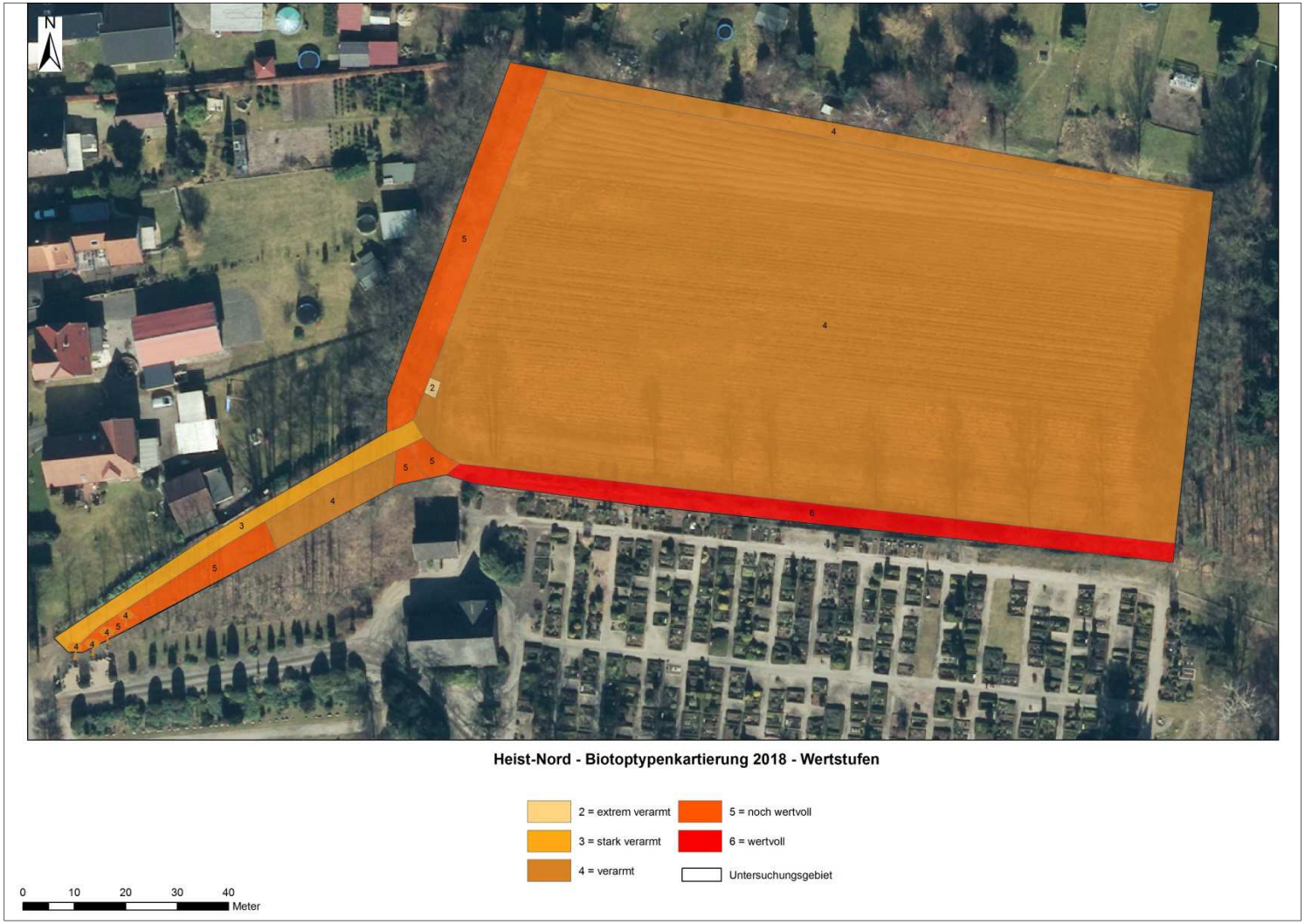


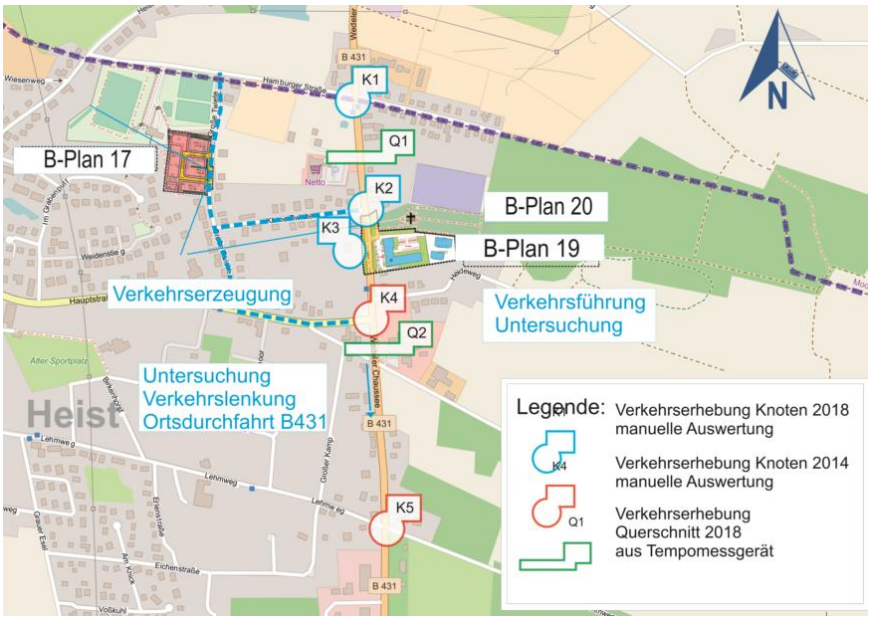
Abbildung 2: Kartografische Darstellung der Wertstufen der erfassten Biotoptypen im Untersuchungsgebiet Heist.

5 Literatur

HRSG. FREIE UND HANSESTADT HAMBURG. (2006): Biotopbewertung für die Biotopkartierung Hamburg, Stand April 2006

HRSG. LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein, Stand Mai 2015

Verkehrsgutachten



Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität von Knotenpunkten in der OD Heist im Zuge der B 431

Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Dokumenteneigenschaften **3**
1.1 Zweck und Inhalt 3
1.2 Dokument Information 3
1.3 Dokument Historie 3
1.4 Aktueller Status 3
2. Grundlagen und Aufgabenstellung 4
2.1 Grundlagen 4
2.2 Aufgabenstellung 4
2.3 Untersuchungsgebiet 4
3. Verkehrsgutachten 5
3.1 Weitere Grundlagen B-Plan 17 und 19 5
3.2 Bestand der Verkehrsführung und Bewertung für die Knotenpunkte 5
3.3 Verkehrserhebungen und –auswertungen in 2018 6
3.4 Prognosebetrachtungen 6
3.4.1 Variantenübersicht 6
3.4.2 Stellplätze 7
3.4.3 Verkehrserzeugung B-Plan 19 Szenario B ohne Erweiterungsfläche Nord (25 WE) 7
3.4.4 Verkehrserzeugung B-Plan 19 Szenario C mit Verbindung zwischen beiden Zufahrten 10
3.4.5 Prognosebetrachtungen / Verkehrserzeugung B-Plan 17 10
3.4.6 Bewertung, Zusammenfassung der Ergebnisse 11
3.5 Dimensionierung der Verkehrsanlagen 12
3.5.1 Grundlagen, Verkehrsqualität 12
3.5.2 Auswertung der HBS Ergebnisse 13
4. Zusammenfassung und Empfehlung 14

1. Dokumenteneigenschaften

1.1 Zweck und

1.2 Ergebnisse von Verkehrserhebungen, Prognoseberechungen der Verkehrserzeugung und Inhalt

Mit diesem Bericht werden die verkehrlichen Auswirkungen der durch die Neuansiedlung von Wohnbebauungen mit den Bebauungsplänen B 17, B 19 und B 20 und durch das neue Amtsgebäude induzierten Mehrverkehre auf das Straßennetz in Heist und Leistungsfähigkeitsbetrachtungen für 6 Knotenpunkte im Zuge der B 431 beschrieben.

1.3 Dokument Information

Projekt	Verkehrsgutachten B-Plan 17/19/20 in Heist	
Projektbezeichnung	38238-Heist	
Auftraggeber	Amt Geest und Marsch Südholstein Der Amtsdirektor Fachbereich Bauen und Liegenschaften Amtsstraße 12 25436 Moorrege Tel.: 04122 / 854-122	
Ansprechpartner	Frau Thomsen Herr Götze Herr Wiese	Tel.: 04122/854-119 Tel. 04122/854-122
Auftragnehmer	VTT-Planungsbüro Verkehr Technik Telematik Surfelln 5a 21218 Seevetal	Tel. 04105 / 8693800 Verkehr@VTT.Hamburg www.VTT.Hamburg
Bearbeiter	Dipl.-Ing. Ronald Mehling Dipl.-Ing. Dietrich Stempel B.Sc. Ronny Djumata	Mehling@VTT.Hamburg Stempel@VTT.Hamburg Djumata@VTT.Hamburg

1.4 Dokument Historie

Versions-Nr.	Status / Änderungen	Ausgabedatum	Verschickt	Art
V 1.0	Verkehrsgutachten – Entwurf, Vorabzug	17.05.2018	17.05.2018	eMail
V 1.1	Verkehrsgutachten – 1. Fortschreibung	19.06.2018	19.06.2018	eMail
V 1.2	Verkehrsgutachten – redaktionelle Anpassungen	05.07.2018	05.07.2018	eMail

1.5 Aktueller Status

2. Fortschreibung Seevetal, den 05.07.2018

2. Grundlagen und Aufgabenstellung

2.1 Grundlagen

Das Amt Geest und Marsch Südholstein plant, nach Begutachtung der Verkehrsverhältnisse das B-Planverfahren Nr. 19 soweit abzuschließen, dass auf dem Grundstück an der B 431 ein Gebäude zur Nutzung als Rathaus/Amtsgebäude und für eine Bank genutzt werden kann.

Eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg und dem LBV S-H, Niederlassung Itzehoe ist notwendig.

Die Aufgabe besteht darin, die Verkehrserzeugung für die neue Bebauung zu berechnen, im Netz zu verteilen Verkehrsbelastungen in der OD zu analysieren und die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität für den Kfz-Verkehr zu berechnen.

Grundlage dafür bilden Verkehrserhebungen, die aus dem Jahre 2014 vorliegen. Zur Aktualisierung werden zusätzlich an 2 Zählstellen Verkehrserhebungen mittels Videokamera durchgeführt.

2.2 Aufgabenstellung

Mit diesem Gutachten werden folgende Fragestellungen bearbeitet und beantwortet:

- Wie ist die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt der B 431, unterscheiden auch maßgeblichen Spitzenstunden und DTV?
- Wie ist die Verkehrerzeugung durch neue Bebauungen im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan 17 und B-Plan 19
- Wie verteilen sich die prognostizierten Verkehre am Knotenpunkt (Knotenpunkte/Ein- und Ausfahrt) neues Erschießungsgebiet B-Plan 19?
- Wie leistungsfähig kann der Verkehr abgewickelt werden?
- Wie groß sind die erwarteten Wartezeiten?
- Sind 2 Ein- und Ausfahrten vom B-Plan 19 Gebiet notwendig oder reicht eine Einfahrt?
- Welchen Einfluss auf die nachfolgenden Knotenpunkte hat die Verkehrserzeugung des B-Plan Gebietes 17 mit geplanten 24 WE?

2.3 Untersuchungsgebiet

Nachfolgende Abbildung dient der Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes. Für das Gutachten werden die Knotenpunkte

- B 431 / Hamburger Starße
- B 431 / Kleine Twiete
- B 431 / L 261 / Hauptstraße

und die Straßenräume Große Twiete/Kleine Twiete und die geplante neue Bebauung Neues Rathaus begutachtet.

Folgende Knotenpunkte wurden bereits 2014 untersucht

- B 431 / Lehmweg
- B 431 / Kreuzweg
- B 431 / Schlackenweg

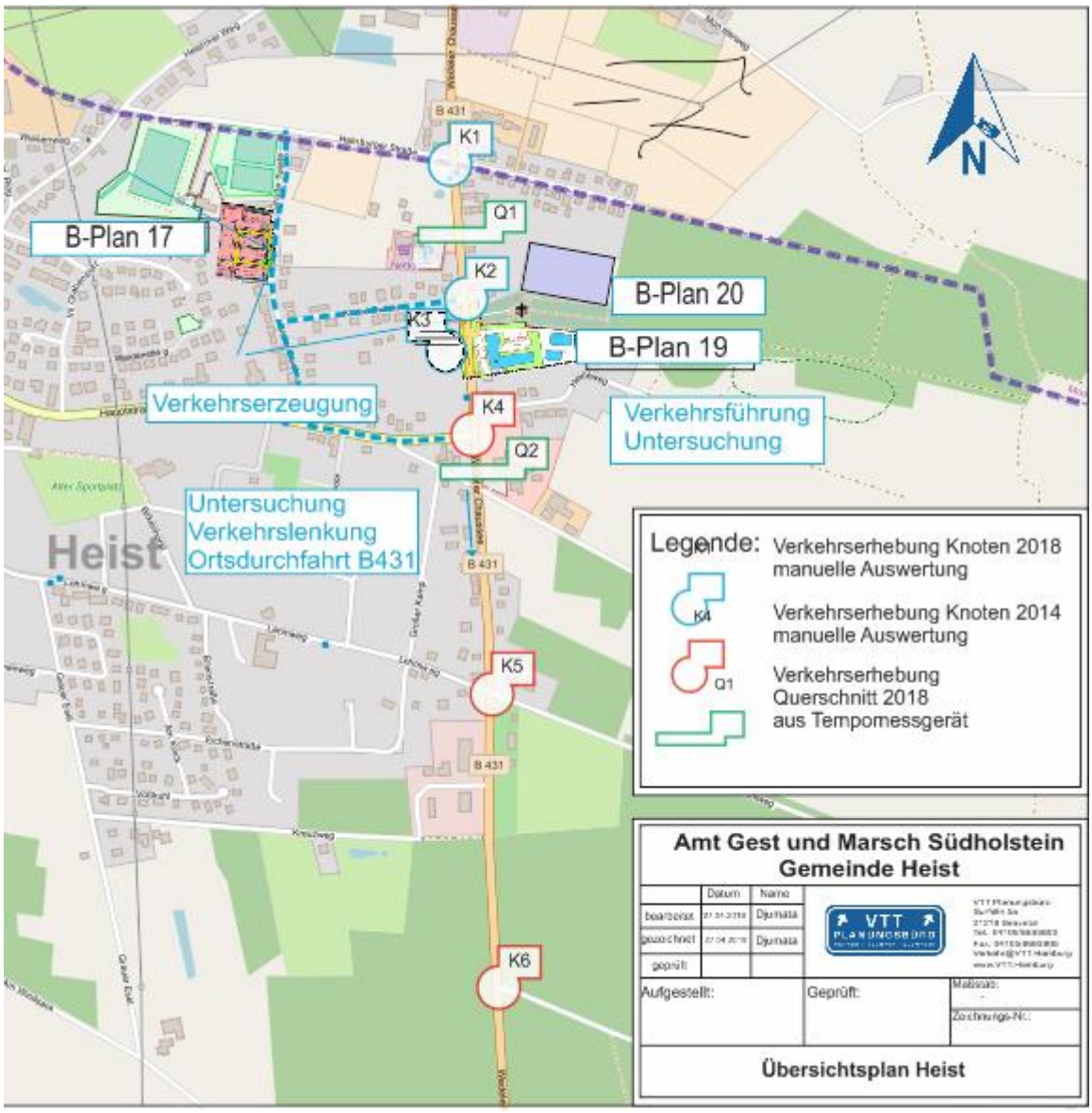


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet und Zählstellen

3. Verkehrsgutachten

3.1 Weitere Grundlagen B-Plan 17 und 19

Für die Prognosen der Verkehrserzeugung der beiden geplanten B-Plan Flächen17 und 19 sind in 2018 erneut aktuelle Verkehrzählungen durchgeführt und ausgewertet worden. Zusätzlich sind die Verkehrserzeugungen der geplanten Neubauflächen berechnet worden (siehe 3.4).

3.2 Bestand der Verkehrsführung und Bewertung für die Knotenpunkte

Knotenpunkt 1: 4-armiger Knotenpunkt B 431 / Hamburger Straße

Jede Zufahrt hat einen Fahrstreifen, die Nebenstraße dient ausschließlich der Erschließung der Wohngebiete.
Sehr geringe Belastung in den Nebenrichtungen.

Knotenpunkt 2: 3-armiger Knotenpunkt B 431 / Kleine Twiete

Jede Zufahrt hat einen Fahrstreifen, die Nebenstraße dient ausschließlich der Erschließung der Wohngebiete.

Sehr geringe Belastung in den Nebenrichtungen.

Knotenpunkt 3 3-armiger Knotenpunkt B 431 / L 261 Hauptstraße

Jede Zufahrt hat 1 Fahrstreifen, die Hauptstraße hat als L 261 eine Verbindungsfunktion zu den Nachbargemeinde Haselau und Haseldorf und eine innerörtliche Erschließungsfunktion der westlichen Wohngebiete. Die Verkehrsqualität ist ungenügend.

3.3 Verkehrserhebungen und –auswertungen in 2018

Für das Verkehrsgutachten wurden Knotenpunktszählungen an 2 Knotenpunkten mittels Videokamera durchgeführt. Das Ziel der Verkehrserhebungen besteht darin, das Verkehrsaufkommen im Streckenverlauf der B 431 hinsichtlich einer räumlichen und zeitlichen Verteilung von Verkehrsströmen sowie der maximalen Verkehrsstärken zu den Spitzenstunden zu erhalten. Die gewonnenen Daten dienen als Grundlage für die Bewertung und Beurteilung der Konflikte und Gefährdung für Fußgänger, Schüler und Radfahrer. Die Knotenpunkterhebungen werden an einem Normalwerktag in einer Woche ohne Feiertage außerhalb der Schulferien mittels Videokamera durchgeführt. Die Registrierung der Verkehrsströme erfolgt getrennt nach Einzelströmen, Verkehrsart und Zeitintervall in Strichlisten. Zentraler Aspekt bei der Auswertung der vorhandenen Daten ist die Ermittlung der Tagesverkehrsbelastungen. Im ersten Schritt der Auswertung der Verkehrsbelastungsdaten werden die Strombelastungspläne der Knotenpunkte für die Morgen- und Nachmittagsspite ermittelt.

3.4 Prognosebetrachtungen

3.4.1 Variantenübersicht

Vom Büro Möller-Plan wurden in Abstimmung mit dem Büro Lenk + Rauchfuß 3 mögliche Varianten erabeitet, die verkehrstechnisch analysiert, untersucht und bewertet werden:

- Variante A wird mit einer Zu- und Ausfahrt gestaltet,
- Variante B wird mit einer Zu- und Ausfahrt zum Amtsgebäude und getrennter Anbindung des neuen B-Plangebietes 20 gestaltet, 2 Zufahrten, keine innere Verbindung beider Zufahrten
- Variante C wird mit zwei Zu- und Ausfahrten zum Amtsgebäude und zum neuen B-Plangebiet 20 gestaltet, Verbindung zwischen beiden Zufahrten zur besseren Verteilung der Ausfahrströme

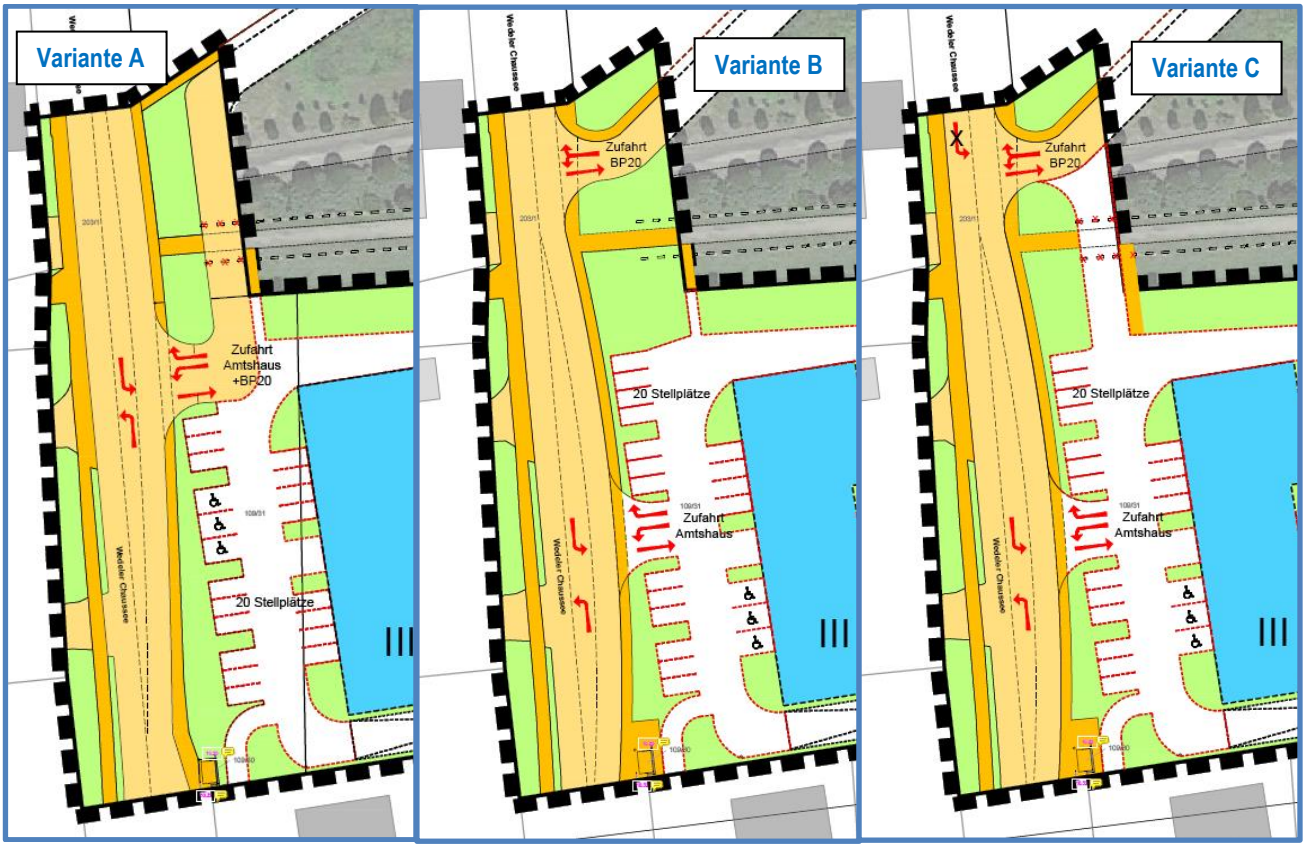


Abbildung 2: Variantenübersicht Zufahrt Amtsgebäude[1]

3.4.2 Stellplätze

Geplant sind **20** Stellplätze für Besucher vor dem Verwaltungsgebäude, **30** Stellplätze für Besucher und Anwohner im hinteren Bereich und **39** Stellplätze in der Tiefgarage. Für eine mögliche spätere Wohnbebauung für die 18 WE hinter dem zukünftigen Rathausgebäude sind **21** Stellplätze vorgesehen. Die möglichen weiteren ca. 25 Stellplätze für die zukünftige Wohnbebauung nördlich des Friedhofes werden in den Varianten A-C nicht berücksichtigt, da hierfür eine gesonderte Zuwegung (getrennte Ein- und Ausfahrt) geplant wird.
Für die Emittlung der zukünftigen Belastung der Einmündung am neuen Rathaus inkl. Bankfiliale plus 2 Neubaugebieten mit insgesamt 18 Wohneinheiten plus Friedhofsnutzung (Bestand) ist die Verkehrserzeugung zu den unterschiedlichen Tageszeiten relevant. Die Berechnung der Verkehrserzeugung, d.h. des durch die neue Bebauung induzierten Verkehrs in in Anlage 10 dargestellt.

3.4.3 Verkehrserzeugung B-Plan 19 Szenario B ohne Erweiterungsfläche Nord (25 WE)

Geplant sind laut Anlagen zum B-Plan 19 insgesamt 110 Stellplätze. Für die Verkehrserzeugung der Varianten A-C ergeben sich folgende Belastungen

Verkehrserzeugung Morgenspitze	Zielverkehre	Quellverkehre

[1] Quelle: Vermessungsbüro Felshart, aufgestellt Möller-Plan

Neubaugebiet B-Plan 19 mit18 WE	**3**	**8**
Rathaus/Bank mit 80 Beschäftigten in Anlehung an die Stellplatzsatzung Schleswig-Holstein*	**40**	**5**
Besucher Rathaus/Bank nach Stellplatzsatzung Schleswig-Holstein*	**25**	**25**
Friedhof Bestand	**0**	**0**
Gesamt Morgenspitze:	**~69**	**~38**

Abbildung 3:Verkehrserzeugung morgens

Verkehrserzeugung Tagesmittel	**Zielverkehre**	**Quellverkehre**
Neubaugebiete B-Plan 19 mit 18 WE	3	3
Rathaus/Bank mit 80 Beschäftigten nach Stellplatzsatzung Schleswig-Holstein*	10	10
Besucher Rathaus/Bank nach Stellplatzsatzung Schleswig-Holstein*	25	25
Friedhof Bestand plus bei Beerdigungen (laut Pfarrer)	5 15	5 15
Gesamt Tagesmittel:	**43-58**	**43-58**

Abbildung 4: Verkehrserzeugung Tagesmittel

Verkehrserzeugung Nachmittagsspitze	Zielverkehre	Quellverkehre
Neubaugebiet B-Plan 19 mit18 WE	**6**	**5**
Rathaus/Bank mit 80 Beschäftigten nach Stellplatzsatzung Schleswig-Holstein*	5	40
Besucher Rathaus/Bank nach Stellplatzsatzung Schleswig-Holstein	25	25
Friedhof Bestand	5	5
Gesamt Nachmittagsspitze:	**~41**	**~75**

Abbildung 5: Verkehrserzeugung Nachmittagsspitze

* Richtzahlentabelle für Mindestbedarf an Kfz Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder der aktuellen Landesbauordung von Schlewig Holstein unter 2.2:

Büro und Verwaltungsgebäude mit erheblichen Besucherverkehr - 1 Stellplatz je 40 m² Nutzfläche inkl. 50-75% Besucheranteilen sowie 1 Fahrradabstellplatz je 60 m² entspricht bei den geplanten 4000 m² Gesamtnutzflächen 100 Kfz Stellplätzen plus 66 Radstellflächen (geplant sind insgesamt 89 Stellplätze, davon max. 50 ebenerdige für Besucher).

Besucherferquenz auf den ca. 50 Besucher-Stellplätzen Prognose 200 je Tag

Anteil Besucher Bank 100 Besucher in 5 Stunden 20

Anteil Besucher Rathaus geteilt durch 8 Std, = 25 Besucher je Std.

Verkehrsverteilung der gesamten Ziel- und Quellverkehre von der B 431 zum B-Plan 19 nach Verkehrszählungen 2014 und 2018 (Ergebnisse 2018 an Kleiner Twiete : Morgenspitze 50/50%, Nachmittagsspitze 55% von Süden nach Norden 45% Nord nach Süd, Knoten Hamburger Straße B431 stimmt wie 2014

Morgensspitze:	60% von Norden - 40 % von Süden (Zielverkehre)
	40% nach Norden - 60 nach Süden (Quellverkehre)
Tagesmittel:	50% von Norden - 50 % von Süden (Zielverkehre)
	50% nach Norden - 50 nach Süden (Quellverkehre)
Nachmittagsspitze:	40% von Norden - 60 % von Süden (Zielverkehre)
	60% nach Norden - 40 nach Süden (Quellverkehre)

Für Variante B ergeben sich bei einer getrennten Zufahrt für das zukünftige Neubaugebiet nördl. des Friedhofes (Anlage 10 unten) für die Morgenspitze 11 Kfz Fahrten Quellverkehr sowie 5 Fahrten Zielverkehr. Die Nachmittagspitze erzeugt 6 Kfz Fahrten Quellverkehr sowie 9 Fahrten Zielverkehr.

Die Verkehrserzeugung des B-Plan 19 Gebietes Rathaus/Bank mit Neubaugebiet (18 WE) mit insgesamt 110 Stellplätzen würden bei Variante B komplett über eine separte zentrale Ein- und Ausfahrt geführt (siehe vorstehende Tabellen Verkehrserzeugung Morgenspitze und Nachmittagsspitze).

3.4.4 Verkehrserzeugung B-Plan 19 Szenario C mit Verbindung zwischen beiden Zufahrten

Für die Variante C mit 2 getrennten Ausfahrten und Durchfahrungsmöglichkeit ergibt sich die Verteilung mit folgenden Annahmen:

Die Linksabieger von Norden können nur an der südlichen Zufahrt einbiegen, da an der nördlichen Zufahrt das Linksabbiegen nicht zugelassen werden soll, da hier kein Linksabbiegefahrstreifen auf der B 431 angeordnet werden kann. Linkabbieger vom Gelände wird mit 60 % an der südlichen Zufahrt und 40 % an der nördlichen angenommen („gesunde" Verteilung). Rechtabbieger von Süden fahren zu 80 % an der südlichen Zufahrt auf das Gelände, 20 % fahren als Friedhofsbesucher bzw. Neubaugebiet über die nördliche Zufahrt. Rechtsabbieger vom Rathausgelände fahren mit 60 % an der südlichen Ausfahrt und 40 % nutzen die nördliche Ausfahrt.

Damit ergibt sich folgende Prognose für die Verkehrverteilung auf zwei getrennte Zufahrten:

Tageszeit Ziel- /Quellverkehre	Zufahrt/Ausfahrt I Rathaus	Zufahrt/Ausfahrt II Nord
Morgenspitze **Zielverkehre Linksabbieger**	**44**	**0**[2]
Morgenspitze **Zielverkehre Rechtsabbieger**	**24**	**6**
Morgenspitze **Quellverkehre Linkseinbieger**	**17**	**12**
Morgenspitze **Quellverkehre Rechtseinbieger**	**12**	**8**

Abbildung 6: Verkehrserzeugung Morgenspitze für Szenario C mit Verkehrserzeugung B-Plan-Gebiet 20

Nachmittagsspitze **Zielverkehre Linksabbieger**	**20**	**0**
Nachmittagsspitze **Zielverkehre Rechtsabbieger**	**24**	**6**
Nachmittagsspitze **Quellverkehre Linkseinbieger**	**19**	**12**
Nachmittagsspitze **Quellverkehre Rechtseinbieger**	**29**	**20**

Abbildung 7: Verkehrserzeugung Nachmittagsspitze für Szenario C mit Verkehrserzeugung B-Plan-Gebiet 20

Mit der Möglichkeit, 2 Ausfahten zu nutzen ergibt sich eine bessere Verteilung der Belastungen.

3.4.5 Prognosebetrachtungen / Verkehrserzeugung B-Plan 17

Für die Verkehrerzeugung des Wohngebietes zum B-Plan 17 mit 24 WE ergeben sich nach Anlage 8 an zukünftigen Verkehrbelastungen an der Einmündung Große Twiete und den weiterführenden Straßenzügen und Einmündungen sehr moderate Verkehrzuwächse.

In der Morgenspitze werden nach dem Modell Bosserhoff 11 Kfz im Quellverkehr und 5 im Zielverkehr für das B-Plan 17 Gebiet prognostiziert.

In der Nachmittagsspitze werden nach dem Modell Bosserhoff 7 Kfz im Quellverkehr und 9 im Zielverkehr für das

[2] 0 Fahrzeuge, da Linksabbiegen von Norden empfohlen wird

B-Plan 17 Gebiet prognostiziert.

Der Kfz Verkehr tagsüber liegt mit 5 Kfz an Quellverkehren und 4 Kfz an Zielverkehr je Std. noch darunter.

Die äußerer Erschließung des B-Plan 17 Gebietes über die Knoten Kleine Twiete und über die Große Twiete zur Hauptstraße L 261 werden durch die Verkehrserzeugung in keiner Weise überlastet. Es ist von HBS Verkehrsqualitäten A-B auszugehen. Eine zusätzliche äußere Erschließung des B-Plan 19 Wohngebietes Richtung Hamburger Straße ist demnach nicht notwendig.

3.4.6 Bewertung, Zusammenfassung der Ergebnisse*1*

Bereits in 2014 wurden Erhebungen durchgeführt mit folgenden Ergebnissen:

Die Verkehrserhebungen haben 2014 eine Verkehrsbelastung ergeben, die an den Knotenpunkten B 431 / L 216 – Hauptstraße und am Knotenpunkt Lehmweg zeitweise zu sehr hohen Wartezeiten der nachgeordneten Verkehrsströme führt. Die Verkehrsqualität ist an diesen beiden Knotenpunkten nicht zufriedenstellend. In den Spitzenstunden sind die Knotenpunkte so stark belastet, dass für nachgeordnete Verkehrsströme die Wartezeiten zeitweise zu groß sind und eine Verkehrsqualität von bis zu „E“ erreicht wird. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verkehrsqualitäten aller betrachteten Knotenpunkte für verschiedene Ausbauformen und eine Empfehlung für notwendige Maßnahmen. Der Knotenpunkt B 431 / Amtsgebäude kann bei den Varianten A und B nachmittags nicht leistungsfähig mit vertretbaren Wartezeiten abgewickelt werden.

Bewertung der Untersuchung aus 2018							
Knotenpunkt	**Ausbauform**						
	Analyse 2018		**KVP-Prognose**		**LSA-Prognose**		**Bewertung**
	Morgens	Nachm.	Morgens	Nachm.	Morgens	Nachm.	
B 431 / Hamburger	**B**	**B**					Unproblematisch
B 431 / Kl. Twiete	**B**	**B**					Unproblematisch
B 431 / Rathaus Variante A+B	**C**	**C/D**					Knapp ausreichende Verkehrsqualität
B 431 / Rathaus Variante C mit 2 Ausfahrten	**C**	**C**					Befriedigende Verkehrsqualität
Bewertung der Untersuchung aus 2014							
B 431 / Lehmweg	**E**	**E**	**A**	**A**	-[3]	-	Verkehrsqualität E, Änderung notwendig[1]
B 431 / Schlackenweg	**B**	**B**	-	-	-	-	Verkehrsqualität gut
B 431 / L 261	**E**	**E**	**A**	**A**	**B**	**B**	Kreisverkehr oder Lichtsignalanlage

Abbildung 8: Bewertung der Ausbauvarianten mit Verkehrsqualitäten für 3 Knotenpunkte neu in 2018 und in 2014

Für die Verkehrsgestaltung der Zufahrt Amtsgebäude / Rathaus wird empfohlen, gemäß Variante C 2 Ausfahrten zu bauen.

Für die untersuchten Knotenpunkte aus der Untersuchung 2014 wird empfohlen, eine Beschlussfassung für die

[3] Die Überprüfung des Knotenpunkts B 431 / Lehmweg als Lichtsignalanlage ist nicht Untersuchungsgegenstand

Einrichtung eines Kreisverkehrs oder Einrichtung einer Lichtsignalanlage für den Knoten B 431 / L 261 einzuleiten und mit dem dem Baulastträger, dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe abzustimmen.

Die Entscheidung, ob eine nach derzeitiger Verkehrssituation notwendige Änderung der Situation am Knotenpunkt B 431 / Lehmweg notwendig ist, sollte nach Realisierung des Knotenpunktumbaus B 431 / Hauptstraße erfolgen, da derzeit eine Verkehrsverlagerung von der Hauptstraße auf den Lehmweg festzustellen ist. Es ist davon auszugehen, dass bei Verbesserung der Verkehrsverhältnisse am Knotenpunkt B 431 / Hauptstraße die Verlagerungswirkung geringer wird.

Die Ergebnisse der Verkehrszählungen in 2018 bestätigen die Verkehrsbelastungen in Heist. Weiterführende Maßnahmen wie Kreisverkehr oder Lichtsignalanlage sind bisher nicht realsiert oder in Planung.

3.5 Durschnittlicher täglicher Verkehr – DTV und DTV-w

Bei der Ermittlung des DTV für die B 431 werden alle Fahrzeuge beider Fahrtrichtungen des Querschnittes berücksichtigt. Grundlage bilden die Daten der Straßenverkehrszählung 2015. Zusätzlich wird der DTV anhand vorliegender Verkehrserhebungen aus dem DTV-w hochgerechnet und mit dem DTV aus der SVZ 2015 abgeglichen.

- DTV aus SVZ 2015 9812 Fz / 24h im Bereich B 431 Nord
- DTV im Bereich Hamburger Straße DTV-w Analyse 10900, DTV 10300,
- B 431 Mitte im Bereich Neues Amtsgebäude DTV-w von 10400 Kfz/24h,
- DTV Prognose BLB-Wolf ergibt eine DTV 10.674.

Es ergibt sich ein durchschnittlicher SV-Anteil von 2,9 bzw. 3,7 %.

Nachfolgende Tabelle ist dem Lärmschutzgutachten von BLB-Wolf entnommen.

Straßenverkehrszählung 2015 — **Schleswig-Holstein**

Allgemeine Angaben					Ver-gleich DTV	Verkehrsbelastung				GL-Faktor	MSV	Zähldaten					Lärmkennwerte		
Straße	TK/Zst.-Nr.			Zählart		2015			DI-Do$_{NZB}$			Kfz_{RI}	SV_{RI}	Kfz_{RII}	SV_{RII}	Tage	M	p	$L_m^{(25)}$
E-Str.	zust. Stelle	Richtung I	Region	Reduk.	2010	DTV	LV	SV	Kfz	fer	MSV_{RI}	NoW_{15-18}				NoW	Tag 06-22 Uhr		
		Richtung II			SV	W	*Rad*	Bus			$b_{SV,RI}$	Fr_{15-18}				Fr	Nacht 22-06 Uhr		
	Anzahl		Zabl. [km]		2005	U	Krad	LoA	LV	b_{So}	MSV_{RII}	FeW_{15-18}				FeW	Day 06-18 Uhr		
	Fahrstreifen	FS / OD	ges. / FS	DZ	SV	S	LVm	LZ	SV	b_{Fr}	$b_{SV,RII}$	So_{15-19}				So	Evening 18-22 Uhr		
					[Kfz/24h]	[Kfz/24h]			[Kfz/24h]		[Kfz/h]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]		[Kfz/h]	[%]	[dB(A)]
B 431		2324 0614		A	12 812	9 812	9 525	287	14 288	0,67	521	501	2,2	569	2,9	2	565	2,9	65,7
	13		01 03		488	11 540	488	70			2,5 %	375	1,3	354	2,5	2	96	3,7	58,3
		Heist (L 261)			12 667	7 763	124	136	13 677	0,47	537	293	1,4	309	1,2	2	621	3,2	66,2
		Uetersen (L 108)			497	6 219	9 401	81	611	0,72	2,5 %	258	1,4	292	1,2	2	396	1,5	63,8
	2	OD	4.8 / 0.0																

3.6 Dimensionierung der Verkehrsanlagen

3.6.1 Grundlagen, Verkehrsqualität

Für die Dimensionierung der Verkehrsanlagen sind Leistungsfähigkeitsnachweise und Beurteilungen der Verkehrsqualität mit Abschätzung der mittleren Wartezeiten nachgeordneter Verkehrsströme zu erstellen, die Aussagen über die leistungsfähige Abwicklung der zu erwarteten Verkehrsnachfrage treffen. Auf Grundlage der Verkehrserhebungsdaten werden die Leistungsfähigkeiten für den Bestand und eine mögliche Neugestaltung der Verkehrsanlagen ermittelt.

Die mit einem Prognosefaktor von 5 % versehenen Verkehrsbelastungszahlen bilden die Grundlage für die Leistungsfähigkeitsberechnungen. Die Verkehrsqualitäten von Verkehrsanlagen werden mit den Qualitätsstufen A bis F nach HBS [2] bewertet, dabei bedeutet A eine reibungslose Verkehrsabwicklung mit sehr geringen Wartezeiten und F eine unbefriedigende Verkehrsabwicklung mit unzumutbar hohen Wartezeiten. Nachfolgende Tabelle stellt die Bedeutung für unsignalisierte Knotenpunkte dar.

QSV A: Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering (< 10 Sekunden).	**QSV B:** Die Fahrmöglichkeiten der wartepflichtigen Kraftfahrzeugströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering (11 bis 20 Sekunden).
QSV C: Die Fahrzeugführer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar (21 bis 30 Sekunden). Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.	**QSV D:** Die Mehrzahl der Fahrzeugführer muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Fahrzeuge können die Wartezeiten hohe Werte annehmen (31 bis 45 Sekunden). Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.
QSV E: Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an (ab 46 Sekunden). Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen. Die Kapazität wird erreicht.	**QSV F:** Die Anzahl der Fahrzeuge, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über ein längeres Zeitintervall größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Schlangen mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.

Abbildung 9: Qualitätsstufen nach HBS für unsignalisierte Knotenpunkte [02]

Die Leistungsfähigkeit der unsignalisierten Knotenpunkte wird auf Grundlage der Spitzenstundenbelastungen morgens und abends im Hinblick auf Abwicklung des Verkehrs und durchschnittliche Wartezeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme untersucht und in den Bewertungen nach HBS dargestellt Die Ergebnisse für die 3 Varianten sind jeweils für die Morgen- und Nachmittagsspitze in den Anlagen 20 bis 26 dargestellt.

3.6.2 Auswertung der HBS Ergebnisse

Grundlage für die Berechnung und Dimensionierung des neuen 3-armigen Anbindungsknoten B431 / B-Plan 19 Rathaus ist ein Linksabbiegefahrstreifen von Norden aufs Rathausgelände. Zusätzlich untersucht und integriert sind eine Zufahrt und Ausfahrt für das geplante Rathausgelände plus 2 Neubaugebiete und Friedhof (Bestand) mit insgesamt rund 110 Kfz Stellplätzen.

Die ermittelte Verkehrserzeugung des B-Plan-Gebietes unter 3.4 ergibt sich durch die Strombelastungspläne in der Morgenspitze mit maßgebender Spitzensrunde und für die Nachmittagsspitze ab Anlage 12.

Ergebniss der HBS-Berechnungen ist, dass der neue Knotenpunkt unsignalisiert in der prognostizierten Morgenspitze die Verkehrsqualität C erreicht (befriedigend - Anlage 21). In der Nachmittagsspitze erreicht der Knotenpunkt die Verkehrsqualität D (ausreichend - Anlage 22). Zu beiden Spitzenzeiten ist bei den 6 unterschiedlichen Fahrtrichtungen jeweils nur der Linksabbieger aus dem B-Plan19 Bereich auffällig. Die Hauptfahrtrichtungen auf der B 431 sowie die Abbieger in das zukünftige B-Plan 19 Gebiet, als auch die Rechtsabbieger aus dem neuen Rathausbereich sind mit Verkehrsqualität A völlig unproblematisch zu bewerten. Die Tagesmittelwerte für den B-Plan 19 liegen am Prognoseknoten insgesamt unter den Tagesspitzenstunden in den Hauptverkehrszeiten morgens und nachmittags.

4. Zusammenfassung und Empfehlung

Die OD im Zuge der B 431 in Heist ist in Spitzenstunden mit bis zu 1450 Fahrzeugen/Stunde[4] sehr stark belastet. Die angebundenen Wohnstraßen Hamburger Straße, Kleine Twiete, Kreuzweg und Schlackenweg können unproblematisch abgewickelt werden, die Wartezeiten in den Nebenstraßen sind verträglich. Die Knotenpunkte B 431/ L 161 und B431 / Lehmweg wurden bereits im Jahr 2014 untersucht, sie weisen in den Spitzenstunden zeitweise erheblich lange Wartezeiten auf, hier sind die Verkehrsqualitäten teilweise ungenügend.

Durch die neue Bebauung im Zuge des B-Plans 17 - Große Twiete ist ein vertretbarer Mehrverkehr zu erwarten, der verträglich abgewickelt werden kann.

Durch die neue Bebauung im Zuge des B-Plans 19 ist durch Ansiedlung mit Mehrfamilienhäuser, dem neuen Verwaltungsgebäude und dem durch Friedhofbesucher erzeugten Vekehr eine Verkehrsabwicklung zu erwarten, die zu zeitweise hohen Wartezeiten in der Nebenrichtung führt.

Um diese Problematik abzumildern wird empfohlen, den Parkplatz vor dem Rathaus mit zwei Ausfahrten gemäß Variante C zur B 431 zu versehen. Hierdurch würde sich die Verkehrsqualität für die Linksabbieger über den Rathausvorplatz um zumindest eine Qualitätsstufe auf C erhöhen.

Aufgestellt, 19.06.2018

1. Fortschreibung und redaktionelle Übearbeitung 05.07.2018

Dipl.-Ing. Ronald Mehling

Dipl.-Ing. Dietrich Stempel

Nachfolgende Abbildungen sind zur besseren Übersichtlichkeit mit roten „Typen“ benannt:

Ü = Übersichtsplan

Kx= Knotenpunktzählung/Strombelastungsplan (x = Knotennummer)

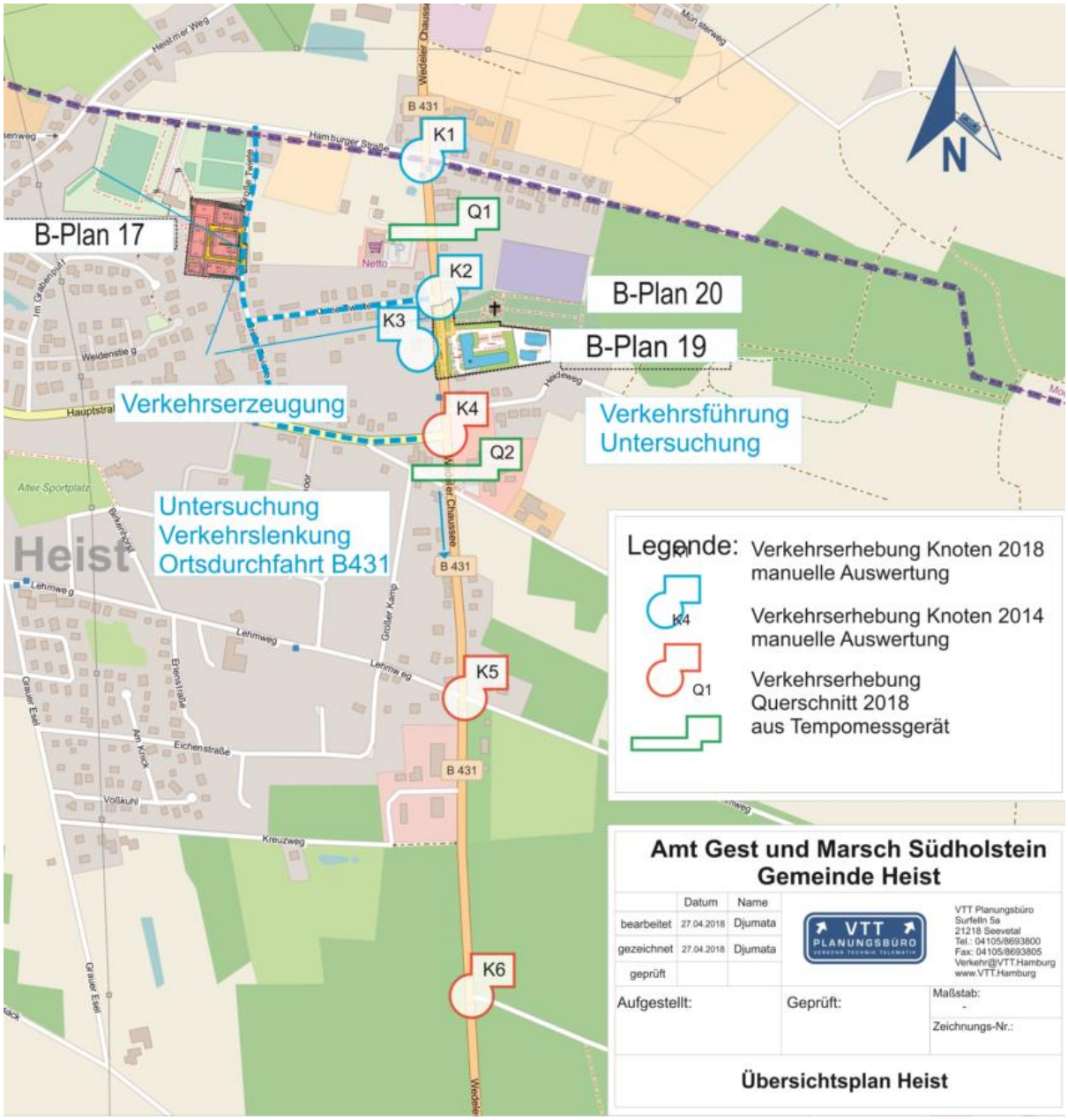
H= HBS-Nachweis der Verkehrsqualität

VE= Verkehrserzeugung

S= Skizze

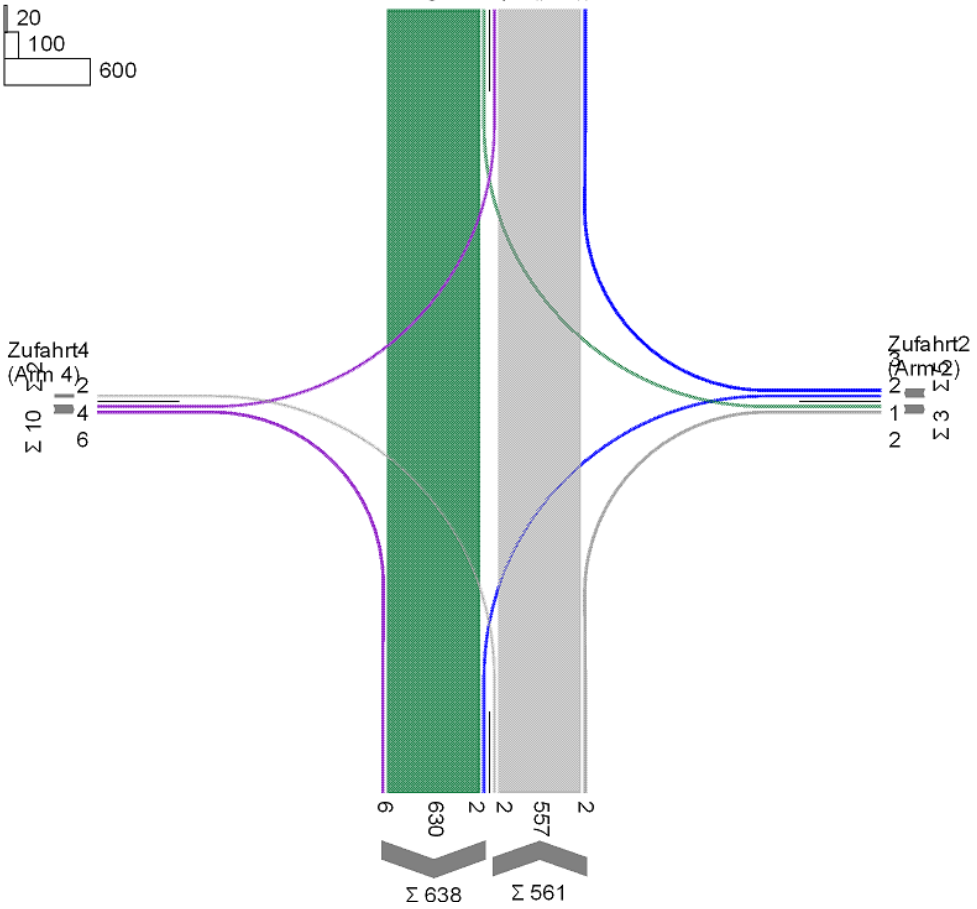
SP = Signalprogramm

[4] Querschnittsbelastung


B-Plan 17
B-Plan 20
B-Plan 19
K1
K2
K3
K4
K5
K6
Q1
Q2
Verkehrserzeugung
Verkehrsführung
Untersuchung
Untersuchung
Verkehrslenkung
Ortsdurchfahrt B431
Heist
B 431
Hamburger Straße
Wedeler Chaussee
Lehmweg
Kreuzweg
Eichenstraße
Netto
N
Legende:
Verkehrserhebung Knoten 2018
manuelle Auswertung
Verkehrserhebung Knoten 2014
manuelle Auswertung
Verkehrserhebung
Querschnitt 2018
aus Tempomessgerät
Amt Gest und Marsch Südholstein
Gemeinde Heist
Datum
Name
bearbeitet 27.04.2018 Djumata
gezeichnet 27.04.2018 Djumata
geprüft
VTT Planungsbüro
Surfeln 5a
21218 Seevetal
Tel.: 04105/8693800
Fax: 04105/8693805
Verkehr@VTT.Hamburg
www.VTT.Hamburg
Aufgestellt:
Geprüft:
Maßstab:
-
Zeichnungs-Nr.:
Übersichtsplan Heist

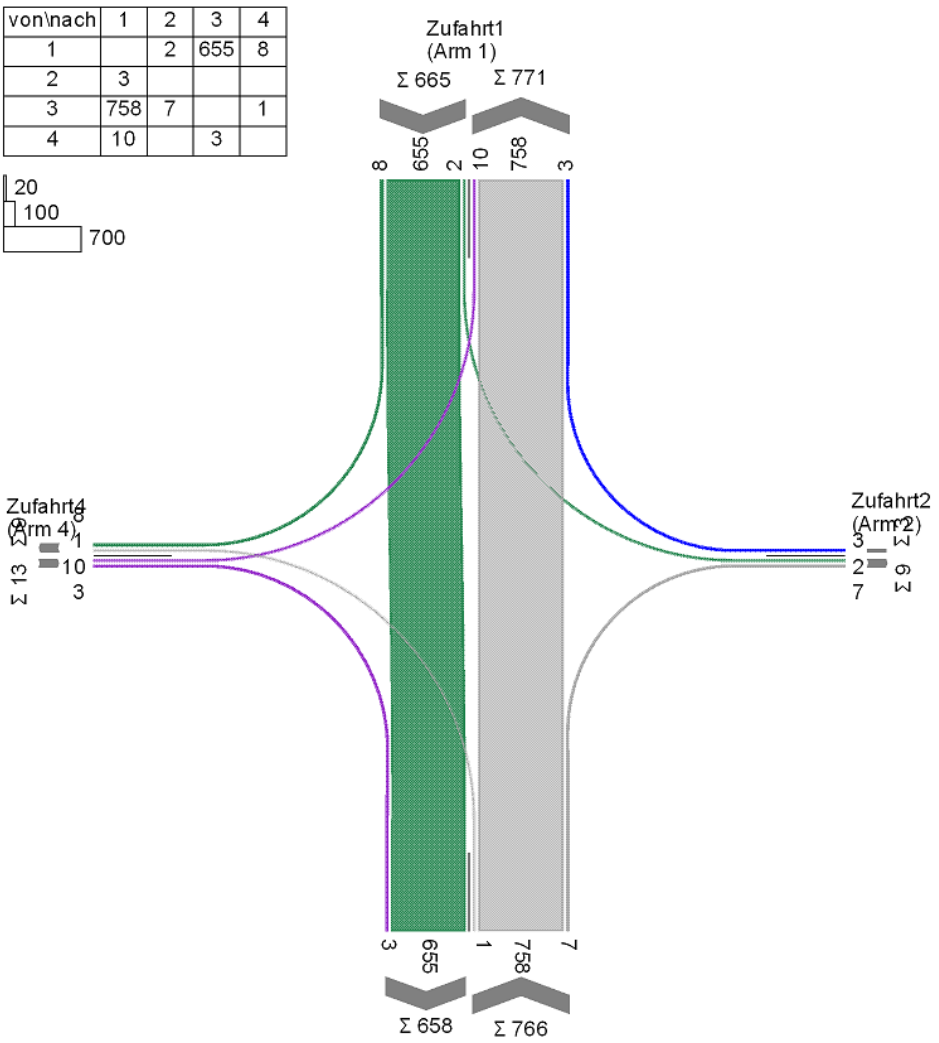
K1_Heist Knotenpunkt B 431 / Hamb. Str. Analyse 2018 Morgenspitze maßgebende Spitzenstunde

von\nach	1	2	3	4
1		1	630	
2	3		2	
3	557	2		2
4	4		6	



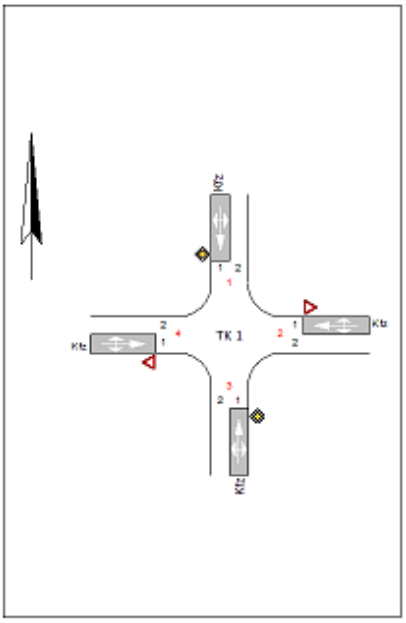
K1_Heist Knotenpunkt B 431 / Hamb. Str. Analyse 2018 Nachmittagsspitze maßgebende Spitzenstunde

von\nach	1	2	3	4
1		2	655	8
2	3			
3	758	7		1
4	10		3	



Die Verkehsrqualitäten Morgens und nachmittags sind in Ordnung, im ungünstigsten Fall VQ „C“

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K1_Heist Knotenpunkt B 431 / Hamb. Str. Analyse 2018 Morgenspitze maßgebende Spitzenstunde

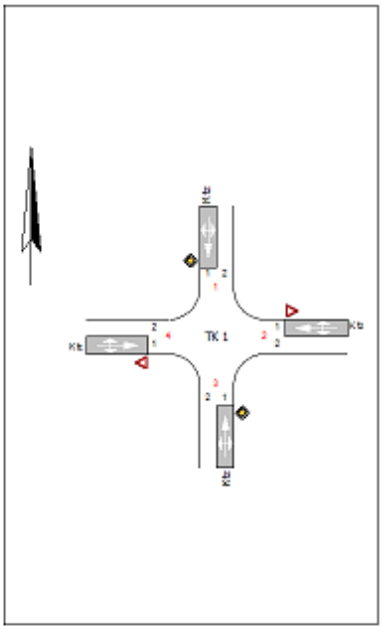


Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	C	◆	Vorfahrtsstraße	7
				8
				9
2	B	▽	Vorfahrt gewähren!	4
				5
				6
3	A	◆	Vorfahrtsstraße	1
				2
				3
4	D	▽	Vorfahrt gewähren!	10
				11
				12

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	t_W [s]	QSV
3	A	3 → 4	1	2,0	2,0	627,5	570,5	0,003	568,5	6,3	A
		3 → 1	2	557,0	612,5	1.800,0	1.636,5	0,340	1.079,5	3,3	A
		3 → 2	3	2,0	2,0	1.600,0	1.454,5	0,001	1.452,5	2,5	A
2	B	2 → 3	4	2,0	2,0	216,5	197,0	0,009	195,0	18,5	B
		2 → 4	5	0,0	0,0	203,5	185,0	0,000	185,0	19,5	B
		2 → 1	6	3,0	3,5	606,5	551,5	0,006	548,5	6,6	A
1	C	1 → 2	7	1,0	1,0	680,0	618,0	0,001	617,0	5,8	A
		1 → 3	8	630,0	693,0	1.800,0	1.636,5	0,385	1.006,5	3,6	A
		1 → 4	9	0,0	0,0	1.600,0	1.454,5	0,000	1.454,5	2,5	A
4	D	4 → 1	10	4,0	4,5	218,5	198,5	0,021	194,5	18,5	B
		4 → 2	11	0,0	0,0	203,5	185,0	0,000	185,0	19,5	B
		4 → 3	12	6,0	6,5	555,5	505,0	0,012	499,0	7,2	A
Mischströme											
3	A	-	1+2+3	561,0	617,0	1.800,0	1.636,5	0,343	1.075,5	3,3	A
2	B	-	4+5+6	5,0	5,5	366,5	333,0	0,015	328,0	11,0	B
1	C	-	7+8+9	631,0	694,0	1.800,0	1.636,5	0,386	1.005,5	3,6	A
4	D	-	10+11+12	10,0	11,0	333,5	303,0	0,033	293,0	12,3	B
									Gesamt QSV		B

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K1_Heist Knotenpunkt B 431 / Hamb. Str. Analyse 2018 Nachmittagsspitze maßgebende Spitzenstunde



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung	Verkehrsstrom
1	C	Vorfahrtsstraße	7
			8
			9
2	B	Vorfahrt gewähren!	4
			5
			6
3	A	Vorfahrtsstraße	1
			2
			3
4	D	Vorfahrt gewähren!	10
			11
			12

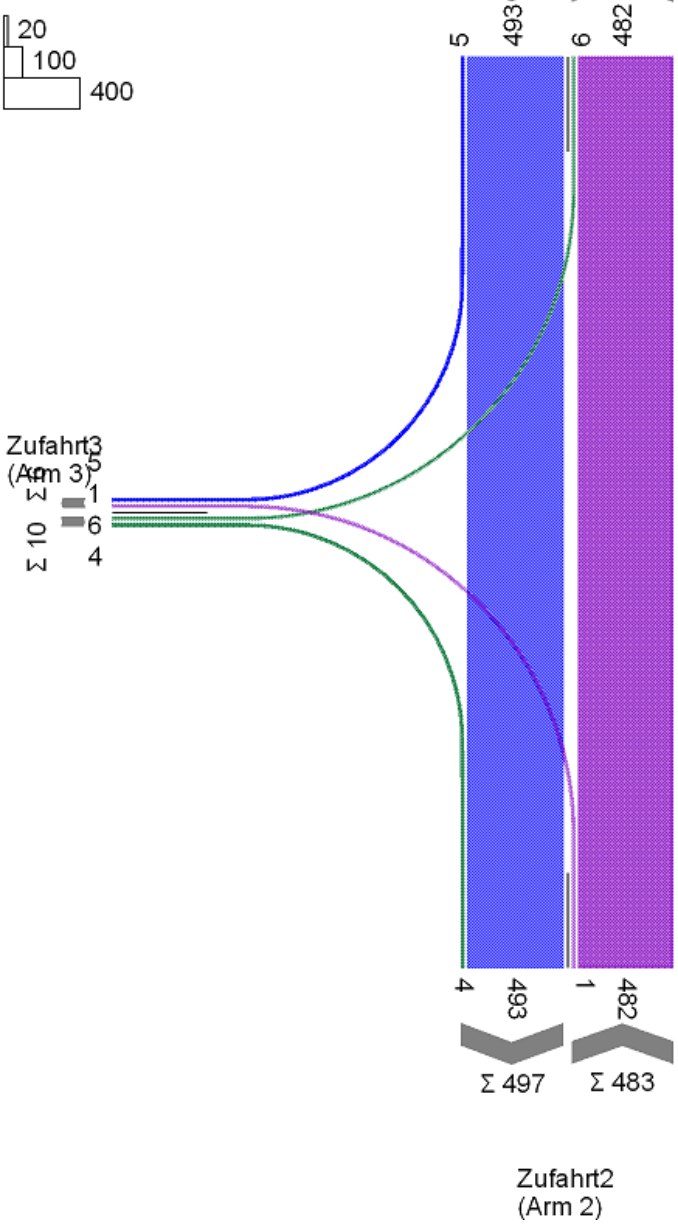
Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	t_W [s]	QSV
3	A	3→4	1	1,0	1,0	604,0	549,0	0,002	548,0	6,6	A
		3→1	2	758,0	834,0	1.800,0	1.636,5	0,463	878,5	4,1	A
		3→2	3	7,0	7,5	1.600,0	1.454,5	0,005	1.447,5	2,5	A
2	B	2→3	4	0,0	0,0	158,5	144,0	0,000	144,0	25,0	C
		2→4	5	0,0	0,0	146,0	132,5	0,000	132,5	27,2	C
		2→1	6	3,0	3,5	473,0	430,0	0,007	427,0	8,4	A
1	C	1→2	7	2,0	2,0	538,0	489,0	0,004	487,0	7,4	A
		1→3	8	655,0	720,5	1.800,0	1.636,5	0,400	981,5	3,7	A
		1→4	9	8,0	9,0	1.600,0	1.454,5	0,006	1.446,5	2,5	A
4	D	4→1	10	10,0	11,0	158,5	144,0	0,069	134,0	26,9	C
		4→2	11	0,0	0,0	146,0	132,5	0,000	132,5	27,2	C
		4→3	12	3,0	3,5	536,5	487,5	0,007	484,5	7,4	A
Mischströme											
3	A	-	1+2+3	766,0	842,5	1.800,0	1.636,5	0,468	870,5	4,1	A
2	B	-	4+5+6	3,0	3,5	500,0	428,5	0,007	425,5	8,5	A
1	C	-	7+8+9	665,0	731,5	1.800,0	1.636,5	0,406	971,5	3,7	A
4	D	-	10+11+12	13,0	14,5	191,0	171,5	0,076	158,5	22,7	C
									Gesamt QSV		C

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Die maßgebende Spitzenstunde stellt nicht die Analyewerte dar!

K2_Heist B431 Einmündung Kleine Twiete Analyse 2018 maßgebende Spitzenstunde

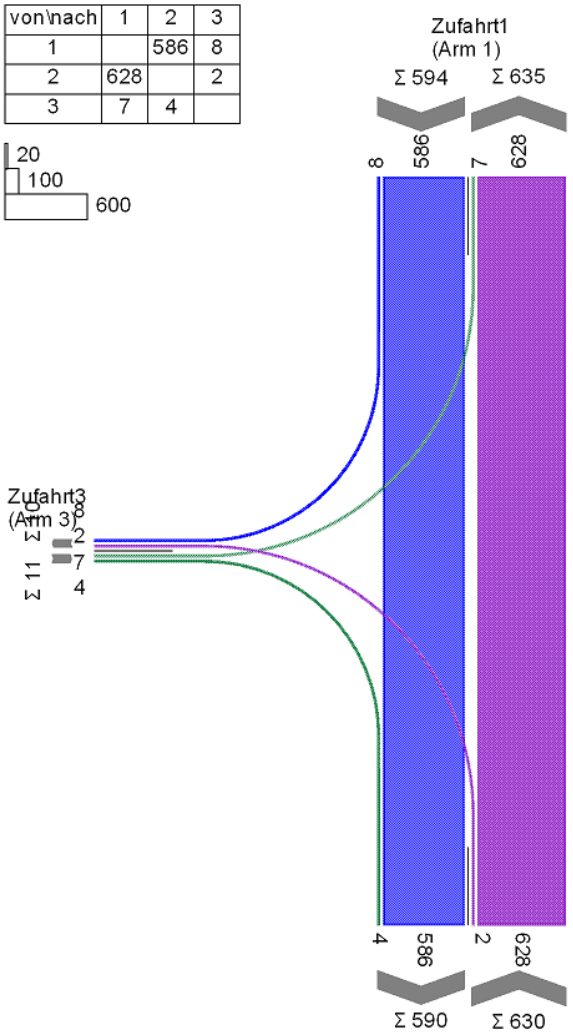
von\nach	1	2	3
1		493	5
2	482		1
3	6	4	



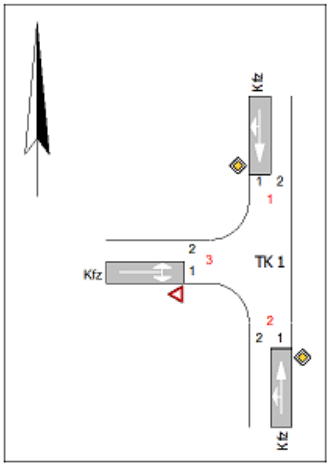
Die maßgebende Spitzenstunde stellt nicht die Analyewerte dar!

K2_Heist B431 Einmündung Kleine Twiete Nachmittagsspitze Analyse 2018 maßgebende Spitzenstunde

von\nach	1	2	3
1		586	8
2	628		2
3	7	4	



Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K2_Heist B431 Einmündung Kleine Twiete Analyse 2018 Morgenspitze maßgebende Spitzenstunde

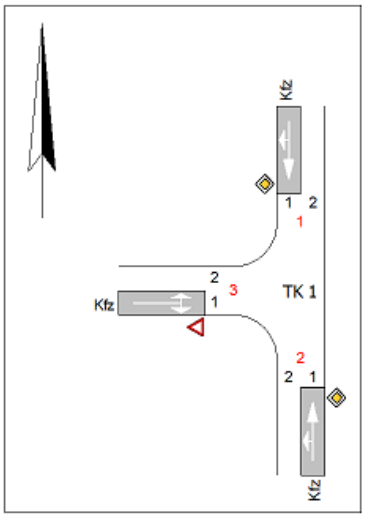


Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	A		Vorfahrtsstraße	2
				3
2	C		Vorfahrtsstraße	7
				8
3	B		Vorfahrt gewähren!	4
				6

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	xi [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
1	A	1 → 2	2	493,0	542,5	1.800,0	1.636,5	0,301	1.143,5	3,1	A
		1 → 3	3	5,0	5,5	1.600,0	1.454,5	0,003	1.449,5	2,5	A
3	B	3 → 1	4	6,0	6,5	296,5	269,5	0,022	263,5	13,7	B
		3 → 2	6	4,0	4,5	655,0	595,5	0,007	591,5	6,1	A
2	C	2 → 3	7	1,0	1,0	729,0	662,5	0,001	661,5	5,4	A
		2 → 1	8	482,0	530,0	1.800,0	1.636,5	0,294	1.154,5	3,1	A
Mischströme											
3	B	-	4+6	10,0	11,0	379,5	345,0	0,029	335,0	10,7	B
2	C	-	7+8	483,0	531,5	1.800,0	1.636,5	0,295	1.153,5	3,1	A
									Gesamt QSV		B

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE}, C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K2_Heist B431 Einmündung Kleine Twiete Nachmittagsspitze Analyse 2018 maßgebende Spitzenstunde



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	A	◇	Vorfahrtsstraße	2
				3
2	C	◇	Vorfahrtsstraße	7
				8
3	B	▽	Vorfahrt gewähren!	4
				6

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	xi [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
1	A	1 → 2	2	586,0	644,5	1.800,0	1.636,5	0,358	1.050,5	3,4	A
		1 → 3	3	8,0	9,0	1.600,0	1.454,5	0,006	1.446,5	2,5	A
3	B	3 → 1	4	7,0	7,5	213,0	193,5	0,035	186,5	19,3	B
		3 → 2	6	4,0	4,5	583,5	530,5	0,008	526,5	6,8	A
2	C	2 → 3	7	2,0	2,0	653,5	594,0	0,003	592,0	6,1	A
		2 → 1	8	628,0	691,0	1.800,0	1.636,5	0,384	1.008,5	3,6	A
Mischströme											
3	B	-	4+6	11,0	12,0	279,0	255,5	0,043	244,5	14,7	B
2	C	-	7+8	630,0	693,0	1.800,0	1.636,5	0,385	1.006,5	3,6	A
									Gesamt QSV		B

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Verkehrserzeugung B-Plan 19 Heist, Wedeler Chaussee mit 18 Wohneinheiten

Heist 2025			min	max
Anzahl geplanter Wohneinheiten in Stadthäusern	18	[WE]		
Haushaltsgröße 85 m²		[E/WE]	2	3,5
Anzahl der Einwohner		[E]	36	63
Wege/ Einwohner/ Werktag		[Wege/E/d]	3	4
Wege / Werktag		[Wege/d]	108	252
MIV-Anteil der Wege in Heist 2025	60	[%]		
Pkw-Besetzung	1,2	[Pers./Pkw]		
Pkw-Fahrten/ Werktag			54	126
Abschlag für Binnenverkehr	0	[%]	0	0
Abschlag für Wege außerhalb des Wohngebiets	15	[%]	-8	-19
Besucherverkehr 5%	5	[%]	3	6
Güterverkehr/ Versorgung/ Müllfahrzeug/ Kurierdienst	0,075	Fahrten/E	3	5
Kfz-Fahrten/ Werktag			51	118
Mittelwerte aus 51+118 =85 Kfz Ziel- und Quellverkehre/Tag				85
Kfz-Fahrten tagsüber/ Std. Quellverkehr	7,5	% DTVw		3
Kfz-Fahrten tagsüber/ Std. Zielverkehr	6,5	% DTVw		3
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Abfluss morgens	18	% DTVw		8
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Zufluss morgens	8	% DTVw		3
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Abfluss nachmittags	11	% DTVw		5
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Zufluss nachmittags	15	% DTVw		6

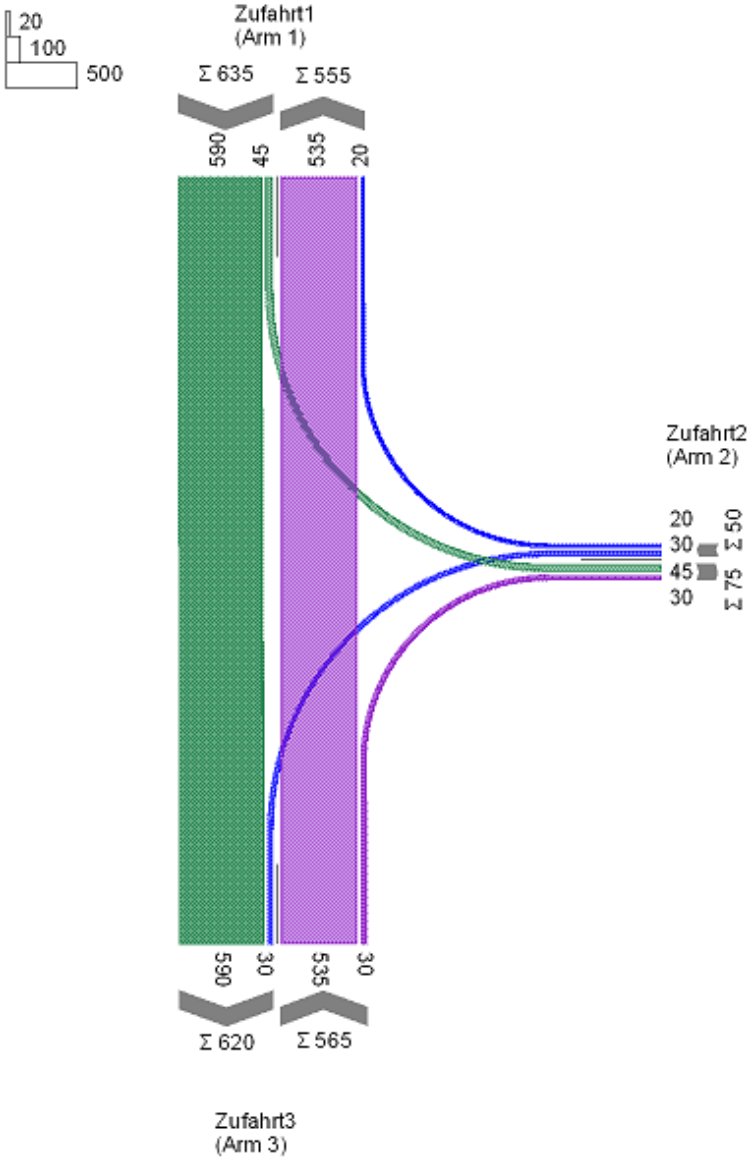
Verkehrserzeugung B-Plan 20 , Wedeler Chaussee mit 25 Wohneinheiten

Heist 2025			min	max
Anzahl geplanter Wohneinheiten in Stadthäusern	25	[WE]		
Haushaltsgröße 95 m²		[E/WE]	2	3,5
Anzahl der Einwohner		[E]	50	88
Wege/ Einwohner/ Werktag		[Wege/E/d]	3	4
Wege / Werktag		[Wege/d]	150	350
MIV-Anteil der Wege in Heist 2025	60	[%]		
Pkw-Besetzung	1,2	[Pers./Pkw]		
Pkw-Fahrten/ Werktag			75	175
Abschlag für Binnenverkehr	0	[%]	0	0
Abschlag für Wege außerhalb des Wohngebiets	15	[%]	-11	-26
Besucherverkehr 5%	5	[%]	4	9
Kurierdienst	0,075	Fahrten/E	4	7
Kfz-Fahrten/ Werktag			71	164
Mittelwerte aus 71+164 = 118 Kfz Ziel- und Quellverkehre/Tag				118
Kfz-Fahrten tagsüber/ Std. Quellverkehr	7,5	% DTVw		4
Kfz-Fahrten tagsüber/ Std. Zielverkehr	6,5	% DTVw		4
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Abfluss morgens	18	% DTVw		11
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Zufluss morgens	8	% DTVw		5
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Abfluss nachmittags	11	% DTVw		6
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Zufluss	15	% DTVw		9

Heist 2025			min	max
Anzahl geplanter Wohneinheiten in Stadthäusern	24	[WE]		
Haushaltsgröße 70-110 m²		[E/WE]	2	4
Anzahl der Einwohner		[E]	48	96
Wege/ Einwohner/ Werktag		[Wege/E/d]	3	4
Wege / Werktag		[Wege/d]	144	384
MIV-Anteil der Wege in Heist 2025	60	[%]		
Pkw-Besetzung	1,2	[Pers./Pkw]		
Pkw-Fahrten/ Werktag			72	192
Abschlag für Binnenverkehr	0	[%]	0	0
Abschlag für Wege außerhalb des Wohngebiets	15	[%]	-11	-29
Besucherverkehr 5%	5	[%]	4	10
Güterverkehr/ Versorgung/ Müllfahrzeug/ Kurierdienst	0,075	Fahrten/E	4	7
Kfz-Fahrten/ Werktag			68	180
Mittelwerte aus 68+180 = 124 Kfz Ziel- und Quellverkehre/Tag				124
Kfz-Fahrten tagsüber/ Std. Quellverkehr	7,5	% DTVw		5
Kfz-Fahrten tagsüber/ Std. Zielverkehr	6,5	% DTVw		4
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Abfluss morgens	18	% DTVw		11
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Zufluss morgens	8	% DTVw		5
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Abfluss nachmittags	11	% DTVw		7
Kfz-Fahrten/ Spitzenstunde Zufluss nachmittags	15	% DTVw		9

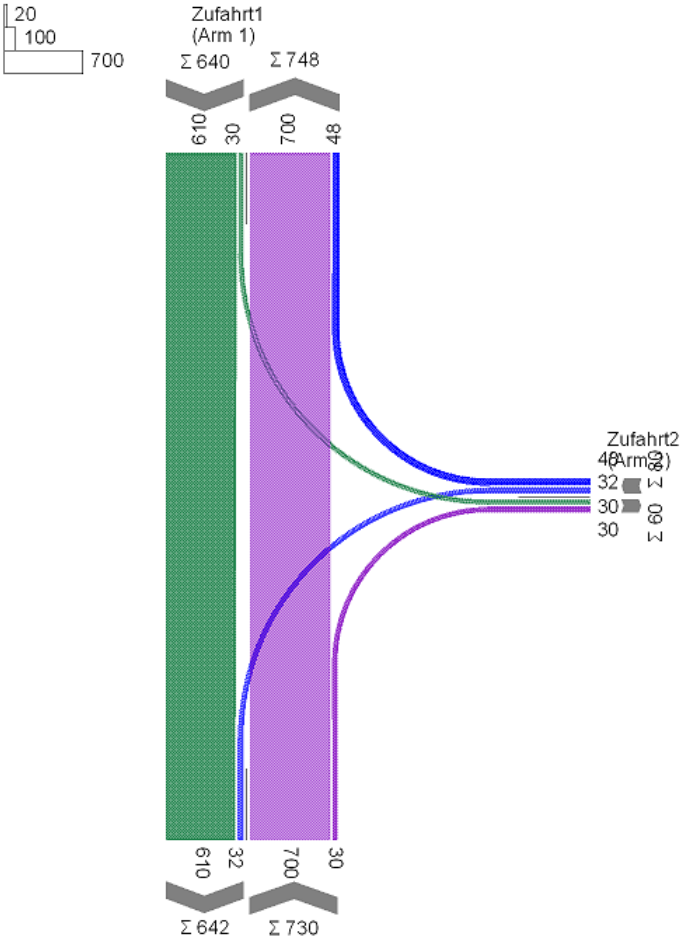
K2_Heist Einmündung Rathaus Analyse 2018 maßgebende Spitzenstunde mit Prognose neues Gebiet

von\nach	1	2	3
1		45	590
2	20		30
3	535	30	



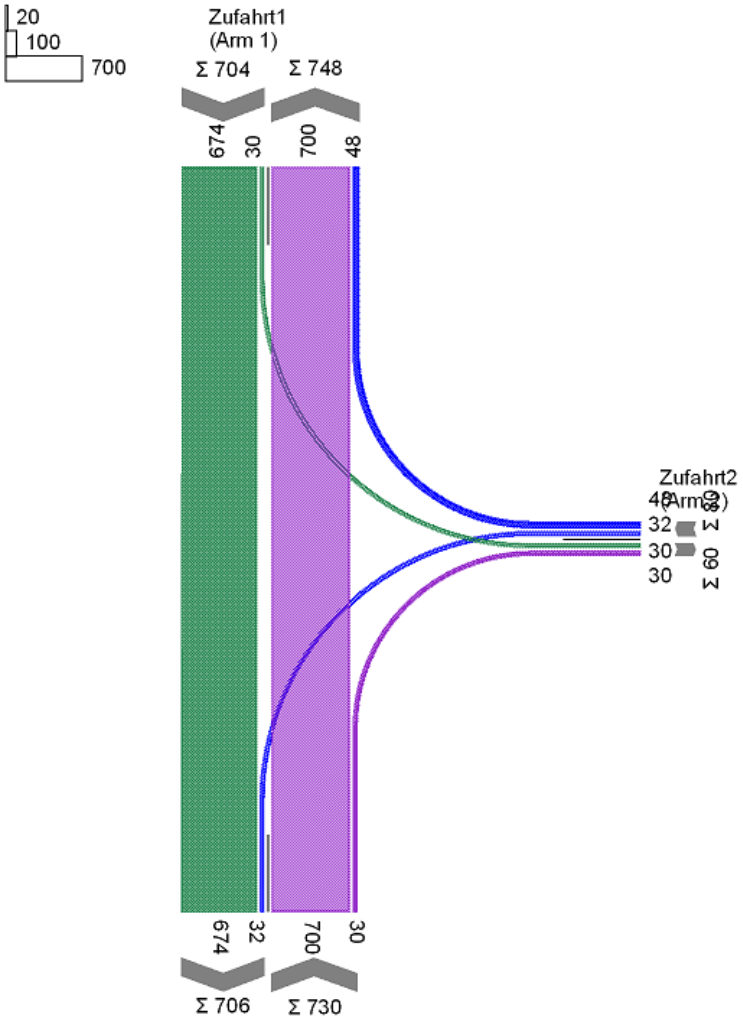
K2_Heist Einmündung Rathaus Analyse 2018 Nachmittagsspitze OHNE maßgebende Spitzenstunde mit Prognose neues Gebiet

von\nach	1	2	3
1		30	610
2	48		32
3	700	30	



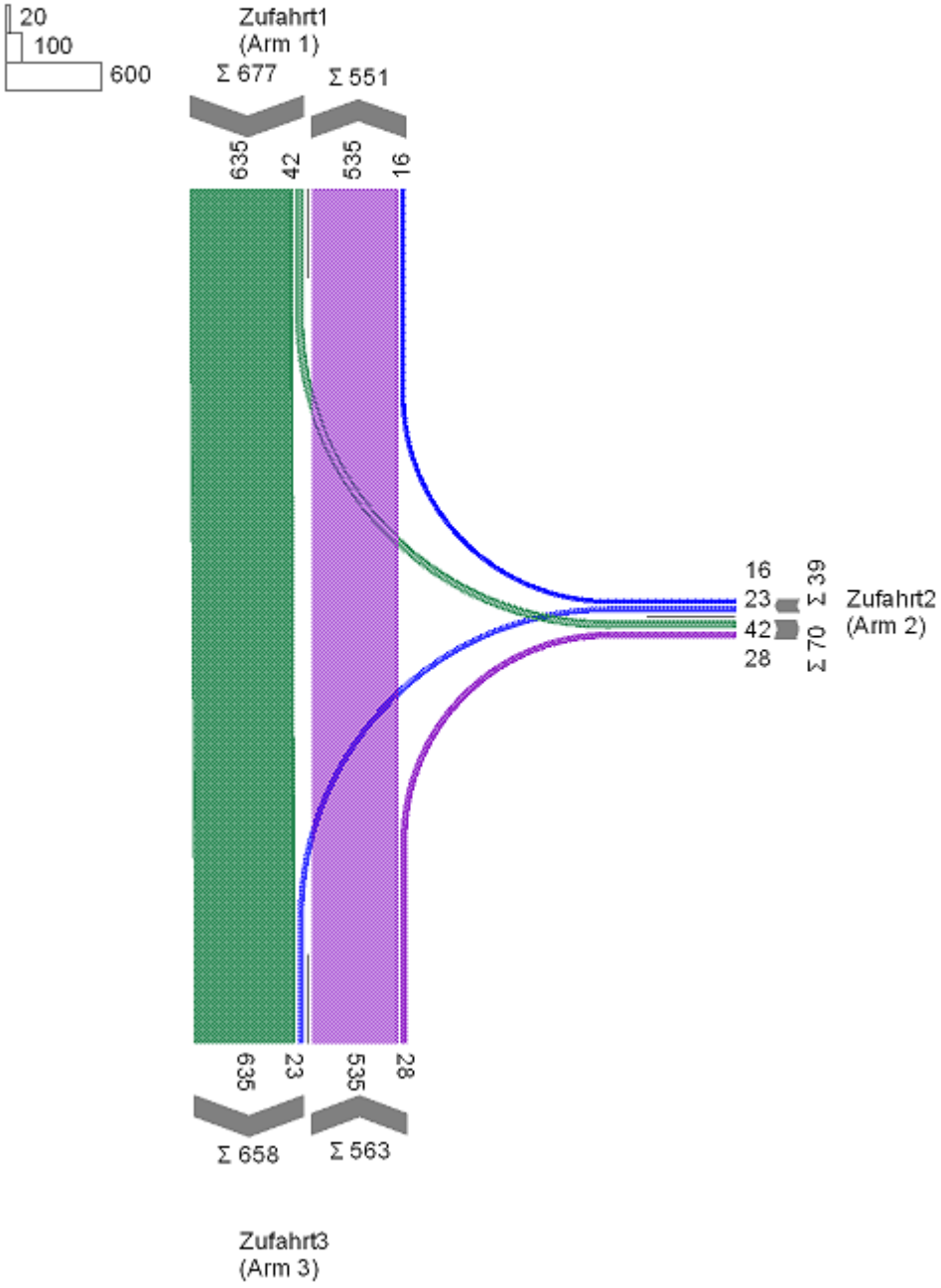
K2_Heist Einmündung Rathaus Analyse 2018 Nachmittagsspitze maßgebende Spitzenstunde mit Prognose neues Gebiet

von\nach	1	2	3
1		30	674
2	48		32
3	700	30	



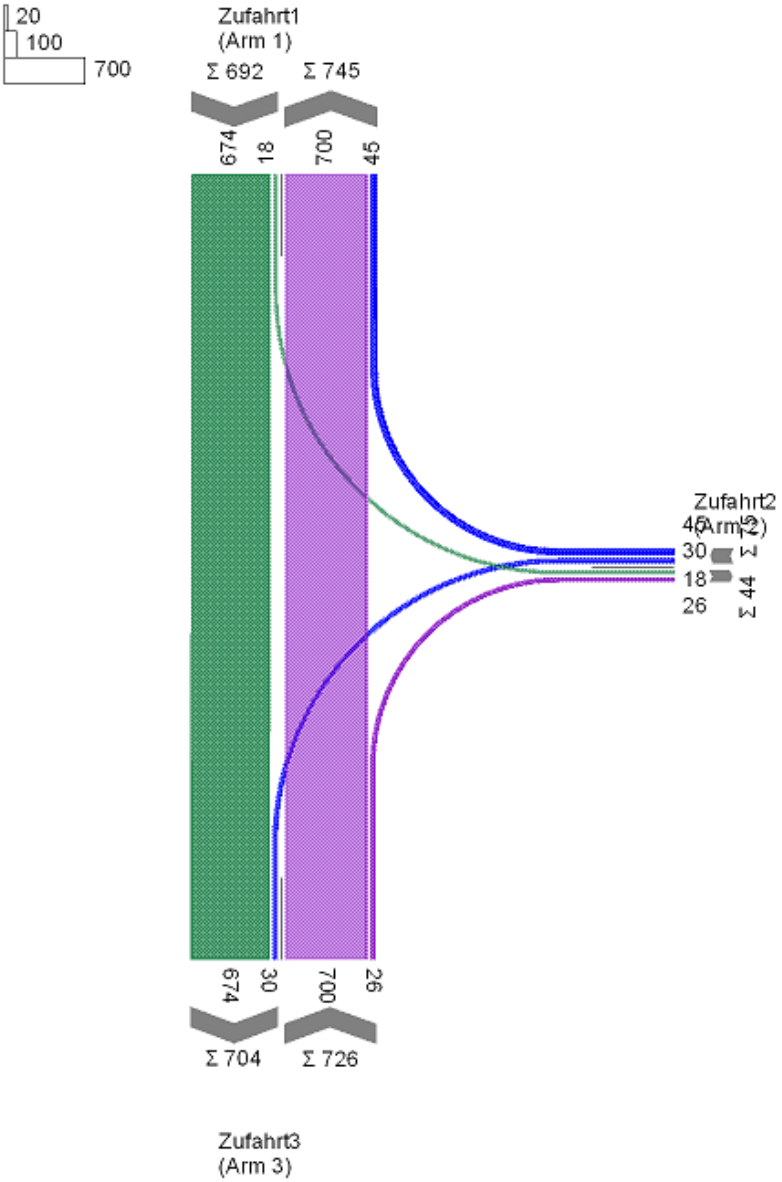
K2_Heist Einmündung Rathaus Prognose Variante B Morgenspitze

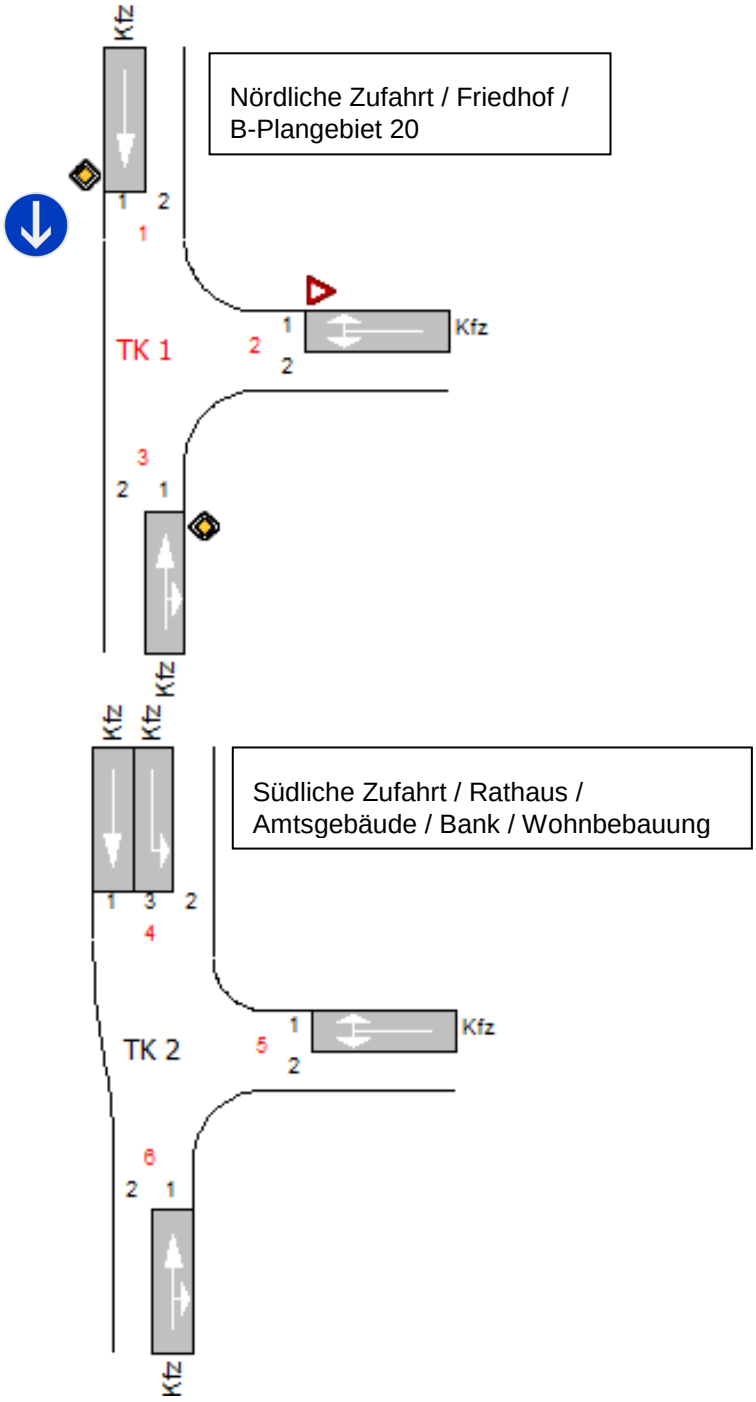
von\nach	1	2	3
1		42	635
2	16		23
3	535	28	



K2_Heist Einmündung Rathaus Prognose Variante B Nachmittagsspitze

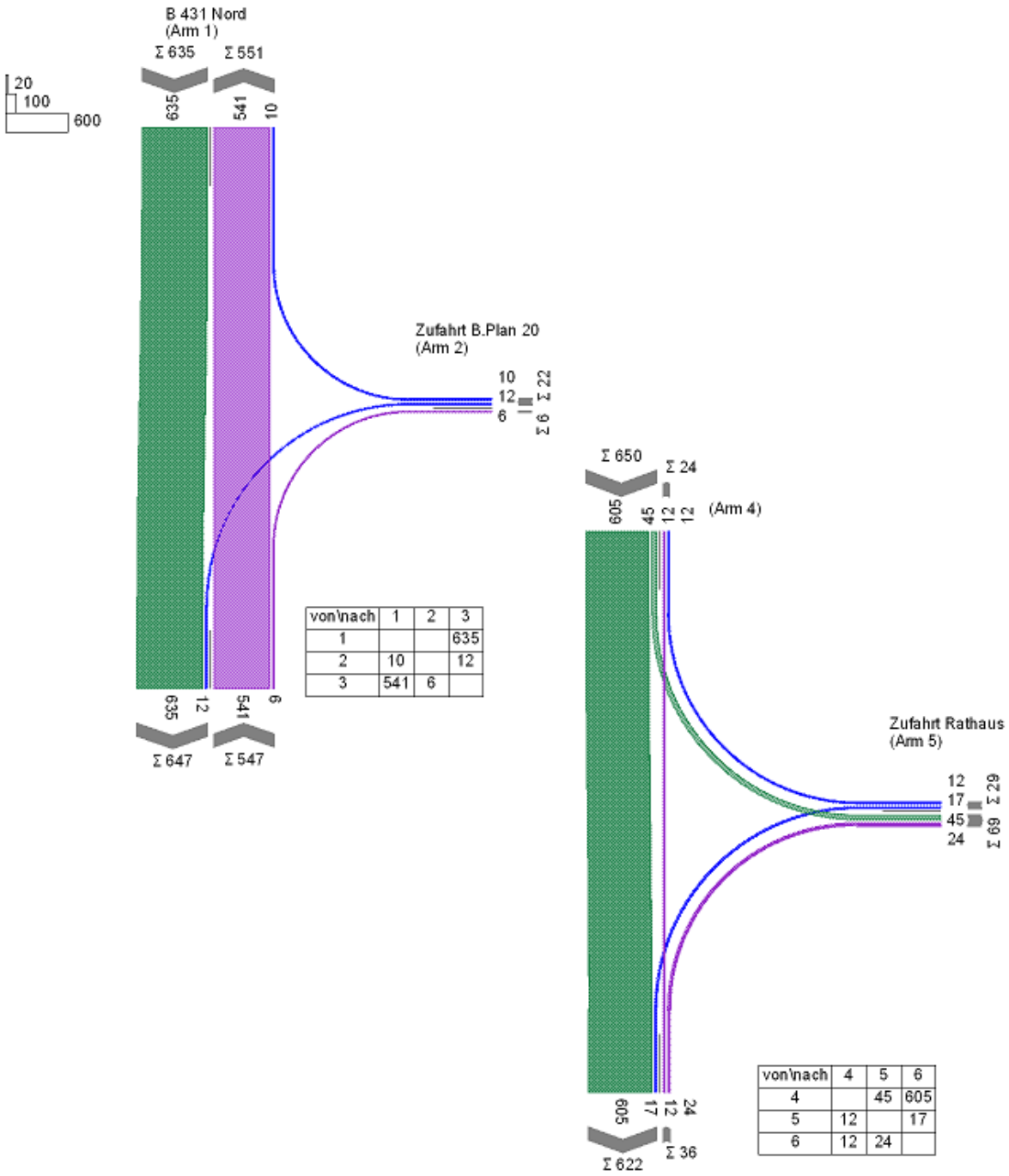
von\nach	1	2	3
1		18	674
2	45		30
3	700	26	




Kfz
Nördliche Zufahrt / Friedhof / B-Plangebiet 20
1
2
1
TK 1
1
2
2
Kfz
3
2
1
Kfz
Kfz
Kfz
Südliche Zufahrt / Rathaus / Amtsgebäude / Bank / Wohnbebauung
1
3
2
4
TK 2
1
5
2
Kfz
6
2
1
Kfz

7

K3_Heist Einmündung Rathaus Prognose Variante C Morgenspitze

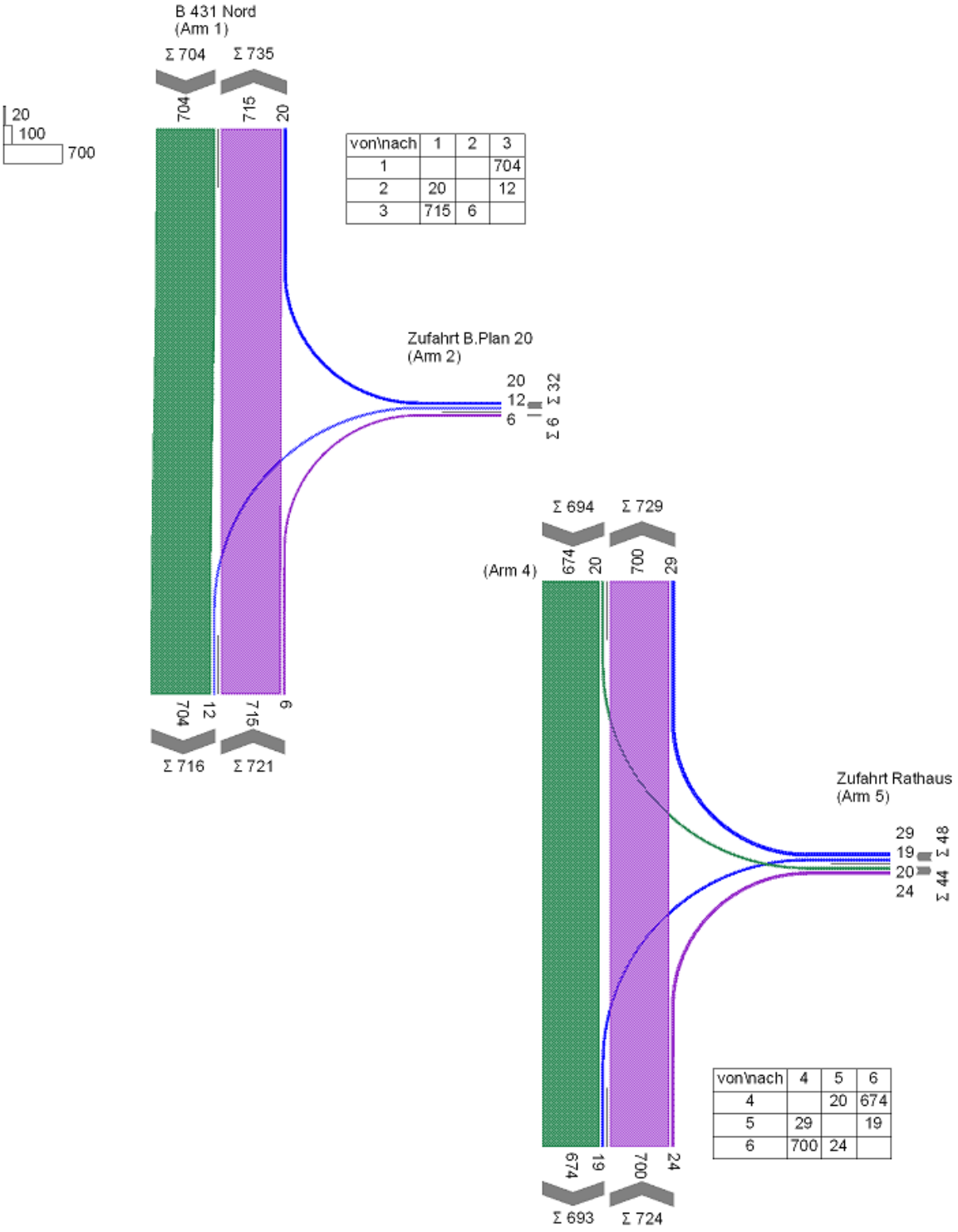


von\nach	1	2	3
1			635
2	10		12
3	541	6	

von\nach	4	5	6
4		45	605
5	12		17
6	12	24	

[5] Für bessere Lesbarkeit versetzte Darstellung

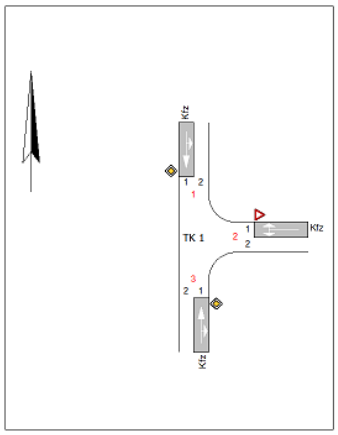
K3_Heist Einmündung Rathaus Prognose Variante C Nachmittagsspitze



von\nach	1	2	3
1			704
2	20		12
3	715	6	

von\nach	4	5	6
4		20	674
5	29		19
6	700	24	

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K2_Heist Einmündung Rathaus Analyse 2018
maßgebende Spitzenstunde mit Prognose neues Gebiet

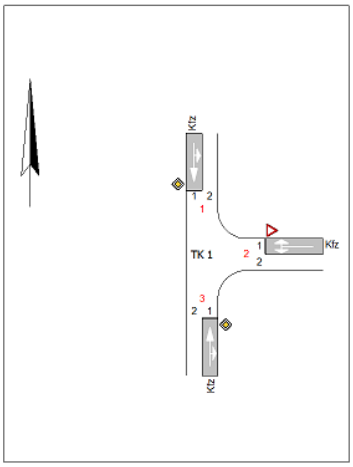


Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	C	◇	Vorfahrtsstraße	7
				8
2	B	▽	Vorfahrt gewähren!	4
				6
3	A	◇	Vorfahrtsstraße	2
				3

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	t_W [s]	QSV
3	A	3 → 1	2	535,0	588,5	1.800,0	1.636,5	0,327	1.101,5	3,3	A
		3 → 2	3	30,0	33,0	1.600,0	1.454,5	0,021	1.424,5	2,5	A
2	B	2 → 3	4	30,0	33,0	198,5	180,5	0,166	150,5	23,9	C
		2 → 1	6	20,0	22,0	612,5	557,0	0,036	537,0	6,7	A
1	C	1 → 2	7	45,0	49,5	675,5	614,0	0,073	569,0	6,3	A
		1 → 3	8	590,0	649,0	1.800,0	1.636,5	0,361	1.046,5	3,4	A
Mischströme											
2	B	-	4+6	50,0	55,0	272,5	247,5	0,202	197,5	18,2	B
1	C	-	7+8	635,0	698,5	1.800,0	1.636,5	0,388	1.001,5	3,6	A
									Gesamt QSV		C

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K2_Heist Einmündung Rathaus Analyse 2018
Nachmittagsspitze OHNE maßgebende Spitzenstunde
mit Prognose neues Gebiet



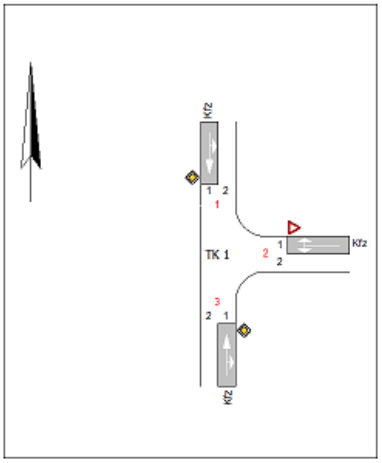
Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	C		Vorfahrtsstraße	7
				8
2	B		Vorfahrt gewähren!	4
				6
3	A		Vorfahrtsstraße	2
				3

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
3	A	3 → 1	2	700,0	770,0	1.800,0	1.636,5	0,428	936,5	3,8	A
		3 → 2	3	30,0	33,0	1.600,0	1.454,5	0,021	1.424,5	2,5	A
2	B	2 → 3	4	32,0	35,0	161,5	147,0	0,217	115,0	31,3	D
		2 → 1	6	48,0	53,0	501,0	455,5	0,106	407,5	8,8	A
1	C	1 → 2	7	30,0	33,0	560,0	509,0	0,059	479,0	7,5	A
		1 → 3	8	610,0	671,0	1.800,0	1.636,5	0,373	1.026,5	3,5	A
Mischströme											
2	B	-	4+6	80,0	88,0	272,5	247,5	0,323	167,5	21,5	C
1	C	-	7+8	640,0	704,0	1.800,0	1.636,5	0,391	996,5	3,6	A
									Gesamt QSV		D

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE}, C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Problem ist hier der Linksabbieger aus der Nebenrichtung/Rathaus.

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K2_Heist Einmündung Rathaus Analyse 2018
Nachmittagsspitze maßgebende Spitzenstunde mit
Prognose neues Gebiet

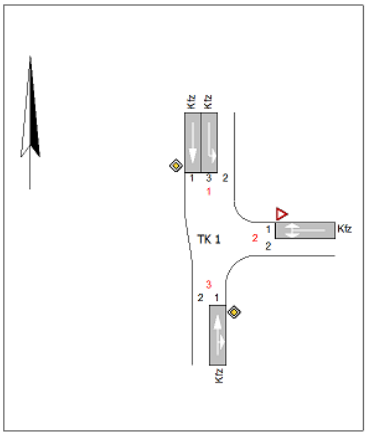


Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung	Verkehrsstrom
1	C	Vorfahrtsstraße	7
			8
2	B	Vorfahrt gewähren!	4
			6
3	A	Vorfahrtsstraße	2
			3

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	xi [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
3	A	3 → 1	2	700,0	770,0	1.800,0	1.636,5	0,428	936,5	3,8	A
		3 → 2	3	30,0	33,0	1.600,0	1.454,5	0,021	1.424,5	2,5	A
2	B	2 → 3	4	32,0	35,0	146,5	133,0	0,239	101,0	35,6	D
		2 → 1	6	48,0	53,0	501,0	455,5	0,106	407,5	8,8	A
1	C	1 → 2	7	30,0	33,0	560,0	509,0	0,059	479,0	7,5	A
		1 → 3	8	674,0	741,5	1.800,0	1.636,5	0,412	962,5	3,7	A
Mischströme											
2	B	-	4+6	80,0	88,0	255,0	232,0	0,345	152,0	23,6	C
1	C	-	7+8	704,0	774,5	1.800,0	1.636,5	0,430	932,5	3,9	A
									Gesamt QSV		D

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE}, C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K2_Heist Einmündung Rathaus Prognose Variante B Nachmittagsspitze

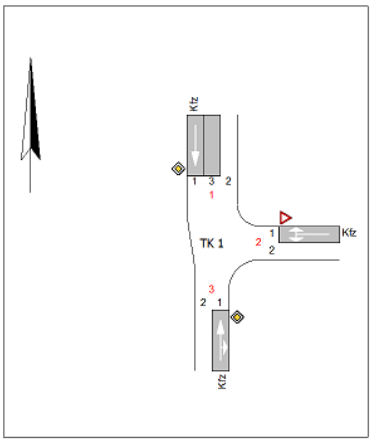


Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	C		Vorfahrtsstraße	7
				8
2	B		Vorfahrt gewähren!	4
				6
3	A		Vorfahrtsstraße	2
				3

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
3	A	3 → 1	2	700,0	770,0	1.800,0	1.636,5	0,428	936,5	3,8	A
		3 → 2	3	26,0	28,5	1.600,0	1.454,5	0,018	1.428,5	2,5	A
2	B	2 → 3	4	22,0	24,0	156,0	142,0	0,154	120,0	30,0	C
		2 → 1	6	45,0	49,5	502,0	456,5	0,099	411,5	8,7	A
1	C	1 → 2	7	18,0	20,0	562,5	511,5	0,036	493,5	7,3	A
		1 → 3	8	674,0	741,5	1.800,0	1.636,5	0,412	962,5	3,7	A
Mischströme											
2	B	-	4+6	67,0	73,5	290,5	265,0	0,253	198,0	18,2	B
1	C	-	7+8	-	-	-	-	-	-	-	A
									Gesamt QSV		C

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K2_Heist Einmündung Rathaus Prognose Variante B Nachmittagsspitze



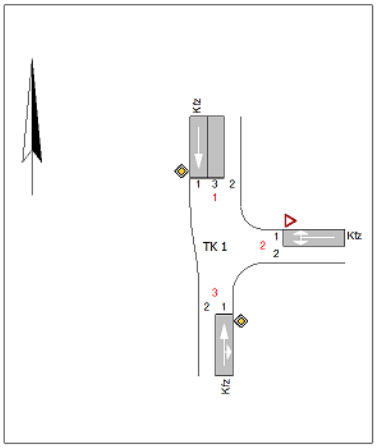
Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung	Verkehrsstrom
1	C	Vorfahrtsstraße	7
			8
2	B	Vorfahrt gewähren!	4
			6
3	A	Vorfahrtsstraße	2
			3

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
3	A	3 → 1	2	700,0	770,0	1.800,0	1.636,5	0,428	936,5	3,8	A
		3 → 2	3	26,0	28,5	1.600,0	1.454,5	0,018	1.428,5	2,5	A
2	B	2 → 3	4	30,0	33,0	156,0	142,0	0,212	112,0	32,1	D
		2 → 1	6	45,0	49,5	502,0	456,5	0,099	411,5	8,7	A
1	C	1 → 2	7	18,0	20,0	562,5	511,5	0,036	493,5	7,3	A
		1 → 3	8	674,0	741,5	1.800,0	1.636,5	0,412	962,5	3,7	A
Mischströme											
2	B	-	4+6	75,0	82,5	265,5	241,5	0,311	166,5	21,6	C
1	C	-	7+8	692,0	761,0	1.800,0	1.636,5	0,423	944,5	3,8	A
									Gesamt QSV		D

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE}, C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Grenzfall für den Linksabbieger vom Erschließungsgebiet zwischen **C** und **D**, weil eien Warte zeit < 30 s der Verkehrsqualität C zugeordnet wird

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K2_Heist Einmündung Rathaus Prognose Variante C Morgenspitze



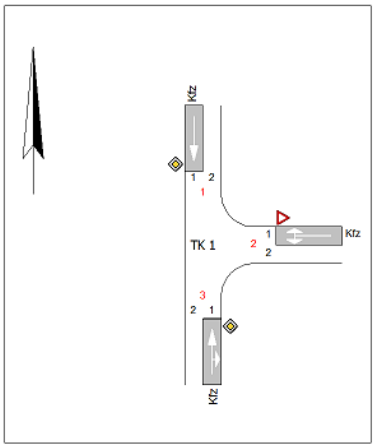
Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	C		Vorfahrtsstraße	7
				8
2	B		Vorfahrt gewähren!	4
				6
3	A		Vorfahrtsstraße	2
				3

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	t_w [s]	QSV
3	A	3 → 1	2	535,0	588,5	1.800,0	1.636,5	0,327	1.101,5	3,3	A
		3 → 2	3	20,0	22,0	1.600,0	1.454,5	0,014	1.434,5	2,5	A
2	B	2 → 3	4	15,0	16,5	190,0	172,5	0,087	157,5	22,9	C
		2 → 1	6	10,0	11,0	616,5	560,5	0,018	550,5	6,5	A
1	C	1 → 2	7	42,0	46,0	683,5	621,5	0,067	579,5	6,2	A
		1 → 3	8	635,0	698,5	1.800,0	1.636,5	0,388	1.001,5	3,6	A
Mischströme											
2	B	-	4+6	25,0	27,5	262,0	238,0	0,105	213,0	16,9	B
1	C	-	7+8	677,0	744,5	1.800,0	1.636,5	0,414	959,5	3,8	A
									Gesamt QSV		C

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Nördliche Zufahrt : Verkehrsqualität „C“

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : B 431 Neue Bebauung Rathaus, TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : K3_Heist Einmündung Rathaus Prognose Variante C Nachmittagsspitze



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung	Verkehrsstrom
1	C	Vorfahrtsstraße	8
2	B	Vorfahrt gewähren!	4
			6
3	A	Vorfahrtsstraße	2
			3

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
3	A	3 → 1	2	715,0	786,5	1.800,0	1.636,5	0,437	921,5	3,9	A
		3 → 2	3	6,0	6,5	1.600,0	1.454,5	0,004	1.448,5	2,5	A
2	B	2 → 3	4	12,0	13,0	162,5	147,5	0,080	135,5	26,6	C
		2 → 1	6	20,0	22,0	499,0	453,5	0,044	433,5	8,3	A
1	C	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-
		1 → 3	8	704,0	774,5	1.800,0	1.636,5	0,430	932,5	3,9	A
Mischströme											
2	B	-	4+6	32,0	35,0	282,5	258,0	0,124	226,0	15,9	B
1	C	-	7+8	704,0	774,5	1.800,0	1.636,5	0,430	932,5	3,9	A
									Gesamt QSV		C

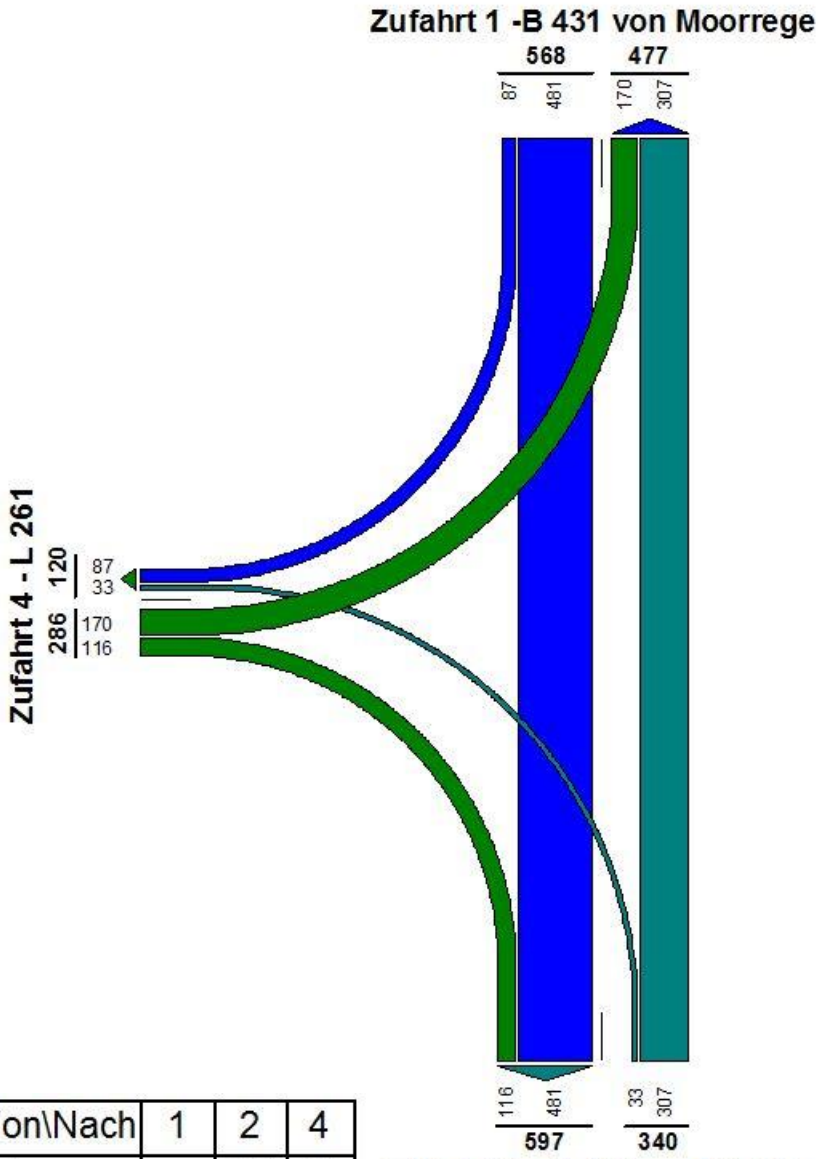
Südliche Zufahrt : Verkehrsqualität „C“

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
6	A	6 → 4	2	700,0	770,0	1.800,0	1.636,5	0,428	936,5	3,8	A
		6 → 5	3	24,0	26,5	1.600,0	1.454,5	0,017	1.430,5	2,5	A
5	B	5 → 6	4	19,0	21,0	155,0	141,0	0,135	122,0	29,5	C
		5 → 4	6	29,0	32,0	502,5	457,0	0,064	428,0	8,4	A
4	C	4 → 5	7	20,0	22,0	563,5	512,5	0,039	492,5	7,3	A
		4 → 6	8	674,0	741,5	1.800,0	1.636,5	0,412	962,5	3,7	A
Mischströme											
5	B	-	4+6	48,0	53,0	266,5	241,5	0,199	193,5	18,6	B
4	C	-	7+8	-	-	-	-	-	-	-	A
									Gesamt QSV		C

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

K4 Anlage 27 Knotenstrombelastung K4 B 431 / L 261 Hauptstraße Morgenspitze Analyse 2014!!!

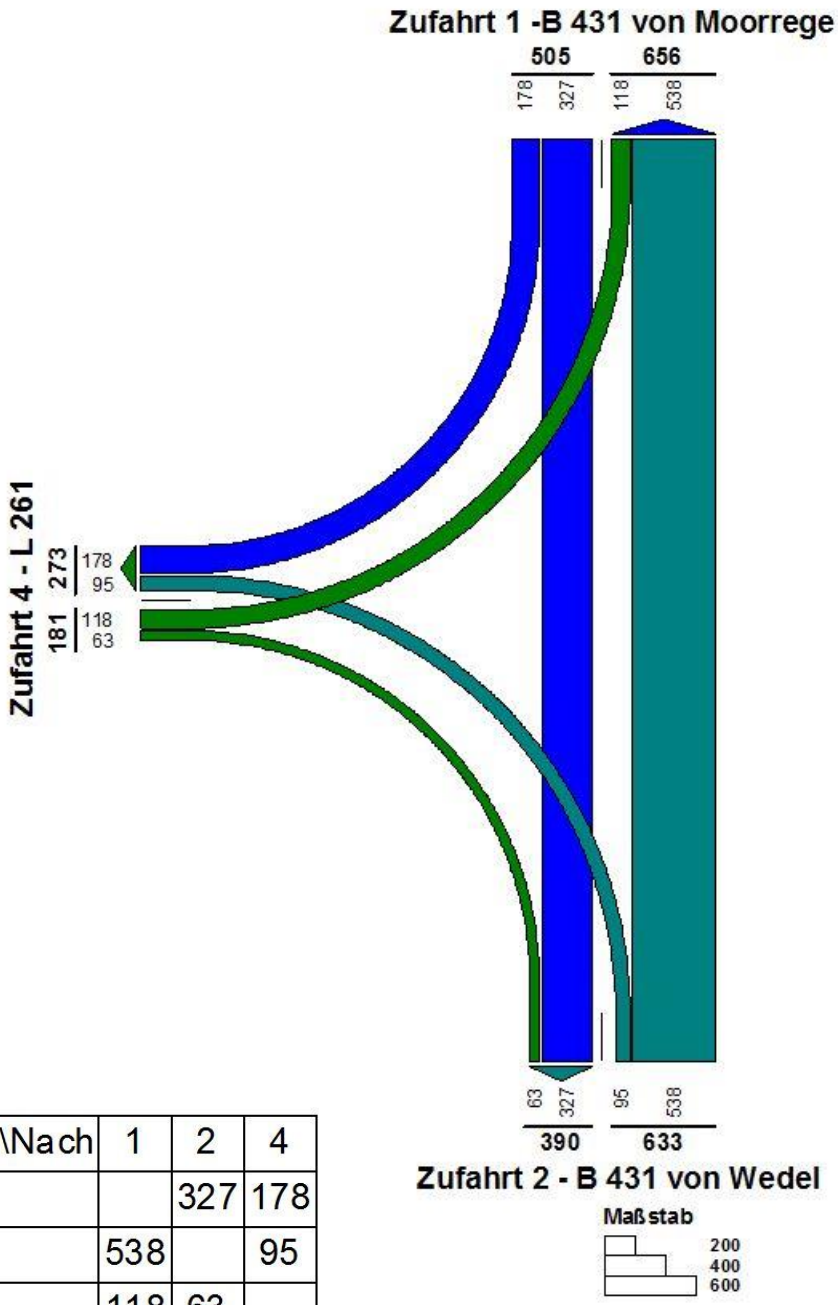
Morgenspitzenstunde Knoten B 431 / L 261 am 08.04.2014



Von\Nach	1	2	4
1		481	87
2	307		33
4	170	116	

K4 Anlage 28 Knotenstrombelastung K4 B 431 / L 261
Hauptstraße Nachmittagsspitze Analyse 2014!!!

Nachmittagsspitzenstunde Knoten B 431 / L 261 08.04.2014

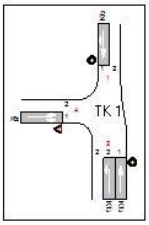


Von\Nach	1	2	4
1		327	178
2	538		95
4	118	63	

H4 Anlage 29 Leistungsfähigkeit unsignalisierter Knotenpunkt B 431 / L 261 Hauptstraße

Knotenpunkt: B 431 / L 261 (Einmündung)
Belastung: Morgenspitze Knoten B 431 / L 261 Zählung 08.04.2014 (105%)
Lage des Knotenpunktes: innerorts
Folgebelastung: Morgenspitze Knoten B 431 / L 261 Zählung 08.04.2014

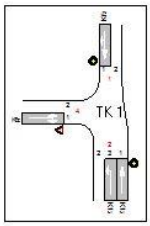
Arm	Vorfahrtsregelung		Dreiecksinsel	Spurlänge		Aufweitung	
				Spur	Plätze	Art	Plätze
1	◇	Hauptstrasse	nein	1	~	-	
2	◇	Hauptstrasse	nein	1	~	-	
				3	~		
4	▽	Vorfahrt gewähren!	nein	1	~	keine	-



Strom	Rang	Verkehrsstärke	übergeordn. Verkehrsstärke	Grundkapazität	Kapazität	Kapazitätsreserve	Sättigungsgrad	Wahrsch. rückstaufreier Zustand	95%-Staulänge	99%-Staulänge	mittlere Wartezeit	Qualitätsstufe	Verkehrsstrom (HBS)
	1..4	Pkw-E/h	Fz/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h			Pkw-E	Pkw-E	s	A..F	
1 » 2	1	556			2000	1444	0,28	1,000			0,0	A	2
1 » 4	1	100			1800	1700	0,06	1,000			0,0	A	3
4 » 1	3	196	908	290	274	78	0,72	0,285	6	9	46,2	E	4
4 » 2	2	134	551	478	478	344	0,28	0,720	1	2	10,5	B	6
2 » 4	2	38	596	691	691	653	0,05	0,945	0	0	5,5	A	7
2 » 1	1	355			2000	1645	0,18	1,000			0,0	A	8
1		656			1900	1244	0,35	-			0,0	A	2+3
4		330			331	1	1,00	-			3600,0	E	4+6

Knotenpunkt: B 431 / L 261 (Einmündung)
Belastung: Nachmittagsspitze Knoten B 431 / L 261 Zählung 08.04.2014 (105%)
Lage des Knotenpunktes: innerorts
Folgebelastung: Morgenspitze Knoten B 431 / L 261 Zählung 08.04.2014

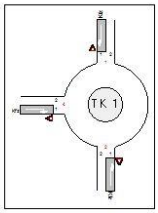
Arm	Vorfahrtsregelung		Dreiecksinsel	Spurlänge		Aufweitung	
				Spur	Plätze	Art	Plätze
1	◇	Hauptstrasse	nein	1	~	-	
2	◇	Hauptstrasse	nein	1	~	-	
				3	~		
4	▽	Vorfahrt gewähren!	nein	1	~	keine	-



Strom	Rang	Verkehrsstärke	übergeordn. Verkehrsstärke	Grundkapazität	Kapazität	Kapazitätsreserve	Sättigungsgrad	Wahrsch. rückstaufreier Zustand	95%-Staulänge	99%-Staulänge	mittlere Wartezeit	Qualitätsstufe	Verkehrsstrom (HBS)
	1..4	Pkw-E/h	Fz/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h			Pkw-E	Pkw-E	s	A..F	
1 » 2	1	378			2000	1622	0,19	1,000			0,0	A	2
1 » 4	1	206			1800	1594	0,11	1,000			0,0	A	3
4 » 1	3	136	1101	225	192	56	0,71	0,292	6	9	63,0	E	4
4 » 2	2	73	437	553	553	480	0,13	0,868	0	1	4711,1	E	6
2 » 4	2	110	530	746	746	636	0,15	0,853	1	1	5,7	A	7
2 » 1	1	621			2000	1379	0,31	1,000			0,0	A	8
1		584			1900	1316	0,31	-			0,0	A	2+3
4		209			249	40	0,84	-			20500,9	E	4+6

Knotenpunkt:	B 431 / L 261 (Kreisverkehrsplatz)
Belastung:	Morgenspitze Knoten B 431 / L 261 08.04.2014 (105%)
Lage des Knotenpunktes:	innerorts
Folgebelastung:	Morgenspitze Knoten B 431 / L 261 08.04.2014

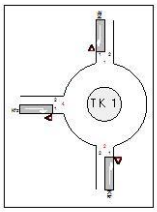
Arm	Vorfahrtsregelung	
1	▽	Vorfahrt gewähren!
2	▽	Vorfahrt gewähren!
4	▽	Vorfahrt gewähren!



Strom	Fußgänger-belastung	Verkehrs-stärke Zufahrt	Verkehrs-stärke im Kreis	Grund-kapazität	Abmind.-faktor Fußgänger	Kapazität	Kapazitäts-reserve	Sättigungs-grad	95%-Stau-länge	99%-Stau-länge	mittlere Wartezeit	Qualitäts-stufe	Verkehrs-strom (HBS)
	Fg/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E	Pkw-E	s	A..F	
1	0	656	38	1215	1,00	1215	559	0,54	3	5	6,4	A	1
2	0	393	196	1077	1,00	1077	684	0,36	2	3	5,3	A	2
4	0	330	556	772	1,00	772	442	0,43	2	3	8,1	A	4

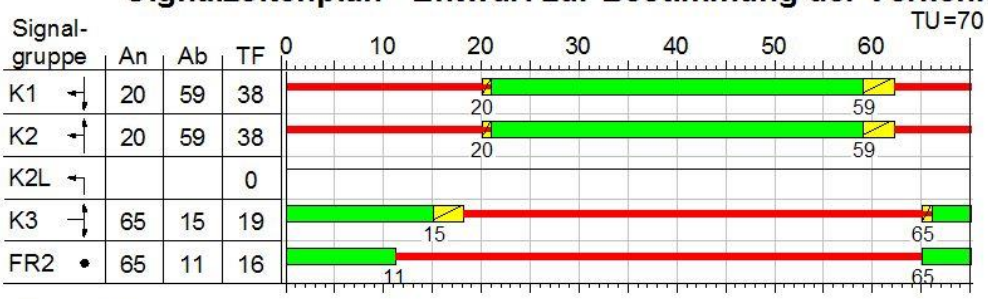
Knotenpunkt:	B 431 / L 261 (Kreisverkehrsplatz)
Belastung:	Nachmittagsspitze Knoten B 431 / L 261 08.04.2014 (105%)
Lage des Knotenpunktes:	innerorts
Folgebelastung:	Nachmittagsspitze Knoten B 431 / L 261 08.04.2014

Arm	Vorfahrtsregelung	
1	▽	Vorfahrt gewähren!
2	▽	Vorfahrt gewähren!
4	▽	Vorfahrt gewähren!



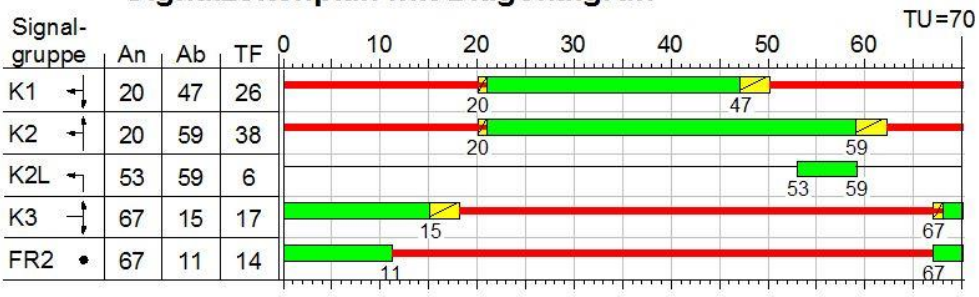
Strom	Fußgänger-belastung	Verkehrs-stärke Zufahrt	Verkehrs-stärke im Kreis	Grund-kapazität	Abmind.-faktor Fußgänger	Kapazität	Kapazitäts-reserve	Sättigungs-grad	95%-Stau-länge	99%-Stau-länge	mittlere Wartezeit	Qualitäts-stufe	Verkehrs-strom (HBS)
	Fg/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E	Pkw-E	s	A..F	
1	0	584	110	1149	1,00	1149	565	0,51	3	5	6,4	A	1
2	0	731	136	1128	1,00	1128	397	0,65	5	8	9,1	A	2
4	0	209	378	917	1,00	917	708	0,23	1	1	5,1	A	4

Signalzeitenplan - Entwurf zur Bestimmung der Verkehrsqualität



Eigenschaften			
Signalplan-Art	Normal	Rahmenplan	-
ID-Nr	1	Parametersatz	-
Nur Dokumentation	nein	Zwischenzeitenmatrix	SiSi
Versatz	0	VB Freigabeanfang	VMFA
Bewertung	HBS: Nachmittagsspitze Knoten B 431 / L 261 Zählung 08.04.2014	VB Freigabeende	VMFE
Betriebsart	Festzeit	Min-/Max-Liste	-
Sonderprogramm	nein	Einschaltplan	-
Anfo-Nr	-	Ausschaltplan	-

Signalzeitenplan mit Diagonalgrün



Eigenschaften			
Signalplan-Art	Normal	Rahmenplan	-
ID-Nr	2	Parametersatz	-
Nur Dokumentation	nein	Zwischenzeitenmatrix	SiSi
Versatz	0	VB Freigabeanfang	VMFA
Bewertung	HBS: Nachmittagsspitze Knoten B 431 / L 261 Zählung 08.04.2014	VB Freigabeende	VMFE
Betriebsart	Festzeit	Min-/Max-Liste	-
Sonderprogramm	nein	Einschaltplan	-
Anfo-Nr	-	Ausschaltplan	-

Morgenspitze Knoten B 431 / L 261 Zählung 08.04.2014, Signalzeitenplan - Entwurf

Zuf.	Fstr.Nr	Symbol	Sgr	t_F [s]	q [Fz/h]	q_S [Fz/h]	C [Fz/h]	g	N_{GE} [Fz]	N_{GE} [m]	n_H [Fz]	r	S [%]	N_{RE} [Fz]	N_{RE} [m]	w [s]	QSV
1	1		K1	30	568	2000	857	0,66	0	0	9	0	90,0	10	60	16,61	A
2	3		K2	35	33	2000	132	0,25	0	0	1	0	90,0	1	6	31,04	B
	1		K2	35	307	2000	1000	0,31	0	0	4	0	90,0	5	30	10,34	A
4	1		K3	22	286	2000	629	0,45	0	0	4	0	90,0	7	42	19,20	A
Knotenpunktssummen:					1194		2618										
Gewichtete Mittelwerte:								0,51								16,01	
				TU = 70 s T = 3600 s													

Tabelle in Anlehnung an Formblatt 3a) HBS 2001 Kapitel 6 Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage

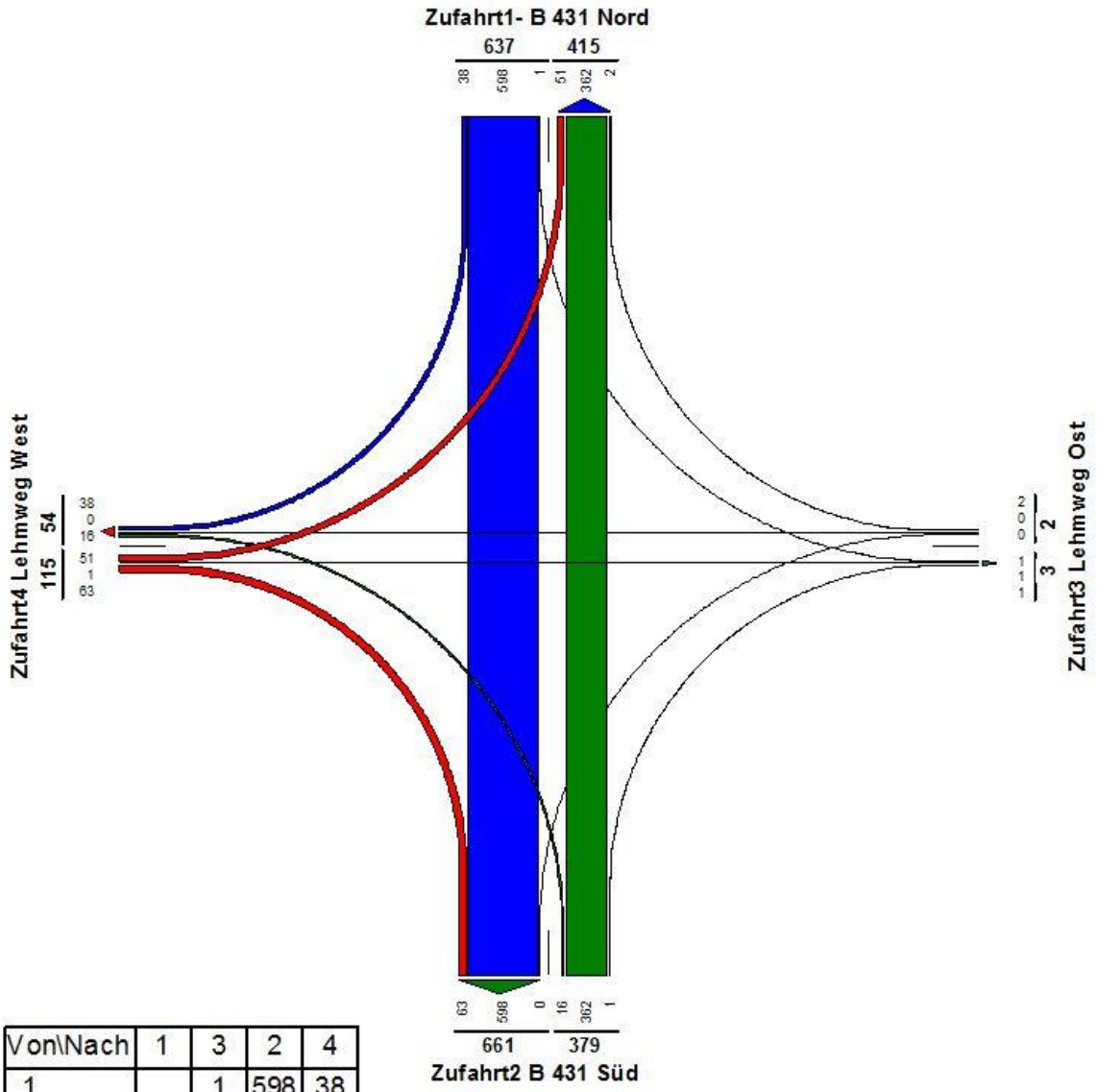
Nachmittagsspitze Knoten B 431 / L 261 Zählung 08.04.2014, Signalzeitenplan - Entwurf

Zuf.	Fstr.Nr	Symbol	Sgr	t_F [s]	q [Fz/h]	q_S [Fz/h]	C [Fz/h]	g	N_{GE} [Fz]	N_{GE} [m]	n_H [Fz]	r	S [%]	N_{RE} [Fz]	N_{RE} [m]	w [s]	QSV
1	1		K1	30	505	2000	857	0,59	0	0	8	0	90,0	9	54	15,29	A
2	3		K2	35	95	2000	231	0,41	0	0	2	0	90,0	2	12	28,75	B
	1		K2	35	538	2000	1000	0,54	0	0	7	0	90,0	8	48	11,97	A
4	1		K3	22	181	2000	629	0,29	0	0	3	0	90,0	5	30	18,09	A
Knotenpunktssummen:					1319		2717										
Gewichtete Mittelwerte:								0,51								15,29	
				TU = 70 s T = 3600 s													

Tabelle in Anlehnung an Formblatt 3a) HBS 2001 Kapitel 6 Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage

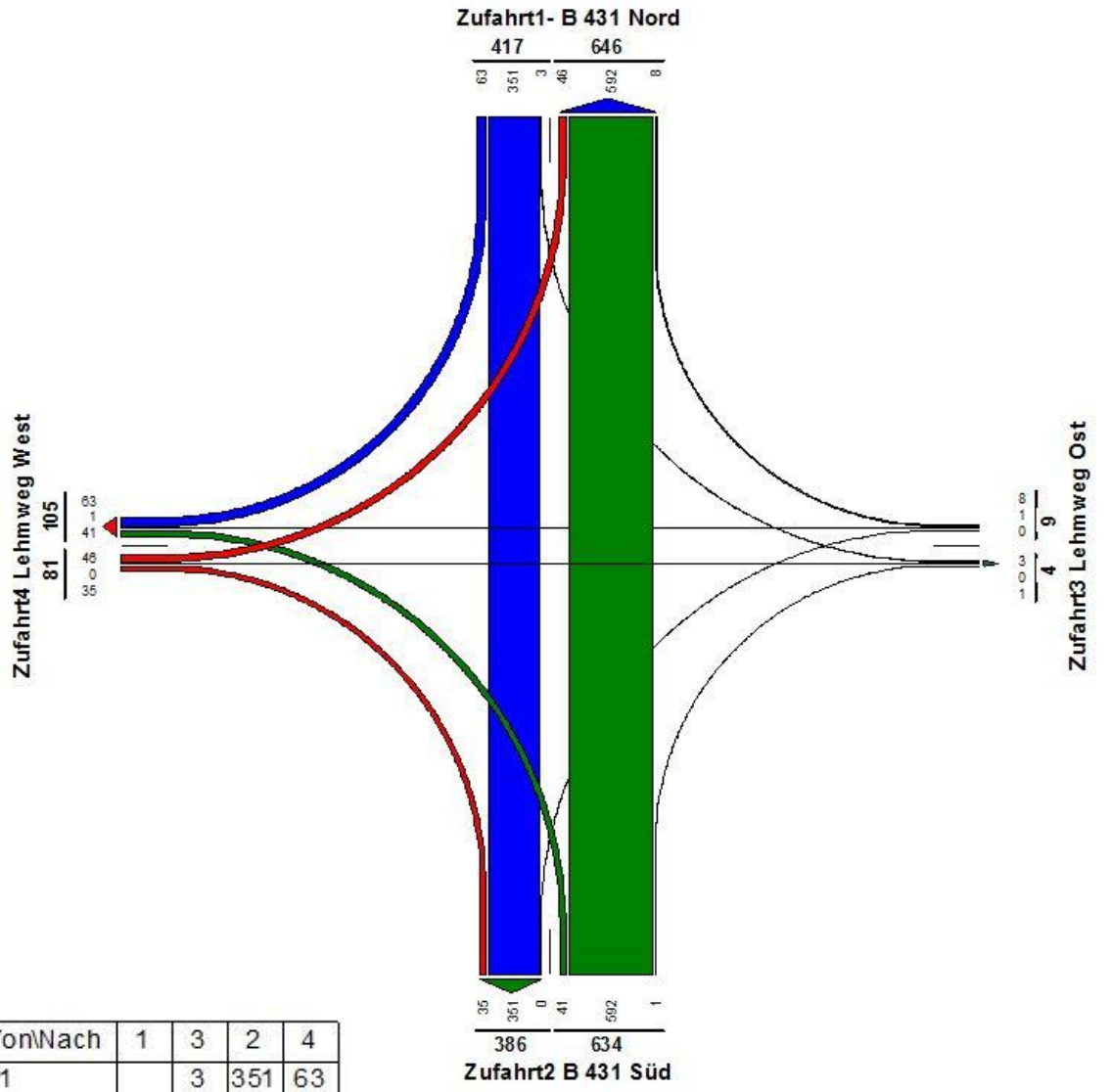
Zuf.	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
Sgr	Signalgruppen	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
q	Verkehrsstärke	[Fz/h]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke unter konkreten Bedingungen	[Fz/h]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Fz/h]
g	Sättigungsgrad	[-]
N_{GE}	Mittlere Anzahl gestauter Fahrzeuge bei Grünende	[Fz]
N_{GE}	Mittlere Staulänge bei Grünende	[m]
n_H	Anzahl der haltenden Fahrzeuge pro Umlauf	[Fz]
r	Maximale Anzahl von Vorrückvorgängen	[-]
S	Statistische Sicherheit	[%]
N_{RE}	Maximale Anzahl der gestauten Fahrzeuge bei Rotende	[Fz]
N_{RE}	Maximale Staulänge bei Rotende	[m]
w	Mittlere Wartezeit	[s]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]
T	Untersuchungszeitraum	[s]

Morgenspitzenstunde Knotenpunkt B 431 / Lehmweg - Zählung 07.05.2014



Von\Nach	1	3	2	4
1		1	598	38
3	2		0	0
2	362	1		16
4	51	1	63	

Nachmittagsspitzenstunde Knotenpunkt B 431 / Lehmweg - Zählung 07.05.2014

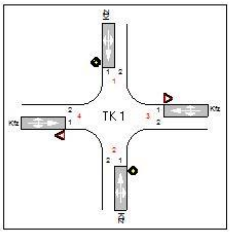


Von\Nach	1	3	2	4
1		3	351	63
3	8		0	1
2	592	1		41
4	46	0	35	

H5 Anlage 35 B 431 / Lehmweg - Leistungsfähigkeitsnachweise unsignalisierter Knotenpunkt Morgenspitze

Knotenpunkt: B 431 / Lehmweg (Kreuzung)
Belastung: Knotenpunkt B 431 / Lehmweg Morgenspitze - Zählung 07.05.2014 (105%)
Lage des Knotenpunktes: innerorts
Folgebelastung: Knotenpunkt B 431 / Lehmweg Morgenspitze - Zählung 07.05.2014

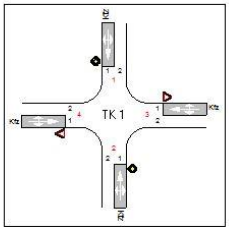
Arm	Vorfahrtsregelung		Dreiecks-insel	Spurlänge		Aufweitung	
				Spur	Plätze	Art	Plätze
1	◇	Hauptstrasse	nein	1	~	-	
3	▽	Vorfahrt gewähren!	nein	1	~	keine	-
2	◇	Hauptstrasse	nein	1	~	-	
4	▽	Vorfahrt gewähren!	nein	1	~	keine	-



Strom	Rang	Verkehrs-stärke	übergeordn. Verkehrs-stärke	Grund-kapazität	Kapazität	Kapazitäts-reserve	Sättigungs-grad	Wahrsch. rückstau-freier Zustand	95%-Stau-länge	99%-Stau-länge	mittlere Wartezeit	Qualitäts-stufe	Verkehrs-strom (HBS)
	1..4	Pkw-E/h	Fz/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h			Pkw-E	Pkw-E	s	A..F	
1 » 3	2	1	381	888	888	887	0,00	0,629	0	0	4,1	A	1
1 » 2	1	691			2000	1309	0,35	1,000			0,0	A	2
1 » 4	1	44			1800	1756	0,02	1,000			0,0	A	3
4 » 1	4	59	1048	241	115	56	0,51	0,487	3	4	64,3	E	4
4 » 3	3	1	1047	243	116	115	0,01	0,991	0	0	31,3	D	5
4 » 2	2	73	648	421	421	348	0,17	0,827	1	1	10,3	B	6
2 » 4	2	18	668	635	635	617	0,03	0,762	0	0	5,8	A	7
2 » 1	1	418			2000	1582	0,21	1,000			0,0	A	8
2 » 3	1	1			1800	1799	0,00	1,000			0,0	A	9
3 » 2	4	0	1114	221	87	87	0,00	1,000	0	0	0,0	A	10
3 » 4	3	0	1066	237	114	114	0,00	1,000	0	0	0,0	A	11
3 » 1	2	2	381	595	595	593	0,00	0,997	0	0	6,1	A	12
1		736			1867	1131	0,39	-			3,2	A	1+2+3
4		133			191	58	0,70	-			62,1	E	4+5+6
2		437			1837	1400	0,24	-			2,6	A	7+8+9
3		2			595	593	0,00	-			6,1	A	10+11+12

Knotenpunkt: B 431 / Lehmweg (Kreuzung)
Belastung: Knotenpunkt B 431 / Lehmweg Nachmittagsspitze - Zählung 07.05.2014 (105%)
Lage des Knotenpunktes: innerorts
Folgebelastung: Knotenpunkt B 431 / Lehmweg Nachmittagsspitze - Zählung 07.05.2014

Arm	Vorfahrtsregelung		Dreiecks-insel	Spurlänge		Aufweitung	
				Spur	Plätze	Art	Plätze
1	◇	Hauptstrasse	nein	1	~	-	
3	▽	Vorfahrt gewähren!	nein	1	~	keine	-
2	◇	Hauptstrasse	nein	1	~	-	
4	▽	Vorfahrt gewähren!	nein	1	~	keine	-



Strom	Rang	Verkehrs-stärke	übergeordn. Verkehrs-stärke	Grund-kapazität	Kapazität	Kapazitäts-reserve	Sättigungs-grad	Wahrsch. rückstau-freier Zustand	95%-Stau-länge	99%-Stau-länge	mittlere Wartezeit	Qualitäts-stufe	Verkehrs-strom (HBS)
	1..4	Pkw-E/h	Fz/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h			Pkw-E	Pkw-E	s	A..F	
1 » 3	2	3	623	669	669	666	0,00	0,752	0	0	5,4	A	1
1 » 2	1	405			2000	1595	0,20	1,000			0,0	A	2
1 » 4	1	73			1800	1727	0,04	1,000			0,0	A	3
4 » 1	4	53	1079	232	102	49	0,52	0,480	3	4	73,5	E	4
4 » 3	3	0	1070	236	107	107	0,00	1,000	0	0	0,0	A	5
4 » 2	2	40	402	579	579	539	0,07	0,931	0	0	6,7	A	6
2 » 4	2	47	435	834	834	787	0,06	0,601	0	0	4,6	A	7
2 » 1	1	684			2000	1316	0,34	1,000			0,0	A	8
2 » 3	1	1			1800	1799	0,00	1,000			0,0	A	9
3 » 2	4	0	1107	223	94	94	0,00	1,000	0	0	0,0	A	10
3 » 4	3	1	1103	227	103	102	0,01	0,990	0	0	35,3	D	11
3 » 1	2	9	622	436	436	427	0,02	0,979	0	0	8,4	A	12
1		481			1867	1386	0,26	-			2,6	A	1+2+3
4		93			158	65	0,59	-			55,4	E	4+5+6
2		732			1835	1103	0,40	-			3,3	A	7+8+9
3		10			329	319	0,03	-			11,3	B	10+11+12

Quellen

[01] Richtlinie für Lichtsignalanlagen, RiLSA Köln 2015
Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
[02] Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS 2001, Köln Ausgabe 2015
Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
[03] Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, Köln 2006
Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Eingesetzte Software und Erhebungsgerät

[04] LISA+, Verkehrsingenieurarbeitsplatz, Schlothauer und Wauer Ingenieurgesellschaft
[05] Videokameras, eigenes Gerät VTT

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung	Einheit
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Fz/h]
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr	Fz/24 Std
Fz	Fahrzeug	[-]
g	Sättigungsgrad	[-]
KVP	Kreisverkehrsplatz	[-]
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	[-]
Lkw	Lastkraftwagen	[-]
LSA	Lichtsignalanlage	[-]
Lz	Lastzug	[-]
N_{GE}	Mittlere Anzahl gestauter Fahrzeuge bei Grünende	[Fz]
N_{RE}	Maximale Anzahl gestauter Fahrzeuge bei Rotende	[Fz]
Pkw	Personenkraftwagen	
PÜ (auch PÜD)	Phasenübergang (-sdiagramm)	[-]
q	Verkehrsstärke	[Fz/h]
QSV	Qualität des Verkehrsablaufs	[-]
tB	Zeitbedarfswert	[s]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_G	Gelbzeit	[s]
t_R	Räumzeit	[s]
t_U	Umlaufzeit	[s]
$t_Ü$	Übergangszeit	[s]
t_{wa}	Wartezeit allgemein	[s]
t_{wF}	Wartezeit Fußgänger	[s]
U	Anzahl der Umläufe	[-]
VA	Verkehrsabhängige (Signal-) Steuerung	[-]
w (auch tw)	mittlere Wartezeit	

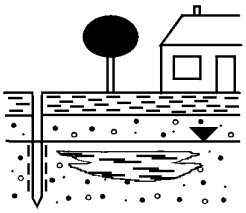
1

Geologisches Büro Thomas Voß

(Dipl. Geologe)
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
Mobil: 0171 / 2814955
www.baugrund-voss.de
voss-thomas@t-online.de

Baugrunderkundungen
Gründungsgutachten
Versickerungsanlagen
Sedimentlabor



Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit

(15.02.2021)

Projektbezeichnung: **„B.-Plan Nr. 20 / Heist“**

Projektnummer: **21 / 032**

Auftraggeber: **Gemeinde Heist**
Hauptstraße 53
25492 Heist

Ort: **Wedeler Chaussee**
B.-Plan Nr. 20
25492 Heist

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorgang

2 Durchgeführte Untersuchungen

3 Beschreibung der Bodenschichten

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

7 Sonstige Hinweise

Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse

1 Vorgang

Der Unterzeichner wurde beauftragt, eine Baugrundvorerkundung für die Erstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen und die allgemeinen Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen.

2 Durchgeführte Untersuchungen

Am 15.02.21 wurden auf dem Grundstück 5 Rammkernsondierungen nach DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

Die Bohransatzpunkte wurden nach Lage eingemessen.

3 Beschreibung der Bodenschichten

Die untersuchte Fläche wurde zum Zeitpunkt der Sondierungen als Grasland landwirtschaftlich genutzt.

Die Bohrergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Die Bodenproben waren organoleptisch (Aussehen und Geruch) unauffällig.

Unter einem 0,50 bis 0,80 m mächtigen Mutterboden wurde bis 2,60/3,50 m u. GOK ein stark feinsandiger Mittelsand sondiert. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen spät- bis nacheiszeitlichen Flugdecksand (Dünensand).
Darunter folgen pleistozäne (eiszeitliche) Ablagerungen. Sie setzen sich aus einem steifen, stark sandigen Geschiebemergel zusammen. In RKS 3 wurde unter dem Mergel ab 3,30 m u. GOK ein mitteldicht gelagerter, schwach feinsandiger, schwach grobsandiger Mittelsand sondiert.

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

In den Sondierungen wurden Wasserstände zwischen 1,90 und 2,80 m u. GOK festgestellt.
Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar.

5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

Die Baugrundvorerkundung dient dem Zweck, notwendige Gründungsmaßnahmen abzuschätzen. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Baugrundverhältnisse für die konkreten Bauvorhaben. Es wird empfohlen, die Baugrundverhältnisse unmittelbar unter den geplanten Gebäuden mittels weiterer Rammkernsondierungen zu erkunden und die Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Gebäudestatik zu beurteilen.

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "sehr gut" und ortsüblich eingestuft werden.

Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet.

Der Flugdecksand, der steife Geschiebemergel und der pleistozäne Sand stellen allgemein gut tragfähige Bodenschichten dar.

Nichtunterkellerte Gebäude

Die Gründung nichtunterkellerter Gebäude wird im Regelfall als Streifen- oder Plattengründung möglich sein.
Humoser Oberboden ist zu entnehmen und als Mutterboden wiederzuverwenden. Großflächige, zusätzliche Bodenaustauschmaßnahmen sind nach aktuellem Kenntnisstand des Untergrundes nicht zu erwarten.

Unterkellerte Gebäude

Im Regelfall kann die Gründung auf einer mittragenden Bodenplatte erfolgen. Bodenaustauschmaßnahmen im größeren Umfang sind nach aktuellem Kenntnisstand des Untergrundes nicht zu erwarten.

Die notwendige Abdichtung der Keller gegen Wasser ist im Einzelfall zu prüfen. Unter Berücksichtigung üblicher Kellertiefen sind Abdichtungen gegen drückendes Wasser gem. DIN 18533 notwendig.

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

Der bis in eine Tiefe von 2,60/3,50 m u. GOK angetroffene **Flugdecksand** hat eine gute Durchlässigkeit und eignet sich gem. DWA-A 138 zur Versickerung von Niederschlagswasser. Auf Grundlage von Erfahrungswerten kann ein Durchlässigkeitsbeiwert von $kf > 5 * 10^{-5}$ m/s berücksichtigt werden.

Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels und unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Unterkante einer Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserspiegel, ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nur mittels **Mulden** möglich. Nach Einschätzung des Unterzeichners liegt der mittlere, maximale Grundwasserspiegel unterhalb von 1,30 m unter vorhandenem Geländeniveau.

Bei einer Versickerungsmulde handelt es sich um eine maximal 0,30 m Tiefe Senke mit einem geringmächtigen Mutterbodenhorizont und einer Begrünung mit Rasen oder Stauden. Das Niederschlagswasser wird idealerweise oberflächlich eingeleitet.

7 Sonstige Hinweise

Die sachgemäße Anlage und Ausbildung von Baugruben und Böschungen unterliegt den Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen für Böschungen, Arbeitsraumarbeiten und Verbau gem. DIN 4124 und für den Aushub im Bereich benachbarter baulicher Anlagen gem. DIN 4223.

Lotrechter Aushub darf nur bis 1,25 m Tiefe und bei lastfreiem Randstreifen von mind. 0,60 m erfolgen. Bei Tiefen zwischen 1,25 und 1,75 m müssen Gräben mit Saumbohlen oder abgeböschter Kante oder Teilverbau gesichert werden.

Mutterboden und nichtbindiger Boden können mit einem Winkel von α = 45° geböscht hergestellt werden. In steifem Geschiebemergel ist ein Böschungswinkel von maximal α = 60° einzuhalten. Bei Wasseraustritt ist eine flachere Böschung notwendig.

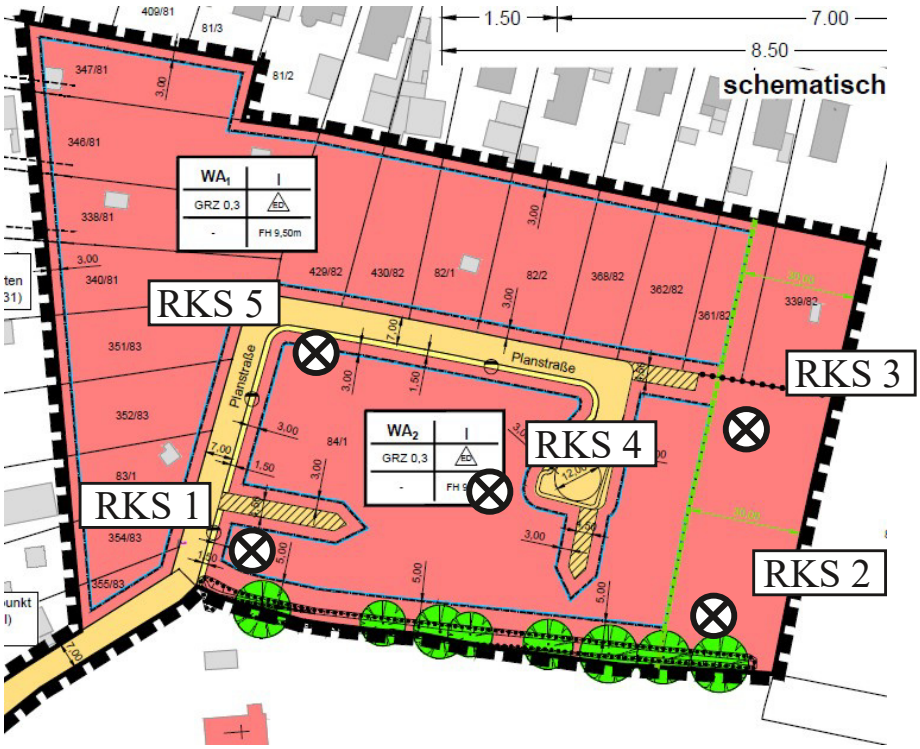
Geologisches Büro Thomas Voß
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn
www.Geologie-voss.de
Dipl. Geologe Thomas Voß

Anhang

- Lageplan

- Bohrprofile

- Schichtenverzeichnisse



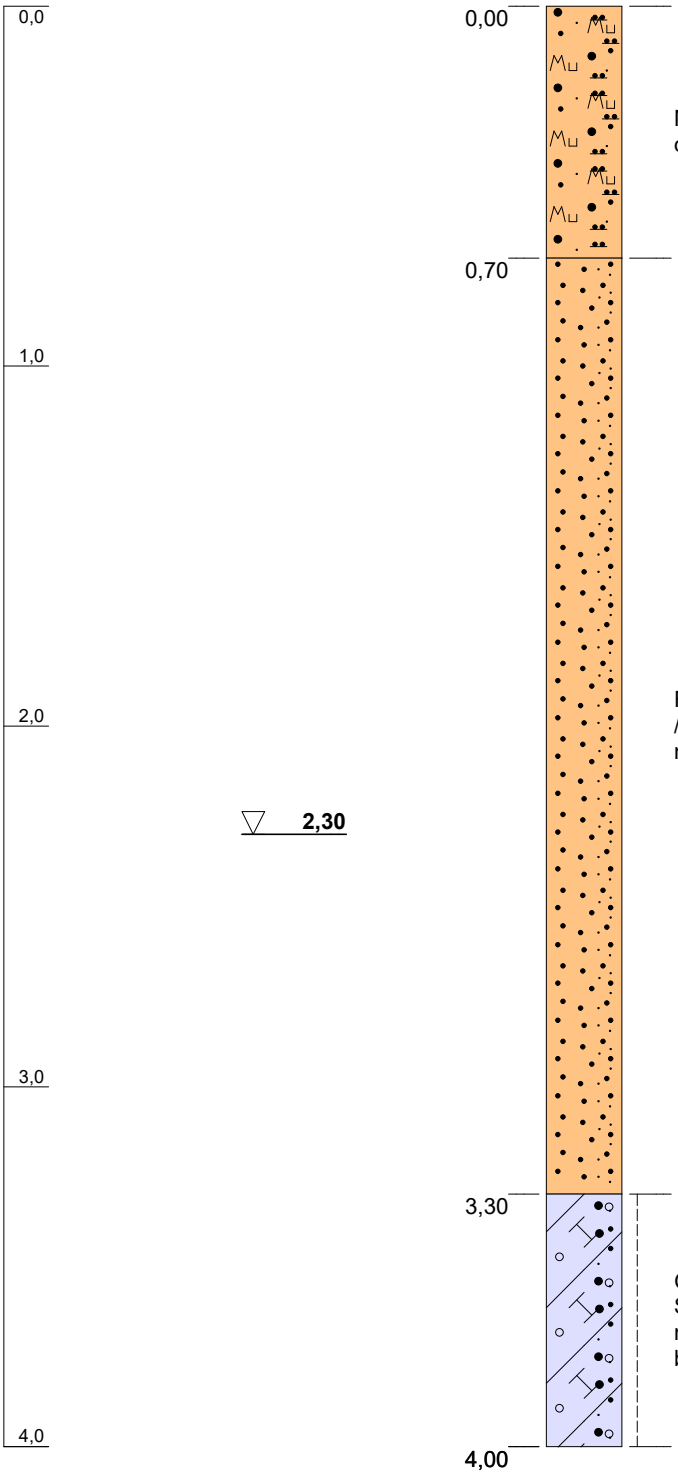
Lageplan — Maßstab: ca. 1 : 2000

Projekt: B.-Plan Nr. 20 / Heist
Ort: Wedeler Chaussee
25492 Heist

5 Rammkernsondierungen (RKS)

Geologisches Büro Thomas Voß Blücherstr. 16; 25336 Elmshorn; Tel.: 04121 / 4751721

RKS 1



Mutterboden : Sand, schluffig, humos / dunkelbraun bis schwarz / /

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig / hellbraun bis braungrau, oben rostfarben / mäßig schwer zu bohren /

Geschiebemergel (steif, leichte Plastizität): Schluff, stark sandig, tonig, kiesig / grau / mäßig schwer zu bohren bis schwer zu bohren /

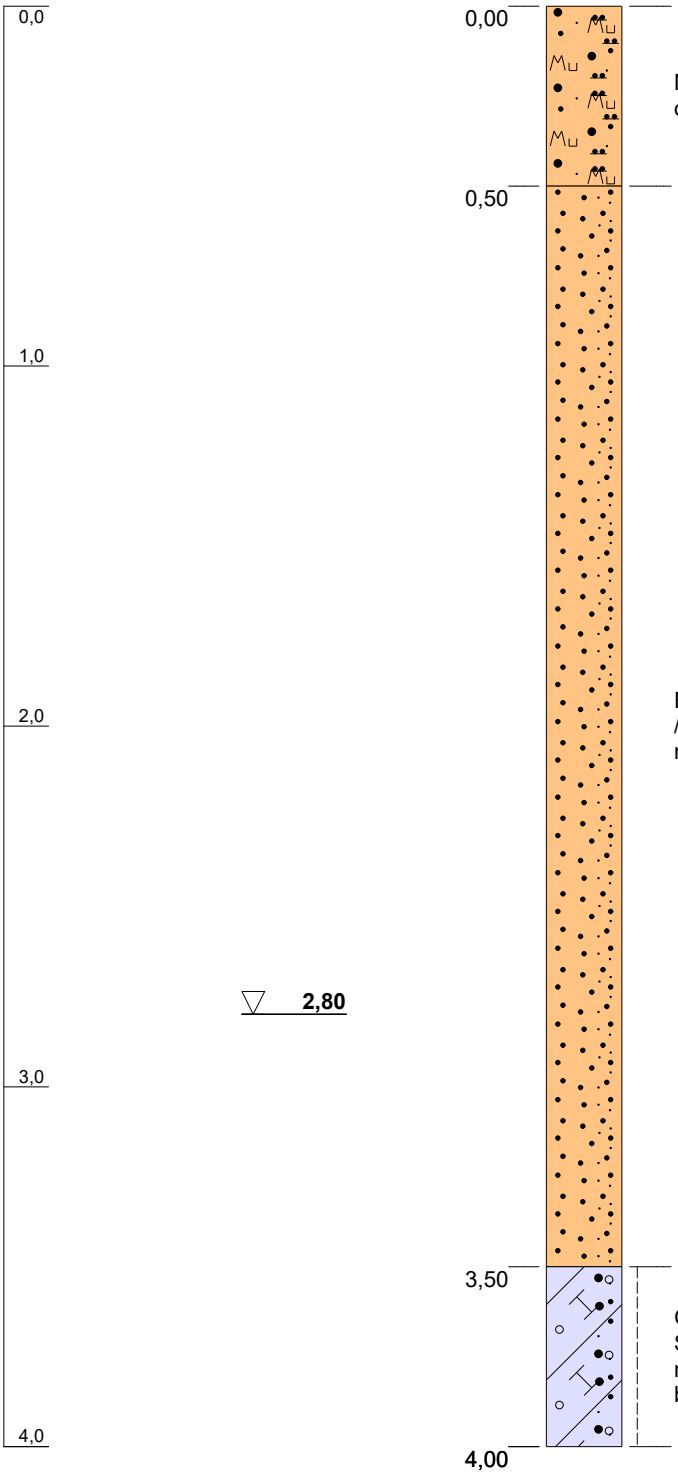
Projekt:	**B.-Plan Nr. 20 / Heist**
Bohrung:	**RKS 1**
Projektnr.:	21 / 032
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	15.02.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 2



Mutterboden : Sand, schluffig, humos / dunkelbraun bis schwarz / /

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig / hellbraun bis braungrau, oben rostfarben / mäßig schwer zu bohren /

Geschiebemergel (steif, leichte Plastizität): Schluff, stark sandig, tonig, kiesig / grau / mäßig schwer zu bohren bis schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 20 / Heist**
Bohrung:	**RKS 2**
Projektnr.:	21 / 032
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	15.02.2021

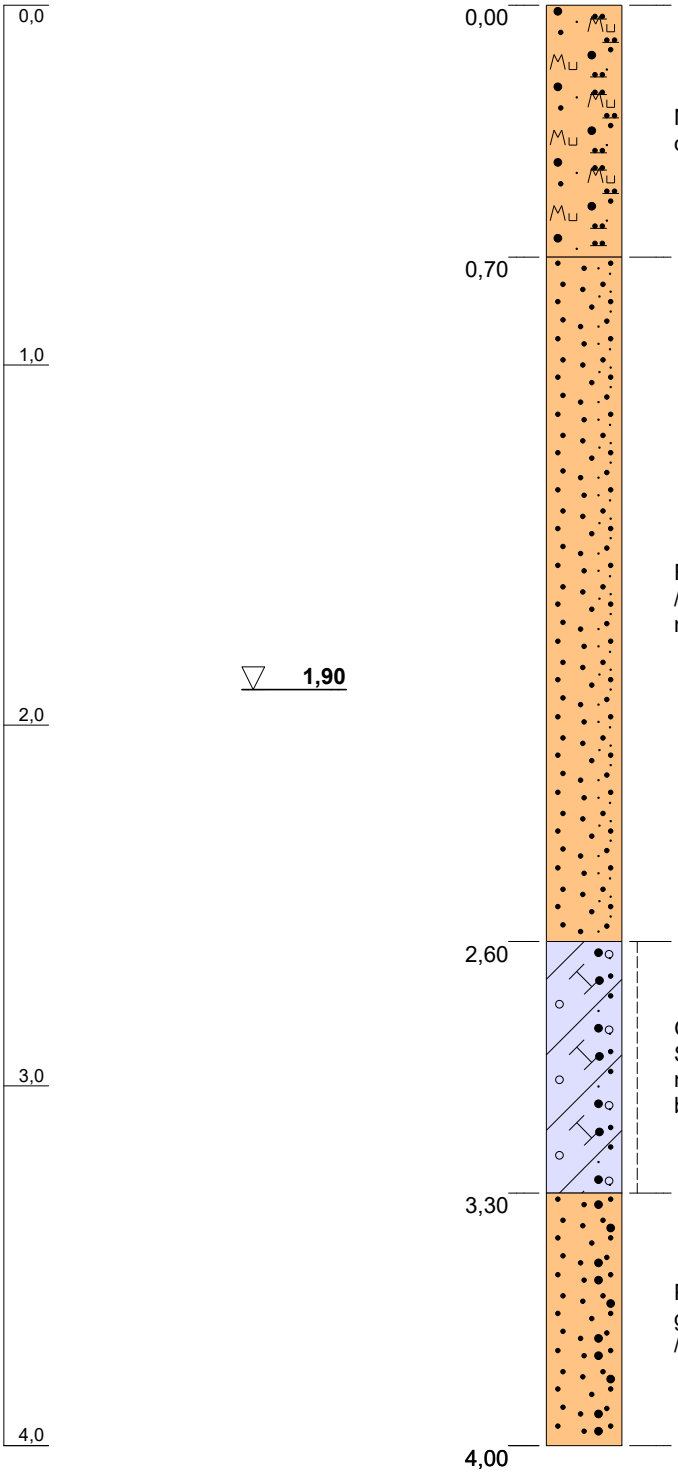
Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 3

m unter Geländeoberkante



Mutterboden : Sand, schluffig, humos / dunkelbraun bis schwarz / /

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig / hellbraun bis braungrau, oben rostfarben / mäßig schwer zu bohren /

Geschiebemergel (steif, leichte Plastizität): Schluff, stark sandig, tonig, kiesig / grau / mäßig schwer zu bohren bis schwer zu bohren /

Pleistozäner Sand : Mittelsand, schwach grobsandig, schwach feinsandig / hellbraun / mäßig schwer zu bohren /

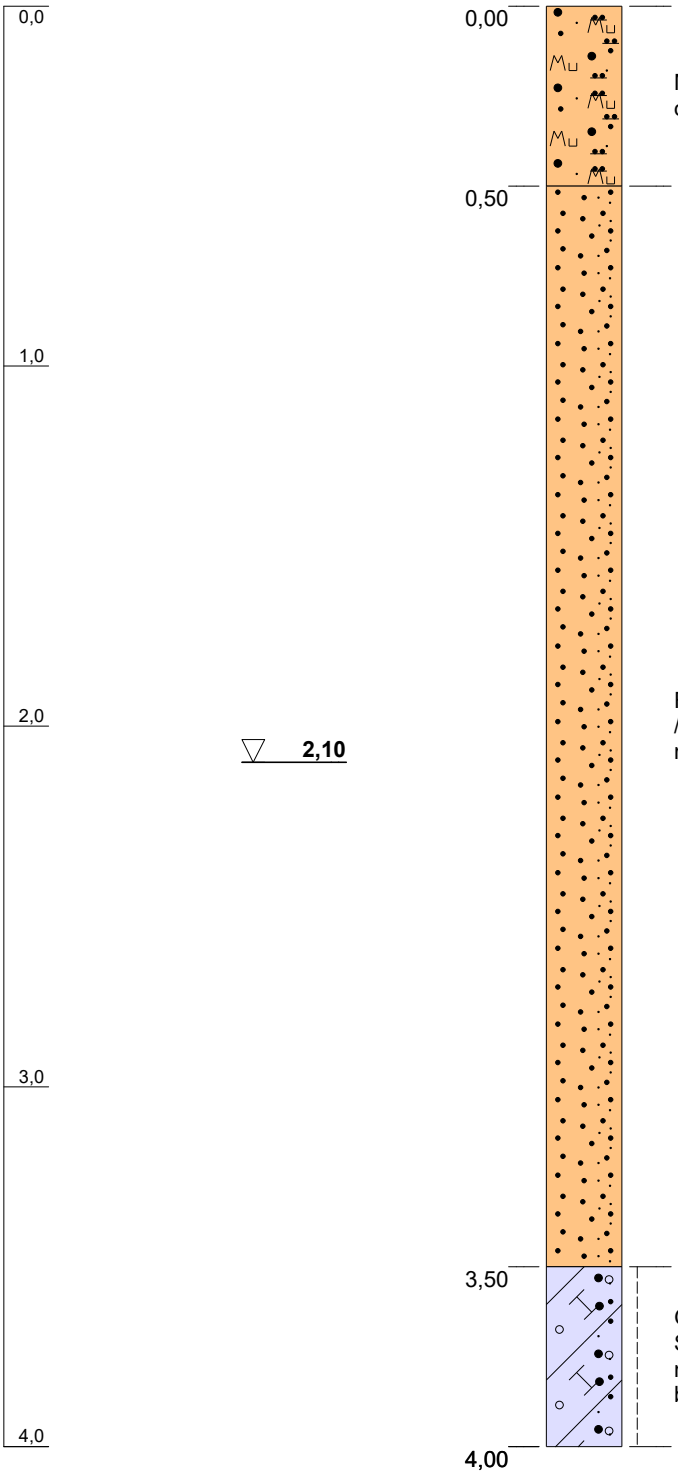
Projekt:	**B.-Plan Nr. 20 / Heist**
Bohrung:	**RKS 3**
Projektnr.:	21 / 032
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	15.02.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 4



Mutterboden : Sand, schluffig, humos / dunkelbraun bis schwarz / /

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig / hellbraun bis braungrau, oben rostfarben / mäßig schwer zu bohren /

Geschiebemergel (steif, leichte Plastizität): Schluff, stark sandig, tonig, kiesig / grau / mäßig schwer zu bohren bis schwer zu bohren /

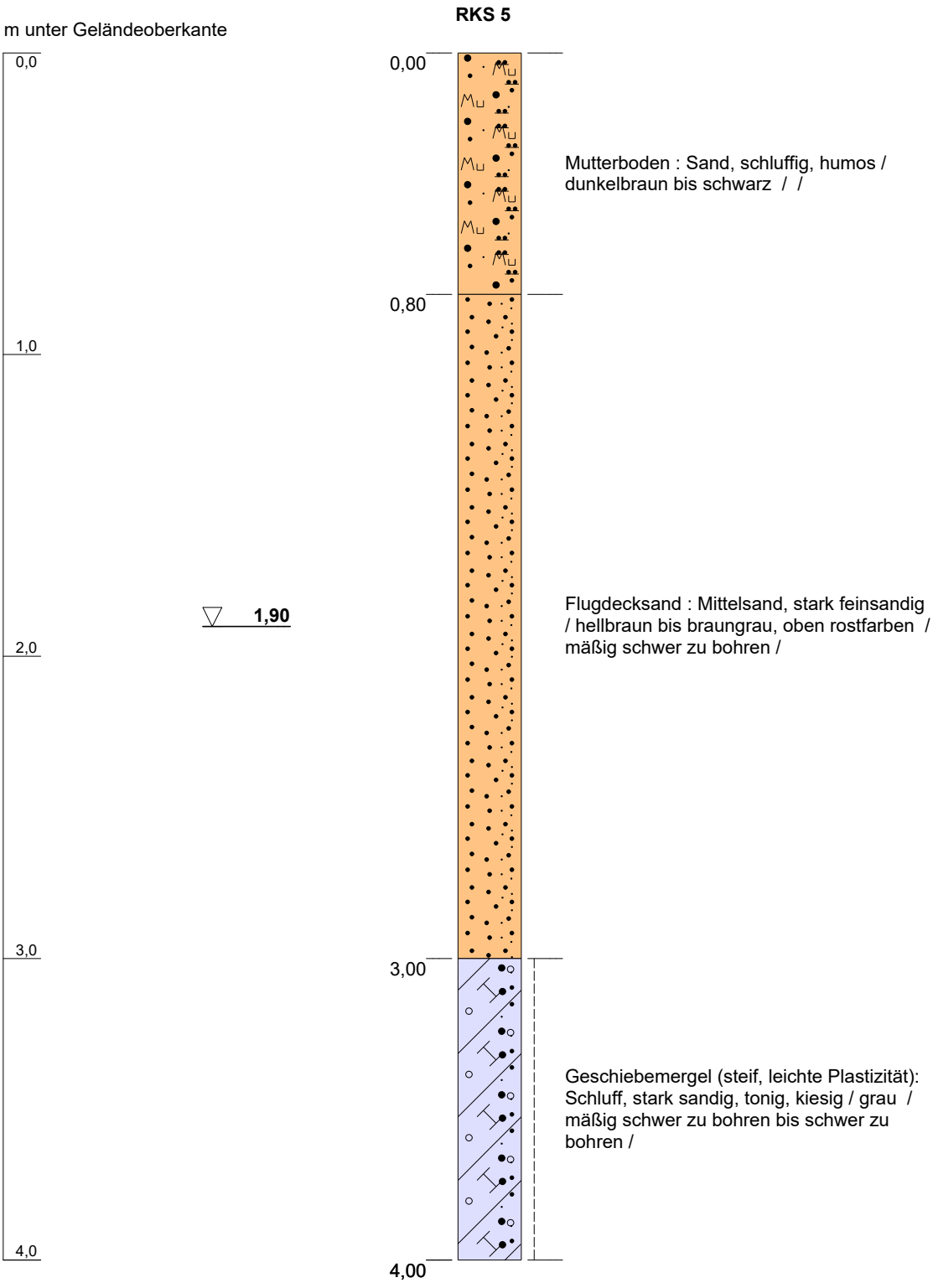
Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 20 / Heist**
Bohrung:	**RKS 4**
Projektnr.:	21 / 032
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	15.02.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de



Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 20 / Heist**
Bohrung:	**RKS 5**
Projektnr.:	21 / 032
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	15.02.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 20 / Heist

Datum: 15.02.2021

Bohrung: RKS 1

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,70	**a)** Sand, schluffig, humos				Handschachtung			
	b)							
	c)	**d)**	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
3,30	**a)** Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 2.30m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Schluff, stark sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif, leichte Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	**e)** grau					
	f) Geschiebemergel	**g)**	**h)**	**i)** +				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 20 / Heist

Datum: 15.02.2021

Bohrung: RKS 2

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,50	**a)** Sand, schluffig, humos				Handschachtung			
	b)							
	c)	**d)**	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
3,50	**a)** Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 2.80m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Schluff, stark sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif, leichte Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	**e)** grau					
	f) Geschiebemergel	**g)**	**h)**	**i)** +				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 20 / Heist

Datum: 15.02.2021

Bohrung: RKS 3

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,70	**a)** Sand, schluffig, humos				Handschachtung			
	b)							
	c)	**d)**	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
2,60	**a)** Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.90m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	**g)**	**h)**	**i)**				
3,30	**a)** Schluff, stark sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif, leichte Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	**e)** grau					
	f) Geschiebemergel	**g)**	**h)**	**i)** +				
4,00	**a)** Mittelsand, schwach grobsandig, schwach feinsandig							
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun					
	f) Pleistozäner Sand	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 20 / Heist

Datum: 15.02.2021

Bohrung: RKS 4

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,50	**a)** Sand, schluffig, humos				Handschachtung			
	b)							
	c)	**d)**	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
3,50	**a)** Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 2.10m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Schluff, stark sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif, leichte Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	**e)** grau					
	f) Geschiebemergel	**g)**	**h)**	**i)** +				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 20 / Heist

Datum: 15.02.2021

Bohrung: RKS 5

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,80	**a)** Sand, schluffig, humos				Handschachtung			
	b)							
	c)	**d)**	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
3,00	**a)** Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.90m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau, oben					
	f) Flugdecksand	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Schluff, stark sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif, leichte Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	**e)** grau					
	f) Geschiebemergel	**g)**	**h)**	**i)** +				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0939/2020/HE/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	08.10.2020
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	24.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2020	öffentlich

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet westlich und östlich der Straße Rugenbergen, westlich der Straße Grauer Esel, nördlich der Straße Am Windsack, südlich der Straße Ulmenweg

Sachverhalt:
Die Nachfrage im Hamburger Umland nach Baugrundstücken ist nach wie vor groß und der Bedarf kann derzeit nicht gedeckt werden. Aktuell liegen für die Gemeinde Heist ca. 350 Bauplatzbewerbungen - Tendenz steigend - vor.
Im Rahmen der Betrachtung der weiteren Entwicklung in der Gemeinde Heist im Jahr 2015 wurde unter anderem eine Freifläche im Bereich Grauer Esel als mögliches Wohnbaugebiet vorgeschlagen und festgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Um den Bedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde zu decken, wäre die Fläche gut geeignet. Dort könnten ca. 35 Wohneinheiten geschaffen werden.

Gleichzeitig umfasst der Geltungsbereich die Grundstücke in der Straße Rugenbergen gemäß beigefügtem Lageplan, da dort einige Grundstücke vorhanden sind, bei denen Gebäude in zweiter Baureihe zulässigerweise errichtet wurden.
Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan im hinteren Bereich der Grundstücke in der Straße Rugenbergen ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch) nicht relevant, sodass aufgrund bereits vorhandener Gebäude in zweiter Baureihe eine Weiterentwicklung der Gemeinde in diesem Bereich grundsätzlich in Bezug auf die Zulässigkeit nicht auszuschließen ist. Rechtlich ist die Errichtung von Gebäuden hinter der bereits vorhandenen Bebauung (z. B. im Bereich der Hausnummern 20 bis 28) also möglich.
In der Sitzung vom 21.09.2020 hat die Gemeinde Heist daher beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend zu erweitern, um den Bereich städtebaulich zu ordnen.

Bebaute Gebiete können überplant werden, um sie städtebaulich zu ordnen und eine Rechtsgrundlage zu schaffen, warum eine Bebauung in den hinteren Grundstücksbereichen nicht zulässig ist. Bei der Planung sollen für diesen Bereich entsprechende Baugrenzen festgelegt werden.

Mit der Sitzungsvorlage zu den Sitzungen am 29.08.2016/26.09.2016 hat die Verwaltung die Empfehlung ausgesprochen, ein Baugebiet in dieser Größenordnung - unabhängig von der Überplanung des Bereiches Rugenbergen zur städtebaulichen Ordnung - mit entsprechendem Grunderwerb nicht durch eine Gemeinde zu realisieren. Es wurde empfohlen, dieses Gebiet mittels eines städtebaulichen Vertrages durch einen Investor erschießen zu lassen.

Seitens der Gemeinde Heist ist somit neben Fassung des Aufstellungsbeschluss auch darüber zu beraten und zu beschließen, ob die Gemeinde das Gebiet selbst erschließt oder ob die Erschließung durch einen Investor erfolgen soll.

Im Verfahren sind insbesondere die Erschließungsmöglichkeiten zu betrachten. Hierfür wird der Beauftragung zur Erstellung eines Verkehrsgutachtens für sinnvoll gehalten, um den Verlauf der Planstraße bestimmen zu können.

Finanzierung:
Laut Kostenschätzung liegen die Planungskosten bei ca. 40.000,00 Euro. Für die Erstellung der erforderlichen Gutachten sind zusätzlich ca. 20.000,00 Euro einzuplanen. Die Haushaltsmittel in Höhe von 60.000,00 Euro sind im Haushaltsjahr 2021 bereitzustellen.
Eine Bereitstellung der Haushaltsmittel entfällt ggfs., sofern die Gemeinde sich entscheidet, einen städtebaulichen Vertrag mit einem Investor zu schließen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet westlich und östlich der Straße Rugenbergen, westlich der Straße Grauer Esel, nördlich der Straße Am Windsack und südlich der Straße Ulmenweg wird ein Bebauungsplan mit der Nummer 21 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
- Ausweisung eines Wohngebietes zur Schaffung von Baugrundstücken sowie die städtebauliche Ordnung im westlichen Bereich zur Straße Rugenbergen

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB (Wegfall von zusätzlichen

Beteiligungen).

4. Mit Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Stadtplanungsbüro Möller-Plan aus Wedel beauftragt werden.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt.

6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träge der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs.1 BauGB) entfällt.

7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

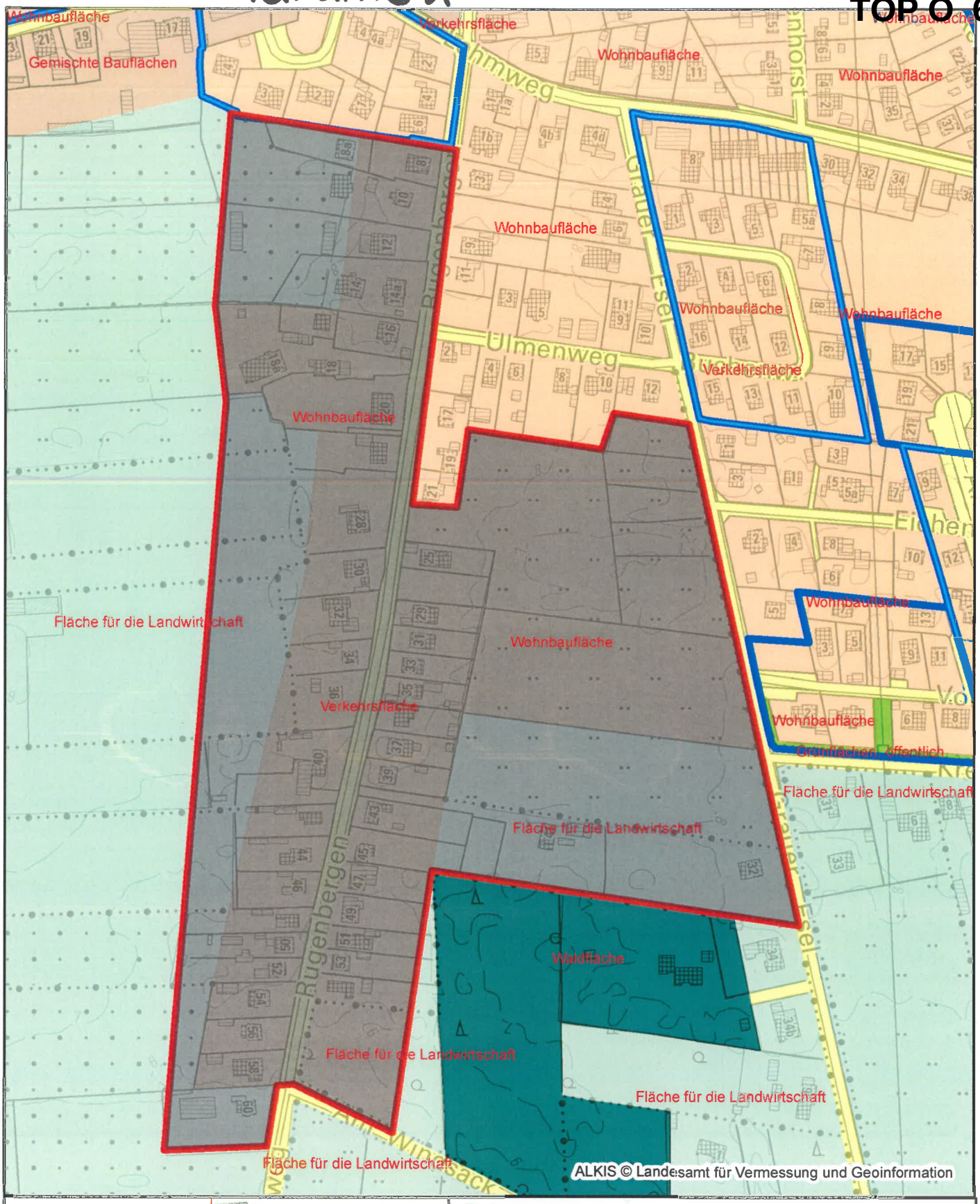
Ggfs. ergänzend:

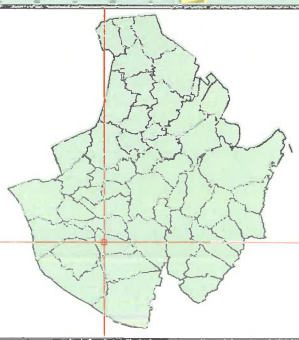
8. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Verhandlungen mit möglichen Investoren als Vorhabenträger zu führen, die sich zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der Erschließung des Baugebietes entstehenden Kosten verpflichtet.

_____
Neumann

Anlagen:
Lageplan mit Plangeltungsbereich

Variante 1





Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:3.000

0 160 m

N

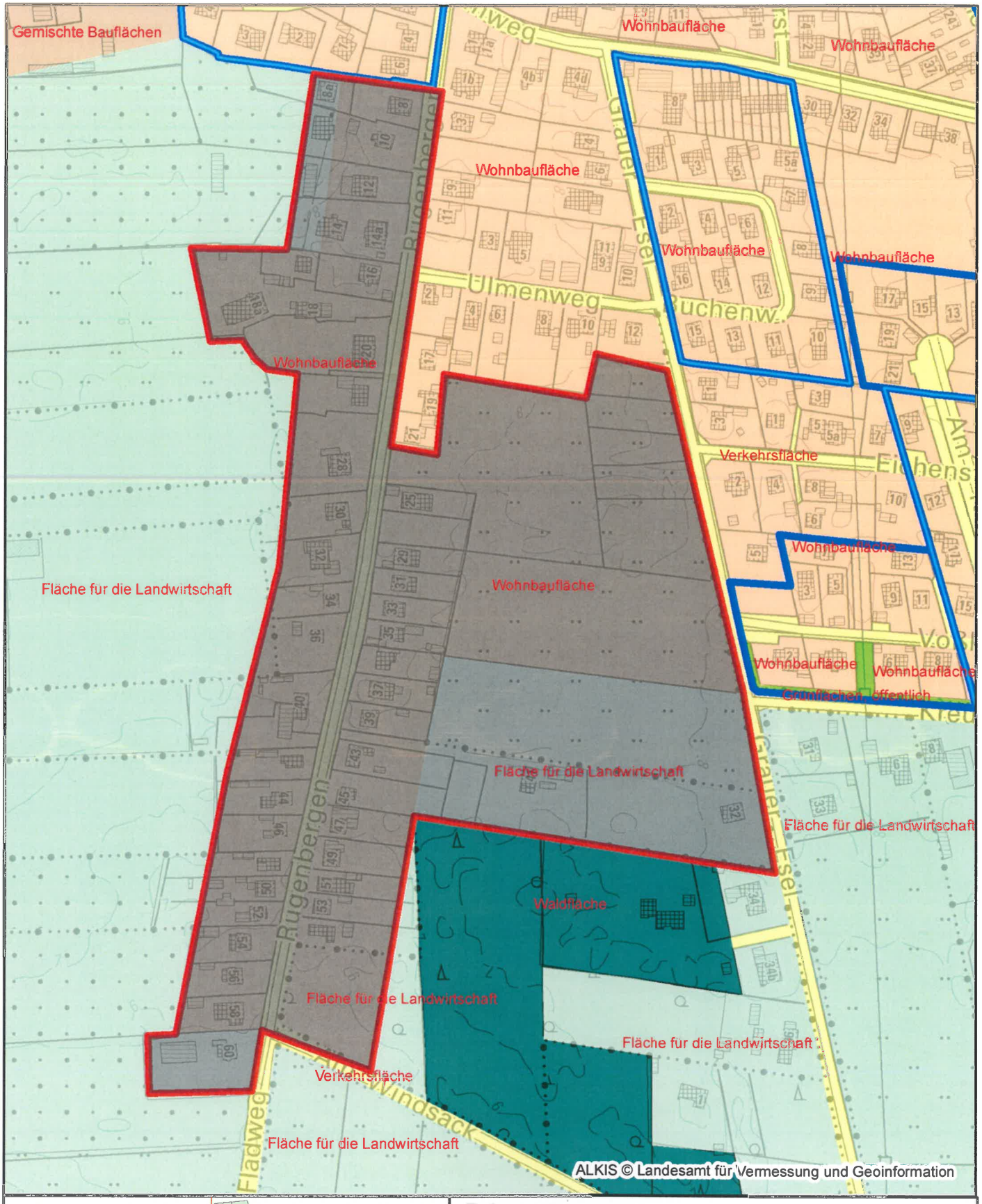
Ersteller

Erstellungsdatum 07.09.2020

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

Variante 2





Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:3.000

0 160 m

N

Ersteller

Erstellungsdatum 07.09.2020

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0938/2020/HE/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	08.10.2020
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	24.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2020	öffentlich

Änderung des Plangeltungsbereiches zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12

Sachverhalt:
In der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.06.2020 wurde ein Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet nördlich der Hauptstraße (L261), östlich der Straße Kleiner Ring, südlich der Sportanlagen an der Hamburger Straße und westlich der Straße Große Twiete gefasst.

Als Plangeltungsbereich wurde die Trasse der 30kV-Leitung festgelegt, da diese durch die Schleswig-Holstein Netz AG nach und nach abgebrochen wird. Die Gemeinde sah die Chance, Baugrundstücke zu schaffen und diese zu verkaufen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die im Aufstellungsbeschluss festgelegten Flächen (Plangeltungsbereich) sind im Bebauungsplan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Das bedeutet, die Flächen sind als Ausgleichsflächen für die Flächenversiegelung des B-Plangebietes festgelegt worden.
Eine Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg hat ergeben, dass dieses Vorhaben kritisch gesehen wird, da bei Wegfall der im Baugebiet liegenden Ausgleichsflächen an einem anderen Standort Ausgleichsflächen geschaffen werden müssen. Dies ist mit erheblichen Mehrkosten für die Gemeinde verbunden, sodass von der Idee zur Schaffung von Baugrundstücken in dem festgelegten Bereich Abstand genommen wird.

Jedoch besteht die Möglichkeit angrenzend an die neue Planstraße zum Bebauungsplangebiet Nr. 17 am Lärmschutzwall zum Parkplatz des Sportplatzes an der Hamburger Straße Baugrundstücke zu schaffen, sodass der Plangeltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 geändert werden kann.

Vorgesehen sind drei Wohngrundstücke mit Grundstücksgrößen von 599 qm bis 615 qm.
Für die Herstellung der drei Wohngrundstücke ist die Verlagerung des bestehenden Lärmschutzwalls erforderlich. Dazu ist ein Abbruch bestehender Gebäude erforderliche (Vereinsheim/Gebäude an der Aschebahn), was ohnehin vorgesehen ist.
Der Lärmschutzwall ist im Bebauungsplan Nr. 12 gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Bei einer Änderung ist die Untere Naturschutzbehörde daher frühzeitig einzubeziehen.
Die Erschließung erfolgt über die Zufahrtsstraße zum Bebauungsplan Nr. 17.
Außerdem wird die rechtzeitige Einbindung von Biologen (Entfall Maßnahmenfläche) und eines Lärmgutachters (Sportplatzlärm) empfohlen.

Finanzierung:
Es sind Planungskosten in Höhe von ca. 10.000,00 Euro im Haushalt für 2021 bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den Plangeltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 gemäß des beigefügten Lageplans zu ändern.

_____
Neumann

Anlagen:
Vorentwurf Änderung Geltungsbereich
Lageplan

Gemeinde Heist - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 - VORABZUG

TOP Ö 7

Bei Sobbes Hause

29.98

599m²

601m²

615m²

20.00

Bebauungsplan Nr. 12

Bebauungsplan Nr. 17

10/3

16/25

16/24

16/53

16/49

16/23

MI 3

0,40

I E

WA1

WA4

(GFL)

(1)

(3)

VORH. MAST

LÄRMSCHUTZWALL SIEHE TEXT 4.2

TEXT 4.3

NORD

M. 1 : 500

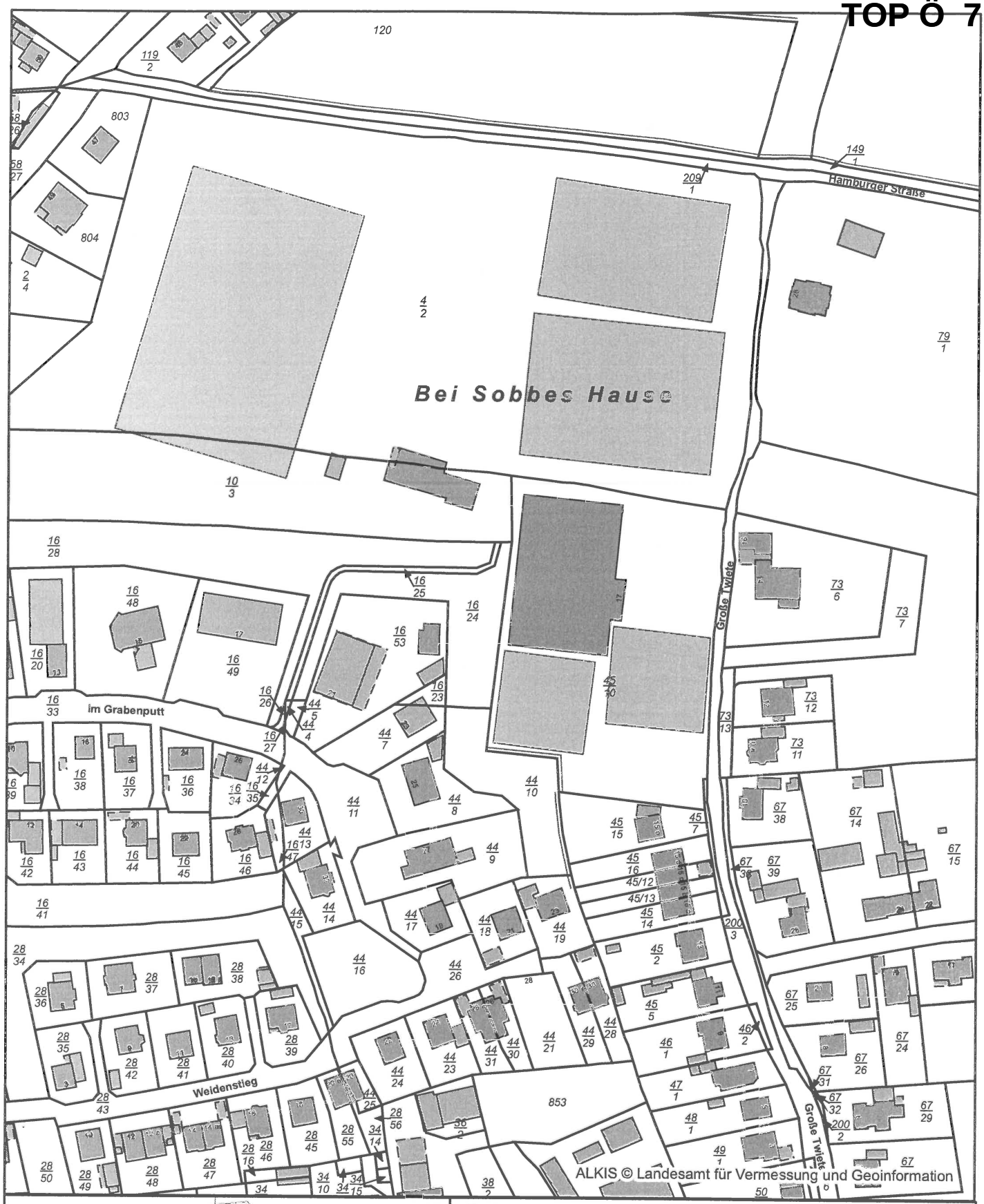
0 5 10 15 20 25 m

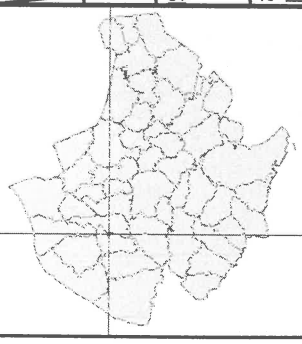
Grundlage:
Bebauungsplan Nr. 12 - Gemeinde Heist - nachrichtliche Darstellung
Bebauungsplan Nr. 17 - Gemeinde Heist - nachrichtliche Darstellung
Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster - erhalten von der Gemeinde Heist
© **GeoBasis-DE/LVermGeo SH** (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Luftbild - Google-Earth © **Google**

Für die Gemeinde Heist:

Datum 01.09.2020

MÖLLER - PLAN
Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de





Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.000

0 — 100 m

Ersteller

Erstellungsdatum 08.10.2020

N

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0956/2021/HE/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	02.03.2021
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	15.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	22.03.2021	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2020

Sachverhalt:
Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2020 belaufen sich insgesamt auf 30.424,64 €.

Finanzierung:
Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (3.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:
Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

_____

Neumann

Anlagen:
Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2020

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2020 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Heist

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushalts-plan €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1		2	3	4	5	6	7	8
		Stand: 31.12.2020						
02000	640000	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	5.200,00	5.372,04	172,04	0,00	**172,04**	Steigerung Kommunaler Schadensausgleich und Unfallkasse Nord
02000	650000	Geschäftsausgaben	6.000,00	7.177,53	1.177,53	0,00	**1.177,53**	div. Nachrufe; Beschaffung Corona / Mund-Nasen-Bedeckungen
02000	655000	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	1.000,00	2.457,35	1.457,35	0,00	**1.457,35**	Verkehrswertgutachten für Grundstück
02000	661000	Mitgliedsbeiträge	3.200,00	3.535,49	335,49	0,00	**335,49**	Anpassung div. Mitgliedsbeiträge
13000	640000	Versicherung der Feuerwehrangehörigen	6.300,00	6.562,44	262,44	0,00	**262,44**	gestiegene Umlage der Feuwehrunfallkasse
21110	655100	Musikunterricht Grundschule	0,00	400,00	400,00	0,00	**400,00**	Kostenanteil Musikunterricht/Chor/Musical AG
28100	713000	Schulverbandsumlage	115.000,00	115.668,00	668,00	0,00	**668,00**	endgültige Festsetzung der Umlage
29000	630000	Kosten der Schülerbeförderung	0,00	96,30	96,30	0,00	**96,30**	Erstattung Fahrtkosten
46400	500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Kita	15.000,00	17.981,83	2.981,83	0,00	**2.981,83**	Erneuerung Spiel- und Fallschutzsand; Baumrückschnitt und -pflege; Plattenfläche für Gartenhütte
55000	673000	Kostenanteil für die Sporthalle des Schulverbandes	2.600,00	3.268,78	668,78	0,00	**668,78**	Abrechnung der Nutzungszeiten 2019
56100	500000	Gebäudeunterhaltung Sporthalle	8.000,00	9.227,66	1.227,66	0,00	**1.227,66**	Kettenantrieb von 3 Sporthallenfenster
56100	520000	Geräteunterhaltung Sporthalle	3.000,00	3.504,52	504,52	0,00	**504,52**	Reparatur von Turngeräten der Sporthalle

TOP Ö: 8

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushalts-plan €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1		2	3	4	5	6	7	8
69000	713000	Umlage an den Wasser- und Bodenverband	2.700,00	5.931,28	3.231,28	0,00	**3.231,28**	Anpassung der Beitragsberechnung des Sielverbandes ab 2020
75000	540000	Bewirtschaftungskosten Friedhof	6.000,00	6.468,95	468,95	0,00	**468,95**	Reinigung der Kapelle
77100	520000	Geräte Bauhof	3.500,00	5.200,24	1.700,24	0,00	**1.700,24**	div. Ausrüstungsgegenstände u. Kleingeräte; Reparatur Rasenmäher und Freischneider
77100	550000	Fahrzeughaltung Bauhof	15.000,00	16.915,06	1.915,06	0,00	**1.915,06**	Reparatur Iseki-Frontmähwerk und Laubsauger; Kraftstofflieferungen
77100	560000	Dienst- und Schutzkleidung Bauhof	1.500,00	2.925,20	1.425,20	0,00	**1.425,20**	Arbeits- und Sicherheitsbekleidung; Grundausstattung für neue Bauhofkraft
78000	510000	Unterhaltung der Wirtschaftswege	5.000,00	6.745,62	1.745,62	0,00	**1.745,62**	Rückschnitt div. Knicks an Spurbahnen
88000	500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.000,00	9.844,21	3.844,21	0,00	**3.844,21**	div. Baumschnittarbeiten
13000	935010	Erwerb von beweglichem Vermögen Feuerwehr	22.300,00	26.132,86	3.832,86	0,00	**3.832,86**	Erneuerung von Atemschutzgeräten
63000	982000	Zuschuß an die Gemeinde Haseldorf	0,00	1.309,28	1.309,28	0,00	**1.309,28**	Kostenanteil für Brücke Grüner Damm
75000	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Friedhof	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	**1.000,00**	Erwerb Orgel für Friedhofskapelle
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung							**30.424,64**	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0957/2021/HE/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	02.03.2021
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	15.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	22.03.2021	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:
Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2020 im Verwaltungshaushalt auf 79.524,83 € sowie im Vermögenshaushalt auf 498.789,00 €.

Finanzierung:
Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 79.524,83 € sowie im Vermögenshaushalt mit 498.789,00 € zu genehmigen.

_____
Neumann

Anlagen:
Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2020)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1		2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2020		***Verwaltungshaushalt***						
Deckungskreis		Schulkostenbeiträge	303.000,00	317.266,67	14.266,67	0,00	14.266,67	endgültige Festsetzung der Schulkosten-beiträge
21110	500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Grundschule	18.000,00	34.323,69	16.323,69	0,00	16.323,69	Maler- und Bodenbelagsarbeiten; Akustikdecke; Beleuchtung Kl.Raum 3 a/b; Raffstore/Verdunckelung
46400	672000	Kostenanteile nach dem Kindertagesstättengesetz	28.000,00	60.884,42	32.884,42	0,00	32.884,42	Kostenausgleiche für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten
90000	832200	Amtsumlage	560.000,00	576.050,05	16.050,05	0,00	16.050,05	endgültige Festsetzung d. Amtsumlage 2020
		Summe	**909.000,00**	**988.524,83**	**79.524,83**	**0,00**	**79.524,83**	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =							**79.524,83**	
		Vermögenshaushalt						
81700	930000	Beteiligung an Schl.-Holst. Netz AG	0,00	498.789,00	498.789,00	0,00	498.789,00	Beteiligung lt. Beschluss der Gemeindevertretung
		Summe	**0,00**	**498.789,00**	**498.789,00**	**0,00**	**498.789,00**	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =							**498.789,00**	

TOP Ö: 9

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0941/2020/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	12.10.2020
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	16.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2020	öffentlich

Jahresrechnung 2019 DRK-Kindertagesstätte Heist

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2019 (Anlage) für die DRK-Kindertagesstätte Heist vorgelegt.

Gesamteinnahmen in Höhe von 927.865,41 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 931.661,07 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 3.795,66 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Planung.

Der zu buchende Mietwert betrug 57.975,76 Euro. Für die Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftungskosten sind der Gemeinde Kosten in Höhe von insgesamt 32.894,20 Euro entstanden.

Am 18.08.2020 haben die gemeindlichen Prüfer die Jahresrechnung 2019 geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Es wird empfohlen die Jahresrechnung 2019 anzuerkennen.

Finanzierung:

Das Defizit von 3.795,66 Euro wird dem DRK-Kreisverband Pinneberg mit der 4. Rate gutgeschrieben.

Die Gemeinde Heist hat Konnexitätsmittel vom Land für den Betrieb der Krippengruppen in Höhe von 89.790 Euro erhalten.

Fördermittel durch Dritte:

Kreiszuschuss Betriebskosten: 5.132,32 Euro
Landeszuschuss Personalkosten U 3 : 38.012,27 Euro
Landeszuschuss Personalkosten Ü 3 : 95.290,04 Euro (inkl. Nachzahlungen Vorjahre)
Konnexitätsmittel: 89.790 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/ der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung erkennt die Jahresrechnung 2019 für den DRK-Kindergarten an. Das Defizit wird mit der 4. Abschlagszahlung ausgeglichen.

_____
(Neumann)

Anlagen:

Jahresrechnung DRK-Kindertagesstätte Heist

KG 4200 Kita Heist, gesamt KG JR Kitas	Ist 2018	Ist 2019	Plan 2019
004950 Elternentgelte HZ ganztags	57.091,00	52.826,00	73.000
004951 Elternentgelte HZ vormittags	64.527,00	82.661,50	136.000
004960 Elternentgelte HZ Krippe	47.817,00	52.022,00	88.600
004953 Elternentgelte erm. ganztags	4.307,50	4.182,50	0
004954 Elternentgelte erm. vormittags	5.075,25	5.220,50	0
004961 Elternentgelte erm. Krippe	8.159,50	9.945,00	0
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	6.164,50	6.087,00	5.400
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	6.138,50	13.290,00	6.300
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	165,00	608,50	0
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	674,50	862,50	0
004982 Einnahmen Essen Kinder	36.279,50	43.784,50	37.800
004984 Getränke- und Frühstücksgeld	3.946,00	4.212,00	4.500
Erlöse Selbstzahler	240.345,25	275.702,00	351.600
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	15.366,00	18.446,50	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	25.907,50	22.672,50	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	29.437,00	25.974,00	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	1.942,00	2.050,50	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	2.595,00	2.573,50	0
004981 Einnahmen Integration	14.023,76	25.499,10	14.500
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	3.667,00	2.919,00	0
004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss	94,50	-42,00	0
Erlöse Kostenträger	93.032,76	100.093,10	14.500
004821 Erstattung PersKo betriebsbedingt	19.348,29	4.870,31	0
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	35.072,20	21.714,61	24.500
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	24.711,80	38.012,27	55.100
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	46.332,74	95.290,04	67.900
004835 Zuschuß Kreis	5.781,00	5.132,32	3.800
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	363.169,73	329.075,00	381.400
004910 Schuldendienst Gemeinde	48.800,00	57.975,76	46.500
Gesamtleistung	876.593,77	927.865,41	945.300
006041 PersKo pädagogische Leitung	42.026,46	45.308,36	34.000
006141 SV pädagogische Leitung	8.716,86	9.568,91	0
006241 AV pädagogische Leitung	2.908,64	3.137,39	0
006042 PersKo pädagogischer Dienst	433.560,51	423.843,47	616.000
006142 SV pädagogischer Dienst	87.843,67	88.212,84	0
006242 AV pädagogischer Dienst	28.646,16	28.028,96	0
006814 bez. Leistungen päd. Personal	4.312,20	37.513,23	0
PK KiTa einschl. Zeitarbeit	608.014,50	635.613,16	650.000
006020 PersKo hauswirtschaftlicher Diest	10.904,58	10.575,19	17.500
006120 SV hauswirtschaftlicher Dienst	2.048,08	2.049,57	0
006220 AV hauswirtschaftlicher Dienst	633,38	630,11	0
006677 Aufwendungen Fachberater	4.796,40	4.747,80	2.300
006085 PersKo FSJ	14.349,02	17.151,93	0
006185 SV FSJ	2.894,98	3.375,10	0
006285 AV FSJ	906,15	1.046,43	0
006419 sonstige Personalaufw. FSJ	0,00	0,00	19.300
PK sonstige Dienste gesamt	36.532,59	39.576,13	39.100
006810 bez. Leistungen allgemein	6.088,92	6.286,43	6.500
006811 bez. Leistungen VW / EH-Ausbilder	0,00	0,00	0
006817 bez Leistungen Fremdreinigung	29.481,93	33.697,03	32.200
bezog. Leistung Zeitarbeit allgemein	35.570,85	39.983,46	38.700
006416 sonstige Personalaufw.	6.337,57	1.934,98	2.800
006417 sonstige Personalaufw. BG	2.171,89	2.598,49	1.900
006418 sonstige Personalaufw. BArzt	1.496,34	673,95	400
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.479,34	2.067,49	1.100

006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	6.742,27	4.228,54	7.600
006881 sonstiger Aufwand päd. Fachberatung	285,00	0,00	0
Sonstige Personalaufwendungen	18.512,41	11.503,45	13.800
006590 Sachbedarf pflegerisch	1.574,78	1.212,02	1.300
006601 Hausapotheke	127,17	266,59	300
006681 Sachbedarf pädagogisch	6.066,26	5.564,59	7.100
006872 Aufwendungen Einzelintegration	9.771,69	20.467,58	14.500
006500 Lebensmittel	35.302,84	45.098,44	42.000
006550 Veranstaltungen	3.024,28	2.947,34	3.500
006720 Strom	315,00	4.076,51	0
006730 Heizung / Brennstoffe	8.250,13	2.016,21	14.500
006800 Materialaufwendungen	59,53	0,00	0
006820 Büromaterial	2.997,69	3.589,91	3.100
006855 Zeitschriften und Bücher	807,47	845,42	1.100
006858 Nebenkosten des Geldverkehrs	8,80	12,00	0
006862 EDV- und Organisationskosten	1.194,00	1.194,00	0
006864 Rechts-und Beratungskosten	0,00	150,00	1.100
006890 Reisekosten	655,28	328,59	700
006950 Verwaltungskostenbeiträge	39.196,72	41.434,09	42.600
007110 Abgaben	0,00	69,96	0
007115 Müllabfuhr / Gebühren	0,00	1.207,08	0
007120 Versicherungen	516,40	513,74	800
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	48.800,00	57.975,76	46.500
006680 Aufwand Inventar	8.462,93	2.869,00	4.500
006805 Gebäudeunterhaltung	6.943,91	4.445,81	13.000
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	3.888,54	8.730,91	7.100
006999 Erhaltene Skonti	0,00	-30,68	0
Gesamtaufwand	876.593,77	931.661,07	945.300
Ergebnis	0,00	-3.795,66	✓ 0

L.A

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0942/2020/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	13.10.2020
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	16.02.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	15.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	22.03.2021	öffentlich

Haushalt 2021 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat den Haushaltsplan 2021 (Anlage) vorgelegt. Der Waldkindergarten rechnet mit Einnahmen von 26.828,40 Euro und Ausgaben von 105.935,00 Euro. Der Zuschussbedarf für das Jahr 2021 beträgt 79.106,60 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Die Kosten für die Internetseite werden erst in 2021 entstehen.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes sowie der neuen Vereinbarung mit dem Waldkinder Waldzauber e.V. über die Finanzierung der Kindertagesstätte.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von jährlich ca. 106.600 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. aufgeführten Kosten in Höhe von 79.106,60 für das Jahr 2021 werden anerkannt. Die Auszahlung erfolgt in 4 Raten.

_____
(Neumann)

Anlagen:

Haushaltsplan 2021 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Wurzelkinder e.V.

Amt Geest und
Marsch Südholstein
15. Sep. 2020

An den
Bürgermeister der Gemeinde Heist
Herrn Neumann
Über das
Amt Geest und Marsch Südholsten
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

03.09.2020

Haushaltsplanung für das Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Neumann,

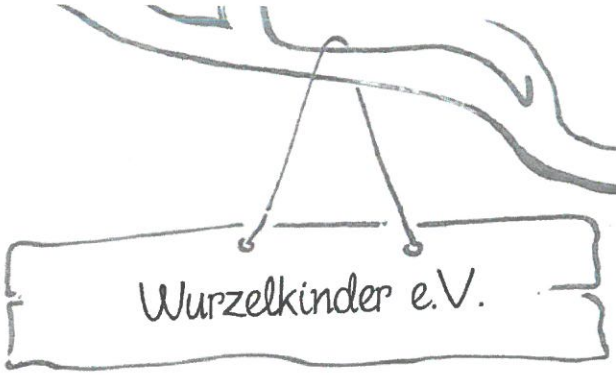
anbei erhalten Sie den Haushaltsplan für das Jahr 2021 mit der Bitte, den Fehlbetrag in Höhe von **79.106.60 Euro** zu übernehmen. Der genehmigte Betrag von 1000 Euro für die Internetseite von 2020 würde ich gerne mit der Jahresabschlußrechnung 2020 zurückzahlen und 2021 neu in die Planung mit aufnehmen.

Über eine positive Nachricht würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Kita-Leitung Andrea Danzer

Viviane Litkewitz | Henry-Dunant-Ring 6 | 25335 Elmshorn | 04121 - 264 94 86 | info@waldkindergarten-heist.de
Bankverbindung: IBAN DE12 2216 3114 0000 0102 43 | BIC GENODEF1HTE

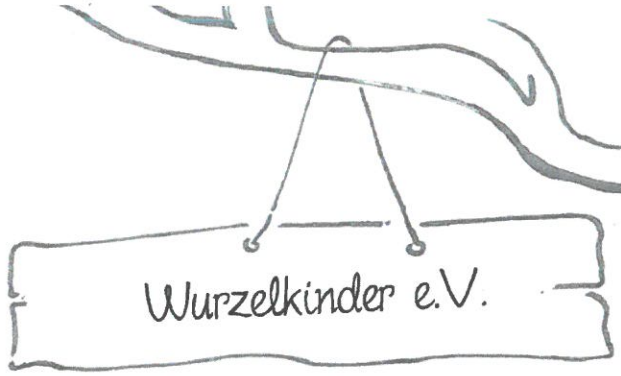


Haushaltsplanung

Ausgaben- Waldkindergarten „Wurzelkinder e.V." für 2021

		Vorjahr
pädagogische Personalkosten:		
1. Kraft :	44085,00 €	96.600,-
2. Kraft :	18231,00 €	
3. Kraft :	16537,00 €	
Arbeitgeberanteil:	14982,00 €	
Fortbildung:	900,00 €	900,-
Personalkosten:		
Integrationskraft:	2700,00 €	1.800,-
Buchhaltung:	1400,00 €	900,-
Honorarkräfte:	800,00 €	800,-
Personalkosten gesamt:	**99.635,00 €**	101.000,-

Viviane Litkewitz | Henry-Dunant-Ring 6 | 25335 Elmshorn | 04121 - 264 94 86 | info@walokindergarten-heist.de
Bankverbindung: IBAN DE12 2216 3114 0000 0102 43 | BIC GENODEF1HTE



Vorjahr

Sachkosten:

Unterhaltung und Erneuerung des Inventars:	0
Unterhaltung und Erneuerung der Außenspielgeräte:	100,00 €
Notwendige Versicherungen:	200,00 €
Reisekosten:	100,00 €
Post-, Internet-, Telefonkosten:	1100,00 €
Fachzeitschriften und Bücher:	100,00 €
Gesundheitspflege:	100,00 €
Spiel und Beschäftigungsmaterial:	1.500,00 €
Aufwendung für Getränke:	0
Pädagogischer Sachbedarf:	600,00 €
Fachliteratur:	100,00 €
Büro- und Geschäftsbedarf:	200,00 €
Verwaltungskosten:	2200,00 €

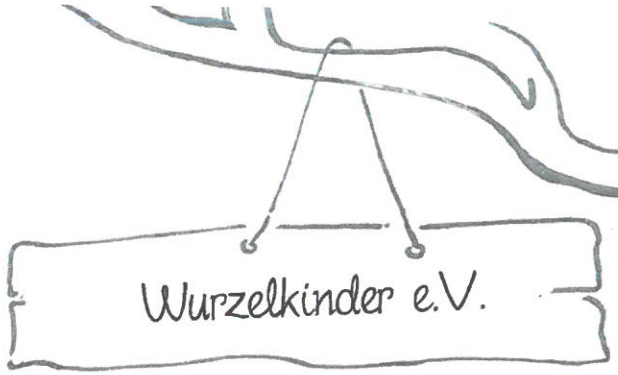
5.000,-

3000,-

Sachkosten	**6300,00 €**

Personal und Sachkosten: **105.935,00 €**

Viviane Litkewitz | Henry-Dunant-Ring 6 | 25335 Elmshorn | 04121 - 264 94 86 | info@walokindergarten-heist.de
Bankverbindung: IBAN DE12 2216 3114 0000 0102 43 | BIC GENODEF1HTE



Einnahmen- Waldkindergarten „Wurzelkinder e.V." für 2021

Vorjahr

11 Kinder alter Vertrag x113,20 x 12 Monate	14.942,40 €	31.122,-
7 Kinder x 141,50 x 12 Monate	11.886,00 €	
Einnahmen durch Kindergartenbeiträge	**26.828,40 €**	

Ausgaben : 105.935,00 €
- Einnahmen: 26.828,40 €
Fehlbetrag: 79.106.60 €

Viviane Litkewitz | Henry-Dunant-Ring 6 | 25335 Elmshorn | 04121 - 264 94 86 | info@walokindergarten-heist.de
Bankverbindung: IBAN DE12 2216 3114 0000 0102 43 | BIC GENODEF1HTE

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0944/2020/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	24.10.2020
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	15.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	22.03.2021	öffentlich

Haushalt 2021 DRK-Kindertagesstätte Birkenhorst

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung für die DRK-Kindertagesstätte Heist für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 416.200 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 1.217.400 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 801.200 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sachkosten entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Auf Grund des neuen Fachkraft-Kind-Schlüssels (2,0 Erzieher pro Gruppe) sind die Personalkosten stark erhöht worden. Die Einnahmen vom Land und vom Kreis sind auf Grund des neues KitaG weggefallen.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes sowie der noch abzuschließenden Vereinbarung mit dem DRK-Kreisverband Pinneberg über die Finanzierung der Kindertagesstätte.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von ca. 789.500. Euro.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die vom DRK-Kreisverband aufgeführten Kosten für das Jahr 2021 als zuschussfähig anzuerkennen.

_____
(Neumann)

Anlagen:

Haushalt 2021 DRK-Kindertageseinrichtung Heist

KG 4200 DRK Kindertagesstätte Heist

Jahresrechnung 2019 & Haushaltsplan 2021

KG 4200 Kita Heist, gesamt KG JR + HH	Ist 2019	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
004950 Elternentgelte HZ ganztags	52.826,00	73.000	73.000	54.350
004951 Elternentgelte HZ vormittags	82.661,50	136.000	145.000	149.400
004960 Elternentgelte HZ Krippe	52.022,00	88.600	88.700	56.250
004953 Elternentgelte erm. ganztags	4.182,50	0	0	0
004954 Elternentgelte erm. vormittags	5.220,50	0	0	0
004961 Elternentgelte erm. Krippe	9.945,00	0	0	0
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	6.087,00	5.400	7.600	8.100
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	13.290,00	6.300	8.400	6.600
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	608,50	0	0	0
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	862,50	0	0	0
004982 Einnahmen Essen Kinder	43.784,50	37.800	45.900	56.650
004984 Getränke- und Frühstücksgeld	4.212,00	4.500	4.900	4.800
Einnahmen Ausflugsgeld	0,00	0	0	7.200
Erlöse Selbstzahler	275.702,00	351.600	373.500	343.350
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	18.446,50	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	22.672,50	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	25.974,00	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	2.050,50	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	2.573,50	0	0	0
004981 Einnahmen Integration	25.499,10	14.500	14.000	14.000
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	2.919,00	0	0	0
004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss	-42,00	0	0	0
Erlöse Kostenträger	100.093,10	14.500	14.000	14.000
004821 Erstattung PersKo betriebsbedingt	4.870,31	0	0	0
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	21.714,61	24.500	24.500	0
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	38.012,27	55.100	74.100	0
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	95.290,04	67.900	62.700	0
004835 Zuschuß Kreis	5.132,32	3.800	3.800	0
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	329.075,00	381.400	372.700	801.200
004910 Schuldendienst Gemeinde	57.975,76	46.500	58.845	58.850
Gesamtleistung	927.865,41	945.300	984.145	1.217.400
006041 PersKo pädagogische Leitung	45.308,36	34.000	58.000	0
006141 SV pädagogische Leitung	9.568,91	0	0	0
006241 AV pädagogische Leitung	3.137,39	0	0	0
006042 PersKo pädagogischer Dienst	423.843,47	616.000	613.800	870.900
006142 SV pädagogischer Dienst	88.212,84	0	0	0
006242 AV pädagogischer Dienst	28.028,96	0	0	0
006814 bez. Leistungen päd. Personal	33.725,80	0	0	0
PK KiTa einschl. Zeitarbeit	631.825,73	650.000	671.800	870.900
006020 PersKo hauswirtschaftlicher Diest	10.575,19	17.500	14.600	15.150
006120 SV hauswirtschaftlicher Dienst	2.049,57	0	0	0
006220 AV hauswirtschaftlicher Dienst	630,11	0	0	0
006677 Aufwendungen Fachberater	4.747,80	2.300	5.000	5.000
006085 PersKo FSJ	17.151,93	0	9.800	0
006185 SV FSJ	3.375,10	0	0	0
006285 AV FSJ	1.046,43	0	0	0
006419 sonstige Personalaufw. FSJ	0,00	19.300	0	10.500
PK sonstige Dienste gesamt	39.576,13	39.100	29.400	30.650
006416 sonstige Personalaufw.	1.934,98	2.800	6.600	6.600
006417 sonstige Personalaufw. BG	2.598,49	1.900	2.200	2.700
006418 sonstige Personalaufw. BArzt	673,95	400	1.600	1.600

KG 4200 Kita Heist, gesamt KG JR + HH	Ist 2019	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
006420 Schwerbehindertenabgabe	2.067,49	1.100	1.500	2.100
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	4.228,54	7.600	8.900	8.900
Sonstige Personalaufwendungen	11.503,45	13.800	20.800	21.900
006810 bez. Leistungen allgemein	6.286,43	6.500	6.500	6.500
006811 bez. Leistungen VW / EH-Ausbilder	3.787,43	0	0	0
006817 bez Leistungen Fremdreinigung	33.697,03	32.200	35.000	41.500
bezog. Leistung Zeitarbeit allgemein	43.770,89	38.700	41.500	48.000
006590 Sachbedarf pflegerisch	1.212,02	1.300	2.000	2.000
006601 Hausapotheke	266,59	300	300	350
006681 Sachbedarf pädagogisch	5.564,59	7.100	7.200	7.200
006872 Aufwendungen Einzelintegration	20.467,58	14.500	14.000	14.000
006500 Lebensmittel	45.098,44	42.000	42.000	53.000
006550 Veranstaltungen	2.947,34	3.500	3.500	3.500
006720 Strom	4.076,51	0	0	0
006730 Heizung / Brennstoffe	2.016,21	14.500	14.500	14.500
006820 Büromaterial	3.589,91	3.100	3.600	3.800
006855 Zeitschriften und Bücher	845,42	1.100	1.100	1.100
006858 Nebenkosten des Geldverkehrs	12,00	0	0	0
006862 EDV- und Organisationskosten	1.194,00	0	1.200	1.200
006864 Rechts-und Beratungskosten	150,00	1.100	1.100	1.100
006890 Reisekosten	328,59	700	700	700
006950 Verwaltungskostenbeiträge	41.434,09	42.600	43.600	53.250
007110 Abgaben	69,96	0	0	0
007115 Müllabfuhr / Gebühren	1.207,08	0	0	0
007120 Versicherungen	513,74	800	800	800
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	57.975,76	46.500	58.845	58.850
006680 Aufwand Inventar	2.869,00	4.500	10.200	4.500
006805 Gebäudeunterhaltung	4.445,81	13.000	10.000	14.000
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	8.730,91	7.100	6.000	12.100
006999 Erhaltene Skonti	-30,68	0	0	0
Gesamtaufwand	931.661,07	945.300	984.145	1.217.400
Ergebnis	-3.795,66	0	0	0

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0950/2020/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	17.11.2020
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2020	öffentlich

Antrag der DRK-Kindertageseinrichtung auf Übernahme der Kosten für eine dualisierte Ausbildung zur Erzieherin

Sachverhalt:

Die DRK-Kindertageseinrichtung Heist hat den anliegenden Antrag auf Kostenübernahme einer berufsbegleitenden Erzieherausbildung für 3 Jahre gestellt. Die Kosten belaufen sich für 2021 auf 12.600 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wurde ausreichend begründet. Bereits im vergangenen Jahr hat die Gemeinde die Kostenübernahme für die Ausbildung einer SPA bewilligt. Leider konnte diese Stelle nicht besetzt werden.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2021 der DRK-Kita. Auf die Einstellung eines FSJler wird von Seiten der Kita verzichtet. Die Mehrkosten für die Ausbildung gegenüber den im Haushalt geplanten Kosten für den FSJler werden in der Jahresrechnung 2021 dargestellt.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Kosten für berufsbegleitende Erzieherausbildung für den Zeitraum Februar 2021 bis Januar 2024 zu übernehmen/nicht zu übernehmen.

_____
(Neumann)

Anlagen:

Antrag DRK-Kindertageseinrichtung

TOP Ö 13

KITA
Deutsches Rotes Kreuz

Amt Geest und
Marsch Südholstein
27. Okt. 2020

DRK-Kindertageseinrichtung Heist • Birkenhorst 15 • 25492 Heist

Gemeinde Heist
z.Hd dem Bürgermeister
Herr Jürgen Neumann

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V.

Kindertageseinrichtung Heist

Birkenhorst 15
25492 Heist
Telefon 04122 8070
Fax 04122 8070
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Lydia Semke

Tel. 04122 8070
Fax 04122 8070
Kita42@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto: 2 150 860

International IBAN:
DE33 2305 1030 0002 1508 60

SWIFT (BIC):
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Heist, den 26.10.2020

Dualisierte Ausbildung

Sehr geehrter Herr Neumann,

am 17.08.2020 habe ich bereits angekündigt, dass wir ab Februar 2021 eine Auszubildende in unserer Einrichtung begrüßen werden.
Es handelt sich hierbei um eine berufsbegleitende Erzieherausbildung.
Die Auszubildende muss 15 Wochenstunden in einem päd. Betrieb nachweisen, um die schulische Ausbildung absolvieren zu können.
Ab dem 3. Lehrjahr kann diese Kraft als SPA mit auf den Personalschlüssel angerechnet werden.
Wie bereits beschrieben, wird Sie 3 Tage in der Einrichtung sein und zu Beginn unsere Schulerwartungsgruppe unterstützen.

Eine FSJ Kraft wird entsprechend für 2021 nicht eingeplant.
Die Gesamtarbeitgeberkosten belaufen sich im Jahr 2021 auf 12.600,00€.

Mit freundlichen Grüßen

Lydia Semke
Einrichtungsleitung
DRK Kita Heist

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.
Kindergarten Heist
Birkenhorst 15 • 25492 Heist
Tel. 04122 8070 • Fax 04122 8070

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0943/2020/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	23.10.2020
Bearbeiter:	Kerstin Seemann	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2020	öffentlich

Grundschule Heist - Digital Pakt

Sachverhalt:

Der Schulträger ist gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 5 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz -SchulG- für die Ausstattung an den Schulen verantwortlich.

Im Mai 2019 wurden zwischen Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung zur Förderung der digitalen Ausstattung an den Schulen geschlossen.
Die Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen -Landesprogramm DigitalPakt SH- Öffentliche Schule wurde am 18. September 2019 veröffentlich und trat rückwirkend zum 17. Mai 2019 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024.

Es haben in der Vergangenheit Treffen mit den Bürgermeistern, Schulleitern, IT-Betreuern und Verwaltung stattgefunden. Diese wurden durch das IQSH -Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein- begleitet. Im Rahmen dieser Treffen wurde sich dahingehend verständigt, dass die Umsetzung des Digitalpaktes gemeinsam erfolgen soll und an den Schulen grundsätzlich eine einheitliche Ausstattung angeschafft werden soll. Die Ausstattung soll nach der Musterlösung Grundschule des IQSH erfolgen.

Für die Beantragung der Fördermittel ist ein Medienentwicklungsplan notwendig, welches als **Anlage 1** beigefügt ist.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21. September 2020 wurde bereits über die Bereitstellung der Mittel zur Ausstattung der Grundschule beraten und beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ziele des Digital Paktes sind u.a. die

- Schaffung der Infrastruktur zur digitalen Nutzung,
- Ausstattung der Schulen mit Präsentationsgeräten und Endgeräten für den di-

gitalen Unterricht,
- Umsetzung der medienpädagogischer Anforderungen der Schulen und
- Planungssicherheit für Schulträger, Schulen und Politik durch mittelfristige Finanz- und Organisationsplanung.

Im Frühjahr 2019 wurde zur Vorbereitung eine Bestandsaufnahme der IT-Ausstattung erfasst.
Die Ergebnisse aus diesen Verfahren sind mit in den Medienentwicklungsplan eingeflossen. Weiterhin das pädagogische Konzept & Fortbildungskonzept der Schule und das Supportkonzept. Aus diesen Konzepten wurden das Finanzierungkonzept erstellt.

Finanzierung:
Für die Umsetzung des Digital Paktes fallen geschätzte Kosten zwischen 97.000 € und 103.000 € an. Dies hängt von der Anzahl der Räume ab.

Im Haushalt 2020 wurden nachstehende Mittel eingeplant:

21110.935010	52.000,00 €	-Digital Pakt-
21110.935010	18.000,00 €	Nachtrag 2020
21110.361000	45.000,00 €	-Fördermittel Digital Pakt-

Für die Umsetzung des Sofortprogrammes Digital Pakt zur Anschaffung von Schüler-Endgeräten wurden rd. 4.800 € verausgabt. Diese wurden ebenfalls gefördert.

Zur weiteren Umsetzung nach dem Investitionsplan des Konzeptes sind im Haushalt 2021 bei Übertragung der Restmittel aus 2020 nachstehende Mittel einzuplanen:

21110.361000:	5.000 €
21110.935010:	28.000 €.

In 2022 sind 6.000 € einzuplanen. Für die Folgejahre 2023 – 2024 sind keine weitere Mittel zur Anschaffung einzuplanen. Für 2025 sind 56.000 € einzuplanen.

Die Mittel der laufenden Kosten für den Support, Kosten Drucker und Software sind bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:
Aus der Förderung des Digital Paktes steht der Gemeinde Heist eine Budgetsumme von 45.000,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt den Medienentwicklungsplan der Grundschule Heist. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt. Die Mittel sind bereit zu stellen.

_____
Neumann
(Bürgermeister)

Anlagen:
Anlage 1: Medienentwicklungsplan der Grundschule Heist

Medienentwicklungsplan der Grundschule Heist

Schulträger: Gemeinde Heist

Verfasser:

Kerstin Seemann

Fachbereich Soziales und Kultur im Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße12

25436 Moorrege

✉ seemann@amt-gums.de

☎ 04122 / 854 166

in Zusammenarbeit mit

Grundschule Heist, Frau Heyer

Klaus Romeikat, IT

Ralf Borchers, Amt Geest und Marsch Südholstein

erstellt am 26.10.2020

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL 1

II. RECHTSGRUNDLAGEN 3

III. DER MEDIENENTWICKLUNGSPLAN -MEP- 3

A. PÄDAGOGISCHES MEDIENKONZEPT 3
B. TECHNISCHES AUSSTATTUNGSKONZEPT 4
C. SUPPORTKONZEPT 5
D. FINANZIERUNGSKONZEPT 5

IV. AKTUELLE SITUATION 7

V. PÄDAGOGISCHES MEDIENKONZEPT 8

A. TECHNISCHE AUSSTATTUNGSKONZEPT – MINDESTANFORDERUNG 15
B. FORTBILDUNGSKONZEPT DER LEHRKRÄFTE 20

VI. HANDLUNGSFELDER 21

A. IT-BASISINFRASTRUKTUR 21
B. AUSSTATTUNG DER ENDGERÄTE 21
C. NAS-LAUFWERK & WARTUNGSRECHNER 21
D. WARTUNG UND PFLEGE 21

VII. ZIELE 23

VIII. DATENSICHERHEIT 26

IX. AUSSTATTUNG AN DEN SCHULEN 27

A. ENDGERÄTE 27
B. PRÄSENTATIONSGERÄTE 28
C. DRUCKER 28
A. NAS-LAUFWERK / WARTUNGSRECHNER 29
B. VERZEICHNISDIENST 29
C. DHCP-SERVER 29
D. DNS-SERVER 29
E. E-MAILS 30
F. WEBANWENDUNGEN 30

X. SUPPORTKONZEPT 31

XI. FINANZIERUNG 37

XII. INVESTITIONSPLANUNG 2020 – 2025 41

XIII. UMSETZUNG 42

XIV. EVALUATION 42

XV. LITERATURVERZEICHNIS 43

I. Präambel

In diesem Medienentwicklungsplan (MEP) soll das Konzept der pädagogischen IT-Ausstattung an der Grundschule in Heist vorgestellt werden.

In diesem Medienentwicklungsplan soll erläutert werden, wie der computerunterstützte Unterricht umgesetzt werden soll. Für die Erstellung wird sich am Profil der Schule orientiert, damit die pädagogisch sinnvolle Umsetzung erfolgt.

In vielen Bereichen des täglichen beruflichen und privaten Lebens haben die digitalen Medien, wie Smartphones & Tablets oder Convertibles mit breiter Verfügbarkeit des Internets, bereits ihren Einzug gefunden und sind oftmals nicht mehr wegzudenken. Mit der Medienkompetenz sollen der zielgerichtete Einsatz ermöglicht und der verantwortungsvolle Umgang nähergebracht werden

Ein zielgerichteter Einsatz stellt sich nicht mehr nur mit dem Informations- und Computerunterricht dar. Die technische Unterstützung wird in vielen Fächern eingesetzt. Möglichkeiten hierfür gibt es viele, wie z.B. Internet-Recherche, Bildbearbeitung, Videoerstellung, Erstellen von Präsentationen.
Durch die digitalen Medien verändern sich die Arbeitsabläufe und Kommunikationsmöglichkeiten.

Für den Bildungsbereich sind durch die Schulträger die Rahmenbedingungen zu schaffen[1]. Diese beinhalten unter anderen die Infrastruktur und technischen Ausstattung der Schulen, um die Möglichkeiten zu schaffen, die Schülern und Schülerinnen auf das digitale Leben vorzubereiten.
Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08. Dezember 2016 wurde die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“[2] erstellt.
Weiterhin ist die Fortbildung der Lehrkräfte und der Support der IT sicherzustellen.

In der Gemeinde Heist gibt es eine Grundschule mit aktuell 96 Schüler/innen und 8 Lehrkräften. Die Schule ist 1 ½-zügig. Die außerschulische Betreuung findet in der Betreuungsklasse statt. Weiterhin gibt es eine Gemeindebücherei.

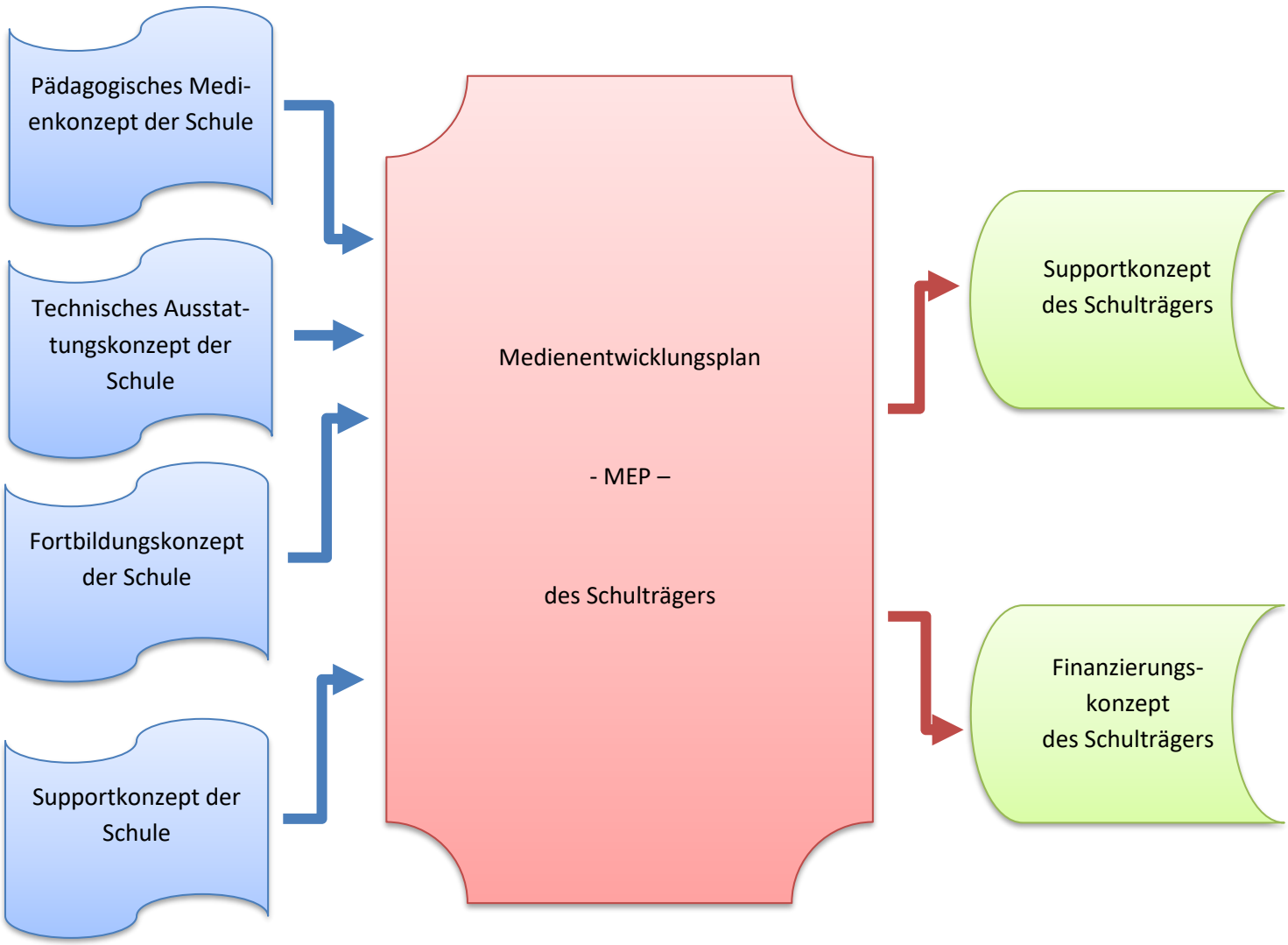
In der Medienentwicklungsplanung sind das pädagogische Medienkonzept der Grundschule, das technische Ausstattungsprofil, das Supportkonzept und das

[1] Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz -SchulG- vom 24. Januar 2007, GVOBL 2007 S. 276 in der Zurzeit gültigen Fassung

[2] https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Bildung-in-der-digitalen-Welt.pdf, letzter Zugriff 19.10.2020

Fortbildungskonzept eingeflossen. Aufgrund dieser Ausführungen ist das Finanzierungskonzept erstellt worden.

Abbildung 1: Der Medienentwicklungsplan – Aufbau



Durch die höheren pädagogischen, technischen Anforderungen sind Modernisierungsmaßnahmen an der Grundschule durchzuführen. Die elektrischen Leitungen sind zu erneuern, die LAN-/WLAN-Verfügbarkeit ist sicherzustellen, Präsentations- und Endgeräte sind anzuschaffen. Ebenso sind Server, Software und Lizenzen zu beschaffen und zu warten. Dahingehend ist ein mehrstufiges Supportkonzept zu erstellen, um eine zuverlässige Nutzung zu ermöglichen.

II. Rechtsgrundlagen

Vom Schulträger ist gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 5 SchulG[3] für die Deckung des Sachbedarfes zu sorgen. Neben der Bewirtschaftung, Unterhaltung und Ausstattung des Gebäudes gehört die IT-Ausstattung und Wartung inklusive der Verkabelung und Vernetzung des Gebäues dazu.

In den politischen Gremien der Gemeinde Heist wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen über die medienkonzeptionelle Ausstattung der Grundschule beraten und beschlossen und Mittel bereitgestellt.

III. Der Medienentwicklungsplan -MEP-

Mithilfe des Medienentwicklungsplanes werden die einzelnen Planungsschritte im Rahmen des Projektes DigitalPakt dargestellt. Die notwendigen Maßnahmen der Schaffung der Infrastruktur, die benötigten Anschaffungen sowie ein Supportkonzept werden erläutert.
Als Folge aus den notwendigen Maßnahmen wird die mittelfristige Finanzplanung ermittelt.

Ziel des Medienentwicklungsplanes soll die Planungssicherheit für den Schulträger, die Schule und politischen Vertreter sein.

Der Medienentwicklungsplan setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

a. Pädagogisches Medienkonzept

Damit die unterrichtliche Mediennutzung und der Aufbau von Medienkompetenz bei den Schülerinnen und Schülern nicht dem Zufall überlassen bleiben, sollten die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen in einem pädagogischen Medienkonzept zusammengetragen und systematisiert werden. Je nach der Schulart, den baulichen Voraussetzungen und der pädagogischen Ausrichtung der jeweiligen Schule können Medienkonzepte sehr unterschiedlich ausfallen.

Das Lernen mit und über (digitale) Medien ist aufgrund technologischer Entwicklungen, wie Digitalisierung, Internet und breiter Verfügbarkeit mobiler Endgeräte und daraus resultierender gesellschaftlicher Veränderungen, zu einer wichtigen schulischen Aufgabe geworden.

[3] Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz -SchulG- vom 24. Januar 2007, GVOBL 2007 S. 276 in der Zurzeit gültigen Fassung

Gemäß dem entsprechenden KMK-Beschluss, versteht man unter schulischer Medienbildung einen dauerhaften, pädagogisch strukturierten und begleiteten Prozess der konstruktiven und kritischen Auseinandersetzung mit der Medienwelt. „Sie zielt auf den Erwerb und die fortlaufende Erweiterung der Medienkompetenz ...“. Auch in den Lehrplänen, den Bildungsstandards und den neuen Fachanforderungen nehmen Medien eine wichtige Rolle ein.

Dazu zählt zum einen der Bereich „Lernen über Medien“, der die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in einer medial geprägten Welt aufgreift. Dabei werden Teilnahme-, Reflexions- und Urteilskompetenzen erworben, die für eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe unverzichtbar sind.
Der zweite wichtige Bereich ist das „Lernen mit Medien“. Dabei wirken Medien „durch ihr vielfältiges didaktisch-methodisches Potenzial, das Anschaulichkeit, inhaltliche Attraktivität und formale Qualität ebenso miteinschließt wie die Möglichkeit, eigene mediale Produkte kreativ zu gestalten, als Motor und Motivator für das Lehren und Lernen in der Schule“.

Neben den digitalen Medien spielen auch die „klassischen“ Medien weiterhin eine wichtige Rolle. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung vieler Bereiche Medien zunehmend verschmelzen und digital abrufbar sind. [4]

b. Technisches Ausstattungskonzept

Aus den pädagogischen Überlegungen können die notwendigen Schlussfolgerungen für die mediale Ausstattung gezogen werden. Diese wird in einem technischen Ausstattungskonzept festgeschrieben, welches neben der endgültigen Festlegung der Endgeräteausstattung auch konkrete Überlegungen zur deren Administration und der Verwaltung der schulischen Infrastruktur enthalten sollte. Schulen benötigen professionelle Lösungen, welche die notwendigen pädagogischen, administrativen, (datenschutz-)rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen ausreichend klären. Vorschläge zur Gestaltung schulischer Netzwerke lassen sich den Ausstattungsempfehlungen des Landes[5] entnehmen.

[4] Themenpapier Medienentwicklungsplanung IQSH 2015, Seite 4 ff. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/ITMedien/Downloads/themenpapierMedienentwicklungsplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

[5] Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Empfehlungen für die schulische IT- und Medienausstattung. Kiel 2015 abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/ITMedien/Downloads/ausstattungsempfehlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Auch für das technische Konzept sollte eine umfassende Bestandsaufnahme der vorhandenen Infrastruktur, Endgeräte und Software erfolgen. Dieses dient unter anderem dazu festzustellen, welche Geräte veraltet und erneuerungsbedürftig sind und wo durch Standardisierung eine effizientere Beschaffung und Wartung ermöglicht werden kann. Es erfolgt idealerweise auch schulübergreifend auf Schulträgerebene.

Im Rahmen der technischen Konzeption müssen die notwendigen datenschutzrechtlichen Fragestellungen beantwortet werden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dazu gehört, dass mit externen Dienstleistern Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden.[6]

c. Supportkonzept

Mit dem zunehmenden Einsatz von IT-Lösungen im Unterricht nimmt auch die Abhängigkeit von der Technik zu, sodass es nicht nur um einen möglichst reibungslosen Tagesbetrieb, sondern zunehmend auch um eine möglichst schnelle Wiederherstellung ausgefallener Technik, Programme und Daten geht.

Auf Basis des technischen Konzeptes wird daher auch ein Supportkonzept erstellt, das festlegt, von wem die im laufenden Betrieb anfallenden Wartungs- und Reparaturaufgaben ausgeführt werden. Dabei sollten auch Abläufe für Problemmeldungen definiert werden, damit diese schnell und effizient bearbeitet werden. Für den Aufbau von Supportsystemen ist die enge Zusammenarbeit von Schule, Schulträger und gegebenenfalls externen Dienstleistern unerlässlich, wenn sich die Arbeitsteilung von First-Level und Second-Level-Support im Alltag bewähren soll.[6]

d. Finanzierungskonzept

Abgestimmt auf die anderen Konzepte sollte ein Finanzierungskonzept aufgestellt werden, in dem der notwendige Finanzbedarf sowohl für die Anschaffung und die wiederkehrende Erneuerung der Hard- und Software als auch die Einrichtung, Administration und Wartung des gesamten Systems durch einen IT-Dienstleister oder Mitarbeiter/-innen des Schulträgers zu berücksichtigen ist. Dabei sind die

[6] Themenpapier Medienentwicklungsplanung IQSH 2015, Seite 4 ff. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/ITMedien/Downloads/themenpapierMedienentwicklungsplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

finanziellen Spielräume des Schulhaushaltes beziehungsweise des Schulträgers einzubeziehen.[7]

[7] Themenpapier Medienentwicklungsplanung IQSH 2015, Seite 4 ff. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/ITMedien/Downloads/themenpapierMedienentwicklungsplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

IV. Aktuelle Situation

In der Gemeinde Heist befindet sich eine Grundschule. Derzeit werden dort 96 Schüler und Schülerinnen unterrichtet. 8 Lehrkräfte unterrichten an der Grundschule. Je eine Förderschullehrkraft, Schulassistentin und Schulsozialarbeiterin unterstützen die Lehrkräfte. Die Schule ist 1 ½-zügig und das Gebäude zweigeschossig. Weiterhin sind in dem Gebäude die Betreuungsklasse sowie die Gemeindebücherei untergebracht.

Im Frühjahr 2019 wurde zur Vorbereitung des Digital-Paktes eine Bestandsaufnahme der IT-Ausstattung erfasst:

Im Gebäude befinden sich 6 Klassenräume, sowie 5 Fach-, 6 andere und 3 Verwaltungsräume.
In den Sommer- und Herbstferien wurden die Elektro- und IT-Verkabelung erneuert, so dass die Infrastruktur vorhanden ist.

Präsentationstechnik ist an der Grundschule nicht vorhanden.

Es sind im Computerraum 10 PC´s, sowie 1 Laptop und 4 weitere PCs in Klassen-, Fach- und anderen Räumen (> als 4 Jahre) vorhanden. Die Schule verfügt über einen Computerraum.

Im Rahmen des Sofortausstattungsprogrammes der Corona-Pandemie wurden 14 Schülergeräte angeschafft.

Für die Nutzung der digitalen Medien ist eine schnelle Internetverbindung Voraussetzung, um den Datenaustausch mit Lernplattformen und den Zugriff auf Medienangebote gewähren zu können.

Der Support erfolgt zurzeit durch einen externen EDV-Berater.

Im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde Heist werden der Schule Mittel für die Ausstattung und Unterhaltung zur Verfügung gestellt.

V. Pädagogisches Medienkonzept

Von Seiten der Grundschule Heist wurde das pädagogische Medienkonzept (Stand: 24.09.2020) erstellt. Die Inhalte wurde aus dem Konzept der Schule übernommen.

Vorüberlegungen

Unsere Schule möchte den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen durch die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche gerecht werden und den damit verbundenen stetigen Wandel des Alltags aufgreifen.

Die Schüler sollen von Beginn an dazu befähigt werden, sich technisch / praktisch, kreativ und kritisch mit den „Neuen Medien" auseinanderzusetzen.

Durch die frühzeitige pädagogische Begleitung der Kinder können sich frühzeitig Kompetenzen entwickeln, die eine kritische Reflektion in Bezug auf den Umgang mit Medien in der digitalen Welt ermöglichen.

Die Medienkonzeptarbeit der Grundschule Heist basiert auf den im KMK-Strategiepaper „Bildung in der digitalen Welt" aufgeführten Kompetenzbereiche:

1. Suchen, Verarbeiten und Aufbewahren
2. Kommunizieren und Kooperieren
3. Produzieren und Präsentieren
4. Schützen und sicher Agieren
5. Problemlösen und Handeln
6. Analysieren und Reflektieren

Wenn die Gemeinde, bzw. der Standort Schule mit einem Glasfaseranschluss ausgestattet wird, sind optimale technische Voraussetzungen geschaffen, um die Schule zu digitalisieren und in allen Räumen den Umgang mit digitalen Medien zu ermöglichen. Bislang beschränkt sich der Umgang mit digitalen Medien auf den vom Klassenunterricht abgekapselten Kleingruppenunterricht im Computerraum, der mit 12 Endgeräten ausgestattet ist. Ein Zugriff auf das Internet ist nur von dort aus möglich.

„Die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche führt zu einem stetigen Wandel des Alltags der Menschen. Der mit hoher Dynamik stattfindende Prozess betrifft in zunehmenden Maße auch den privaten Lebensbereich: Smartphones und Tablets sind mit ihrer jederzeitigen Verfügbarkeit des Internets und mobiler Anwendungssoftware

zum allgegenwärtigen Begleiter geworden. Sie ermöglichen nahezu allerorts und jederzeit den Zugriff auf unerschöpfliche Informationen und eröffnen immer neue Kommunikationsmöglichkeiten in unterschiedlichen Kontexten…. Digital Medien, Werkzeuge und Kommunikationsplattformen verändern nicht nur Kommunikations- und Arbeitsabläufe, sondern erlauben auch neue schöpferische Prozesse und damit neue mediale Wirklichkeiten."
(KMK: Bildung in der digitalen Welt)

Somit ist Medienkompetenz zu einer wesentlichen Kompetenz geworden, die unsere SuS schon im Grundschulbereich erwerben müssen, um in grundlegenden Bereichen der Gesellschaft teilhaben zu können.

Wenn Bildungsgerechtigkeit in diesen Bereichen stattfinden soll, dann muss der Erwerb der Medienkompetenz über den Handlungsraum des Elternhauses hinausgehen und in Schule stattfinden.

Im Unterricht können viele Möglichkeiten für das digitale Lernen geschaffen und integriert werden, der herkömmliche Unterricht wird durch die Integration von digitalen Medien sinnvoll ergänzt und erweitert.

Das Lernangebot im Rahmen des inklusiven, zieldifferenzierten Unterrichts innerhalb einer heteroregen Lerngruppe wird durch den Einsatz digitaler Medien bereichert.

Zudem ermöglicht die pädagogische Begleitung der Integration digitaler Medien in das Schulleben und den Unterricht den SuS sowie deren Eltern weitere Einblicke, den persönlichen Umgang mit Medien zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen.
Aus diesen Grundüberlegungen resultiert die Zielsetzung, den Zugang zum Internet in allen Räumen möglich zu machen, damit mobile Endgeräte flexibel in den Unterricht eingebunden werden können und kontinuierlich in den Unterricht integriert werden können.
Die Ergänzung des gemeinsamen Unterrichts durch digitale Tafeln ist unumgänglich und sollte Schritt für Schritt umgesetzt werden. Das Kollegium stellt sich der Aufgabe und bildet sich regelmäßig fort.

Die Entwicklung der Medienlandschaft im Gebäude und deren Wirksamkeit im Schulleben wird regelmäßig evaluiert.

Lerninhalte

a. Lernen mit digitalen Medien

- Lernsoftware sicher anwenden können z.B. Lernwerkstatt, Flex und Floh
- Anwendungssicherheit bei Antolin und möglichen anderen Plattformen
- Kindgerechte Suchmaschinen im Internet verwenden

b. Lernen über digitale Medien

- Grundkenntnisse diverser Office Anwendungen
- Umgang mit Tablets
- Kenntnis über Möglichkeiten zum Speichern von Daten
- Datenschutz
- Allgemeine Grundbegriffe sichern (Kids-digital-genial)

c. Kritische Betrachtung digitaler Medien

- Internetfrischlinge
- Cybermobbing
- Gefahren des Internets

Auf den nachstehenden Seiten werden die Kompetenzbereiche der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“[8] dargestellt:

[8] https://www.schleswig-Holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/ITMedien/Downloads/digitaleMedienImFU.pdf?__blob=publicationFile&v=3 abrufbar unter: https://publikationen.iqsh.de/pdf-downloads-lernen-mit-digitalen-medien.html

Kompetenzen aus der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“	Jahrgangsstufe 4 Die Schülerinnen und Schüler können ...	Ende der Sekundarstufe I Die Schülerinnen und Schüler können ...
K1 Suchen, Verarbeiten und Aufbewahren		
1.1 Browsen, Suchen und Filtern		
1.1.1 Arbeits- und Suchinteressen klären und festlegen 1.1.2 Suchstrategien nutzen und weiterentwickeln 1.1.3 In verschiedenen digitalen Umgebungen suchen 1.1.4 Relevante Quellen identifizieren und zusammenführen	- mit Unterstützung aufgabenbezogene Suchinteressen klären und diese festlegen - einfache Suchstrategien nutzen und entwickeln und diese unter Anleitung weiterentwickeln - für ihre Suche im Internet angeleitet einen Internetbrowser, die Funktion von Links und Internetadressen (URL) nutzen - altersgerechten digitalen Medien gezielt Informationen entnehmen und diese verwenden - mithilfe vorgegebener Informations- und Lernportalen lernen - Informationen zu einem bestimmten Thema zusammenstellen - Suchergebnisse *(z. B. Bilder, Textpassagen)* kopieren und diese in eigene Dateien einfügen und das Ergebnis ausdrucken	- Suchinteressen klären, Arbeits- und Suchaufträge analysieren und dafür Suchstrategien **entwerfen bzw. anwenden** - Inhalt, Struktur, Darstellungsart und Zielrichtung von Informationsquellen vergleichen und analysieren - eine **detaillierte** Sammlung relevanter Quellen erstellen *(z. B. Favoritenliste zu einem Thema)* - verschiedene digitale Quellen und Medien reflektiert nutzen - **fundierte** Medienrecherchen durchführen und dabei fortgeschrittene Suchstrategien anwenden *(z. B. Suchoperatoren, Filter)*
1.2 Auswerten und Bewerten		
1.2.1 Informationen und Daten analysieren, interpretieren und kritisch bewerten 1.2.2 Informationsquellen analysieren und kritisch bewerten	- Suchergebnisse aus verschiedenen Quellen zusammenführen und diese darstellen - zwischen Informations- und Werbebeiträgen unterscheiden	- die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit von Informationen und Daten sowie der zugehörigen Informationsquelle bewerten
1.3 Speichern und Abrufen		
1.3.1 Informationen und Daten sicher speichern, wiederfinden und von verschiedenen Orten abrufen 1.3.2 Informationen und Daten zusammenfassen, organisieren und strukturiert aufbewahren	- Dokumente an einem vorgegebenen Ort speichern und diese wiederfinden	- relevante Suchergebnisse filtern, diese selbstständig strukturiert, geordnet zusammenführen und sie geordnet abspeichern - gespeicherte Daten abrufen - Daten in einer geteilten Lernumgebung organisieren und strukturieren

K2 Kommunizieren und Kooperieren	Jahrgangsstufe 4 Die Schülerinnen und Schüler können ...	Ende der Sekundarstufe I Die Schülerinnen und Schüler können ...
2.1 Interagieren		
2.1.1 Mithilfe verschiedener Kommunikationsmöglichkeiten kommunizieren 2.1.2 digitale Kommunikationsmöglichkeiten zielgerichtet und situationsgerecht auswählen	- altersgemäße Möglichkeiten der digitalen Kommunikation anwenden - digitale Medien und Netzwerke nutzen, um bestehende Kontakte zu pflegen	- aktiv eine Vielzahl an Kommunikations-Tools nutzen *(z. B. E-Mail, Chat, SMS, Instant Messaging, Blogs, soziale Netzwerke)* - diese unterscheiden und diese zielgerichtet und situationsgerecht auswählen
2.2 Teilen		
2.2.1 Dateien, Informationen und Links teilen 2.2.2 Referenzierungspraxis beherrschen (Quellenangaben)	- mit Unterstützung Dateien, Inhalte und Internetadressen (URL) mittels vorgegebener Kommunikationsprogramme austauschen	- ihre Suchergebnisse und **ihre Erkenntnisse** online angeben und gezielt an andere weitergeben - um die Regeln zu Quellenangaben von genutzten Informationen und Werken wissen und diese beachten
2.3 Zusammenarbeiten		
2.3.1 Digitale Werkzeuge für die Zusammenarbeit bei der Zusammenführung von Informationen, Daten und Ressourcen nutzen 2.3.2 Digitale Werkzeuge bei der gemeinsamen Erarbeitung von Dokumenten nutzen	- mit Unterstützung altersgemäße Medien zur Zusammenarbeit bei schulischen Arbeitsaufträgen oder Projekten nutzen	- digitale Medien zum Austausch, zur Kooperation und Problemlösung in einer Gruppe nutzen - sich mittels Medien vernetzen, kommunizieren und neue Kontakte knüpfen - mittels E-Collaboration-Tools gemeinsam mit anderen Inhalte erstellen und diese selbstständig verwalten *(z. B. Kalender, Projektmanagementsysteme)*
2.4 Umgangsregeln kennen und einhalten		
2.4.1 Verhaltensregeln bei digitaler Interaktion und Kooperation kennen und anwenden *(Netiquette)* 2.4.2 Kommunikation der jeweiligen Umgebung anpassen 2.4.3 Ethische Prinzipien bei der Kommunikation kennen und berücksichtigen 2.4.4 Kulturelle Vielfalt in digitalen Umgebungen berücksichtigen	- einfache Regeln der Kommunikation bei Nutzung digitaler Medien angeleitet einhalten *(z. B. SMS, E-Mail, Chat)*	- um Regeln der Online-Kommunikation wissen und diese beachten - die Verhaltensregeln der realen und der virtuellen Welt in Beziehung setzen und diese gleichermaßen beachten - ihr Kommunikationsverhalten situations- und adressatengemäß sowie auf unterschiedliche Ziele eigenständig ausrichten
2.5 An der Gesellschaft aktiv teilhaben		
2.5.1 Öffentliche und private Dienste nutzen 2.5.2 Medienerfahrungen weitergeben und in kommunikative Prozesse einbringen 2.5.3 Als selbstbestimmte Bürgerin / selbstbestimmter Bürger aktiv an der Gesellschaft teilhaben	- ihre Medienerfahrungen weitergeben	- sich aktiv in virtuellen Räumen beteiligen und als selbstbestimmte Bürgerin / selbstbestimmter Bürger agieren *(z. B. E-Government,Online-Banking, Online-Shopping)* - eigene Medienerfahrungen strukturiert weitergeben und diese in kommunikative Prozesse einbringen - detailliert den Medieneinfluss auf die Meinungsbildung in einer Gesellschaft analysieren und diesen sowie seine Wirkung erkennen - für die Weitergabe eigener Ideen ausgewählte Medienangebote nutzen

K3 Produzieren und Präsentieren	Jahrgangsstufe 4 Die Schülerinnen und Schüler können ...	Ende der Sekundarstufe I Die Schülerinnen und Schüler können ...
3.1 Entwickeln und Produzieren		
3.1.1 Mehrere technische Bearbeitungswerkzeuge kennen und anwenden	- Basisfunktionen digitaler Medien anwenden *(z. B. Computer, Tablet, Anmeldung, Passwort, Drucker, digitales Fotografieren, einfache Formatierungen, Rechtschreibhilfe, Einfügen von Grafiken, Speichern und Öffnen von Dateien)* - mit grundlegenden Elementen von Bedienungsoberflächen umgehen	- selbstständig und sachgerecht geeignete Werkzeuge für die Gestaltung von verschiedenen Medienarten auswählen *(z. B. Adressat, Inhalt, Intention, Wirkung)*
3.1.2 Eine Produktion planen und in verschiedenen Formaten gestalten, präsentieren, veröffentlichen oder teilen	- die Grundfunktionen von Geräten und Programmen zur Erstellung und Bearbeitung von Texten und Bildern anwenden	- komplexe digitale Inhalte produzieren *(z. B. Texte, Tabellen, Bilder, Audiodateien)* und in unterschiedlichen Formaten mittels digitaler Anwendungen veröffentlichen - selbstverantwortlich festlegen, welche Nutzungsrechte sie sich einräumen und welche sie sich vorbehalten
3.2 Weiterverarbeiten und Integrieren		
3.2.1 Inhalte in verschiedenen Formaten bearbeiten, zusammenführen, präsentieren und veröffentlichen oder teilen	- einfache digitale Medienprodukte in mindestens einem Format mittels digitaler Werkzeuge produzieren	- **erweiterte** Funktionen von Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations-, Präsentations- und Bildbearbeitungsprogrammen, Bearbeitungsfunktionen von Audio- und Videoprogrammen anwenden
3.2.2 Informationen, Inhalte und vorhandene digitale Produkte weiterverarbeiten und in bestehendes Wissen integrieren	- Vor- und Nachteile unterschiedlicher Medienprodukte benennen *(z. B. in Hinblick auf Weiterverarbeitung, Gestaltungs- und Distributionsmöglichkeiten)*	- **selbstständig** die algorithmischen Strukturen der Werkzeuge bei einer Medienproduktion berücksichtigen und nutzen - vorhandene digitale Produkte kooperativ weiterentwickeln unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lizenzformen
3.3 Rechtliche Vorgaben beachten		
3.3.1 Bedeutung von Urheberrecht und geistigem Eigentum kennen 3.3.2 Urheberrecht und Lizenzen bei eigenen und fremden Werken berücksichtigen 3.3.3 Persönlichkeitsrechte beachten	- mit Unterstützung elementare rechtliche Grundlagen im Umgang mit digitalen Medien einhalten *(z. B. Persönlichkeitsschutz)*	- Chancen und Risiken sowie rechtliche Grundlagen im Umgang mit Medien / medialen Angeboten analysieren und berücksichtigen *(z. B. Datenschutz, Datensicherheit, Urheberrecht, Lizenzrecht)*

K4 Schützen und sicher agieren	Jahrgangsstufe 4 Die Schülerinnen und Schüler können ...	Ende der Sekundarstufe I Die Schülerinnen und Schüler können ...
4.1 In digitalen Umgebungen agieren		
4.1.1 Risiken und Gefahren in digitalen Umgebungen kennen, reflektieren und berücksichtigen	- Risiken und Gefahren von Schadsoftware benennen *(z. B. Viren, Trojaner)*	- regelmäßig selbstständig die Sicherheitseinstellungen und Sicherheitssysteme ihrer Geräte und der benutzten Anwendungen kontrollieren - Risiken auf Webseiten, in Spam- und Phishing-Mails erkennen und deren schädigende Wirkung vermeiden
4.1.2 Strategien zum Schutz entwickeln und anwenden	- angeleitet Geräte und Produkte vor Schadsoftware schützen	- die digitalen Geräte gezielt vor Schadsoftware schützen und selbstständig die Sicherheitseinstellungen und die Firewall ihrer digitalen Geräte konfigurieren
4.2 Persönliche Daten und Privatsphäre schützen		
4.2.1 Maßnahmen für Datensicherheit und Datenmissbrauch berücksichtigen	- angeleitet Gefahren von Datenmissbrauch und -verlust vermeiden	- gezielt Empfehlungen anwenden und Regeln zum Schutz der eigenen Daten und zur Achtung von Persönlichkeitsrechten Dritter einhalten - um die Bedeutung von Passwörtern und Pseudonymen wissen und diese nutzen - eigenständig ihre Online-Identitäten gestalten und diese bestmöglich kontrollieren - souverän Anwendungen zur Sicherung und zum Schutz ihrer Privatsphäre nutzen - sich mit rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz auseinandersetzen
4.2.2 Privatsphäre in digitalen Umgebungen durch geeignete Maßnahmen schützen	- angeleitet die Bedeutung von Passwörtern und Pseudonymen erläutern und diese nutzen	
4.2.3 Ständige Aktualisierung von Sicherheitsrisiken vornehmen 4.2.4 Jugendschutz- und Verbraucherschutzmaßnahmen berücksichtigen	- angeleitet grundlegende Sicherheitsregeln in der Nutzung von Netzwerken beachten *(z. B. zurückhaltende Preisgabe persönlicher Daten)*	
4.3 Gesundheit schützen		
4.3.1 Suchtgefahren vermeiden, sich selbst und andere vor möglichen Gefahren schützen 4.3.2 Digitale Technologien gesundheitsbewusst nutzen 4.3.3 Digitale Technologien für soziales Wohlergehen und Eingliederung nutzen	- angeleitet ihre eigene Mediennutzung beobachten und reflektieren - bei sich selbst und in ihrer sozialen Umgebung schädliche Entwicklungen im Umgang mit digitalen Medien erkennen und darauf aufmerksam machen *(z. B. Cyberbullying, Sucht)*	- bei sich selbst und in ihrer sozialen Umgebung schädliche Entwicklungen im Umgang mit digitalen Medien erkennen und darauf aufmerksam machen *(z. B. Cyberbullying, Schuldenfalle, Sucht)* - Suchtgefahren vermeiden, **das eigene Suchtpotenzial analysieren und bewerten** und sich dementsprechend gesundheitsbewusst verhalten - bei süchtigem Verhalten Unterstützung finden
4.4 Natur und Umwelt schützen		
4.4.1 Umweltauswirkungen digitaler Technologien berücksichtigen	- Beispiele für einen ressourcensparenden Beitrag bei der Nutzung digitaler Medien benennen *(z. B. Papier sparen beim Verzicht von Ausdrucken, digitale Steuerung der Raumtemperatur)*	- positive und negative Wirkungen der digitalen Technologie für sich selbst und auf die Umwelt analysieren und erkennen - **fundiert** Stellung zur Wirkung der digitalen Technologie nehmen und ihren Beitrag zum Umweltschutz leisten

K5 Problemlösen und Handeln	Jahrgangsstufe 4 Die Schülerinnen und Schüler können ...	Ende der Sekundarstufe I Die Schülerinnen und Schüler können ...
5.1 Technische Probleme lösen		
5.1.1 Anforderungen an digitale Umgebungen formulieren	- ihren Unterstützungsbedarf bei technischen Problemen beschreiben	- Anforderungen an digitale Umgebungen beschreiben
5.1.2 Technische Probleme identifizieren		- die bei der Nutzung digitaler Werkzeuge auftretenden technischen Probleme identifizieren und diese selbstständig lösen
5.1.3 Bedarfe für Lösungen ermitteln und Lösungen finden bzw. Lösungsstrategien entwickeln	- einfache, wiederkehrende technische Probleme lösen	- gezielt passende Anwendung, Geräte, Programme, Software oder Services bestimmen, um Aufgaben oder Problemstellungen eigenständig **fundiert** zu lösen
5.2 Werkzeuge bedarfsgerecht einsetzen		
5.2.1 Eine Vielzahl von digitalen Werkzeugen kennen und kreativ anwenden	- gezielt Werkzeuge für die Bearbeitung von Texten und Bildern sowie die Nutzung des Internets benennen und auswählen	- digitale Anwendungen selbstständig bedarfsgerecht auswählen
5.2.2 Anforderungen an digitale Werkzeuge formulieren		
5.2.3 Passende Werkzeuge zur Lösung identifizieren		- technische Probleme unter Anpassung der Einstellungen oder Optionen bei Anwendungen eigenständig lösen
5.2.4 Digitale Umgebungen und Werkzeuge zum persönlichen Gebrauch anpassen	- angeleitet grundlegende Einstellungen von Programmen für ihren Gebrauch anpassen *(z. B. Schrift, Farbe, Formatierungen bei Texten und Grafiken)*	
5.3 Eigene Defizite ermitteln und nach Lösungen suchen		
5.3.1 Eigene Defizite bei der Nutzung digitaler Werkzeuge erkennen und Strategien zur Beseitigung entwickeln	- Bedarfe zur Weiterentwicklung bei der Nutzung digitaler Werkzeuge erkennen und nach Lösungen suchen	- ihre digitalen Fähigkeiten, auch selbstkritisch, analysieren und ihre digitalen Fähigkeiten und Kenntnisse regelmäßig eigenständig auf den neuesten Stand bringen
5.3.2 Eigene Strategien zur Problemlösung mit anderen teilen	- Lösungen anderen mitteilen	- eigene Strategien zur Problemlösung mit anderen teilen
5.4 Digitale Werkzeuge und Medien zum Lernen, Arbeiten und Problemlösen nutzen		
5.4.1 Effektive digitale Lernmöglichkeiten finden, bewerten und nutzen	- effektive, digitale Lernumgebungen zur Unterstützung ihres schulischen Lernens auswählen und diese nutzen *(z. B. Lernspiele, E-Book, Rechentrainer)*	- zur Unterstützung des schulischen Lernens geeignete Online-Lernumgebungen identifizieren, erproben und zur Wissensaneignung, -generierung oder Zusammenarbeit nutzen
5.4.2 Persönliches System von vernetzten digitalen Lernressourcen selbst organisieren können		- Bereiche ihrer Lernbiografie mithilfe digitaler Anwendungen **selbstständig** planen, reflektieren, kontrollieren und steuern
5.5 Algorithmen erkennen und formulieren		
5.5.1 Funktionsweisen und grundlegende Prinzipien der digitalen Welt kennen und verstehen	- angeleitet formale Abläufe erkennen *(z. B. beim Handy, mp3-Player)*	- algorithmische Strukturen in digitalen Anwendungen erkennen und diese darstellen
5.5.2 Algorithmische Strukturen in genutzten digitalen Tools erkennen und formulieren		- abschätzen, welche Abläufe sich für eine Automatisierung eignen
5.5.3 Eine strukturierte, algorithmische Sequenz zur Lösung eines Problems planen und verwenden	- sich mit einfachen Abläufen und Systematiken auseinandersetzen *(z. B. durch Veranschaulichung des Programmierens)*	- einfache Abläufe in einer geeigneten Programmierumgebung umsetzen *(z. B. Makros)*

K6 Analysieren und Reflektieren	Jahrgangsstufe 4 Die Schülerinnen und Schüler können ...	Ende der Sekundarstufe I Die Schülerinnen und Schüler können ...
6.1 Medien analysieren und bewerten		
6.1.1 Gestaltungsmittel von digitalen Medienangeboten kennen und bewerten	- beschreiben, was ihnen an genutzten digitalen Medien gefällt oder missfällt	- ästhetische, ethische und formale Kriterien zur Bewertung der Medienproduktion reflektiert und eigenständig anwenden
6.1.2 Interessengeleitete Setzung, Verbreitung und Dominanz von Themen in digitalen Umgebungen erkennen und beurteilen	- erkennen, dass mediale und virtuelle Konstrukte und Umgebungen nicht eins zu eins in die Realität umsetzbar sind	- **fundiert** Wirkung und Einfluss medialer Produkte auf die Gesellschaft und das eigene Handeln bewerten
6.1.3 Wirkungen von Medien in der digitalen Welt *(z. B. mediale Konstrukte, Stars, Idole, Computerspiele, mediale Gewaltdarstellungen)* analysieren und konstruktiv damit umgehen	- erklären, wie Wirkungen von digitalen Medien ihre eigene Mediennutzung beeinflussen *(z. B. digitale Spiele)*	- **profund** die durch Medien vermittelten Rollen- und Wirklichkeitsvorstellungen analysieren und bewerten sowie damit konstruktiv umgehen
6.2 Medien in der digitalen Welt verstehen und reflektieren		
6.2.1 Vielfalt der digitalen Medienlandschaft kennen	- ihre Medienerfahrungen sowie Erfahrungen in virtuellen Lebensräumen darstellen	- **detailliert** Funktion und Bedeutung digitaler Medien für Kultur, Wirtschaft und Politik beschreiben und erläutern
6.2.2 Chancen und Risiken des Mediengebrauchs in unterschiedlichen Lebensbereichen erkennen, eigenen Mediengebrauch reflektieren und ggf. modifizieren	- reale Folgen medialer und virtueller Handlungen *(z. B. Social Media, Cybermobbing)* benennen und ggf. mit Unterstützung modifizieren - über den eigenen Mediengebrauch berichten und diesen einschätzen *(z. B. Medientagebuch)*	- die Qualität verschiedener Informationsquellen kriteriengeleitet analysieren und diese Quellen kritisch beurteilen - den eigenen Mediengebrauch reflektieren und modifizieren
6.2.3 Vorteile und Risiken von Geschäftsaktivitäten und Services im Internet analysieren und beurteilen		- Geschäftspraktiken ausgewählter kommerzieller Dienstleister und Services beschreiben
6.2.4 Wirtschaftliche Bedeutung der digitalen Medien und digitaler Technologien kennen und sie für eigene Geschäftsideen nutzen		- sich sicher unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen in virtuellen Räumen bewegen - Möglichkeiten und Gefahren realistisch bewerten - digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung und Finanzierung von Projekten erläutern
6.2.5 Die Bedeutung von digitalen Medien für die politische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung kennen und nutzen		- die Bedeutung digitaler Medien für die politische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung benennen
6.2.6 Potenziale der Digitalisierung im Sinne sozialer Integration und sozialer Teilhabe erkennen, analysieren und reflektieren		- sich reflektiert mithilfe von Kommunikationsmedien an politischen Entscheidungs- und Meinungsbildungen beteiligen *(z. B. Online-Petition)* - Potenziale der Digitalisierung im Sinne sozialer Integration und Teilhabe erkennen und **diese detailliert analysieren**

KOMPETENZBEREICHE	ARBEITSMÖGLICHKEITEN IM FACH	BEISPIELE
SUCHEN, VERARBEITEN UND AUFBEWAHREN	**I Sprechen und Zuhören:** Recherchen, Sachverhalte beschreiben **II Schreiben:** Informationen zu einem Thema suchen, auswählen, verarbeiten; PC-Rechtschreibhilfen kritisch nutzen **III Lesen – mit Texten und Medien umgehen:** Texte suchen; Informationen über Autor(inn)en/Werke; Recherche zu Zeitungen/Zeitschriften **IV Sprache und Sprachgebrauch untersuchen:** Übungen zu Kategorien auf Wort-, Satz- und Textebene	Audioaufnahmen zur Informationsgewinnung nutzen Textdokumente anlegen; Inhalte einfügen und bearbeiten; speichern und drucken Informationen zu einem Thema suchen und auswählen Recherche zu Fremdwörtern, Grammatik und Stilistik
KOMMUNIZIEREN UND KOOPERIEREN	**I:** Wirkungen der Redeweise und der Sprachregister kennen (digitale Dokumentation) **II:** Mit Textverarbeitungsprogrammen digitale Dokumente zu unterschiedlichen Formen und Funktionen des Schreibens erstellen; kollaborative Texte schreiben **III:** (Handelnder) Umgang mit Texten mittels digitaler Medien **IV:** Sprachliche Verständigung untersuchen; Textentwürfe überarbeiten	Gespräche mittels digitaler Medien führen Gemeinsam an einem Textdokument arbeiten; Etherpads und Webeditoren nutzen Epische Texte in einen Dialog umwandeln und als akustisches Dokument gestalten (z. B. Hörspiel); gefilmte Theaterinszenierungen vergleichen Sprachliche Verständigung medienspezifisch gestalten; gemeinsames Textdokument mittels Kommentarfunktion und Überarbeitungsmarkierungen überarbeiten
PRODUZIEREN UND PRÄSENTIEREN	**I:** Eigene Audioaufnahmen oder Filme erstellen **II:** Ideen sammeln; Texte planen, schreiben und layouten; Texte überarbeiten (Überarbeitungsfunktion des PC) **III:** Präsentation von Büchern/Texten **IV:** Funktionen zum Wortschatz nutzen; filmische Mittel	Interviews, Hörspiele, Hörtexte, Erklärfilme usw. und (Lern-)Ergebnisse präsentieren Texte für die Veröffentlichung vorbereiten,digitale Präsentationen erstellen (z. B. Bildschirmpräsentation, Plakat) Eigene digitale Bücher – auch multimedial – erstellen; Gedichte visualisieren, vertonen oder mit Musik unterlegen Digitale Wortschatzsammlungen erstellen; Erklärfilme u. Ä. produzieren, Literaturinterpretationen verfilmen
SCHÜTZEN UND SICHER AGIEREN	**I:** Wahrnehmung der Rahmenbedingungen von Kommunikation **II:** Möglichkeiten und Grenzen digitaler Kommunikation und Information wahrnehmen sowie Gefahren kennen; Kenntnis der besonderen/verzerrten Wirkung von konzeptionell Mündlichem in digitaler Schriftlichkeit **III:** Unterscheidung realer, fiktionaler und gefakter Wirklichkeit **IV:** Wirkung von schriftlicher und mündlicher Kommunikation wahrnehmen	Kommunikationsmodelle auf TV-Diskussionen anwenden; sich gegen heimliche Mitschnitte und Verfilmungen absichern Texte und Nachrichten unter Beachtung gültiger Datenschutzbestimmungen gestalten, speichern und austauschen; Wirkungen von Beschwerde-E-Mails und -SMS abstufen können Unterschiedliche mediale Gestaltungen eines Motives/Inhaltes miteinander vergleichen; inhaltliche und formale Bedingungen von Texten und ggf. Manipulationen untersuchen Manipulativen und rhetorischen Sprachgebrauch untersuchen (Werbe-Clips; journalistische Texte und Sendungen; verkappte Werbung in Video-Präsentationen usw.)
PROBLEMLÖSEN UND HANDELN	**I:** Auswahl geeigneter Medien; Sprachebenen und -register und ihre Visualisierung wirksam medial nutzen **II:** Mediale Schreibanregungen nutzen; Auswahl eines Rechtschreibprogramms; Suchfunktionen nutzen **III:** Gezielte Suche im Netz **IV:** Sprachrichtigkeit und Stilistik überprüfen	Konfliktlösung, Klärung von Anliegen; mit Smileys und Emojis Mimik und Gestik medial übersetzen Schreibfluss mit Bildern, Bildgeschichten oder Musik anregen, Schreibblockaden lösen; Schreibungen überprüfen, Texte umorganisieren und Kohärenz herstellen Auffinden und Auswahl geeigneter Quellen; Chats nutzen können; digitale Schreibgespräche führen Rechtschreibprogramme, digitale Chats und Lexika sowie Suchfunktionen zur Überarbeitung von Texten nutzen
ANALYSIEREN UND REFLEKTIEREN	**I:** Wirkungen von Gesprächen mittels digitaler Medien untersuchen **II:** Wirkungen von Schreibformen in digitalen Medien **III:** Recherchen im Internet zu Autor(inn)en und Texten; Analyse und Unterscheidung journalistischer und populärer Texte im Netz; Urheber identifizieren **IV:** Sprachliche Aspekte digitaler Kommunikation; Filmanalyse	Akustische oder optische Dokumentation von Gesprächen zur Analyse der Wirkung digitaler Medien Schreiben in SMS, E-Mail und Blogs analysieren; Entstehung von Wikipedia-Einträgen reflektieren Rechercheergebnisse bewerten und verarbeiten; Internetquellen ermitteln; Genese von Wikipedia-Einträgen ermitteln Zitier- und Belegverfahren in journalistischen Netztexten reflektieren; filmische Mittel analysieren und reflektieren

a. Technische Ausstattungskonzept – Mindestanforderung

Die technische Ausstattung an der Grundschule Heist soll nach der Musterlösung des IQSH umgesetzt werden.[9]
Von Seiten der Grundschule werden die Mindestanforderungen der technischen Ausstattung und *der Angaben des Ausstattungsprofils der Grundschule* wie nachstehend dargestellt und um die *Empfehlungen des IQSH* ergänzt.

Ergänzend ist auszuführen, dass für die Schulen besonderen Datenschutzregelungen gelten. Es ist sicherzustellen, dass das pädagogische Unterrichtsnetzwerk und das schulinterne Verwaltungsnetzwerk getrennt sind.

<u>Vernetzung / Ausstattung der Räume</u>
Die vorhandene LAN-Verkabelung sollte mit einem Messprotokoll überprüft werden. Je nach Ergebnis der Prüfung ist die Verkabelung auszutauschen. Der Standard sollte bei einer Neuverkabelung Cat. 6 betragen.
Die Verkabelung der Räumlichkeiten an der Grundschule wurde im Sommer – Herbst 2020 erneuert und ausgetauscht.

- mit LAN / WLAN Anschlüssen, Stromversorgung, Server-/Netzwerkschrank, Datenablage
- *Ausstattung der 6 Klassenräume, der 5 Fachräume sowie der 9 weiteren Räume (3 Verwaltungs- und 6 weitere Räume)*

Empfehlungen des IQSH:

- *An einer zentralen Stelle im Gebäude sollte für das Unterrichtsnetz ein **Netzwerkschrank** (inkl. Patchfeld und ausreichend Stromanschlüssen, mind. 20 Höheneinheiten, 19 Zoll, Tiefe 60 cm) installiert werden. Ggf. wird ein zweiter Netzwerkschrank zur Unterverteilung benötigt.*

- *Im Zuge der Erweiterung des Netzes mit WLAN sollte der vorhandene **Switch** durch ein neues Gerät mit folgenden Eigenschaften ersetzt werden: Gigabit-LAN, managebar, VLAN, POE (für späteres WLAN). Auch weitere Switche sollten diese Eigenschaften mitbringen.*

- *Alle **Klassen- und Fachräume** sollten über LAN-Kabel (Cat. 7) ans Unterrichtsnetz angebunden werden und mindestens jeweils einen LAN-Anschluss (Cat. 6 a) in Bodennähe (Doppeldose in Tafelnähe z.B. für späteren Präsentationsrechner) und*

[9] https://medienberatung.iqsh.de/musterloesung-grundschule-sh.html, letzter Zugriff 19.10.2020

einen LAN-Anschluss (Cat. 6 a) in Deckennähe (Accesspoint für späteres WLAN) erhalten.

- *Für die langfristig angestrebte Ausstattung mit Präsentationsmedien werden zusätzliche **Stromanschlüsse** in Tafelnähe und ggf. in Deckennähe benötigt.*

WLAN

- *Der Einsatz mobiler Endgeräte (Notebooks, Tablets oder Convertibles) setzt ein **WLAN** voraus, damit auf das interne Schülernetz mit der Datenablage und auf das Internet zugegriffen werden kann. Dies kann am sinnvollsten über fest installierte Accesspoints in allen Klassenräumen bereitgestellt werden.*

- *Bei der Anschaffung von **festen Accesspoints** sollten diese in Deckennähe montiert werden und über eine LAN-Dose ans Schülernetz angebunden werden. Die Accesspoints sollten VLANs, mehrere SSIDs, und WPA2-Enterprise unterstützen sowie managebar sein. Die Stromversorgung der Accesspoints sollte per LAN erfolgen (POE=. Dazu wird im Netzwerkschrank ein Switch mit POE-Unterstützung benötigt.*

- *Das **Management der Accesspoints** sollte über einen Hardware-Controller im Netzwerkschrank realisiert werden.*

Zentrale Dienste

- *Ein vorhandener Internetfilter sollte aus Altersgründen durch ein neues Gerät ausgetauscht werden und fest im neuen Netzwerkschrank untergebracht werden.*
- *die vorhandene Datenablage zum Speichern und Austauschen von Dokumenten und zur gemeinsamen Nutzung von Lernprogrammen sollte durch eine neue Datenablage ausgetauscht werden. Das neue Geräte sollte mit zwei 1-TB-Festplatten ausgestattet werden (z.B. QNAP-NAS). Daten werden gespiegelt und sind dadurch auch bei einem Festplattenfehler noch auf der anderen Festplatte vorhanden.*
- *Um ein automatisiertes Backup zu nutzen, kann auch eine externe Festplatte (2 TB) an die Datenablage angeschlossen werden.*
- *Auch neue Geräte sollten für Wartungsarbeiten im Schülernetz in die vorhandenen Softwareverteilung DKS-Install eingebunden werden, da Softwareinstallationen und Änderungen im System für die Windows-Notebooks von einem zentralen Ort aus gesteuert werden können. Standardupdates (Browser, Virensignaturen, Windows usw.) sind dabei kostenlos. Wenn weitere Software verteilt werden soll, wird eine Jahresgebühr fällig.*

- *Um von einem zentralen Gerät z.B. auf die Softwareverteilung zugreifen zu können, wird ein Wartungsrechner (z.B. der Lehrerrechner im PC-Raum) benötigt.*

Präsentationsgeräte

In den Schulen können verschiedene Geräte zur Präsentation genutzt werden. Dies kann mit einem Display oder einem interaktiven Display erfolgen.

*Die Schule hat sich für die Variante **der interaktiven Displays** entschieden:*

- *Größe der Präsentationsfläche mind. 1,60m x 1,20m*
- *höhenverstellbar (nicht zwingend erforderlich)*
- *zusätzlich sollte eine „normale" Schreibfläche vorhanden sein, evtl. als klappbare Flügel, die vor die Projektionsfläche zu klappen sind.*
- *interaktiv*
- *multitouchfähig, mind. 2 Touchfunktionen gleichzeitig nutzbar*
- *internetfähig*
- *ausreichende Lichtstärke*
- *Möglichkeit, Tablet usw. einzubinden*
- *Soundsystem mit ansprechender Beschallungsmöglichkeit für die Klassenräume*
- *Speichermöglichkeit*
- *vorgegebene Lineaturen*
- *einfache Bedienerführung*

- *je Präsentationsgerät:*
    - *bei der Lösung mit Beamer & Board ein fest angeschlossenes Notebook nach IQSH-Standard mit einem abschließbaren Notebookschrank (Ausstattung siehe Lehrergeräte)*
    - *bei der Anschaffung von Displays können die Lehrergeräte zu Präsentationszwecken genutzt werden.*
- *je Klassenraum eine Dokumentenkamera, eine Digitalkamera, ein digitaler Vorlesestift „Anybook Reader" (Franklin)*

Die Ausstattung der Klassenräume soll mit interaktiven Displays erfolgen, um die interaktiven Tafelbilder zu den Schulbüchern nutzen zu können. Die Methoden der Nutzung sollen wechselhaft durchgeführt werden und für entsprechende Übungen angewandt werden. Ein grundschulgerechtes Arbeiten wird so ermöglicht.

Empfehlungen des IQSH:

- *Die angedachte feste Präsentationsmöglichkeit in den Klassenräumen wäre z.B. über eine Display-Lösung realisierbar, bei der folgende Mindestanforderungen mitbedacht werden sollten:*
  - *Auflösung Ultra-HD*
  - *Mind. 2 x HDMI*
  - *1 x LAN*
  - *2 x USB (Touch)*
  - *Lautsprecherleistung 20 W RMS (bzw. 2 x 10 W RMS)*
  - *Audio-Line-Out*
  - *gehärtetes Glas*
  - *mattes Display*
  - *Helligkeit 350 cd/m²*
  - *15 Berührungspunkte*

- *An den Displays sollte ein Notebook bzw. Rechner (installiert nach dem IQSH-Standard) fest angeschlossen werden.*

Drucker

Zunächst soll keine Neuanschaffung erfolgen, da eine Anbindung an die vorhandenen Netzwerkdrucker erfolgen soll.

Schülergeräte / Endgeräte

Auch bei den Endgeräten gibt es verschiedene Varianten, wie z.B. feste PC´s, Laptops, Convertibles, Tablets, iPads, Smartphones auf Windows- oder iOS-Basis

Die Grundschule hat sich für die Variante auf Windows-Basis ausgesprochen:

- *3 x 20 Geräte*
- *Convertible (Mindestanforderungen nach Musterlösung Grundschule)*
  - *2 GB RAM / besser 4 GB RAM, 64 GB SSD/eMMC, mind. 10 Zoll, Einrichtung nach IQSH-Anleitung: Windows 10 Professional, PC-Wächter-Schutz*
- *60 Stück extern anschließbar, möglichst kabelloser Computermäuse*
- *Aufbewahrungsmöglichkeit: 3 Lagerschränke (mind. je 20 Plätze), welche an drei zentralen Plätzen der Schule fest installiert sind.*
- *Programme:*
  - *Office Paket: Word, Excel und PowerPoint (voraussichtlich benötigtes Paket: MS Office Standard)*
  - *Lernwerkstatt*

- *Antolin*
- *Anton-App*
- *Oriolus*
- *weitere Lizenzen für Programme und Apps nach Bedarf*

- *Kopfhörer: On-Ear bzw. Over-Ear, keine In-Ear Kopfhörer (Schülereigentum)*

Empfehlungen des IQSH:

- *Bei der Anschaffung von neuen Rechnern, Notebooks bzw. Tablets oder Convertibles sollte darauf geachtet werden, dass diese nach IQSH-Standard (Windows 10 Professional, Einrichtung nach Anleitung des IQSH) installiert worden sind. Dazu gehört auch der PC-Wächter-Schutz. Um eine Einheitlichkeit bezüglich Hard- und Software zu erreichen, sollte die Ausstattung in einem Schritt erfolgen.*
- *Bei der Anschaffung mobiler Geräte sollte eine Lade- und ggf. eine Transportmöglichkeit mitbedacht werden: Notebook-/Tabletwagen (inkl. Ladeeinheit), ein leichteres und kleineres Trolley System oder aufgrund der Treppen im Gebäude ein fester Ladeschrank.*

Als Endgeräte sollen ebenfalls Windows-Convertibles mit Tastatur angeschafft werden. Hierfür sind 60 Geräte im Gerätekoffer/-wagen favorisiert.
Weiterhin werden dreii Tablet/Notebookschränke benötigt, da die räumlichen Gegebenheiten nicht mit einer Trolley-Lösung realisierbar sind.
Mit der Anschaffung der Endgeräte können in den Klassen in Kleingruppen gearbeitet werden. Zusätzlich werden Headsets und Computermäuse benötigt.

Lehrergeräte

Auch hier gibt es wie bei den Schülerendgeräten die verschiedenen Möglichkeiten.

Die Grundschule hat sich für die Anschaffung von mobilen Windows-Geräten mit Dokumentenkamera entschieden.

- *mindestens 8 personalisierte Lehrer-Notebooks mit VPN-Tunnel (VPN-Tunnel über die Firewall)*
- *Programme:*
  - *wie Schülergeräte*
  - *benötigte Programme für einen VPN-Tunnel der Lehrer-Notebooks*
  - *Lizenzen für Zaubereinmaleins, Worksheet Crafter, Learning Apps*
  - *weitere Lizenzen für Programme und Apps nach Bedarf*

An der Schule sollen den Lehrkräften mobile Dienstgeräte mit einer Dokumentenkamera zur Verfügung gestellt werden. Favorisiert wird ein Windows-Tablet/Convertible mit Tastatur plus Stift (Surface go2).
Für eine effiziente Unterrichtsvorbereitung und Zusammenarbeit sowie den Einsatz im Unterricht und für den Austausch mit den Schülern ist dies notwendig. Zusätzlich werden Headsets und Computermäuse benötigt.

Regelung zur regelmäßigen Wartung aller Geräte

Die technische Ausstattung wird von einem externen Dienstleister regelmäßig gewartet und an die neuesten Anforderungen angepasst.

Empfehlungen des IQSH:

- *die weitere Betreuung, Pflege und Administration des Schülernetzes vor Ort sollte dauerhaft durch einen IT-Dienstleister bzw. durch den Schulträger übernommen werden.*
- *Mindestens 1 x pro Schulhalbjahr sollte der Dienstleister/Schulträger eine Wartung des Schülernetzes (Updates Rechner, Datenablage, Internetfilter usw.) durchführen.*

b. Fortbildungskonzept der Lehrkräfte

Mit Beschlussfassung vom 13.08.2020 in der Lehrerkonferenz wurde das Konzept für die Fortbildung der Lehrer erstellt:

Für die zukünftige Fortbildung der Lehrkräfte ist folgendes geplant:

Durchführung Schulentwicklungstag zum Thema „Digitalisierung – Einarbeitung in die neue technische Ausstattung und Apps“.

VI. Handlungsfelder

Aus den vorangegangenen Ausführungen des pädagogischen Konzeptes ergeben sich nachfolgende Handlungsfelder:

a. IT-Basisinfrastruktur

Die bisherige Verkabelung wurde erneuert.
Bei den Ausführungen der Installation für LAN / WLAN sind wichtige Punkte zu beachten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat hier Vorgaben zum IT-Grundschutz zusammengetragen.[10]
Im WLAN-Bereich sollte darauf geachtet werden, dass die Frequenzbereiche 2,4 GHz und 5 GHz zur Verfügung stehen.

Der Anschluss an das Glasfasernetzes des Landes ist erfolgt.

b. Ausstattung der Endgeräte

Der derzeitige Ausstattungsschlüssel (Computer-Schüler-Relation) liegt aktuell bei 1 zu 10, d.h. auf ein vorhandenes Endgerät kommen 10 Schüler. Der landesweite Schnitt über alle Schularten liegt bei 1 zu 8.[11]
Durch die gewünschte Anschaffung der 60 Endgeräten zzgl. der 14 Geräte aus dem Sofortprogramm für die Schüler und unter Beibehaltung der 10 PCs im Computerraum würde sich dieser auf fast 1 zu 1,14 deutlich verbessern.

c. NAS-Laufwerk & Wartungsrechner

Durch die Digitalisierung werden die IT-Strukturen immer komplexer, so dass diese nicht mehr ohne NAS-Laufwerke wirtschaftlich verwaltet werden können. Ebenso wird für die zentrale Administration ein Wartungsrechner notwendig.

d. Wartung und Pflege

Durch den immer komplexer werdenden Support, können die Schulen diese Aufgabe nicht mehr selber bewerkstelligen. Es sind hierfür externe Dienstleister hinzuzuziehen.

[10] https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKompendium/Umsetzungshinweise/Umsetzungshinweise_node.html, letzter Zugriff 19.10.2020
[11] http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/01900/umdruck-19-01921.pdf, Seite 15

Von Seiten der Amtsverwaltung kann diese Aufgabe nicht mit übernommen werden, da diese selber die IT-Betreuung an einen externen Dienstleister ab Sommer 2020 vergeben hat.

Diese Punkte haben einen direkten Einfluss auf das Support- und Finanzierungskonzept.

VII. Ziele

Es haben in der Vergangenheit Gespräche mit den Schulträgern, Schulleitern und IT-Betreuern stattgefunden. In diesen Gesprächen wurde sich dahingehend geeinigt, dass an den Schulen eine einheitliche Ausstattung erfolgen soll, um so den Konkurrenzgedanken zu verringern. Teilweise wurde an den Schulen in den letzten Jahren bereits Ausstattungen angeschafft, so dass es hierbei zu Abweichungen kommen kann.

Bei der Umsetzung der Schaffung der IT-Infrastruktur sind die einzelnen Gegebenheiten zu betrachten, um einen Standard zu schaffen. Die Schaffung einer funktionsfähigen Verkabelung, einer vollständigen WLAN-Ausleuchtung der schulischen Räumlichkeiten und eine schnelle Internetanbindung ist Voraussetzung dafür, dass die digitalen Medien in den Unterrichtsfächern umgesetzt und angewandt werden können.

Die interne Verkabelung soll entsprechen den Normen vorgenommen werden. Der Brandschutz ist hierbei zu beachten. Bei einer Neuverkabelung sollte darauf geachtet werden, dass die aktuellen Standards (Cat 7) verbaut werden. Es sollen zwei LAN-Anschlüsse pro Klassenraum angebracht werden.
Bei der externen Verkabelung ist zu beachten, dass eine hohe Bandbreite vorhanden ist. Seiten des Landes wird geraten, dass 0,5 Mbit/s pro aktiven Schüler / pro aktive Schülerin als zukunftsorientierten Leistungswert (Bandbreite) im Downloadbereich an.[12] Für das Erreichen größere Bandbreiten empfehlen sich Anbindungen über Glasfaseranschlüsse.

Die Schaffung der vollständigen WLAN-Ausleuchtung soll durch einen Access-Point pro Klassenraum erreicht werden. Der Anbau von weiteren Access-Points ist den entsprechenden Notwendigen anzupassen. Die Montage sollte in Deckennähe bzw. direkt an der Decke erfolgen. Bei der Auswahl der Geräte sollte bedacht werden, dass verschiedene Benutzergruppen (Lehrer, Schüler und ggf. Gäste) eingerichtet werden können.
Die Stromversorgung sämtlicher Geräte ist in den Räumen sicherzustellen und die Administration sollte zentral möglich sein.

Die Anschaffungen der Geräte sollen zentral erfolgen. Bei den Schülerendgeräten besteht der Wunsch nach mobilen Klassensätzen mit Windows-Oberfläche.

[12] http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/01900/umdruck-19-01921.pdf, Seite 12

Für den Supportbereich ist ein Konzept zur erstellen. Die Zuständigkeiten und Kommunikationswege sind klar zu definieren.

Weiterhin sind die Folgekosten, wie z.B. laufende Betriebskosten, Neuanschaffungen nach evtl. 5 Jahren etc. zu beachten.

Nachstehend sind die Empfehlung des IQSH zur Schaffung einer grundlegenden Infrastruktur für die Musterlösung Grundschule Schleswig-Holstein dargestellt:

- *Realisierung einer Internetanbindung von mindestens 50 Mbit/s für jeden Schulstandort: Dies ist z.B. über den Breitbandzugang des Landes (Internetfilterung plus bis zu 100 Mbit/s kostenlos) möglich. Wann die einzelnen Standorte angeschlossen werden, kann man in der monatlichen aktualisierten Liste nachsehen:*
  https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Glasfaser/Schulen/schulen_node.html.

  Wenn ein kurzfristiger Anschluss nicht zu erwarten ist, sollte eine Übergangslösung für die Schulen geschaffen werden.

- *Anbindung Unterrichtsnetz an den Breitbandanschluss des Landes:*
  Dazu muss eine Verbindung vom Cisco-Switch im Landesnetzschrank zum Router des Unterrichtsnetzes hergestellt werden.

Im Amtsbereich wurde sich für den Anschluss an das Glasfasernetz des Zweckverband Breitband Marsch und Geest entschieden, da dieser kostengünstiger ist.

- *Erstellung eines Netzwerkplanes inklusive Messprotokoll:*
  Die vorhandene LAN-Verkabelung sollte mit Hilfe eines Messprotokolls auf Tauglichkeit überprüft werden und bei Bedarf ausgetauscht werden. Die vorhandene LAN-Verkabelung sollte dabei mindestens dem Standard Cat. 5e entsprechen, eine Neuverkabelung mindestens dem Standard Cat. 7.

LAN-Anschlüsse:

- *Jeder Klassen- und Fachraum sollte mindestens 2 LAN-Anschlüsse (1x in Lehrerpultnähe, 1x in Deckennähe für das spätere WLAN) erhalten.*
- *Darüber hinaus sollte jeder weitere Raum, der zukünftig einen WLAN-Accesspoint erhalten soll (Gruppenräume, Aula, Mensa usw.), mit mindestens 1 LAN-Anschluss in Deckennähe ausgestattet werden.*
- *Das Lehrerzimmer sollte sowohl einen LAN-Anschluss in Deckennähe als auch Anschlüsse in Bodennähe erhalten.*

- *Am zukünftigen zentralen Druckerstandort wird 1 LAN-Anschluss in Bodennähe benötigt.*

Netzwerkschränke:

- *Der zentrale Netzwerkschrank sollte folgende Voraussetzungen erfüllen: mind. 12 Höheneinheiten, 19 Zoll, Tiefe 60 cm, ausreichend Stromanschlüsse.*
  Der Schrank sollte in einem Extra-Raum (möglichst mit Lüftungsmöglichkeit) an zentraler Stelle im Gebäude untergebracht werden.
- *Je nach Gebäudegröße werden ggf. zusätzlich noch weitere Netzwerkschränke für die Unterverteilung benötigt.*

Austausch aller vorhandenen Netzwerkgeräte:

Die vorhandenen Geräte (Switch, Router, Controller, Accesspoint) sollten durch die innerhalb der Musterlösung verwendeten Geräte ausgetauscht werden sowie zusätzliche Netzwerkschränke und Unterverteilungen mit weiteren Switches des gleichen Herstellers versehen werden.

Stromanschlüsse:

Für die Realisierung einer festen Präsentationsmöglichkeit sollten in den Klassenräumen 3 Stromanschlüsse in Nähe des zukünftigen Präsentationsgerätes geschaffen werden.

VIII. Datensicherheit

Vereinbarungen

Bezüglich der außerschulischen Nutzung des WLAN-Netzes durch die Schüler ist eine Nutzungsordnung zu erstellen. Die Eltern müssen der Nutzung zustimmen.

Ebenso sind Dienstvereinbarungen für die Nutzung durch Lehrkräfte zu erlassen.

Jugendschutz

Über geeignete Lösungen ist durch die Schule mit einem vertretbaren Aufwand sicherzustellen, dass minderjährige Schüler möglichst keinen Zugriff auf jugendgefährdende Inhalte (Gewaltverherrlichung, Pornografie etc.) bekommen.
Sie können entweder über den Router, das WLAN-Management, einen bestehenden Schulserver oder über ein separates Gerät integriert werden. In den Ausstattungsempfehlungen gibt es hierzu weitere Hinweise. Beachtet werden muss, dass weitere einmalige und jährliche Kosten entstehen können.[13]

Firewall

Eine Firewall ist ein Sicherungssystem, das ein Rechnernetz oder einen einzelnen Computer vor unerwünschten Netzwerkzugriffen schützt.

Jedes Firewall-Sicherungssystem basiert auf einer Softwarekomponente. Die Firewall-Software dient dazu, den Netzwerkzugriff zu beschränken, basierend auf Absender oder Ziel und genutzten Diensten. Sie überwacht den durch die Firewall laufenden Datenverkehr und entscheidet anhand festgelegter Regeln, ob bestimmte Netzwerkpakete durchgelassen werden oder nicht. Auf diese Weise versucht sie, unerlaubte Netzwerkzugriffe zu unterbinden.

Abhängig davon, wo die Firewall-Software installiert ist, wird unterschieden zwischen einer Personal Firewall (auch Desktop Firewall) und einer externen Firewall (auch Netzwerk- oder Hardware-Firewall genannt).

In Abgrenzung zur Personal Firewall arbeitet die Software einer externen Firewall nicht auf dem zu schützenden System selbst, sondern auf einem separaten Gerät, das Netzwerke oder Netzsegmente miteinander verbindet und dank der Firewall-Software gleichzeitig den Zugriff zwischen den Netzen beschränkt. In diesem Fall kann „Firewall“ auch als Bezeichnung für das Gesamtsystem stehen (ein Gerät mit der beschriebenen Funktion). Bauartbedingt gibt es große konzeptionelle Unterschiede zwischen den beiden Arten.

[13] IT-Ausstattungsempfehlungen für Schulen in Schleswig-Holstein des IQSH: Themenpapier Internetnutzung in Schulen, Seite 5+6, abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Arbeitsfelder/ITMedien/Material/Downloads/themenpapierInternetnutzung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, letzter Zugriff 19.10.2020

Die Funktion einer Firewall besteht nicht darin, Angriffe zu erkennen. Sie soll ausschließlich Regeln für die Netzwerkkommunikation umsetzen. Für das Aufspüren von Angriffen sind sogenannte IDS-Module zuständig, die durchaus auf einer Firewall aufsetzen und Bestandteil des Produkts sein können. Sie gehören jedoch nicht zum Firewall-Modul.[14]

Dokumentation

Um die Sicherheit, die Erweiterbarkeit und die Wartbarkeit des schulischen Netzwerkes sicherzustellen, sind die grundlegende Einrichtung und alle fortlaufenden Änderungen durch die ausführenden Personen bzw. Firmen schriftlich zu dokumentieren. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Dokumentation sollte stets in der Schule abgelegt sein.[15]

IX. Ausstattung an den Schulen

a. Endgeräte

Für die Geräteausstattung an den Schulen gibt es, wie schon im Vorfeld dargestellt verschiedene Möglichkeiten.

Im Ausstattungskonzept der Schule wird die Ausstattung mit Windows-Convertibles favorisiert. Der Vorteil der mobilen Geräte ist, dass sie flexibel in den Unterricht eingebunden werden können. Die Lehrkräfte können Ihre Geräte zur Vorbereitung flexibel mitnehmen.

Die Beschaffung der Schülerendgeräte kann über den Schulträger erfolgen. Dieser stellt den Schülern und Schülerinnen diese für den Unterricht zur Nutzung zur Verfügung.

Ebenso könnten vordefinierte Geräte bereitgestellt werden. Von den Eltern würden die Geräte bezahlt (auch evtl. im Leasing möglich) werden.

Für die Endgeräte der Schüler gibt es weiterhin die Variante BYOD -Bring Your Own Device-. Dies bedeutet, dass die Schüler ihr eigenes Endgerät mit in den Unterricht bringen. Der Schule entstehen dadurch keine Anschaffungs- und Wartungskosten. Der Nachteil dabei ist, dass es keine einheitlichen Geräte sind. Es können verschiedene

[14] https://de.wikipedia.org/wiki/Firewall, letzter Zugriff: 19.10.2020

[15] IT-Ausstattungsempfehlungen für Schulen in Schleswig-Holstein des IQSH: Themenpapier Internetnutzung in Schulen, Seite 6, abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Arbeitsfelder/ITMedien/Material/Downloads/themenpapierInternetnutzung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, letzter Zugriff 19.10.2020

Betriebssysteme installiert, diverse verschiedene Modelle etc. sein. Dadurch gestaltet sich die einheitliche Gestaltung des Unterrichtes komplizierter.
Auch wird von Seiten der Schule die Ausstattung mit Windows-Convertibles bevorzugt. Es sollen 60 Geräte angeschafft werden, die als Klassensätze eingesetzt werden sollen.

b. Präsentationsgeräte

Bei den Präsentationsgeräten gibt die Möglichkeiten der Nutzung von Displays bzw. interaktiven Displays.
Die **Whiteboards** dienen nicht der Präsentation der Ergebnisse. Sie sind auch nicht für die audiovisuelle Darstellung geeignet. Sie können auch ergänzend zum interaktiven Display hinzugenommen werden.
Die **interaktiven Displays** ersetzten die bisherige Tafel vollumfänglich. Sie können dahingehend als Tafel genutzt werden. Weiterhin sind eine Reihe von technischen Möglichkeiten wie z.B. Nutzung von Lernportalen, Apps etc. dadurch möglich.
Je nach Ausstattung können die auf dem Gerät erstellten Dokumente gespeichert werden und in der nächsten Unterrichtsstunde wieder geladen werden. Ebenso kann ggf. ein Austausch mit den Schülergeräten stattfinden.

Bevorzugt wird die Anschaffung von Interaktiven Displays. Ergänzend hierzu sollen Dokumentenkameras angeschafft werden.

c. Drucker

Vom IQSH wird die Nutzung von Netzwerkdruckern empfohlen, welche den Benutzern gut zugänglich sein sollen. Z.B. einer pro Etage oder Schultrakt, mindestens jedoch 2 pro Schule. Weiterhin wird empfohlen Laserdrucker zu benutzen.

Nach den Ausführungen der Schule ist ein Netzwerkdrucker installiert. Es soll aktuell ein weiterer Drucker angeschafft werden, so dass pro Stockwerk ein Drucker vorhanden ist.

→ Dies bedeutet für die Grundschule in Heist eine Anschaffung von 5-6 interaktiven Displays und Dokumentenkameras für die Klassen- und Fachräume. Für die Lehrkräfte sollen 8 Endgeräte angeschafft werden. Diese können als Rechner in den Klassenräumen verwendet werden. Für die Schüller sollen 60 Endgeräte mit Gerätekoffer/-wagen angeschafft werden. Weiterhin sollen der Englischraum und die Aula mit einem Beamer und Smart-Board ausgestattet werden.

a. NAS-Laufwerk / Wartungsrechner

Für die Datenspeicherung ist ein NAS-Laufwerk anzuschaffen. Weiterhin sind die Administration der Wartungen, Updates sowie die Steuerung der Zugangsberechtigungen über den Wartungsrechner zu leisten.

b. Verzeichnisdienst

Für die zentrale Verwaltung der Berechtigungen und Zugriffe ist ein Verzeichnisdienst zu nutzen. Hierbei können die Verwaltung der Nutzungen zentral betreut werden. Die Rechte der einzelnen Gruppen und Benutzer werden hierüber gesteuert und vergeben.

c. DHCP-Server

DHCP ermöglicht es, angeschlossene Clients ohne manuelle Konfiguration der Netzschnittstelle in ein bestehendes Netz einzubinden. Nötige Informationen wie IP-Adresse, Netzmaske, Gatewas, Name Server (DNS) und ggf. weitere Einstellungen werden automatisch vergeben, sofern das Betriebssystem des jeweiligen Clients dies unterstützt.

DHCP ist eine Erweiterung des Bootstrap-Protokolls (BOOTP), das für Arbeitsplatz-Computer ohne eigene Festplatte (Diskless-Workstation) notwendig war, wo sich der Computer beim Startvorgang zunächst vom BOOTP-Server eine IP-Adresse zuweisen ließ, um danach das Betriebssystem aus dem Netz zu laden. DHCP ist weitgehend kompatibel zu BOOTP und kann entsprechend mit BOOTP-Clients und -Servern (eingeschränkt) zusammenarbeiten.[16]

d. DNS-Server

Das Domain Name System (DNS) ist einer der wichtigsten Dienste in vielen IP-basierten Netzwerken. Seine Hauptaufgabe ist die Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung.

Das DNS funktioniert ähnlich wie eine Telefonauskunft. Der Benutzer kennt die Domain (den für Menschen merkbaren Namen eines Rechners im Internet) – zum Beispiel `example.org`. Diese sendet er als Anfrage in das Internet. Die Domain wird dann dort vom DNS in die zugehörige IP-Adresse (die „Anschlussnummer“ im Internet) umgewandelt – zum Beispiel eine IPv4-Adresse der Form `192.0.2.42` oder eine IPv6-Adresse wie `2001:db8:85a3:8d3:1319:8a2e:370:7347` – und führt so zum richtigen Rechner.[17]

[16] https://de.wikipedia.org/wiki/Dynamic_Host_Configuration_Protocol#Der_DHCP-Server, letzter Zugriff: 19.10.2020
[17] https://de.wikipedia.org/wiki/Domain_Name_System#Nameserver, letzter Zugriff: 19.10.2020

e. E-Mails

Es ist von Seiten des Landes geplant, dass alle Lehrkräfte eine dienstliche E-Mail erhalten. Diese ist zukünftig über das Schul-Portal abrufbar.

f. Webanwendungen

Eine Webanwendung (auch Online-Anwendung, Webapplikation oder kurz Web-App) ist ein Anwendungsprogramm nach dem Client-Server-Modell. Anders als klassische Desktopanwendungen werden Webanwendungen nicht lokal auf dem Rechner des Benutzers installiert. Die Datenverarbeitung findet teilweise auf einem entfernten Webserver statt.

Anders als Desktopanwendungen erfordern Webanwendungen kein spezielles Betriebssystem auf dem Rechner des Benutzers. Manche Web-Apps benötigen jedoch aktuelle Webbrowser oder spezielle Laufzeitumgebungen, wie z. B. JavaScript oder Flash.

Webanwendungen weisen den Vorteil auf, dass sie auf beliebigen Endgeräten betrieben werden können. Das Endgerät benötigt einen Webbrowser, der die erforderlichen Webstandards (wie HTML5 oder JavaScript) unterstützt. Im Bereich von mobilen Anwendungen existieren Plattform-spezifische Schnittstellen zur Anwendungsentwicklung. Hierbei muss für jede Zielplattform eine eigene Implementierung umgesetzt werden. Solche Umsetzungen werden als native App bezeichnet. Webanwendungen können hingegen auf allen Plattformen ausgeführt werden. Sie werden als mobile Web-App bezeichnet.[18]

[18] https://de.wikipedia.org/wiki/Webanwendung, letzter Zugriff: 19.10.2020

X. Supportkonzept

Aus den vorher dargestellten Sachverhalten ist für den leistungsfähigen Ablauf ein Supportkonzept zu erstellen. Die Zuständigkeiten der Problembehebung sowie die Wege der Kommunikationen sind klar zu definieren.

Das Supportkonzept wird in drei Level eingeteilt:

Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung

Von der Schule sollte eine Person benannt werden, die für diesen Level 1 die Annahme entgegennimmt und ggf. weiterleitet, wenn die Probleme nicht eigenständig vor Ort gelöst werden können.

Bei der Benennung der Störung ist das Problem ggf. die Fehlermeldung darzustellen. Die Dringlichkeit ist mit anzugeben. Beispiele hierfür sind Anzahl der betroffenen Nutzer, Ausfall der Technik eines Raumen, zeitlicher Druck wegen Terminarbeiten bei fehlender Möglichkeit zur Nutzung der IT.

In diesem Level sollte versucht werden, einfache Problem vor Ort zu lösen (z.B. Kontrolle, ob ein Gerät eingeschaltet ist, Stecker sicher gesteckt sind, Papierstau am Drucker lässt sich nicht beseitigen). Sollte dies nicht möglich sein, ist dem Dienstleister -Level 2- eine Störungsmeldung weiterzuleiten. Diese Meldungen sollten zentral über die oben benannte Person laufen, um auch Mehrfachmeldungen zu vermeiden. Weiterhin ist zu klären, ob für diese Meldungen ein Ticketsystem eingeführt werden soll.

Aufgaben des Beauftragten der Schule könnten sein[19]:

1. **Wartungsdienste**

   - Pflege der Geräte (z. B. Reinigung der Bildschirmoberfläche, Tastatur, entstauben, etc.)
   - Nachfüllen und Wechsel von Verbrauchsmaterial (z. B. Druckerpatronen, Toner, Papier, etc.)
   - Austausch von Tastaturen und Mäusen

[19] https://www.braunschweig.de/schulservice/mep/MEP_Braunschweig_2019-2023.pdf, letzter Zugriff: 19.10.2020

- Inventarisierung der Hardware (Eingabe und Pflege von Gerätedaten über z.B. eine Online-Datenbank)
- Systemcheck und Funktionstest Allgemeine Fehlerprüfung (d. h. i. d. R. Gerät einschalten und sehen ob es geht, Fehlermeldung aufschreiben)
- Funktion des Computers (PC hochfahren und überprüfen ob Fehlermeldungen im Gerätemanager oder der Ereignisanzeige vorhanden sind)
- Funktion der Peripherie (Einschalten, Funktionstest, Fehlermeldung aufschreiben)
- Erstellen eines Fehlerprotokolls (Welches Gerät [Hersteller, Modell, Inventarnummer], was geht nicht/passiert, welche Fehlermeldung wird ausgegeben)

2. Installationsaufgaben

- Anschließen und Einrichten zusätzlicher Hardware (z.B. Digitalkamera, USB-Geräte, etc.)
- Kabelverbindungen überprüfen und ggf. wiederherstellen (Was für Anschlüsse gibt es, für welche Geräte sind die Anschlüsse, etc.)

3. Systemadministration

- lokalen Drucker anschließen und Treiber installieren
- Druckerzugriffe vergeben
- Verbrauchsmaterial nachbestellen
- Webfilter Einrichtung und Verwaltung des Webfilters; Anlegen einer Negativliste
- Löschen von nicht mehr benötigten Verzeichnissen und Dateien, zuvor Datensicherung ggf. wichtiger Daten (z.B. Reste die nach Deinstallation von Software trotzdem noch im Ordner Programme zurückbleiben)
- Erstellung einer Mängelliste: Wie muss man Fehler beschreiben, damit sie schnell behoben werden können?
- Fehlersuche in FAQ-Liste (z. B. Medienzentrum oder MS Knowledge-Base) und ggf. Behebung oder qualifizierte Meldung an 2nd-Level-Support

4. Organisatorischer Support

- Bedienungsanleitungen zentral aufbewahren und den Zugriff darauf kontrollieren
- Softwarelizenzen zentral aufbewahren
- Prüfen ob auch nur die Software in der Menge installiert ist, für die auch Lizenzen vorhanden sind
- Software in der Online-Datenbank eingeben
- Dokumentation des LAN (Welcher PC hat welchen Namen und wo steht er?)

5. Weitere Aufgaben der Schule (außerhalb des Supports)

- Benutzerordnungen ausgeben und verwalten
- Einweisung des Kollegiums in die vorhandenen Systeme
- Kleine Hard- und Softwareschulung im Bedarfsfall
- Unterweisung durch den 2nd-Level-Support bei neuer Hard- oder Software
- Vorbereitung der jährlichen Investitionsplanung / Bedarfsplanung
- Werden noch zusätzliche Anforderungen gestellt?
- Welche Software ist neu zu beschaffen?
- Entwicklung des pädagogischen Konzepts
- Wie kann die in der Schule angestrebte Pädagogik mit den Neuen Medien umgesetzt werden?
- Konzept kommunizieren
- Koordination der Unterrichtssoftware zwischen Fachschaften
- Welche Software kann in unterschiedlichen Fächern genutzt werden?
- Kontakt zu Beratungsstellen (z.B. Medienzentrum)
- Gibt es neue Informationen, die für den Unterricht mit Neuen Medien relevant sind?

Level 2: Systemwartung und -pflege, Administration, Fehlerbeseitigung

Durch den externen Dienstleister sind die in diesem Level 2 anfallenden Aufgaben zu erledigen.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Schulung und Unterstützung im Level 1
- Pflege der Stammdaten (z.B. der Benutzerprofile)
- Einspielen von Softwareupdates
- Einspielen von Systemupdates (Sicherheitsupdates inkl. Service-Packs)
- Pflege und ggf. Verbesserung der Technik
- Pflege der Daten
- Reparatur von Systemkomponenten
- Austausch defekter Systemkomponenten
- Einrichtung neuer Systemkomponenten
- Lösen von PC- und Serverproblemen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft
- Benutzerverwaltung (Neueinrichtung und Pflege)
- Beseitigung von Störungen (Fernwartung / vor Ort Service)
- Einrichtung und Aktualisierung Internetzugänge / -filter
- Sicherstellung der Einhaltung und Dokumentation für den Jugend- und Datenschutz und des Netzwerkes
- Einrichtung der Negativliste
- Systemabsicherung nach außen (Firewall, Virenschutz)

- Beratung bei Anschaffungen
- Funktionskontrollen der Hard- und Software
- Einrichten, Kontrolle und Durchführung der Datensicherung -Backup-
- Ggf. Rücksicherung / Widerherstellung der Daten
- Druckerverwaltung (Einrichtung, Verwaltung, Fehlerbehebung)
- Einrichtung und Pflege der Inventarisierung
- Verwaltung und Beschaffung von Lizenzen
- Vertragsverwaltung
- Pflege der Datenspeicherung
- Verwalten und Pflege der E-Mail-Adressen
- Pflege der Internetanbindung Standardinstallation von Software (d. h. CD einlegen, Dialog folgen, ggf. neu starten)
- Deinstallation (z. B. über Systemsteuerung/Software)
- Installation und Konfiguration neuer Software – Updates (sofern das nicht automatisch geschieht)
- Updates einrichten (Einstellungen von automatischen Updates in der Software)
-

Für die Reaktionszeiten sollten zeitliche Vorgaben festgelegt werden:

Reaktionszeit bis zur Problemanalyse/Annahme des Falls: 4 Stunden

Level 3: Lösung spezieller Probleme, die den Eingriff in Programmen, Betriebssysteme, Komponentensteuerungen und Datenbanken erfordern

In diesem Level werden durch den externen Dienstleister bzw. Hersteller alle Probleme und Aufgaben erledigt, die nicht unter Level 1 und 2 fallen.
Es beinhaltet spezielle Wartungsaufgaben, die von spezialisierten Fachkräften durchgeführt werden.

Die Aufzählungen der Level 1 und 2 sind nicht abschließend.

Für die Durchführung der Wartung wurden vom IQSH eine Checkliste erstellt, worin die Aufgaben beschrieben wurden.

Schematische Darstellung einer Störungsmeldung:

Level 1:

Aufnahme der Störung durch den Beauftragten der Schule

Level 1:

Beseitigung des Problems durch den Beauftragten der Schule

√

Wenn das Problem nicht im Level 1 gelöst werden kann. Meldung an:

Level 2:

Meldung der Störung durch den Beauftragten der Schule mit konkreter Darstellung des Problems / Fehlermeldung und Konkretisierung

Level 2:

Beseitigung des Problems durch den Dienstleister

√

Wenn das Problem nicht im Level 2 gelöst werden kann. Meldung an:

Level 3:

Meldung der Störung durch den Dienstleister

Level 3:

Beseitigung des Problems durch den Dienstleister ggf. unter Heranziehung von Garantieleistungen des Herstellers

√

Der Personalaufwand für den Support der Endgeräte ist festzulegen. Von Seiten der Bertelsmann Stiftung wurde dieser mit 400 Geräten / Vollzeitstelle beziffert.[20] Es werden hierzu auch Fallzahlen von 100 (IQSH) und 250 (Stadt Elmshorn) ausgegeben.

Derzeit werden die Supportleistungen an den Schulen von verschiedenen externen Dienstleistern ausgeführt. Hierzu werden halbjährlich für die Supportleistungen der Geräte mit ½ Stunde kalkuliert.

Eine Vernetzung der Dienstleistung wäre auf jeden Fall ratsam, um so auch bei identischen Fehlern eine schnelle Lösung parat zu haben. Hierfür ist zu überlegen, die Meldungen ggf. über ein Ticketsystem zu gewährleisten, worauf die Dienstleister einen zentralen Zugriff haben. Dies würde in Ausfallzeiten auch ggf. eine Vertretung ermöglichen. Vertragsrechtlich wäre dies zu berücksichtigen.

Weiterhin sind Supportzeiten festzulegen, um die Störungsmeldungen abgeben zu können. Diese sind detailliert mit den Dienstleistern abzustimmen.

[20] https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/IB_Impulspapier_IT_Ausstattung_an_Schulen_2017_11_03.pdf aus November 2017, Seite 3

XI. Finanzierung

Im Rahmen der Medienentwicklungsplanung ist aus den gewonnenen Erkenntnissen der im Vorfeld erläuterten Teilkonzepte ein Finanzierungskonzept zu erstellen.

Dies beinhaltet die laufenden wie die investiven Kosten.

Für die Projektplanung sind die Investitionen der nächsten 5 Jahre darzustellen. Die laufenden Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung -hierunter fallen auch die Supportleistungen- sind im Haushalt der Gemeinde bereit zu stellen.

Kostenermittlung und Fördermittel zur Umsetzung des DigitalPakt an der Grundschule Heist nach der Musterlösung Grundschule des IQSH

Vorgreifend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kostenschätzungen/Kalkulationen von den tatsächlich entstehenden Kosten abweichen können.

Die Kalkulationen wurden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften des Amtes Geest und Marsch Südholstein sowie den externen Dienstleistern bzw. dem IQSH ermittelt.

Im Rahmen der Vereinbarung zwischen Bund und Länder[21] sind die Vorgaben zur Verwendung der Fördersummen geregelt worden. Durch das Land Schleswig-Holstein wurde die Richtlinie zur Vergabe der Förderungen erlassen.[22]

In beiden Regelungen sind die Voraussetzungen der Verwendung der Fördermittel wie folgt geregelt:

a) Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der strukturierten Verkabelung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände für die Versorgung aller unterrichtlich und für sonstige pädagogische Zwecke genutzten Räume und Einrichtungen mit LAN/WLAN inklusive der passiven und aktiven Netzwerkkomponenten,
b) Server in Schulen zu unmittelbar pädagogischen Zwecken und zur IT-Administration; bei allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die technisch realisierbare Internetbandbreite und die Zahl der vorhandenen Endgeräte eine Anbindung an das Schulportal SH oder – falls diese nicht in Betracht kommt – auch im Übrigen eine stärker zentralisierte Lösung durch den Schulträger oder das Land mit vertretbarem Aufwand nicht zulassen,
c) Anzeige- und Präsentationsgeräte zur pädagogischen Nutzung in der Schule und die damit verbundenen mobilen oder stationären Endgeräte als Steuerungsgeräte,

[21] https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2487.html, letzter Zugriff: 19.10.2020

[22] Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2019 Nr. 40, S. 928, ber. S. 1079

d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere zur pädagogischen Nutzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich oder für die berufliche Ausbildung,
e) digitale Arbeitsgeräte zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der inklusiven Beschulung oder an Förderzentren einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur,
f) schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
    (1) deren Erforderlichkeit in dem nach Nummer 5.2 Buchstabe e vorzulegenden technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule begründet wird, und
    (2) die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c der Verwaltungsvereinbarung erfüllt sind.

Dies bedeutet für die Durchführung der Maßnahmen, dass zuerst die Infrastruktur geschaffen werden muss. Erst danach können Präsentations- bzw. Endgeräte aus dem Fördertopf angeschafft werden.

Bei der Anschaffung geförderter Endgeräte wurde jedoch eine betragliche Begrenzung festgelegt:

§ 3 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe c der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 – 2024 zwischen Bund und Länder:

bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder
aa) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder

bb) 25 000 Euro je einzelner Schule

oder beides nicht überschreiten.

Die Träger erhalten aus den zugewiesenen Bundesmittel pro Schüler -Grundlage ist die Schulstatistik des Schuljahres 2018/2019- ihren Förderanteil.

Für die Grundschule Heist bedeutet dies eine Schulträgerbudget der Mindestförderung von 45.000,00 € (Stand: 30.09.2019). Von Seiten des Landes wurde gemäß Ziffer 2.5 eine Nachsteuerungsreserve von 2 % bei der Verteilung der Mittel einbehalten.[23] Hinzu kommt der Mindesteigenanteil der Gemeinde Heist von 15 % der Fördersumme in Höhe von 6.750,00 €.

Für die digitale Ausstattung an den Schulen erforderlichen Mitteln werden auf Grundlage des technisch-pädagogischen Konzeptes ermittelt.

[23] Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 40/2019, Seite 929

Im ersten Schritt wurde die **Netzinfrastruktur** geschaffen. Dies bedeutet die Verkabelung der Grundschule in Heist. Aufgrund des Alters des Gebäudes war davon auszugehen, dass die Stromversorgung ausgetauscht werden muss. Die LAN-Verkabelung war bis auf den Computerraum nicht vorhanden. Der Austausch wurde vorgenommen.

Hinweis aus den Förderrichtlinien:
Grundsätzlich sind Elektroarbeiten nicht förderfähig. Soweit sich die Maßnahme als investive Begleitmaßnahme zu Maßnahmen der förderfähigen Investitionen handelt, können sie förderfähig werden. Eine Voraussetzung hierfür wäre, der Einbau von stärkeren Leitungen, um die Maßnahmen umsetzen zu können. Der bloße Austausch der Leitungen genügt hierfür nicht.[24]

Für die Installationsarbeiten wurden 22.000 € eingeplant.

In den oben aufgeführten Kosten sind Planungskosten, z.B. Ingenieursleistungen noch nicht enthalten.

Für die **WLAN-Ausleuchtung** der Grundschule sind für die Anschaffung und Einrichtung der 10 WLAN-Accesspoints Kosten von 1.460 € entstanden. Die durchschnittliche Lebensdauer wird mit 5 Jahren angegeben, danach sollte die Accesspoints erneuert werden, so dass in 5 Jahren erneut Anschaffungskosten anfallen.

Für das **NAS-Laufwerk, USV und den Wartungs-PC** sind im Anschaffungsjahr Kosten von ca. 1.200 €. Hinzu kommen die Kosten von ca. 1.000 € für die Switche und Router.

Für die Anschaffung der **Präsentationsgeräte** in den Klassenräumen fallen nachstehende Kosten an:

- Whiteboard:	ca. 700 €
- interaktives Whiteboard:	ca. 6.200 €
- Display:	ca. 5.000 €
- Dokumentenkamera:	ca. 700 €
- Lehrergeräte mobil:	ca. 1.000 €
- Beamer	ca. 2.500 €

An der Grundschule in Heist sollen interaktive Displays und zwei Beamer angeschafft werden.

Der bisherige **Netzwerkdrucker** soll weiter genutzt werden soll. Mit dem derzeitigen Gerät entstehen Kosten von rund 1.900 € im Jahr. Bei der Anschaffung eines zweiten Geräten entstehen laufende Kosten von rd. 4.000 € jährlich.

[24] https://dpaktfaq.schleswig-holstein.de/?view=portal&subView=question&questionID=2, Stand 19.10.2020

Bei den **Schülerendgeräten** ist mit Kosten von ca. 400 € pro Gerät zu kalkulieren. Weiterhin sind Kosten für die Aufbewahrung im Schrank bzw. Wagen von ca. 2.000 € zu berücksichtigen.

Für die angewandten **Softwareprogramme** fallen jährliche Kosten an. Aktuell belaufen sich diese auf ca. 280,00 €. Bei der zukünftigen Umsetzung werden diese Kosten steigen, da davon auszugehen ist, dass mehr Programme benötigt werden. Sie werden daher mit 800 € im Jahr angesetzt.

Für den **Support** der Geräte erhöhen sich durch die angedachten Anschaffungen die Zeitanteile zum bisherigen Aufwand. Es ist mit Kosten von ca. 2.500 € zu rechnen.

Zusammenfassung des Kostenkalkulation:

	Kosten / pro	Anzahl	Gesamt	Lebensdauer	jährliche Kosten
Verkabelung	22.000 €	1	22.000 €		
Access-Points	146 €	10	1.460 €	5 Jahre	
NAS-Laufwerk / Wartungs-PC / Router / Switche	2.200 €	1	2.200 €	5 Jahre	
Interaktive Displays	5.000 €	5 6	25.000 € 30.000 €	5 Jahre	
Dokumentenkamera	700 €	5 6	3.500 € 4.200 €	5 Jahre	
Beamer	2.500 €	2	5.000 €	5 Jahre	
Mobile Lehrergeräte	1.000 €	8	8.000 €	5 Jahre	
Schülerendgeräte	400 €	60	24.000 €	5 Jahre	
Notebookschrank	2.000 €	3	6.000 €	5 Jahre	
Software/Lizenzen					800 €
Support					2.500 €
Druckerkosten					4.000 €
Gesamt:	5 Klassenräume 6 Klassenräume		**97.160 €** **102.860 €**		**7.300 €**

Die Anschaffung der Geräte wie z.B. der Displays & Endgeräte ist ggf. auf mehrere Jahre zu verteilen. Dadurch entstehen jährlich geringere Kosten. Auch im Falle der Ersatzbeschaffungen werden die anfallenden Kosten pro Jahr verringert.

Bei den Geräten ist die Lebensdauer zu berücksichtigen. In der Regel sollten die Geräte nach 5 Jahren getauscht werden, so dass erneut Anschaffungskosten entstehen.

Unter der Berücksichtigung der Fördermittel aus dem DigitalPakt verbleibt für die Gemeinde Heist eine Summe zwischen 52.160 € und 57.860 € der Investitionskosten.

Einen Teil der Kosten kann über die Schulkostenbeiträge der auswärtigen Schüler refinanziert werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden 52.000 € für die Umsetzung des Digitalpaktes bereitgestellt. Für den Nachtrag 2020 wurden weitere 18.000 € und für das Haushaltsjahr 2021 28.000 € bewilligt.

XII. Investitionsplanung 2020 – 2025

Unter der Berücksichtigung, dass bis zum Jahr 2024 die Klassenräume digital ausgestattet sind, ergibt sich nachstehende Investitionsplanung:

Vorhaben	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
I. **Baukosten/ Sanierung**						
a. Verkabelung	22.000 €					
b. WLAN	1.460 €					1.500 €
c. NAS etc.	2.200 €					2.000 €
II. **Lehrergeräte**						
a. Laptops	8.000 €					8.000 €
III. Dokumenten-kameras	2.100 €	1.400 €	700 €			3.500 €
IV. Displays	15.000 €	10.000 €	5.000 €			15.000 €
V. Schülergeräte 3 x je 20 Geräte	16.000 €	8.000 €				16.000 €
VI. Notebook-schrank	4.000 €	2.000 €				4.000 €
VII. Beamer		5.000 €				
Gesamt:	**70.760 €**	**26.400 €**	**5.700 €**			**50.000 €**

* Eingeplant sind hier die Neuanschaffungen des Austausches der Geräte nach 5 Jahren.

XIII. Umsetzung

Für die Umsetzung der Medienentwicklungsplanung sind auf sich aufeinander aufbauende Schritte notwendig:

1. Schaffung der notwendigen Infrastruktur (Strom, LAN, WLAN)
    a. Bestandsaufnahme und Prüfen der vorhandenen Verkabelung
    -Erstellen eines Netzwerkplanes inkl. Messprotokollen-
    b. Planung der Neuverkabelung mit mind. Cat 7 & Erstellen Leistungsverzeichnis
    c. Ausschreibung Verkabelung
    d. Durchführung der Neuverkabelung

2. Schaffung der zentralen Dienste

3. Anschaffung der Ausstattungsgeräte
    a. Anzeige- & Präsentationsgeräte
    b. Digitale Präsentations-Endgeräte für Lehrkräfte
    c. Digitale Endgeräte für Schüler & Schülerinnen

Im Rahmen von Gesprächen mit allen Schulträgern und -leitern wurde sich dahingehend geeinigt, die Anschaffung der Geräte gemeinsam vorzunehmen.

XIV. Evaluation

Für die Evaluation und Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes ist der Austausch zwischen Schule und Schulträger von enormer Wichtigkeit. In den Jahren 2019 und 2020 haben diese auf Amtsebene stattgefunden.

Diese sollten weiterhin durchgeführt werden und zusätzlich in kleinerem Rahmen mit den einzelnen Schulleitern, -trägern und externen Dienstleistern der jeweiligen Schulen.

Dies ist für die Aktualität der Ausstattung notwendig. In diesem Rahmen können die konkreten Punkte der einzelnen Schulen genauer betrachtet werden und auf Mängel zu reagieren. Es wird vorgeschlagen, diese Gespräche halbjährlich stattfinden zu lassen.

XV. Literaturverzeichnis

- **Schulgesetz Schleswig-Holstein:**

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz -SchulG- vom 24. Januar 2007, GVOBL 2007 S. 276 in der Zurzeit gültigen Fassung

- **Bildung in der digitalen Welt:**

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Bildung-in-der-digitalen-Welt.pdf

- **Themenpapier Medienentwicklungsplanung IQSH 2015**

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/IT-Medien/Downloads/themenpapierMedienentwicklungsplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

- **Empfehlungen für die schulische IT- und Medienausstattung 2015**

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/IT-Medien/Downloads/ausstattungsempfehlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=7

.

- **Digitale Medien im Fachunterricht**

https://www.schleswig-Holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/IT-Medien/Downloads/digitaleMedienImFU.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- **Musterlösung Grundschule SH IQSH**

https://medienberatung.iqsh.de/musterloesung-grundschule-sh.html
letzter Zugriff 19.10.2020

- **IT-Grundschutz**

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKompendium/Umsetzungshinweise/Umsetzungshinweise_node.html
letzter Zugriff 19.10.2020

- **Landesweite Umfrage zur IT-Ausstattung und Medienbildung der Schulen in Schleswig-Holstein 2018**

http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/01900/umdruck-19-01921.pdf

- **Themenpapier Internetnutzung in Schulen IQSH**

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Arbeitsfelder/ITMedien/Material/Downloads/themenpapierInternetnutzung.pdf?__blob=publicationFile&v=4
letzter Zugriff 19.10.2020

- **Firewall**

https://de.wikipedia.org/wiki/Firewall, letzter Zugriff: 19.10.2020

- **DHCP-Server**

https://de.wikipedia.org/wiki/Dynamic_Host_Configuration_Protocol#Der_DHCP-Server, letzter Zugriff: 19.10.2020

- **DNS-Server**

https://de.wikipedia.org/wiki/Domain_Name_System#Nameserver, letzter Zugriff: 19.10.2020

- **Webanwendung**

https://de.wikipedia.org/wiki/Webanwendung, letzter Zugriff: 19.10.2020

- **Medienentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Braunschweig**

https://www.braunschweig.de/schulservice/mep/MEP_Braunschweig_2019-2023.pdf,
letzter Zugriff: 19.10.2020

- **IT-Ausstattung an Schulen, Bertelsmann Stiftung 2017**

https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/it-ausstattung-an-schulen-kommunen-brauchen-unterstuetzung-fuer-milliardenschwere-daueraufgabe

- **Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zwischen Bund und Länder**

https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2487.html

Landesprogramm DigitalPakt Schleswig-Holstein

Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2019 Nr. 40, S. 928, ber. S. 1079

- **DigitalPakt FAQ des Landes Schleswig-Holstein**

https://dpaktfaq.schleswig-holstein.de/?view=portal&subView=question&questionID=2
Stand 19.10.2020

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0945/2020/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	24.10.2020
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2020	öffentlich

Mittelanmeldung 2021 Grundschule Heist

Sachverhalt:

Die Grundschule Heist hat gemäß anliegender Aufstellung die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2021 beantragt und begründet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mittelanmeldung im Verwaltungshaushalt entspricht im Wesentlichen der des Vorjahres. Einige Ansätze mussten erhöht werden. Entsprechende Begründungen liegen vor.

Zusätzlich wurden Mittel für die Digitalisierung beantragt. Die Kosten für die Digitalisierung werden gesondert im Haushalt dargestellt.

Im Vermögenshaushalt werden 6.500 Euro u.a.für die Anschaffung von abschließbaren Pulten und Schränken, sowie einem Sonnenschutz und einem Tresor beantragt. Die entsprechenden Ansätze wurden ausreichend begründet.

Finanzierung:

Die beantragten Mittel für die Grundschule Heist sind im Haushalt 2021 zur Verfügung zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Heist erhält im Bereich der Schule für die Betreuungsschule sowie für die Schulsozialarbeit Kreis- und Landeszuschüsse.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2021 zustimmend zur Kenntnis.

_____
(Neumann)

Anlagen:

Mittelanmeldung Grundschule Heist sowie Anmerkungen

An das
Amt Geest und Marsch Südholstein
Fachbereich Finanzen
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2021				
Hauhaltsstelle	**Bezeichnung**	**Haushalts-ansatz 2020**	**beantragter Haushalts-ansatz für 2021**	**Begründung**
21110.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Grundschule	2.500 €	**32.000 €**	**Ausstattung von zwei weiteren Klassenräumen/Digitalisierung**
21110.520010	EDV-Support	1.500 €	**2.500 €**	**erhöhter Handlungsbedarf beim Einrichten der Tablets etc.**
21110.530000	Miete für das Kopiergerät	1.900 €	**1.900 €**	
21110.570000	Lehrmittel	2.400 €	**2.600 €**	**zusätzliche Kosten für Apps und Schullizenzen**
21110.576000	Lernmittel	3.800 €	**3.800 €**	
21110.590000	Schülerbücherei	300 €	**300 €**	
21110.600000	Schulveranstaltungen	2.000 €	**2.000 €**	
21110.600010	GEMA	100 €	**100 €**	

TOP Ö 15

Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz 2020	beantragter Haushalts-ansatz für 2021	Begründung
21110.650000	Geschäftsausgaben	4.300 €	**4.300 €**	
21110.650100	Geschäftsausgaben Schulsozialarbeit	600 €	**600 €**	
21110.655000	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	800 €	**1.000 €**	**Die Kosten für Präventionsprojekte haben sich erhöht.**
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - ab 150 € - *)	12.000 €	**6.500 €**	**2 abschließbare Lehrerpulte + Stuhl; 1 abschließbarer Schrank für das Lehrerzimmer, Tresor, 2 Mülleimer für den Schulhof, Sonnenschutz im Klassenraum oben (Kosten?)**

*) Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist bei der HHst. 21110.935000 (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen, wenn der Wert des einzelnen Gegestandes mehr als 150 € beträgt und dieser selbständige bewertungs- und nutzungsfähig ist.

sonstige Hinweise und Bemerkungen:

Haushaltsstelle 21110.50000 Gebäude- und Grundstückserhaltung : 6000€

Klassenzimmer im Grünen, Reparatur Schwingflügelfenster, Hygienemaßnahmen/Spuckschutz; Malerarbeiten in Klasse 1; Pinnwandsanierung in zwei Klassenräumen

Grundschule Heist

Heist, den 23.10.2020

(Unterschrift)

Präventions SCHULE

Grundschule Heist

Hauptstraße 53 25492 Heist Tel.04122/406513 Fax.04122/406520

e-mail : grundschule.heist@Schule.LandSH.de

Amt GuMS
FB Finanzen
z.Hd. Herrn Neumann
nachrichtl. Herrn Brgm Neumann

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Anmerkungen zu der Mittelanmeldung

Heist, d. 20.10.2019

Sehr geehrter Herr Neumann,

der Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2021 möchte ich folgende Ergänzungen zu den Abweichungen beifügen:

Haushaltsstelle 21110.935000 / Gewünschte Anschaffungen:

- Ausstattung von zwei weiteren Klassenräumen mit interaktiven Displays und Convertibles
  Kostenaufstellung für einen Klassenraum :

Gerät	Anzahl	Einzelpreis	Summe
Surface go + office etc.	1	1000,00	1000,00
Interaktives Display	1	4000,00	4000,00
Dokumentenkamera	1	700,00	700,00
Tablet mit Tastatur	20	280,00	5600,00
Mobile Ladestation für die Tablets	1	2800,00	2800,00
Drucker	1	500,00	500,00
Lizenz für Apps etc.			800.00
Summe			**15400,00€**

- Anschaffung eines Tresors
- Anschaffung von zwei weiteren Mülleimern für den Schulhof

Präventions SCHULE

Grundschule Heist

Hauptstraße 53 25492 Heist Tel.04122/406513 Fax.04122/406520

e-mail : grundschule.heist@Schule.LandSH.de

Haushaltsstelle 21110.570000 Lehrmittel

- Anschaffung von allg. Material
- Schullizenzen für Lernapps bzw. Lernprogramme
- Lizenz antolin, Mathelernprogramm
- „Lehrerbüro" – digitale Unterrichtsvorbereitungen
- Aktualisierung der Lehrerhandbücher

Haushaltsstelle 21110.576000 Lernmittel

- Umstellung der Mathelehrgänge „Flex und Floh" auf verbrauchsmaterial
- Unterstützung der Fahrradausbildung, digitales Material der deutschen Verkehrswacht
- Beteiligung an den Lernmitteln für die Erstklässler (Lernmittelfreiheit)
- Kopierpapier wird überwiegend über Lernmittel abgerechnet
- Schulplaner (schulinterne Hausaufgaben- und Mitteilungshefte)
- Grundausstattung an Bastelpapier, - material etc. für den Allgemeinbedarf
- Testmaterial LRS, DRT 2 – DRT 3

Haushaltsstelle 2110.600000 - Schulveranstaltungen

Geplante Veranstaltungen im Kalenderjahr 2020:

- SET Medien / Digitalisierung
- Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir"
- Sponsorenlauf für das Klassenzimmer im Grünen
- Autorenlesung

Neben der Unterstützung durch den Schulverein und den Schulelternbeirat sowie einer geringen Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler werden die Veranstaltungen teilw. vom Schuletat unterstützt.

Haushaltsstelle 2110.650000 - Geschäftsausgaben

- Seminar/Fortbildung Fr. Heyer
- allgemeiner Verwaltungsaufwand

Präventions SCHULE 2013

Grundschule Heist

Hauptstraße 53 25492 Heist Tel.04122/406513 Fax.04122/406520

e-mail : grundschule.heist@Schule.LandSH.de

Haushaltsstelle 21110.50000 - Gebäude- und Grundstücksunterhaltung / gewünschte Maßnahmen :

- Umgestaltung des Schulgartens, Projekt „Klassenzimmer im Grünen" – Gesamtkosten liegen bei ca. 8500,00€, eine Unterstützung des Schulträgers in Höhe von 2500,00€ wird erbeten, es liegen 6000,00€ am Spendengeldern bereit (Bingo, Raiffeisenbank, Rotarier, Schulverein/-elternbeirat); coronabedingt wurde die Umgestaltung auf April/Mai 2021 verschoben
- Reparatur der Schwingflügelfenster
- Hygienemaßnahmen Spuckschutz
- Pinnwandsanierung in Klasse 1 und 3
- Malerarbeiten in Klasse 1

Haushaltsstelle ???

- Unterstützung des Schulchors mit einem monatlichen Betrag von 100€

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Heyer
Schulleiterin

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0958/2021/HE/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	02.03.2021
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	22.03.2021	öffentlich

Mittelanmeldung der Feuerwehr zum Haushalt 2021

Sachverhalt:
Die Freiwillige Feuerwehr Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 24.09.2020 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2021 beantragt.
Zudem liegt eine Mittelanmeldung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist vor.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Notwendigkeit der angemeldeten Mittel wurde entsprechend begründet. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist erforderlich, um insbesondere die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Sicherheit der Kameraden zu gewährleisten.

Finanzierung:
Für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung wurden Mittel in Höhe von 32.500 € beantragt. Im Haushalt 2021 ist hierfür zunächst ein Haushaltsansatz von 25.000 € bereitgestellt worden. Der Restbetrag bei der Haushaltsstelle 13000.560000 - Dienst- und Schutzkleidung - wird durch einen gebildeten Haushaltsrest aus nicht verbrauchten Haushaltmitteln des Jahre 2020 gedeckt.

Die übrigen Haushaltsmittel wurden entsprechend der Mittelanmeldung im Haushalt für 2021 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr für den Haushalt 2021 zur Kenntnis.
Die beantragten Mittel werden im Haushalt 2021 bereitgestellt.

_____
Neumann

Anlagen:
Mittelanmeldung der Feuerwehr Heist für den Haushalt 2021

Freiwillige Feuerwehr Heist

Freiwillige Feuerwehr Heist, Schulstr. 3, 25492 Heist

An die
Gemeinde Heist
Bürgermeister
Herr Jürgen Neumann

Amt Geest und Marsch Südholstein
20. Okt. 2020

Heist, den 24. September 2020

Haushalt für das Jahr 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Heist

Die Freiwillige Feuerwehr Heist plant für das Jahr 2021 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist. Im Einzelnen sind dieses:

1.	Ersatzbeschaffung persönliche Schutzausrüstung (hier auch Einsatzwechselkleidung, u.a. direkt zu nutzen bei Einsätzen im Straßenverkehr)	€	32.500,00
2.	Überprüfung der Rettungsgeräte	€	1.500,00
3.	Überprüfung der Fahrzeugpumpen	€	2.000,00
4.	Überprüfung und Wartung der Atemschutzgeräte	€	500,00
5.	Ausbildungskosten	€	3.000,00
6.	1x Führerschein Klasse C (für junge Kameraden, Position aus dem Vorjahr)	€	3.000,00
7.	Fahrzeugunterhaltung (TÜV, Inspektionen und Reparaturen	€	3.500,00
8.	Technische Ausrüstung		
	4x Funkmeldeempfänger	€	2.000,00
	Ersatzbeschaffung diverser Kleinteile für verschiedene Gerätschaften	€	2.000,00
	Nebelgerät (Ersatzbeschaffung)	€	1.900,00
	2x Funkgeräte zzgl. Ladehalterungen (Ersatzbeschaffung)	€	2.500,00

Freiwillige Feuerwehr Heist
Schulstr. 3, 25492 Heist

E-Mail: info@feuerwehr-heist.de

Wehrführer: Kai Ludewigs
Kleiner Ring 22a, 25492 Heist
Mobil: 0171-5566584
E-Mail: kai.ludewigs@gmail.com

9.	Ausrüstungsgegenstände, nicht technisch		
	1x Übungspuppe (Ersatzbeschaffung)	€	800,00
	1x Türöffnungsrucksack	€	800,00
	Verbrauchsmaterial (AED-Gruppe)	€	100,00
10.	Rauchwarnmelder (12x, funkvernetzt)	€	1.000,00
11.	Alarmdispatcher App / Service /Vertrag p.a.	€	350,00
12.	Zuschuss der Gemeinde zur Kameradschaftskasse	€	500,00
		€	57.950,00

Hinweis: Da die Chip-programmierbare Schließanlage nunmehr wohl für mehrere gemeindeeigene Räume eingesetzt werden soll, hat die Feuerwehr die in 2019 angesetzten 5.000,00 Euro vorerst für 2021 zurückgestellt. Aus Sicht der Feuerwehr, ist zeitnah Handlungsbedarf, da sehr viele Schlüssel im Umlauf sind, auch außerhalb der Feuerwehr. Der Schulungsraum wird für diverse gemeindliche Aktivitäten genutzt und somit hat jeder Besucher die Möglichkeit sich frei im Gerätehaus zubewegen, dieses würde mit dem neuen Schließsystem eingeschränkt.

Mit kameradschaftlichem Gruß,
Freiwillige Feuerwehr Heist

Kai Ludewigs, Wehrführer

Amt Geest und
Marsch Südholstein
20. Okt. 2020

Jugendfeuerwehr Heist

- die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heist -

An die
Gemeinde Heist
Bürgermeister
Herr Jürgen Neumann

Heist, den 24. September 2020

Haushalt für das Jahr 2021 der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist

Die Jugendabteilung plant für das Jahr 2021 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist.

Im Einzelnen sind dieses die folgenden Positionen:

• Neu- und Ersatzbeschaffung von Bekleidung	2.000,-- EUR
• Barmittel für Ausfahrten, Lehrgänge, sonstige Veranstaltungen, etc. (mit der Bitte um Überweisung)	500,-- EUR
Gesamt	2.500,-- EUR

Kai Ludewigs
Wehrführer

N. Ossenbrüggen
Natascha Ossenbrüggen
Jugendfeuerwehrwartin

Jugendfeuerwehrwartin:
Natascha Ossenbrüggen
Lehmweg 39, 25492 Heist
Telefon: 0151-41415203
E-Mail:
nataschamertens95@gmail.com

Stellv. Jugendfeuerwehrwart:
Tore Möller
Großer Ring 39, 25492 Heist
Telefon: 0151-19119300
E-Mail:
moeller.heist@gmail.com

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
IBAN: DE57221631140001041610
BIC: GENODEF1HTE

JUGENDFEUERWEHR
Schleswig-Holstein

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0937/2020/HE/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	01.10.2020
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	131.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2020	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr; hier: Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung 2021

Sachverhalt:
Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung tritt der Plan in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Heist hat für die Wehr und für die Jugendfeuerwehr jeweils einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt. Die Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Verwaltungsseitig wird empfohlen, den Einnahme- und Ausgabeplanungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Wehr und für die Jugendfeuerwehr für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen.

Finanzierung:
Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:
Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Heist für Wehr und Jugendfeuerwehr für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen.

_____
Jürgen Neumann

Anlagen:
Einnahme- und Ausgabeplanung 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Heist,
Einnahme- und Ausgabeplanung 2021 der Jugendfeuerwehr Heist.

Haushaltsplan 2021

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heist Einnahmen- und Ausgaben

Währung: Euro

Ausgaben

4200-Feuerwehrball	0,00	
4210-Jahreshauptversammlung	-1.900,00	
4211-Kameradschaftsabend	-3.000,00	
4212-Grillabend	-2.100,00	
4216-Fire & Friends	-2.400,00	
4220-Präsente	-500,00	
4250-Internetgebühren	-100,00	
4270-Einsatzgetränke	-100,00	
4280-Fussball	-100,00	
4290-Jugendfeuerwehr	-200,00	
4291-Anschaffungen	-700,00	
4292-Dienstabende Extras	-500,00	
4300-Bankspesen	-100,00	
4301-Bürobedarf / Porto	-100,00	
4310-Instandhaltungen / Reparaturen	-300,00	
4360-Betriebsmittel/Kleinteile	-100,00	
Ausgaben gesamt		-12.200,00

Erlöse / Einnahmen

8010-Erlöse Beitrag	7.400,00	
8030-Erlöse Spende	100,00	
8032-Erlöse Zuschuss Amtskasse	500,00	
8040-Erlöse Feuerwehrball	0,00	
8041-Erlöse Fire & Friends	4.000,00	
8080-Erlöse Hydrantenpflege	200,00	
Erlöse gesamt		12.200,00
Überschuss / Unterdeckung	**0,00**	

Kai Ludewigs
Wehrführung

Ulrich Kühl
Kassenwart

Datum:

Haushaltsplan 2021

25.09.2020

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Heist Einnahmen- und Ausgaben

Währung: Euro

Ausgaben

4200-Pfingstzeltlager	-300,00	
4212-Kameradschaftspflege Ausflüge, grillen	0,00	
4216-JGrL Lehrgang	-40,00	
4217-Lehrgang Jugendwarte	0,00	
4218-Weihnachtsfeier	-400,00	
4219-Kreisjugendfeuerwehrtag	0,00	
4220-Präsente	0,00	
4278-Ausbilderkosten	0,00	
4290-JUBI-Geld	-20,00	
4291-Anschaffungen	-50,00	
4292-Abo Zeitschrift Lauffeuer	-35,00	
4300-Bankspesen	-40,00	
4301-Bürobedarf / Porto	-15,00	
Ausgaben gesamt		-900,00

Erlöse / Einnahmen

8010-Erlöse Zuschüsse Kreis + Amt	800,00	
8030-Erlöse Spende	100,00	
8040-Erlöse Sparkassen Fonds	0,00	
8089-Erlöse Zinsen	0,00	
Erlöse gesamt		900,00
Überschuss / Unterdeckung	**0,00**	

N. Ossenbrüggen

Natascha Ossenbrüggen	Kai Ludewigs	Ulrich Kühl
Jugendwartin	Wehrführer	Kassenwart

Datum:

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0953/2021/HE/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	01.02.2021
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	FB2/131.004

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	22.03.2021	öffentlich

Wasserrettung und Versicherungsschutz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:
Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat ein Schreiben des Landesfeuerwehrverband (LFV) und der HFUK mit Hinweisen zum Versicherungsschutz der Feuerwehren im Bereich der Wasserrettung und First Responder rausgegeben. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Hintergrund des Schreibens des LFV und der HFUK ist, dass einige Gemeinden den Feuerwehren Aufgaben übertragen haben, die aber nicht nach den Brandschutzgesetz zu den Pflichtaufgaben gehören, sondern rein freiwillig geleistet werden. Hierzu gehört zum Beispiel die Wasserrettung und First Responder. Damit ausreichender Versicherungsschutz bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben auf Einsätzen besteht, bedarf es einer Übertragung durch die Gemeindevertretung mittels Beschlusses. Dieser muss dann an die HFUK weitergeleitet werden.
Die Feuerwehr Heist hat bereits eine First Responder Gruppe eingerichtet. Da es in Heist auch einige Seen gibt, ist die Wasserrettung ebenfalls gegeben.
Es ist sinnvoll, der Feuerwehr die Wasserrettung und First Responder durch die Gemeinde zu übertragen.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Feuerwehr Heist die Aufgabe der Wasserrettung und First Responder übertragen wird.

_____
Neumann

Anlagen:
Schreiben LFV + HFUK

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein
Zuverlässig seit Generationen

LFV SH Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

HFUK Nord
Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Kiel, den 03.12.2020

Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr, insbesondere: Versicherungsschutz der Feuerwehren in Schleswig-Holstein bei Aufgaben, die nicht im Brandschutzgesetz geregelt sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kameradinnen und Kameraden

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) Schleswig-Holstein bei einer Übertragung von Aufgaben außerhalb des Anwendungsbereichs des Brandschutzgesetzes folgende Vorgehensweise zu beachten ist:

Bei einer Übertragung von Aufgaben außerhalb des Anwendungsbereichs des Brandschutzgesetzes bedarf es einer Entscheidung der Gemeindevertretung, um die zusätzliche freiwillige Aufgabe auf die Feuerwehren zu übertragen. Dies betrifft z.B. das Tätigwerden der Feuerwehren bei der Wasserrettung (Wasserrettung umfasst die Hilfeleistung bei Unfällen auf, in und an Gewässern durch Einheiten der Wasserrettung), sowie auch für weitere Tätigkeiten, wie z.B. First Responder, Hundestaffeln oder Tauchergruppen.

Die Entscheidung der Gemeindevertretung stellt zum einen sicher, dass der Wille des Unternehmens (der Gemeinde) klar zum Ausdruck gebracht und sicher dokumentiert wird, eine zusätzliche Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr wahrnehmen zu lassen, was für den Unfallversicherungsschutz durch die HFUK Nord bedeutsam ist. Zum anderen wird sicher dokumentiert, dass die Gemeinde durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein
Zuverlässig seit Generationen

Freiwillige Feuerwehr für eine den Anforderungen der Aufgaben entsprechende Ausstattung der Feuerwehr zu sorgen hat und zudem sicherstellen muss, dass die fachliche und persönliche Eignung der mit der Aufgabe betrauten Feuerwehrangehörigen vorhanden ist.

Zudem ist für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen, für die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben, Sorge zu tragen ist.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung organisiert derzeit in verschiedenen Arbeitsgruppen die Umsetzung des neuen Wasserrettungsgesetzes und wird durch weitere Regelungen, vor dem Beginn der neuen Badesaison, ergänzende Mitteilungen zum Wasserrettungsgesetz herausgeben. Hierüber werden wir Sie und Euch fortlaufend informieren.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Frank Homrich
Landesbrandmeister
Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Mit freundlichen Grüßen

Gabriela Kirstein
Geschäftsführerin
HFUK Nord

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0959/2021/HE/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	08.03.2021
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	22.03.2021	öffentlich

Antrag auf Bezuschussung von Fußballtoren am Sportplatz Hamburger Straße

Sachverhalt:
Der TSV „Gut Heil“ Heist hat mit Schreiben vom 27.08.2020 den als Anlage beigefügten Zuschussantrag gestellt. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:
Der Antrag wurde ausreichend begründet. Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit mit 50 % an der Beschaffung von derartigen Sportgeräten beteiligt.

Finanzierung:
Im Haushalt für 2021 ist ein Haushaltsansatz in Höhe von 2.700 € als Investitionszuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten berücksichtigt.

Fördermittel durch Dritte:
./.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt, dem TSV „Gut Heil“ Heist für die Beschaffung von Fußballtoren am Sportplatz Hamburger Straße einen Zuschuss in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten, max. 2.700 € zu gewähren.

_____

Neumann

Anlagen:
Zuschussantrag des TSV „Gut Heil“ Heist

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.

Badminton Fußball Faustball Gymnastik Indiaka Judo Tischtennis Turnen Volleyball

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V., Hauptstraße 53, 25492 Heist

Amt Geest und Marsch Südholstein
09. Okt. 2020

Gemeinde Heist
Hrn. Bgm. Jürgen Neumann
Hauptstr. 53
25492 Heist

FB3
Bitte Vorlage zum nächsten FA/G Gemeinde übernimmt 50%

8.10

27.08.2020

Antrag Bezuschussung von Fußballtoren am Sportplatz Hamburger Straße

TOP nächst FA

Lieber Jürgen,

hiermit beantragen wir einen Zuschuss für die Anschaffung neuer Fußballtore für den Jugend- und Erwachsenenbereich, laut Angebot insgesamt € 5.339,87.

50 %

Begründung:
Die großen Tore auf dem Rasenplatz werden immer wieder durch die Mäharbeiten des Bauhofes beschädigt. Fa. Schümann hat diese bereits mehrfach repariert. Es herrscht Unfall- und Verletzungsgefahr. Die neu anzuschaffenden Tore wären auf Rollen und könnten zur Seite geschoben werden.

Zusätzliche Jugendtore sind notwendig, da wir wegen der Corona-Richtlinien die Mannschaften räumlich trennen müssen, auch wenn diese am gleichen Tag trainieren. Auch diese Tore sind mit Rollen ausgestattet.

Mini-Tore werden aufgrund neuer Richtlinien des HFV notwendig, da die G- und F-Junioren zukünftig auf 4 statt 2 Tore spielen.

Über einen positiven Entscheid würden wir uns freuen.

Mit freundlichem Gruß

Stefan Krüger, Vorsitzender

Anlage
Angebot

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.
Hauptstraße 53, 25492 Heist
Telefon : 04122/853803
E-Mail: tsvheist@t-online.de
www.tsvheist.de
VR 248 EL

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
BIC GENODEF1HTE
IBAN DE79
221631140000047449

Vorsitzender: Stefan Krüger
Hauptstr. 35, 25492 Heist
Telefon: 0151/50614163
1. stellv. Vorsitzender:
Lars Tschachschal

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0951/2020/HE/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	18.11.2020
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	22.03.2021	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geändert. Es wurde der § 35a GO „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingerichtet. Dadurch wird es ermöglicht, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Sofern eine Gemeinde das für sich vorsehen möchte, ist eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Hierzu sind einige weitere Anmerkungen notwendig, die sich auch aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergeben:

1) Eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz muss, dem Regel-Ausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein. Eine solche Sitzung wird somit nur dann möglich, wenn die Arbeit des Beschlussgremiums (in Präsenzform) nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. Das bedeutet, dass im Fall einer Sitzung per Videokonferenz auch nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden können, die keinen Aufschub dulden, beispielsweise weil andernfalls ein Schaden droht.

2) Gremienmitglieder müssen ihre Einwilligung zur Übertagung von Bild und Ton erteilen. Es kann kein Gremienmitglied verpflichtet werden, sich in eine Videokonferenz einzuwählen. Über dann geltende Alternativen gibt es noch keine endgültige Auffassung der Aufsichtsbehörden. § 35a GO eröffnet sowohl die Möglichkeit, eine Sitzung gänzlich als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der z.B. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.

3) Es sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Das bedeutet, dass die Sitzungen in einem physischen Raum (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Gaststätte) zu übertragen sind. Die Einwohner*innen verfügen über Teilnahmerechte. Es muss somit eine Räumlichkeit sein, die auch über entsprechende Kapazitäten verfügt, um die Vorgaben der dann gegebenen Schutzregelungen einzuhalten (z.B. Abstands- und Kontaktverbote). Weiter muss die Sitzung zeitgleich im Internet übertragen werden.

4) Die technischen Hilfsmittel zur Übertragung der Sitzungen in einem physischen Raum und im Internet müssen die Wahrung der Teilnahmerechte sicherstellen. Dazu gehört z.B. auch, dass die in dem physischen Raum anwesenden Einwohner*innen, oder die Einwohner*innen, die die Sitzung zu Hause im Internet verfolgen, ihr Teilnahmerecht während der Einwohnerfragestunde ausüben können. Auf die Einwohnerfragestunde dürfte nur in Ausschusssitzungen verzichtet werden (das müsste die Hauptsatzung dann so regeln). Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einwohnerfragestunde in der Form gestaltet werden kann, dass die Einwohner*innen ihre Fragen und Anregungen vorab per Mail oder Post an den Vorsitzenden bzw. die Verwaltung übersenden. Dann wären u.a. Nachfragen nicht mehr möglich.
   Zu klären ist auch, was passiert, wenn während einer Sitzung Teilnehmer*innen aus technischen Gründen aus der Konferenz fliegen und sich über einen längeren Zeitpunkt oder gar nicht mehr einwählen können.
   Unklar ist weiter, wie mit befangenen Gremienmitgliedern umgegangen wird. Im Gegensatz zur Präsenzsitzung hätten diese online immer die Möglichkeit, über den Livestream für die Einwohner*innen die Beratung und Beschlussfassung trotzdem weiter zuzusehen.

5) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Verantwortung liegt hierbei bei d. Vorsitzenden. Sie/Er hat sicherzustellen, dass die Übertragung jederzeit gesichert ist, dass auch nur wirklich die Teilnahmeberechtigten Zugang zur Sitzung haben (wichtig bei der Behandlung nichtöffentlicher Sitzungsteile, oder bei dem Ausschluss von Gremienmitglieder aufgrund von Befangenheit) und dass jederzeit die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. offene Abstimmungen, geregelte Verhandlungsleitung, Wahrung der Beschlussfähigkeit, etc.) eingehalten werden.

6) Zu beachten ist, dass die Durchführung der Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz personellen Mehraufwand durch die Verwaltung erzeugen. Nicht jede/r Vorsitzende wird in der Lage sein, Sitzungen als Videokonferenz mit den sich daraus ergebenden technischen Umständen zu leiten. Sinnvoll scheint es daher zu sein, dass sich Vorsitzende/r und Sitzungsbegleitung/Protokollführung in einem Raum gemeinsam treffen, um die Videokonferenz zu leiten und d. Vorsitzende/n zu unterstützen. Einige Verwaltungen im Land lassen die Sitzungen auch unter der Leitung d. Vorsitzenden durch eine Person der Verwaltung „moderieren“, die

dann die Technik handelt. Zeitgleich ist Personal in die Räumlichkeit abzustellen, in denen die Sitzungen übertragen werden. Hier muss mindestens eine Person zur Organisation zur Verfügung stehen.

7) Eine Regelung in der Hauptsatzung kann auf die Sitzungen der Ausschüsse erweitert werden.

8) Die Durchführung von Wahlen ist bei Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich.

Mit der jetzigen Anpassung der Hauptsatzung würde erstmal nur die rechtliche Grundlage gesetzt werden, um überhaupt Sitzungen in der Form einer Videokonferenz durchführen zu können. An das Tool zur Durchführung der Videokonferenzen sind umfangreiche Voraussetzungen geknüpft. Neben einer einfachen Bedienung, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben an eine Sitzung sind es vor allem die datenschutzrechtlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Zurzeit vielfach genutzte Tools wie z.B. „Zoom“, Microsoft Teams“ oder „Skype Business“ scheiden daher momentan aus. Noch steht kein zertifiziertes Programm zur Verfügung.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gibt es einen Vorschlag zur Regelung in der Hauptsatzung:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Versitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Es wird empfohlen, diesen Mustertext zu übernehmen.

Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich nach der Gemeindeordnung nicht möglich sein. Die Landesregierung behält sich weiterhin vor, diese nur per Erlass in Einzelfällen möglich zu machen.

Darüber hinaus werden folgende Anpassungen in der Hauptsatzung empfohlen bzw. erforderlich:

1. Die Gemeinde Heist verfügt über eine Stellplatzsatzung, die die Anzahl der Stellplätze je Bauvorhaben regelt. Nach § 6 dieser Satzung können Abweichungsanträge gestellt werden. Abweichungen von den Bestimmungen der Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) zugelassen werden. § 71 Abs. 3 LBO bestimmt, dass über Abweichungen nach von örtlichen Bauvorschriften, wie diese Stellplatzsatzung, die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entscheidet. § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs sind dabei entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens verweigert werden. In der Hauptsatzung ist eine Zuständigkeit für die Behandlung dieser Abweichungsanträge aufzunehmen. Diese sollten genauso wie die Befreiungsanträge von Bebauungsplänen durch den Ausschuss für Bau-, und Feuerwehrangelegenheiten abschließend behandelt werden. Zudem ist für die/den Bürgermeister/in eine Entscheidung bei drohender Verfristung vorzusehen.

2. Eine weitere Anpassung der Hauptsatzung betrifft die mögliche Änderung der Regelungen zu den Bekanntmachungen. Im September dieses Jahres ist die Bekanntmachungsverordnung des Landes S.-H. angepasst worden. Kurz gesagt, ist es nun möglich, nur das Internet als einzige Bekanntmachungsform einzusetzen, ohne dass vorab ein Hinweis in der Tageszeitung erfolgen muss. Als mögliche Varianten für Bekanntmachungen sind somit die örtliche Zeitung, der Aushang in Bekanntmachungskästen oder das Internet vorgesehen. Sofern die Bekanntmachungsform Internet genutzt wird, muss die Satzung künftig darauf hinweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden. In der Hauptsatzung ist bisher folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

§ 11

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
   a) bei der Raiffeisenbank Elbmarsch eG, Großer Ring
   b) bei Otto Früchtenicht, Hauptstraße
   c) bei der Schmiede Voss, Kleiner Ring
   d) beim Parkplatz Friedhof, Wedeler Chaussee
   e) beim Ärztehaus, Lehmweg

f) Gemeindebüro/Schule

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-moorrege.de).

(2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindeve1tretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.

(3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.

(5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 , soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für die Gemeinde Heist ist somit zurzeit die Bekanntmachungsform des Aushangs geregelt. Die Bereitstellung im Internet erfolgt zusätzlich. Um Organisationsaufwand zu sparen, wäre es möglich, künftig auf den Aushang weitestgehend zu verzichten und die Bekanntmachung vorrangig auf die Bereitstellung im Internet zu stützen. Nur die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen würden weiterhin aufgrund aktueller Rechtslage über den Aushang und zusätzlich im Internet erfolgen müssen. Es würde den organisatorischen Aufwand erheblich verringern und die rechtssichere Handhabung der Bekanntmachungen verstärken, wenn die Gemeinde Heist künftig bis auf die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch nur auf das Internet als Bekanntmachungsform setzt. Der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung sieht das so vor.
Es wäre auch möglich, künftig auf einige Bekanntmachungskästen zu verzichten, um den Unterhaltungsaufwand zu sparen. Die Bekanntmachungsverordnung des Landes sieht vor, dass für je angefangene 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Tafel aufgestellt sein muss.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heist.

_____
Neumann

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heist

Hauptsatzung der Gemeinde Heist (Kreis Pinneberg) TOP Ö 20

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Heist erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen zeigt in Silber einen halben springenden roten Hirsch.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem Flaggentuch zwischen einem oberen blauen und einem unteren roten Randstreifen den halben roten Hirsch des Gemeindewappens, etwas zur Stange hin verschoben.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Heist, Kreis Pinneberg“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,

5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,

6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,

8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €.

9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten einzuholen.

10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.

11. Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Abweichungsanträgen nach § 6 der Stellplatzsatzung gemäß § 71 Abs. 3 LBO im Falle einer Verfristung.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4
Seniorenbeirat

Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Heist bildet die Gemeinde einen Seniorenbeirat. Zusammensetzung und Aufgaben des Seniorenbeirats werden durch die Richtlinien für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Heist in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss 11 Mitglieder	Vorbereitung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Steuer- und Abgabenangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen, gemeindliches Satzungsrecht (bis auf Satzungen im Baurecht, Abwassersatzung, Friedhofssatzung, Satzungen in Feuerwehrangelegenheiten)
b) Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten 11 Mitglieder Zu Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Heist ist die Wehrführerin oder der Wehrführer **beratend** einzuladen.	Bau- und Planungsangelegenheiten, Siedlung und Verkehr, Wegebau und -unterhaltung, Feuerwehrangelegenheiten, Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen.), Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Abweichungsanträgen nach § 6 der Stellplatzsatzung gemäß § 71 Abs. 3 LBO
c) Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales 11 Mitglieder Zu Angelegenheiten der Grundschule sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft, zu Seniorenangelegenheiten die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates und zu Angelegenheiten des Kindergartens die oder der Vorsitzende des Kindergartenvereins **beratend** hinzuzuziehen.	Schul-, Kultur-, Bücherei- und Gemeinschaftswesen, Erwachsenenbildung, Sozialwesen und Seniorenangelegenheiten, Kindertagesstätten, Freizeitanlagen

d) Ausschuss für Sport und Jugend 11 Mitglieder Zu den Angelegenheiten des Sportvereins ist die oder der Vorsitzende des Sportvereins **beratend** hinzuzuziehen.	Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze, Jugendpflege, Gesundheitswesen.
e) Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen 11 Mitglieder Dem Ausschuss gehören neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch Bürgerinnen und Bürger an, die der Gemeindevertretung angehören können. Sie werden vom Kleingartenverein und dem Ortsbauernverband vorgeschlagen; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.	Umweltschutz, Straßen und Wege, Kleingarten- und Friedhofsangelegenheiten, Landschaftspflege, Naturschutz, Gräben (soweit sie nicht der allgemeinen Wasserschau unterliegen), Grünflächen
f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse a) - d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der
Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu zwei Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter-innen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürger-meister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Versitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Ver-fahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 10

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amt-gums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.

(2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden an den Bekanntmachungstafeln, die sich
   1. bei der Raiffeisenbank Elbmarsch eG, Großer Ring
   2. bei Otto Früchtenicht, Hauptstraße
   3. bei der Schmiede Voss, Kleiner Ring
   4. beim Parkplatz Friedhof, Wedeler Chaussee
   5. beim Ärztehaus, Lehmweg
   6. Gemeindebüro/Schule

   befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heist, den

Neumann (S)
Bürgermeister

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0932/2020/HE/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	25.08.2020
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	24.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2020	öffentlich

Vergabe eines Straßennamens für die neue Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 - Hamburger Straße/Große Twiete/Im Grabenputt)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 entsteht demnächst ein neues Wohngebiet, das über eine neu zu erstellende Planstraße (abgehend von der Straße Große Twiete beziehungsweise Im Grabenputt) erschlossen wird. Die Erschließungseinrichtungen werden durch den Investor hergestellt und anschließend an die Gemeinde übertragen und gewidmet.
Gemäß § 47 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz geben die Gemeinden den Straßen Namen und bringen Namensschilder an. Die Schilder sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass die Orientierung ermöglicht wird. Gleiches gilt für das Anbringen der Hausnummern. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch die Amtsverwaltung.

Spätestens nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen und Eigentumsübertragung auf die Gemeinde sollte ein Straßenname festgelegt werden, da die Straße dann durch Widmung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll. In der Vergangenheit hat sich jedoch eine frühzeitige Vergabe eines Straßennamens bewährt, da dann z. B. Bauantragsunterlagen usw. bereits mit dem entsprechenden Straßennamen erstellt werden können. Insofern wäre es von Vorteil, bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen Straßennamen zu vergeben.

Finanzierung:

Die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der Straßennamenschilder stehen zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 neu entstehende Planstraße erhält den Straßennamen _____.

_____
Neumann

Anlagen:
keine